Digitized by Google

Bav. 304 u/1834

Amts. Blatt

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1834.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetiſchen Namen= und Sach= und chronologiſchen Regiſter 20 Sgr.)

Magdeburg, 1834.
Gedruckt in der Panſa'ſchen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetiſches
Namen- und Sach-Regiſter
zum Jahrgange 1834. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen:

Aſſ. Aſſeſſor; Ausk. Auskultator; Baukond. Baukondukteur; Chir. Chirurgus; Ex. Exekutor; Fldm. Feldmeſſer; Hlb. Halberſtadt; Juſt. K. Juſtizkommiſſarius; K. d. Pr. Kandidat des Predigtamts; K. d. Sch. Kandidat des Schulamts; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgdb. Magdeburg; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommiſſarius; Pr. Prediger; Qudlb. Quedlinburg; R. Rath; Ref. Referendarius; Reg. Regierung; Regiſtr. Regiſtrator; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Tax. Taxator; † geſtorben.

Abe, K. d. Pr. 110.
Aeffner, K. d. Sch. 4.
Agricola, Pr. in Nachterſtedt. †. 233.
Ahl, Schak. II. 357.
Ahrens, K. d. Pr. 61.
Albrecht, Oblg. Ausk. zu Hlb. 333.
v. Alemann, Obförſt. in Alten-Plathow. 333.
Alsleben, Pr. in Weferlingen. †. 210.
Aly, K. d. Sch. 256.
Andreä, Juſtiz R. in Seehauſen. 346.
Arendt, Schak. I. 125.
Arndt, Baukond. zu Mgdb. 45.
Aßmann, Baukond. zu Mgdb. 45.
Aurbach, K. d. Pr. 111.

Ballerſtedt, Bürgerm. zu Seehauſen a. Al. 79.
Banſe, Pr. in Beckendorf. 91.
Barlöſius, K. d. Pr. 110.
Bauer, Juſtiz R. zu Halb. 238.
Baumgarten, Schak. I. 125.
Becker, Fldm. zu Burg. 45. K. d. Pr. 61. Schll. zu Mgdb. 92. Küſter zu Mgdb. †. 304.
Bechtold, K. d. Pr. 333.
Behrendt, Pr. in Hakenſtedt. †. 320.
Behrens, Schll. zu Calbe. 92.
Belitz, Schll. in Mardorf. 366.
Bendick, Schll. in Pretzien. 20.
Bendert, Schll. zu Hlb. 358.
Berge, L. u. Stg. Aſſ. zu Wolmirſtedt. 137.
Berger, Fldm. zu Quedlb. 45. K. d. Pr. 210.
Bergmann, Fldm. in Mahlpfuhl. 45. Oblg. Ausk. zu Hlb. 79.
Bertram, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165.
Beſch, Ex. zu Gardelegen. 136.
Beſſer, K. d. Pr. 110. Ob. Pr. zu Quedlb. 129.
Bierhals, Schll. zu Burg. 92.
Bindemann, Oblg. Regiſt. zu Mgdb. 346.
Biſchoff, Fldm. zu Mgdb. 45. K. d. Sch. 129.
Bitzmann, Schll. in Derben. †. 45.

Digitized by Google

Blücher, Schll. in Kl. Schwarzloſen. 342.
Bock, Kantor in Wedringen. 238.
Böhme, K. d. Pr. 210. 333.
Böſche, Schll. in Förderſtedt. 54.
Böttcher, K. d. Pr. 210.
Berghardt, Pr. zu Gr. Salze. 54.
Bormann, L. u. Stg. Regiſtr. zu Quedlb. 79. Lehrer zu Hlb. 358.
v. Borries, Oblg. Ref. zu Mgdb. 345.
Boſſe, Schak. 256. Schll. in Ueplingen. 315.
Bothe, Schll. zu Mgdb. 62.
Brauer, Tax. zu Wahlitz. 136.
Braunbehrens, Schll. zu Quedlb. 116.
Braune, K. d. Pr. 210.
Breiche, Chir. in Gatersleben. 116.
Brennecke, Schll. in Klietznick. 165.
Brenning, K. d. Sch. 4.
v. Breitenbauch, Oblg. Ausk. zu Hlb. 79.
Brieſen, Reg. Ref. zu Mgdb. 349.
Brinkmann, Baukond. zu Wegeleben. 45.
Buchheim, Schll. in Iſterbies. 202.
Büchner, Dr., Schll. zu Hlb. 19.
Buchholz, Schak. I. 125.
Büchtemann, Oblg. Aſſ. in Gr. Oſchersleben. 349.
Bückardt, K. d. Pr. 61.
Bühring, K. d. Sch. 256.
Büſching, Juſt. K. u. Not. in Sandau. 346.
Buſſe, Schll. in Emden. 54.
Buttermann, Sup. in Weferlingen. †. 8.
Camin, Schll. zu Mgdb. 62.
Carſſow, Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.
Caspari, K. d. Pr. 61.
v. Clauſewitz, Reg. Ref. zu Mgdb. 349.
Conrad, Schll. zu Mgdb. 62. 116. Schak. II. 357.
Conſentius, Oblg. Ref. zu Hlb. 349.
Cramer, Ob. Pr. zu Hlb. 165.
Dägener, Fldm. zu Zieſar. 45.
Dähnert, Deichſchauer in Eickhof. 298.
Dammann, Schll. in Friedrichsbrunnen. 238.
Danneil, Profeſſor zu Salzwedel. 313.
Dannenberg, Tax. zu Gardelegen. 238.
Daubert, Oblg. Ref. zu Mgdb. 62.
Dehnicke, Fldm. 116.
Delius, Fldm. zu Mgdb. 45.
Derz, Fldm. zu Stendal. 45.
Deutſchmann, K. d. Pr. 60.
Diekmann, Oblg. Ausk. zu Hlb. 130.
Donner, Baukond. zu Salzwedel. 45.
Dransfeld, K. d. Pr. 210.
Dreßler, Schll. in Drakenſtedt. 20.
Drevenſtedt, Schak. II. 357.
Dreyer, Schak. I. 125.
Dryander, K. d. Pr. 210.
Düfft, K. d. Pr. 111.
Duhm, Pr. in Barleben. †. 308.
Ebeling, K. d. Sch. 129.
Eckert, Fldm. zu Wernigerode. 45.
Edelmann, Schll. zu Burg. 342.
Ehlers, Oblg. Ausk. zu Hlb. 333.
Eichler, Oblg. Ref. zu Mgdb. 137.
Eisfeld, Schak. I. 125.
Ellerſieck, Schak. I. 126.
Elsner, Schll. zu Mgdb. 116.
Eppner, K. d. Pr. 210.
Ernſt, Tax. zu Hlb. 152.
Eyber, Ob. Förſt. in Dingelſtedt. 333.
Fabian, K. d. Pr. 333.
Falk, Schll. zu Burg. 92.
Feuerſtake, Schak. I. 111.
Fickert, K. d. Pr. 61.
Filter, Oblg. Aſſ. in Ellrich. 238.
Fleiſcher, Pr. in Böhne. 308.

Digitized by Google

Fliege, Organiſt zu Stendal. 238.
Flinzer, K. d. Pr. 61.
Förder, Reg. R. zu Mgdb. 91.
Franke, Schak. I. 125. Konrekt. in Hornburg. 165.
Franz, Pr. in Gr. Quenſtedt. 366.
Frauſtedt, K. d. Pr. 61.
Freisleben, Kr. Tax. zu Wolmirſtedt. 298.
Freyſtedt, Schll. in Tornitz. 129.
Fricke, Lehrer zu Mgdb. 162. Schll in Klötze. 298.
Friedländer, Dr. u. Prof. zu Halle. 53.
Friedrichs, Schak. II. 357.
Fritze, Pr. in Gr. Ammensleben. 20. Krim. Direktor zu Mgdb. 62.
Fromme, Oblg. Ausk. zu Hlb. 130.
Froſt, Förſter in Hüttermühle. 324.
Führ, K. d. Pr. 61.
Fulda, K. d. Pr. 209.

Gade, Schak. II. 357.
Gänecke, Sup. zu Seehauſen. †. 210.
Gärtner, Ex-Juſt. K. zu Mgdb. 62.
Gans, K. d. Sch. 256.
Gaſt, Schll. in Seethen. 238.
Gauert, Schll. in Bergfriede. 20.
Gebhardi, Pr. in Hehlingen. 91.
Gerecke, Schll. in Beckendorf. †. 154.
Gericke, Baukond. zu Mgdb. 45.
Gerlach, Fldm. zu Hlb. 45.
Gerloff, Stadtrath zu Mgdb. 116.
Gieſecke, Baukond. zu Egeln. 45.
Gleichmann, K. d. Pr. 60.
Gneiſt, Landgerichts-R. zu Aſchersleben. 79.
Göddicke, Schll. zu Aken. 20.
Görnemann, Schak. II. 357. Kantor in Melkau. †. 374.
Göroldt, Kantor zu Quedlb. †. 202. K. d. Pr. 210.
Greul, Baukond. 333.
Gronau, Schll. in Woltersdorf. †. 142.
Grotjan, Pr. in Bahrendorf. †. 250.
Grüel, K. d. Sch. 4. K. d. Pr. 60. Schll. zu Mgdb. 116.
Güde, Schak. I. 111.
Günther, K. d. Pr. 110.
Güſſow, Fldm. zu Barby. 45. Küſter-Adj. in Graſſau. 324.
Güttel, Salarien-Kaſſ. Aſſiſt. zu Nordhauſen. 20.
Guth, Oblg. Sal. K. Aſſ zu Mgdb. 346.

Haake, Pr. in Bühne. 54.
Haaſe, Oblg. Sekr. zu Mgdb. 62.
Habener, Schak. II. 357.
Hackrodt, Schll. in Fleſſau. 308.
Häuſer, K. d. Pr. 111. Schll. zu Quedlb. 116.
Hahn, Oblg. Ref. zu Mgdb. 62.
Hanff, Gerichtsbote zu Hlb. 79.
Hanſen, Rektor zu Möckern. 20. Schak. II. 357.
Harte, Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.
Hartmann, K. d. Sch. 4. Schll. zu Quedlb. 162. Schll. in Bieſenthal. 202. Oblg. Ref. zu Hlb. 315.
Hartwig, Schll. in Ringelsdorf. †. 8.
Hauer, Schak. I. 111.
Haupt, Schll. in Derben. 165. 202.
v. Haxthauſen, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165.
Heidmann, Schll. in Breitenfelde. 61.
Heine, Schak. I. 111. Schll. in Hottendorf. 342.
Heinemann, Schll. zu Mgdb. 62.
Heins, Schak. II. 357.
Heinzelmann, Schll. zu Mgdb. 136.
Helfer, K. d. Pr. 210.
Helf, Chir. in Ausleben. 354.
Helmke, Gymnaſial-Direkt. zu Aſchersleben. 257.

Digitized by Google

Namen=Regiſter.

Hennecke, Rektor zu Hornburg. 129. K. d. Sch. 129.
Hennig, Fldm. zu Calbe a. d. S. 45.
Henſel, Oblg. Regiſt. zu Mgdb. 346.
Hermes, Hofrath zu Mgdb. 108.
Herrmann, K. d. Sch. 4. K. d. Pr. 61.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 126.
Heſſe, K. d. Sch. 4. Lehrer zu Mgdb. 162.
Heuer, Schll. zu Mgdb. 62. Schak. II. 357.
Heyde, Fldm. zu Berlin. 45.
Heyner, K. d. Pr. 210.
Heyer, Schll. zu Burg. 20.
Hilgenfeld, Pr. in Gr. Chüden. 366.
Hilliges, Schak. I. 126.
Himburg, K. d. Pr. 110.
Hindenburg, K. d. Pr. 61.
Hirſchberg, K. d. Pr. 333.
Hirt, K. d. Pr. 61.
v. Hitzacker, L. u. Stg. Aſſ. zu Salzwedel. 137.
Hoche, Dr., Lehrer zu Aſchersleben. 210.
Höckner, K. d. Sch. 4.
Höſſe, Schll. in Rogätz. 358.
v. Hoff, K. d. Pr. 111.
Hoffmann, K. d. Pr. 61.
Hoffmeiſter, K. d. Sch. 256. K. d. Pr. 333.
Holze, Küſter in Cheinitz. 130.
Honig, Oblg. Ref. zu Mgdb. 345.
Hopf, Pr. in Kalenberge. †. 338.
Horch, Juſt. K. zu Mgdb. 137.
Horn, Pr. in Belsdorf. 354. †. 374. Schll. in Wespen. †. 366,

Jäger, K. d. Pr. 210.
Jänecke, K. d. Pr. 209.
v. Jagow, Land R. zu Oſterburg. 202.
Jahns, Kantor in Gr. Santersleben. †. 345.
John, K. d. Pr. 210.
Johne, Schll. in Gr. Quenſtedt. 270.
Itzenplitz, Lehrerin zu Mgdb. 58.

Kaiſerling, Schak. I. 111. Schll. in Warsleben. 162.
v. Kalm, Oblg. Ref. zu Mgdb. 137.
Karig, K. d. Pr. 210.
Kelſch, Küſter zu Quedlb. †. 304.
Kettner, K. d. Sch. 129.
Keuffel, Ob. Förſt. in Abbenrode. 333.
Kirchner, Schak. I. 111.
Klär, Schak. I. 111.
Klaffehn, Schak. I. 111.
Klauß, K. d. Pr. 333.
Klüſſendorf, Juſt. K. zu Wolmirſtedt. 346.
Klußmann, Schll. in Wülperode. 358.
Knauf, Schll. zu Hornburg. 129.
Knabe, K. d. Sch. 4. K. d. Pr. 61.
Knoch, K. d. Sch. 4.
Koch, Schak. I. 126. Schll. in Woltersdorf. 126.
Köcher, K. d. Sch. 256.
Köhlert, Schll. in Klüden. †. 233.
Königsdörfer, Schll. in Küſel. 342.
König, K. d. Sch. 4.
Körtge, Schll. in Klüden. 330.
Kötſchau, Kanzliſt zu Mgdb. 62.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 45.
Kolligs, Juſt. R. zu Hlb. 257.
Kommallein, Oblg. Ref. zu Hlb. 54.
Konrad, Schak. I. 111.
Kosmack, Tax. zu Nigripp. 125.
Kotſchedorf, Fldm. zu Stendal. 45.
Kotting, Schll. zu Oſterburg. 349.
Krahmer, Fldm. zu Mgdb. 45.
Kramer, Schll. zu Salzwedel. 202.
Kranz, Schak. II. 357.
Krüger, Schll. in Deetz, 202.

Digitized by Google

Krühn, Schll. zu Staßfurth. 129.
Kühle, Pr. zu Sandau. 58.
Kühne, Schll. zu Burg. 20. Förſter in Holzhauſen. 79.
Kühns, Pr. in Schneidlingen. †. 338.
Kummer, K. d. Sch. 256.

Lange, Baukond. zu Mgdb. 45. Schll. in Häſewig. †. 233. K. d. Schll. 341.
Langenſtraß, K. d. Pr. 210.
Laucke, Förſter in Thale. 162.
Leffler, K. d. Pr. 210.
Lehmann, Schak. I. 125.
Lehmſtedt, K. d. Pr. 210. Kantor in Dietsdorf. †. 338.
Lemme, Schll. in Fleſſau. †. 233.
Leſſe, Fldm. zu Berlin. 45.
Leſſing, K. d. Pr. 110.
v. Lettow, Fldm. in Sargſtedt. 45.
Lieberkühn, Oblg. Ausk. zu Hlb. 257.
Lier, Chir. zu Mgdb. 308.
Lieſau, Schak. II. 357.
Lilienfeld, Lehrer zu Mgdb. 136.
Limprecht, K. d. Pr. 61.
Lindemann, Kantor zu Hadmersleben. 202.
Lindenmuth, K. d. Pr. 61.
Liſtemann, K. d. Sch. 256.
Littge, Fldm. zu Artern. 45.
Löwe, Schak. I. 126. Schll. in Randau. 342.
Lohſe, Schll. zu Mgdb. 62.
Loos, Oblg. Ref. zu Hlb. 333.
Lorenz, Schll. in Oſchersleben. 330.
Lücke, Küſter in Bäthen. †. 130. K. d. Pr. 210.
Lüddecke, Baukond. zu Hlb. 45.
Lüdecke, Fldm. zu Zieſar. 116. Schak. II. 357.
Ludwig, Subrektor zu Neuhld. 54. Schll. in Gr. Quenſtedt. 349.
Luja, Schak. I. 111.
Lungershauſen, K. d. Sch. 4.

Maaß, Pr. in Emersleben. 257.
v. Madai, Oblg. Ausk. zu Hlb. 333.
Mähnicke, K. d. Pr. 61.
Mänß, Pr. in Gr. Schwarzloſen. 257.
Märter, Schak. II. 357.
Mager, Pr. in Neukirchen. 129.
Maibier, K. d. Pr. 210.
Marter, Schll. in Pechau. †. 58.
Markendorf, K. d. Pr. 333.
Marwitz, Kantor-Adj. in Dalchau. 238.
Meinhard, Ob. Pr. in Betzendorf. 308.
Mertens, Juſt. K. u. Not. zu Genthin. 346.
Merx, K. d. Pr. 60.
Mette, Schak. I. 125.
Michaelis, Med. R. zu Mgdb. 304.
Milius, K. d. Sch. 341.
Möbes, Fldm. zu Zieſar. 45.
Möhring, Schak. I. 125.
Moritz, Schak. I. 125.
Mücke, Kantor in Lühe. 257.
Münnich, Pr. in Hillersleben. 315.
Müller, Fldm. zu Stendal. 45. K. d. Pr. 60. Schll. in Langenſtein. 92. K. d. Sch. 129. Schll. in Käſel. 129. K. d. Pr. 210. Schll. in Büden. 238. Schak. II. 357. Schll. zu Hlb. 358. Förſt. in Letzlingen. 358.
Mulert, K. d. Pr. 60.
Mummelthey, Kantor in Mützel. 308.
Mumperow, L. u. Stg. Sekr. zu Gr. Salze. 62.

Näwig, Chir. in Danſtedt. 136.
Nagel, Schak. I. 111.
Naumann, Schll. zu Calbe a. d. S. 20. Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.

Digitized by Google

Nebelung, Pr. zu Gröningen. 324.
Neiſſert, Fldm. zu Mgdb. 45.
Niedling, Rentmeiſter zu Mgdb. 354.
Niemann, Baukond. zu Mgdb. 45.
Niemeyer, Dr., Prof. zu Halle. 53. Dr. med. zu Hlb. 210.
Nindel, Schll. zu Mgdb. 62.

Odening, Schak. I. 111. Schll. zu Hlb. 165.
Oehlmann, Schll. zu Mgdb. †. 108.
Oelze, K. d. Sch. 4.
Ohlendorf, Schak. II. 358.
Olberg, Fldm. zu Neuhld. 45. zu Lödderitz. 45. Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.
Opitz, K. d. Pr. 61.
Oppermann, Schll. in Meiendorf. 108. Baukond. zu Mgdb. 238.

Paaſche, Pr. in Althaldensleben. 20.
Panſe, K. d. Sch. 341.
Parée, Fldm. zu Grdlg. 45.
Pechmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 315.
Peters, Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.
Petri, Pr. in Schönhauſen. †. 162.
Petzold, K. d. Pr. 110.
Philipp, Gerichtsbote zu Hlb. 79.
Philippi, Schll. in Eimersleben. 58.
Pflughaupt, Dom. Einn. zu Salzwedel. 26.
Pickert, Schll. in Beltheim. 92.
Pieper, Fldm. zu Hlb. 45.
Plötze, Schll. in Garlip. 136.
Plügge, Schll. in Wedringen. †. 136.
Pohlmann, Schll. in Zibberick. †. 58.
Potinecke, Küſter in Koſſebue. 342.
Prange, Schll. in Abbendorf. 358.
Preckwinkel, Schak. I. 125.
Premper, Förſter in Born. 342.
Preßler, K. d. Sch. 256.
Preiſſer, K. d. Sch. 341.
Pulzer, K. d. Pr. 60.

Quehl, Diviſ. Pr. zu Erfurt. 315.

Rappmund, K. d. Sch. 341.
Rauch, Schll. in Hakenſtedt. 126.
Redecker, Chir. zu Burg. 79.
Reineck, Pr. in Garlip. 91.
Reinecke, Oblg. Auſk. zu Hlb. 130.
Reißner, Sal. Kaſſ. Rend. zu Stendal. 62.
v. Reitzenſtein, Major u. Cenſor. 58.
Reuter, Fldm. zu Genthin. 45.
Richter, Fldm. zu Tangermünde. 45.
Rieck, Schak. I. 111. Schll. in Burgſtall. 202.
Rieding, Baukond. zu Mgdb. 45.
Röhl, Fldm. zu Mgdb. 45. u. 298.
Römer, Küſter zu Aſchersleben. †. 142.
Rönick, Pr. in Diesdorf. †. 162.
Rönſch, K. d. Pr. 61.
Röſeler, Juſt. Amt. zu Genthin. 62.
v. Röſſing, Erbmarſchall des Fürſtenthums Halberſtadt. 345.
Rohland, K. d. Pr. 210.
Roſenthal, Sal. Kaſſ. Rendant zu Oſterwieck. 20.
Roſt, Schak. II. 357.
Rother, Provinz.-Steuerkaſſ. Rend. zu Mgd. 53.
Rudolphi, K. d. Pr. 61.
Ruhe, Chir. zu Ströbeck. 116.
Runde, Oblg. Auſk. zu Hlb. 333.
Runge, K. d. Pr. 110. Schll. in Derben. 202.

Salomon, K. d. Pr. 61.
Salzmann, Oblg. Auſk. zu Hlb. 333.
Sander, Schll. zu Hlb. 58.
Sandvoß, Pr. in Hohenhenningen. †. 333.
Schäffer, Baukond. zu Mgdb. 45.
Schäge, Hofrath zu Mgdb. 108.

Digitized by Google

Schatz, Lehrer zu Hlb. 61. Oberlehrer daſ. 358.
Schede, Oblg. Ref. zu Hlb. 349.
Scheele, Fldm. zu Calbe. 45.
Scheiffler, Schll. in Zens. 20.
Schenk, K. d. Pr. 110. Schak. I. 126. Schak. II. 357.
Schick, Schak. I. 125.
Schilling, K. d. Sch. 4.
Schilde, K. d. Pr. 333.
Schindler, Gerichtsbote zu Neuhldsl. 346.
Schirlitz, K. d. Pr. 61.
Schlaaf, K. d. Pr. 111.
v. Schlegell, Oblg. Ausk. zu Hlb. 79.
Schmelzer, Dr. med. zu Oſterwieck. 308.
Schmidt, Schll. in Kl. Schwechten. 20. Schll. zu Jerichow. 54. K. d. Pr. 61. Pr. in Kl. Rodensleben. 91. Schak. I. 111. Juſt. K. zu Seehauſen. 137. Schll. in Bieſenthal. †. 142. Lehrer zu Hlb. 154. Schll. in Hödingen. †. 210. Pr. in Behndorf. 308. K. d. Pr. 333. Schll. in Kahrſtedt. 349.
Schnarr, Schll. zu Burg. 20. u. 92.
Schneider, Kantor in Pechau. 129. u. 162.
Schnippel, Schak. I. 125.
Schnock, K. d. Pr. 333.
Schobelt, Juſt. K. u. Not. zu Mgdb. 62.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 45.
Schrader, K. d. Pr. 61. Schll. in Seggerde. 308.
Schramm, Schll. in Vienau. †. 116.
Schreck, Pr. in Lindſtedt. 91. K. d. Sch. 341.
Schreiber, Fldm. zu Aken. 45.
Schröder, Fldm. in Betzendorf. 45. Schak. II. 357.
Schröer, K. d. Pr. 333.
Schröter, K. d. Pr. 61. Lehrer in Aſchersleben. 210.
Schüttel, K. d. Pr. 61.
Schütze, K. d. Pr. 111.
Schüler, Schak. I. 125. Stadtbau=R. zu Mgdb. 238.
Schünemann, Kantor in Trabitz. 324.
Schulenburg=Altenhauſen, Graf v. d., Oblg. Ref. zu Hlb. 349.
Schulle, Schak. I. 111.
Schulz, Ob. Amt. zu Wolmirſtedt. 44. Baukond. zu Salzwedel. 45. L. u. Stg. Aſſ. zu Gardel. 136. Schll. in Hohengrieben. 342. Schak. II. 357.
Schulze, Schll. in Räbel. 20. Schll. in Zibberick. 165. Pr. in Weſterhüſen. 238. Schll. in Storbeck. 330. K. d. Pr. 333. Schak. II. 358. Schll. in Leppin. 358.
Schumann, Fldm. zu Neuhldl. 45.
Schuſter, K. d. Pr. 111.
Schwalbe, Schll. zu Mgdb. 111. Oblg. Ref. zu Hlb. 315.
Schwarze, Schll. in Kehnert. †. 210.
Schwechten, K. d. Pr. 61. Pr. in Baben. 91.
Schweizer, K. d. Pr. 111.
Schwenke, Schak. I. 111.
Schwieder, Schll. in Förderſtedt. 20.
Seeger, Schll. zu Tangermünde. 61. Küſter in Wäthen. 298.
Siebert, K. d. Sch. 129.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 45.
Siemſſen, Fldm. zu Salzwedel. 315.
Smalian, K. d. Pr. 210.
Spielhagen, Fldm. zu Genthin. 45.
Spietzel, Fldm. zu Genthin. 45.
Sprögel, Schll. in Gr. Quenſtedt. 349.
Staats, Schak. I. 125.
Stäcker, Pr. zu Wegeleben. †. 45.
Stage, Schll. zu Burg. 92.
Stalmann, Fldm. in Weddersleben. 45.

Digitized by Google

Namen-Regiſter.

Steinberg, Seminar-Direkt. zu Hlb. 116.
Stöweſand, Schll. in Wannefeld. 330.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 45.
Storch, Kant. Adj. in Gr. Wulkow. 238.
Storbeck, Schak. I. 126.
Stottmeiſter, Schak. I. 125.
Strube, Fldm. zu Hlb. 45.
Stüber, K. d. Pr. 61.
Sturm, K. d. Pr. 210.

Targé, Baukond. 126.
Teller, Schll. zu Mgdb. 62.
Thebeſius, Oblg. Ref. zu Mgdb. 346.
Theune, Diviſ. Pr. zu Mgdb. 136.
Thiele, K. d. Sch. 4. Fldm. zu Stendal. 45.
Thiemann, Chir. in Unſeburg. 79.
Thörmer, K. d. Sch. 4.
Throni[illegible] K. d. Pr. 61.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 45.
Timme, K. d. Sch. 129.
Töpperwein, Schll. zu Burg. 20.
Törmer, K. d. Pr. 110.
Topp, Kaplan in Althaldensleben. 165.
Trautmann, Schll. zu Mgdb. 62.
Treplin, Baukond. zu Mgdb. 45. K. d. Pr. 61.
Trute, Schak. I. 111. Schll. in Nienhagen. 130.

Uliſch, K. d. Pr. 111.

Veckenſtädt, K. d. Pr. 61. Pr. in Vehlitz. 165.
Vetter, Oblg. Ausk. zu Hlb. 130.
Völperling, Chir. in Abbenrode. 108.
Vogeler, Schll. zu Aſchersleben. 54.
Voigt, Schll. in Hakenſtedt. †. 34.
Voigtländer, Gerichtsbote zu Burg. 346.
Vorbrodt, Schll. in Pechau. 162.

Wachsmann, Schll. in Hödingen. 315.
Wägener, Fldm. in Berlin. 45.
Wäſemann, Fldm. zu Burg. 45.
Wagenſchein, K. d. Sch. 4.
Wagener, Fldm. zu Stendal. 45. zu Genthin. 45. zu Bleckendorf. 45.
Walther, Pr. zu Warnſtedt. 108.
Wanders, Küſter in Natterhelde. 342.
Wapler, Pr. in Loſſe. 341.
Weber, Pr. zu Mgdb. 342.
Wedding, Kantor in Schwaneberg. 308.
Wegener, K. d. Sch. 341.
Wegelein, Schll. zu Oſterburg. 349.
Wenzlow, Pr. in Weſterhüſen. †. 54.
Weiſſe, Lehrer zu Mgdb. 162.
v. Werder, Geh. Reg. R. zu Mgdb. 108.
Weſtphal, Schll. in Neulingen. 20.
Weſtram, Schak. I. 126.
Wickart, Küſter zu Quedlb. 333.
Wiechmann, Schak. II. 357.
Wieſe, Fldm. in Schweinitz. 45. Tax. in Schönhauſen. 238.
Willimann, Gerichts-Sekr. zu Wanzleben. 346.
Wilſcheck, Gerichtsbote zu Hlb. 79.
Winkler, Pr. in Hillersleben. 270.
Witte, Schak. I. 126. L. u. St. Richter in Oſchersleben. 257.
Wölbling, K. d. Pr. 111.
Wolf, K. d. Pr. 210.
Wolfram, Juſt. K. zu Oſterwieck. 165. u. 298.

Zarnack, Pr. in Betzendorf. †. 79.
Ziegenfuß, Förſter in Abbenrode. 162.
Ziehe, Ob. Pr. in Weferlingen. 201. Sup. daſ. 238.
Ziems, Kantor in Göddeckenrode. 108.
Zimmermann, K. d. Pr. 210. K. d. Sch. 256.
Zimmer, Pr. in Thale. 374.
Zoberbier, Förſter in Dolle. 54.
Zuck, Schll. in Walsleben. 358.

Digitized by Google

Sach-Regiſter.

Abiturienprüfungen der zur Univerſität abgehenden Schüler. 271.

Ablöſungen, mittlere Martini Durchſchnittsgetreidepreiſe, welche bei denſelben anzuwenden. 374.

Ablöſungsſachen; Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in denſelben. 324.

Aerzte, homöopathiſche; denſelben iſt das Selbſtdispenſiren von Medikamenten nicht geſtattet. 68. ſ. auch Medizinalperſonen.

Agende zum Gebrauch in der evangeliſchen Kirche. 175.

Alten-Plathow, Domänenamt, Verwaltung deſſelben. 230.

Althaldensleben, dem daſigen Gute des Herrn Nathuſius iſt, ſo lange ſich daſſelbe im Beſitze deſſelben und deſſen ehelicher Deszendenz befindet, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes beigelegt. 299.

Altmärkſcher Kommunallandtag, Haltung deſſelben. 47. u. 317.

Amtsblatts-Debitsliſten, Veränderungen derſelben. 313.

Ankündigung der Burchardtſchen Schrift über das Schulweſen in der Provinz Sachſen. 89. der Provinzialblätter für Brandenburg u. Sachſen. 107. des Dr. Loreckſchen naturhiſtoriſchen Kupferwerkes. 124. eines Werkes über arteſiſche Brunnen. 345. der Neigebauerſchen Schrift über das Schulweſen. 368.

Anſtellung oder Beförderung von Individuen, welche nach Oſtern 1827 die Univerſität verlaſſen haben, zu einem Geiſtlichen oder Lehramte. 208.

Armee ſ. Menſchenpocken.

Arzeneytaxe, Veränderungen derſelben. 98.

Aufforderung zur Subſkription auf die Vorlegeblätter für Maurer u. Zimmerleute. 158. 298.

Autoriſationen ſ. Vorſtände.

Baukondukteure u. Feldmeſſer, Verzeichniß derſelben. 45., die, werden angewieſen, das Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen. 326.

Bedachung der ländlichen Gebäude durch Verbindung von Stroh u. Lehm. 339.

Beerdigung von Leichen verarmter Perſonen, Koſten derſ. 352.

Belobung der Gemeinde Zens. 314.

Bettler, Ermäßigung der Prämie für das Aufgreifen derſelben. 83. Transport derſelben zur Zwangsarbeitsanſtalt in Gr. Salze. 204.

Beurlaubte des ſtehenden Heeres ſind zur Tragung der Unterſuchungskoſten verpflichtet. 132.

Blutegel, Preis derſ. im Sommerſemeſter 1834. 99. desgl. im Winterſemeſter 18$\frac{34}{35}$. 332.

Bromberger Kanal, Größe der denſelben befahrenden Schiffsgefäße. 57. u. 134.

Chauſſeen ſ. Kunſtſtraßen.

Dampfmaſchinen, Gebrauch und Anwendung derſelben. 296.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 13. 27. 82. 139. 163. 203. 295. 321. 339. 355.

Dienſteinkommen erledigter Pfarr- u. Schulſtellen, Ermittelung deſſelben. 253.

Dispenſation vom kanoniſchen Alter; die deßfallſigen Geſuche ſollen beim K. Konſiſtorium angebracht werden. 252.

Digitized by Google

Domänengefälle des Amts Haus-Gröningen, Erhebung derſelben 255.
Domänen-Rezepturen zu Salzwedel. 26. zu Wolmirſtedt. 44.
Domänen-Verkäufe ſ. Quittungen.
Domanialabgaben, Ablöſung derſelben. 43.
Droſchken, fernerer Gebrauch derſ. mit ſchmalem Geleiſe. 373.
Durchmeſſer der Einviertel-Metze. 252.

Eichungskommiſſion zu Wernigerode, die Gültigkeit der Stempel derſelben iſt auf die Grafſchaft Wernigerode beſchränkt. 98.
Ein-Viertelmetze, Durchmeſſer derſelben. 252.
Elbſchleuſe zu Magdeb., Erhebung des Schleuſengeldes an derſelben. 171.
Eliſenau, neues Etabliſſement. 154.
Empfehlung der Lecerſchen Geſänge u. Geſangübungen. 8. der Schrammſchen Choral-Melodien. 44.
Erbrezeſſe über ſtempelfreie Erbſchaften, dazu erforderlicher Stempel. 49.
Erinnerungsblätter an das 50jährige Amtsjubiläum des Hrn. Geheimen Staatsminiſters von Klewitz Exzellenz; Nachricht über die Verwendung des Erlöſes derſelben zu milden Zwecken. 59.
Erſatzaushebung pro 1834. 317.

Fährſeile der Saalfähren, Vorſchriften zur Verhütung von Beſchädigungen derſelben. 231.
Feuerſozietätsausſchreiben d. Mgdb. Landfeuerſozietät, 89ſtes. 10. 90ſtes. 233. d. Mgdb. Städtefeuerſozietät. 168. ſ. auch Landfeuerſozietät.
Form der Berichte u. Geſchäftsſchreiben der Juſtizbehörden. 9.
Forſtgerichtstage, Haltung derſelben. 3.
Fuhrwerke, Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Ausweichens derſelben. 56. ſtädtiſche, Breite der Geleiſe derſ. 343.

Gartenbau, Verhandlungen des Vereins zur Beförderung deſſelben. 158.
Gaſthöfe, Errichtung neuer. 171.
Gebäude, ländliche, Bedachung derſelben durch Verbindung von Stroh und Lehm. 339.
Gebühren ſ. Notarien.
Geburtshelfer ſ. Wundärzte.
Geiſtliche Inſtitute ſ. Vorſtände.
Gelder, welche an Königl. Kaſſen verſandt werden, Vorſchriften wegen deren Verpackung. 205.
Geldſtrafen, fiskaliſche, Verrechnung u. Ablieferung derſelben durch die Gerichte. 311.
Gemeindeauflagen, Inſtruktion wegen Anordnung derſelben. 93.
Gemeinheitstheilungen u. Regulirungen von Wegen, Brücken ꝛc.; deßfallſige Beſtimmungen. 7.
Gerichtsbarkeit, veränderte, über 5 Höfe zu Lübars. 76.
Gerichtskommiſſion zu Hlbſt. u. Quedlb., Vereinigung derſ. mit den daſigen Land- u. Stadtgerichten. 106. u. 133.
Geſetzſammlung, Inhalt des 24ſten St. de 1833. 1; d. 1ſten St. de 1834. 13.; d. 2ten 35.; d. 3ten 47.; d. 4ten 73.; d. 5ten St. 81; d. 6ten u. 7ten St. 97; des 8ten u. 9ten St. 109.; d. 10ten St. 139.; d. 11ten St. 167.; d. 12ten St. 175.; d. 13ten St. 231.; d. 14ten u 15ten St. 235.; d. 16ten, 17ten. 18ten St. 251.; d. 19ten St. 305; d. 20ſten St. 325.; d. 21ſten St. 331.; d. 22ſten St. 347.; d, 23ſten St. 351.

Digitized by Google

Geſindedienſt in Berlin, Vorſchriften wegen Vermietung auswärtiger Individuen zu demſelben. 140.
Geſindemäkler, die Zahl derſelben ſoll auf den Bedarf beſchränkt bleiben. 200.
Getreidepreiſe p. Dezember 1833. 12. p. Januar 1834. 46. p. Februar 80. p. März 112. p. April 138. p. Mai 166. p. Juni 234. p. Juli 258. p. Auguſt 316. p. September 334. p. Oktbr. 350. p. November 372. Durchſchnitts-Martinimarktpreiſe. 367. 369. u. 374. ſ. auch Martinipreiſe.
Gewerbeinſtitut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe. 141.
Gewerbeſcheine zum Verkauf roher Landesprodukte. 22.
Gewerbebetrieb u. Gewerbeabgaben in den zum Zollvereinsgebiet gehörigen Staaten; Regulirung der deßfallſigen durch den Artikel 18 des Zollvereinsvertrags vom 11ten Mai 1833. ausgeſprochenen Grundſätze. 359.
Gewerbeſteuer der Muſikanten. 74. vom Vermieten meublirter Zimmer. 75. u. 237.
Grenzaufſichtsbeamten, Geſetz über den Waffengebrauch derſelben. 244.
Grenzbezirk, Aufhören deſſelben gegen die K. Sächſiſchen u. die Thüringiſchen Vereinslande. 113.
Halberſtädter Städtefeuerſozietät, Belehrung wegen der von den Intereſſenten derſelben zu zahlenden Beiträge. 369.
Handelsflagge der Preuſſiſchen Schiffe. 371.
Hauſiren, unbefugtes, Verhütung deſſelben. 123.
Hauſirgewerbſcheine, Vorſchriften wegen Ertheilung derſelben an Ausländer. 303.
Hebammenweſen, Verordnung in Betreff des Unterrichts, der Prüfung, Approbation und der Pflichten der Hebammen. 211.
Hengſtreiter, die, können ihr Gewerbe ohne miniſterielle Genehmigung betreiben. 123.
Hordelager der Schäfer, deßfallſige Beſtimmungen. 97.
Huldigungseid der Beſitzer eximirter Grundſtücke; Ableiſtung deſſelben. 226. u. 328.
Hundeſteuer, die, kann auch in den Landgemeinden erhoben werden. 352.
Jagd, Aufgang derſelben p. 1834. 250.
Jagdfrevel, Verhütung u. Beſtrafung derſ. 164.
Jahrmärkte zu Möckern. 51. 329. zu Calbe a. d. S. 78. zu Burg. 89. zu Arneburg. 89. Diesdorf. 115. zu Wanzleben. 296.
Impfſcheine über die erfolgte Schutzblatternimpfung, ſollen nur vorgezeigt werden. 82.
Invaliden, im Civil verſorgte; Anzeige davon. 232. Verein zur Unterſtützung von Invaliden aus der Schlacht bei Belle-Alliance zu Frankfurt a. M. 312.
Invaliden-Angelegenheiten im K. Kriegsminiſterium, Bearbeitung derſ. u. Bildung einer beſonderen Abtheilung für das Invalidenweſen. 55.
Invalidenwohlthaten, Bewilligung derſelb. 156.
Juſtizbehörden, Vorſchriften für ſelbige wegen der Form der Berichte u. Geſchäftsſchreiben. 9.
Juſtizverwaltung ſ. Subalternſtellen.
Kammerkreditkaſſenſcheine, verlooſete. 115. 330.
Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 60. 110. 209. 333.; der Theologie, Prüfung derſ. p licentia concionandi u. p. ministerio. 373.; des Schulamts, wahlfähige pro schola. 4. 129. 256. u. 341.
Kanoniſches Alter ſ. Dispenſation.
Kapitalien der Geiſtlichen Inſtitute, zurückzuzahlende; die Vorſtände ſollen bei Nachſuchung

der deßfallſigen Autoriſationen das Datum der Obligation und den Namen des Schuldners richtig angeben. 340.
Kaſſen, Königl., Vorſchriften für ſelbige wegen Verpackung der Gelder. 205.
Kindermord u. Verheimlichung der Schwangerſchaft; wiederholte Publikation der deßfallſigen Strafgeſetze. 167.
Kirchen= u. Schulſachen ſ. Magiſträte.
Kloſter=Bergeſche Stiftung, Verwaltung derſelben. 354.
Kollekten, Haltung einer evang. Kirchen=K. für Niederwambach. 7. desgl. einer evang. Haus= u. Kirchen=Kollekte für Gablenz. 204. desgl. einer Kirchenkollekte für Meſchede. 229. desgl. einer kathol. H. u. K. K. für Wermelskirchen. 337. desgl. für Margareth. 356.
Kommiſſionsgeſchäfte, zur Betreibung derſelben iſt der Konſens der Ortspolizeybehörde erforderlich. 27.
Kuhpockenimpfungen, im Jahre 1833 vollzogene. 309.
Kunſtſtraßen, Verwaltung derſelben. 254.
Kurmärkſche Ständiſche Kriegsſchulden=Obligationen; Ausgabe neuer Zinskoupons zu denſelben. 312. Zurückgabe der mit den neuen Koupons verſehenen Obligationen. 345. 357.; Kur= u. Neumärkſche ältere Zinskoupons u. Zinsſcheine; Tilgung derſ. 351.
Landbeſchälung im Jahre 1834.; Termine zur Bedeckung der Stuten aus dem Brandenburger Landgeſtüte. 52. 53. 90. Reſultate der Landbeſchälung im Jahre 1832. 89. Anzahl der im Jahre 1833 bedeckten Stuten. 90. Termine zum Einbrennen der gefallenen Fohlen. 208.
Landfeuerſozietät, Mgdb., die Intereſſenten derſ. ſollen die Gebäude nicht bei anderen Sozietäten verſichern. 165.
Legitimation der Reiſenden nach Baiern. 14. der Studirenden auf Reiſen. 22.
Leichen verarmter Perſonen; für Beerdigung derſ. ſoll nur ein Koſtenbetrag von 1 Thlr. erhoben werden. 352.
Liquidationen über Diäten, Fuhrkoſten u. Büreau=Bedürfniſſe, rechtzeitige Einreichung derſ. 28.
Maaße, Preußiſche, Vergleichung derſelben mit Braunſchweigſchen Gemäßen. 2.
Magiſträte, die, ſollen ihre Berichte in Kirchen= und Schulangelegenheiten durch die Diözeſan=Behörde einreichen. 230. Amtliche Stellung derſelben zu den Landräthen. 248.
Mandatsklagen gegen den Fiskus, deßfallſige Vorſchriften für die Gerichte. 15. 16.
Martinidurchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides pro 1832 u. 1833. 117 u. 130. p. 1834. 367. u. 369.; welche bei Ablöſungen anzuwenden. 374.
Marſchbeköſtigung des marſchirenden Militärs. 159. der Remontekommandos. 207.
Medizinalperſonen, die denſelben ertheilten Auszeichnungen u. Belohnungen ſollen angezeigt werden. 131.
Medizinisch=Chirurgiſche Lehranſtalt zu Mgdb., Vorleſungen an derſelben im Sommerſemeſter 1834. 71. desgl. im Winterſemeſter de 18$\frac{34}{35}$. 319.
Menſchenpocken, Maaßregeln zur Verhütung derſ. bei der Armee. 239.
Meſſen zu Naumburg, Aufhebung der bisheri=

Digitized by Google

gen u. Wiederherſtellung der Petri- u. Pauli-Meſſe. 63. 73. 81.
Militär, marſchierendes, ſ. Marſchbeköſtigung.
Militärdienſt, einjähriger freiwilliger, Anmeldung u. Antritt deſſelben. 5. 236.
Militärinvaliden, Bewilligung von Penſionen an ſelbige. 156.
Militärmuſiker, welche außerhalb ihrer Garniſon für Geld Muſik machen. 151.
Militärpflichtige, Kontrolle derſelben. 63. Reklamationen derſelben. 155. Verheirathung derſelben. 163.
Mühlenanlagen, Dauer der Gültigkeit der dazu ertheilten Konzeſſionen. 6.
Muſikanten, Gewerbebetrieb derſelben. 74. 151.

Naumburg, ſ. Meſſen.
Neckarzeitung in Stuttgart, Verbot derſelben. 1.
Notarien, Feſtſetzung der Gebühren derſ. 306. 332.

Obſtbäume, Nachweiſung der im J. 1832 angepflanzten u. veredelten. 128.

Pädagogium Unſer Lieben-Frauen zu Mgdb.; Bildung einer Kircheninſpektion zur Wahrnehmung der Patronatrechte dieſer Anſtalt. 117.
Päſſe, für Reiſende nach Baiern. 14. der Reiſenden zum Eingange in die K. Staaten. 56. Ertheilung der Ein- u. Ausgangspäſſe. 260. Prolongation derſelben. 305.
Parochialhandlungen, welche von Militärgeiſtlichen bei Eingepfarrten einer anderen Konfeſſion verrichtet werden ſollen; dazu ertheilt der Militäroberprediger die Erlaubniß. 343.
Patentertheilungen. 8. 26. 78. 79. 116. 142. 161. 162. 201. 209. 256. 320. 338. 341. 349. 366.
Perkuſſionsgewehre, Anwendung des Sicherheitshahns bei denſelben. 204.
Pfarr- Küſter- u. Schulſtellen, unvermögende; Repartition u. Einziehung der auf ſelbige fallenden Separationskoſten. 157. erledigte; Ermittelung des Dienſteinkommens derſelb. 253.; die Bewerber um ſelbige ſollen, ſofern ſie die Univerſität nach Oſtern 1827 verlaſſen haben, ihren Lebenslauf beibringen. 371.
Philippiniſche Kompagnie in Spanien; Aufhebung derſelben. 347.
Pocken. ſ. Menſchenpocken u. Kuhpocken.
Polizeygerichtsbarkeit, Ausübung derſelb. 172. Verwaltung derſ. 353.
Polizeyverwaltung in der Neuſtadt u. in der Sudenburg, iſt den Magiſtråten daſelbſt übertragen. 151.
Polterabende, Abſtellung des Unfugs an denſelben. 6.
Portofreiheit der Korreſpondence zwiſchen den K. Preuß. u. den Großh. Mecklenburg-Schwerinſchen Behörden. 67.
Prämie für Aufgreifen der Bettler u. Vagabunden, Ermäßigung derſelben. 83. für Entdeckung der Beſchädiger der Wahrzeichen in der Elbe. 201.
Provinziallandtag der Mark Brandenburg u. der Niederlauſitz; Eröffnung deſſelben. 9.
Predigtamtskandidaten, wahlfähige. 60. 110. 209. 333.
Prozeſſe, ſummariſche, gegen den Fiskus; deßfallſige Vorſchriften für die Gerichte. 15. 16.
Prüfung der Wundärzte 2ter Klaſſe als Geburtshelfer. 2. der Steinhauer. 35. abermalige der im Halb. Schll. Seminar gebildeten Lehrer u. Schulamtskandidaten. 48. der Bewerber um Schulſtellen 2ter Klaſſe. 253. der zu den Uni-

verſitäten übergehenden Schüler, Publikation des deßfallſigen Reglements. 271.; der Kandidaten der Theologie. 373.

Quittungen unter Schuldokumenten, dazu erforderlicher Stempel. 49. über eingezahlte Domänen-Verkaufs- und Ablöſungsgelder; Empfangnahme derſelben. 107. der Wittwen über Penſionen aus der Generalwittwenkaſſe. 346.

Rechtspflege in der Rheinprovinz, Sammlung der darauf bezüglichen Geſetze u. Verordnungen. 159.
Reiſende, nach u. durch Baiern, Legitimation derſelben. 14. ſ. auch Studirende u. Päſſe.
Remonteankauf pro 1834. 122.
Remontekommandos, Marſchverpflegung derſelben. 207.
Rittergutseigenſchaft, die, iſt dem Gute Althaldensleben beigelegt. 299.

Saalfähren, ſ. Fährſeile.
Schäfer, Unterrichtsanſtalt für ſelbige zu Frankenfelde. 26.
Schenkwirthſchaften, Anlage neuer. 171.
Schießpulver, Regulativ wegen des bei Verſendung deſſelben zu beobachtenden Verfahrens. 177.
Schießübungen der 7ten Infanterie-Brigade zu Mgdb. 125. der Artillerie. 154.
Schiedsmänner, Inſtruktion für dieſelben. 83. Verzeichniß der gewählten u. beſtätigten Schiedsmänner in der Altmark. 100. Anfang der Wirkſamkeit derſelben. 123. Einführung dieſes Inſtituts in der Provinz Sachſen. 143.
Schiffe, Preuſſiſche, Handelsflagge derſ. 371.
Schiffmühlen, Beſtimmungen wegen Lagerung derſelben. 14.
Schiffsgefäße, welche den Bromberger Kanal, die Netze u. die Brahe befahren, Beſtimmung der Größe derſelben. 57. u. 134. Anzeige von Veränderungen im Beſitze von Schiffsgefäßen. 150.
Schleuſengelder an der Elbſchleuſe zu Mgdb. 171.
Schüler, zur Univerſität übergehende, Reglement zur Prüfung derſelben. 271.
Schulamtskandidaten, wahlfähige, 1ſter Klaſſe. 111. 155. 256. 2ter Klaſſe. 357. können im Reg.-Bez. Erfurt Anſtellung finden. 367.
Schulſtellen, erledigte; Ermittelung des Dienſteinkommens derſ. 253.
Separationskoſten, welche von den Kirchengeſellſchaften für unvermögende Pfarr-, Küſter- u. Schulſtellen zu zahlen ſind. 157.
Selbſtdispenſiren, das, homöopathiſcher Aerzte, iſt nicht erlaubt. 69.
Sportul- u. Stempelgefälle in Ablöſungsſachen, Erhebung derſelben. 324.
Staatspapiere, mortifizirte. 50. eingelöſete u. gerichtlich niedergelegte. 259.
Staatsſchuldenweſen des Preuß. Staats, Ueberſicht des Zuſtandes deſſelben. 261.
Staatsſchuldſchein-Zinskoupons, eingelöſete, Kennzeichen derſelben. 331. Ausreichung neuer pro 1ſten Januar 1835 bis ult. Dezember 1838. 335.
Steinhauer u. Steinmetze, Reglement zur Prüfung derſelben. 35.
Stempel zu Quittungen über Schuldokumenten u. zu Erbrezeſſen über ſtempelfreie Erbſchaften. 49.
Stemplung der Waagebalken u. Waageſchalen. 325.
Sterbekaſſen, die Vorſteher derſelben ſollen die Genehmigung zu deren Fortdauer nachſuchen. 74.
Steuereinrichtungen, neue, im Innern der Provinz Sachſen. 113.
Steuerkreditkaſſenſcheine, 25ſte Verlooſung derſ. 127. 26ſte Verlooſung derſ. 338.

Digitized by Google

Straferkenntniſſe in Unterſuchungsſachen wider Perſonen, welche zum ſtehenden Heere verpflichtet ſind, ſollen dem Kreislandrathe mitgetheilt werden. 127.
Studirende, Legitimation derſ. auf Reiſen. 22.
Subalternſtellen in der Juſtizverwaltung, Beſtimmungen wegen Verleihung derſelben an Ausländer. 151. u. 153.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derſ. 164.
Tabacksſteuer, Einſchätzung der landräthlichen Kreiſe dazu pro 18¾⁄₅. 113.
Tarif zur Erhebung von Ufergeld Seitens der Kämmereyen der Städte Neuſtadt-Magdeburg u. Aken. 322. zur Erhebung von Wegegeld in Wolfsburg. 302.
Taubſtummenanſtalten in der Provinz Sachſen, Nachrichten über ſelbige. 299.
Taxatoren, erwählte u. vereidigte. 125.
Teſtamente, Beſtimmungen wegen rechtzeitiger Publikation derſ. 24.
Thierarzeneyſchule zu Berlin; Verzeichniß der Vorleſungen an derſelben im Sommerſemeſter 1834. 76. desgl. im Winterſemeſter 18¾⁄₅. 307.
Transportkoſten für die in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze einzuliefernden Bettler u. Vagabunden; Beſtimmungen wegen Vergütung derſelben. 110. Vorſchriften wegen Erſtattung der Transportkoſten. 229.

Ufergeld, Tarif zur Erhebung deſſelben von der Neuſtadt-Magdeburg u. von Aken. 322.
Union der evangeliſchen Kirche, Zweck u. Bedeutung derſelben. 175.
Untergerichte, die, werden wegen der Mandatsprozeſſe gegen den Fiskus inſtruirt. 15. werden wiederholt angewieſen, die Militärverhältniſſe der Verbrecher ſorgfältig zu ermitteln. 57. desgl. zur Mittheilung des Tenors der Erkenntniſſe wider zum ſtehenden Heere verpflichtete Perſonen an den Landrath. 127.
Unterſuchungskoſten müſſen von den Beurlaubten des ſtehenden Heeres getragen werden. 132.

Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 18. 51. 124. 135. 174. 297. 314. 354.; den, ſoll auf dem Transporte das Branntweintrinken nicht geſtattet werden. 70. welche an die Zwangsarbeitsanſtalt abgeliefert werden. 204.
Verbrecher, die Militärverhältniſſe derſelben ſollen von den Untergerichten genau ermittelt werden. 57.
Verlooſung von Kammerkreditkaſſenſcheinen. 115. 330. v. Steuerkreditkaſſenſcheinen. 127. 338.
Vorlegeblätter für Maurer u. Zimmerleute. 158. 298.
Vorſtände der Geiſtlichen Inſtitute, die, ſollen bei Nachſuchung von Autoriſationen zur Empfangnahme von Kapitalien das Datum der Obligation u. den Namen des Schuldners richtig angeben. 340.

Wagebalken u. Waageſchalen, Stempelung derſ. 325. u. 353.
Waarenkontrolle im Innern des Königreichs Sachſen u. der Thüringſchen Vereinsſtaaten. 99.
Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten. 244.
Wagengeleiſe der ſtädtiſchen Fuhrwerke; Breite derſelben. 343. der Droſchken. 373.
Wegeanlagen, neue, bei Gemeinheitstheilungen. 7.
Wegegeld zu Wolfsburg, Tarif zur Erhebung deſſelben. 302.
Weinmoſtgewinn pro 1834.; Anmeldung deſſelben. 323.
Wilddieberey, Verhütung u. Beſtrafung derſ. 164.
Wittwen, welche Penſionen aus der Generalwittwenkaſſe beziehen, Form der deßfallſigen Quittungen. 344.

Digitized by Google

Wundärzte 2ter Klaſſe, Zulaſſung derſ. zur Prüfung als Geburtshelfer. 2.

Zeitſchriften, unterdrückte; 1. 21.
Zinskoupons, neue, zu den Kurmärkſchen Ständiſchen Kriegesſchulden-Obligationen. 312. zu Staatsſchuldſcheinen, eingelöſete, Kennzeichen derſ. 331. Ausreichung neuer. 335. ältere, Kur- u. Neumärkſche; Tilgung derſ. 351.
Zollſtraße nach Ellrich, Verlegung derſelben. 99.
Zoll- u. Steuerämter, Veränderungen bei denſelben in Folge der abgeſchloſſenen Zollverträge. 113. Errichtung eines Hauptſteueramts zu Stendal. 365.
Zollvereinigungsverträge der Krone Preußen mit anderen Deutſchen Staaten; Ausführung derſelben. 29. 141. u. 359.
Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze, Vergütung der Transportkoſten für die in ſelbige einzuliefernden Bettler u. Vagabunden. 110. Vorſchriften für die Polizey- u. Ortsbehörden wegen der an ſelbige abzuliefernden Bettler u. Vagabunden. 204.

Chronologiſche Ueberſicht

der im Jahr 1834. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungsſachen.		
Jan. 27.	Einreichung der Liquidationen über Diäten und Fuhrkoſten und über Büreaubedürfniſſe	6	28
Febr. 22.	Bildung einer Abtheilung für das Invalidenweſen im K. Kriegsminiſterium	9	55
März 23.	Inſtruktion wegen Anordnung von Gemeindeauflagen	14	93
April 11.	Einführung des Inſtituts der Schiedsrichter in der Provinz Sachſen	22	143
Juli 22.	Amtliche Stellung der Magiſtrate zu den Landräthen	32	248
	II. Bauſachen.		
Okt. 8.	Anweiſung an die Baukondukteure	41	326
ſ 12.	Bedachung der ländlichen Gebäude	44	339

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	III. Direkte Steuerſachen.		
März 13.	Gewerbeſteuer der Muſikanten.	12	74
" "	Gewerbeſteuer vom Vermiethen meublirter Zimmer. . .	12	75
Juli 24.	Derſelbe Gegenſtand.	31	237
	IV. Domänen- und Forſtſachen.		
Jan. 20.	Ablöſung von Domanialabgaben.	7	43
Aug. 1.	Aufgang der Jagd pro 1834.	32	250
Dezbr. 5.	Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe des Getreides. . .	50 51	367 369
	V. Geiſtliche und Schulſachen.		
Dezbr. 31.	Haltung einer Kirchenkollekte für Niederwambach. . .	2	7
Febr. 15.	Abermalige Prüfung der im Hlb. Seminar gebildeten Lehrer.	8	48
April 26.	Verhältniſſe des Pädagogiums Unſ. Lieb. Frauen zu Mgdb. .	18	117
Mai 31.	Einziehung der Separationskoſten für unvermögende Pfarr- und Schul-Stellen.	23	157
Juni 23.	Kirchen- und Hauskollekte für Gablenz.	28	204
" 25.	Prüfung der zur Univerſität abgehenden Schüler. . . .	35	271
" 26.	Zweck und Bedeutung der Union und der Agende der evangeliſchen Kirche.	27	175
Juli 7.	Anſtellungen im Geiſtlichen und Schulfache. . . .	28	208
" 8.	Kirchenkollekte für Meſchede.	29	229
" 12.	Berichte der Magiſtráte in Kirchen- und Schulſachen. . .	29	230
" 30.	Geſuche um Dispenſation vom kanoniſchen Alter. . .	33	252
" 31.	Ermittelung des Einkommens erledigter Pfarr- u. Schulſtellen.	33	253
Aug. 5.	Prüfung der Bewerber um Schulſtellen 2ter Klaſſe. . .	33	253
" 23.	Nachrichten über die Taubſtummenanſtalten in der Provinz Sachſen.	36	299
Oktbr. 16.	Kath. Kirchen- und Hauskollekte für Wermelskirchen. . .	43	337
" 28.	Empfangnahme von Kapitalien der Geiſtlichen Inſtitute. .	44	340
" 29	Parochialhandlungen, welche von Militärgeiſtlichen bei Eingepfarrten einer anderen Konfeſſion zu verrichten ſind. . .	45	343
Nov. 18.	Kathol. Kirchen- und Hauskollekte für Margareth. . .	48	356
Dezbr. 17.	Bewerbungen um Pfarr- und Schulſtellen.	51	371
" 17.	Prüfungen der Kandidaten der Theologie.	52	378

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Handels- und Gewerbeſachen.		
Dezbr.	18.	Vergleichung des Preuß. Maaßes mit dem Braunſchweigſchen.	1	2
Jan.	19.	Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Verkauf roher Landesprodukte.	5	22
ſ	29.	Reglement zur Prüfung der Steinhauer	7	36
Febr.	7.	Beſtimmung der Größe der Schiffsgefäße auf dem Bromberger Kanal.	9	57
März	5.	Wiederherſtellung der Petri und Paulimeſſe zu Naumburg.	11	63
ſ	27.	Gültigkeit der Stempel der Eichungskommiſſion zu Wernigerode.	15	98
April	22.	Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe des Getreides.	18	117
ſ	24.	Gewerbebetrieb der Hengſtreiter.	18	123
ſ	25.	Verhütung des unbefugten Hauſirens.	18	123
Mai	16.	Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinſtitut zu Berlin.	21	141
ſ	21.	Veränderungen im Beſitze von Schiffsgefäßen.	22	150
ſ	23.	Gewerbebetrieb der Militärmuſiker.	22	151
Juni	22.	Beſchränkung der Zahl der Geſindemäkler.	27	200
Juli	6.	Verhütung der Beſchädigung der Fährſeile an den Saalfähren.	30	231
ſ	23.	Durchmeſſer der Ein-Viertelmetze.	33	252
Aug.	4.	Verwaltung der Kunſtſtraßen.	33	254
ſ	10.	Gebrauch der Dampfmaſchinen.	35	296
ſ	10.	Erhebung des Wegegeldes in Wolfsburg.	36	302
ſ	28.	Ertheilung von Hauſirgewerbeſcheinen an Ausländer.	36	303
Sept.	8.	Erhebung des Ufergeldes in der Neuſtadt-Mgdb. u. zu Aken.	40	322
ſ	23.	Stempelung der Waagebalken.	41	325
Oktbr.	16.	Breite der Geleiſe der ſtädtiſchen Fuhrwerke.	45	343
ſ	31.	Gewerbebetrieb in den Zollvereinsſtaaten.	49	359
Nov.	6.	Aufhebung der Philippiniſchen Kompagnie in Spanien.	46	347
ſ	16.	Stempelung der Waagebalken.	47	353
Dezbr.	16.	Handelsflagge der Preuß. Schiffe.	51	371
ſ	ſ	Gebrauch der Droſchken mit ſchmalem Geleiſe.	52	378
		VII. Indirekte Steuerſachen.		
Jan.	23.	Zollverträge der Krone Preußen mit anderen Deutſchen Staaten.	6	29
März	30.	Verlegung der Zollſtraße nach Ellrich.	15	99
April	1.	Waarenkontrolle im Innern des Königreichs Sachſen.	15	99
ſ	16.	Erhebung der Tabacksſteuer.	17	113
ſ	17.	Veränderte Steuereinrichtungen in der Provinz Sachſen.	17	113
ſ	27.	Ausführung der Zollvereinigungsverträge.	21	141

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.
Juni 18.	Anmeldung der Tabacksपflanzungen.	25
〃 24.	Erhebung des Schleuſengeldes zu Magdeburg.	26
〃 28.	Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzbeamten.	32
Sept. 25.	Anmeldung des Weinmoſtgewinnes.	40
Nov. 25.	Errichtung eines Hauptſteueramts zu Stendal.	49

VIII. Juſtizſachen.

Dezbr. 31.	Form der Berichte und Geſchäftsſchreiben der Juſtizbehörden.	3
Jan. 10.	Mandats-Prozeſſe gegen den Fiskus.	4
〃 24.	Publikation der Teſtamente.	5
〃 31.	Stempel zu Quittungen unter Schuldokumente	8
Febr. 7.	Sorgfältige Ermittelung der Militärverhältniſſe der Verbrecher	9
〃 18.	Veränderte Jurisdiktion über 5 Höfe zu Lübars.	12
März 11.	Inſtruktion für die Schiedsmänner.	13
April 2.	Nachweiſung der vereidigten Schiedsmänner	15
〃 7.	Vereinigung der Gerichtskommiſſion zu Halberſtadt mit dem daſigen Land- u. Stadtgericht.	15
〃 14.	Straferkenntniſſe wider zum ſtehenden Heere verpflichtete Perſonen.	19
〃 21.	Anfang der Wirkſamkeit der Schiedsmänner.	18
Mai 2.	Verpflichtung der Beurlaubten zur Tragung der Unterſuchungskoſten.	20
〃 9.	Vereinigung der Gerichtskommiſſion zu Quedlinburg mit dem daſigen Land- u. Stadtgericht.	20
〃 13.	Verleihung der Subalternſtellen an Ausländer.	22
〃 14.	Derſelbe Gegenſtand.	22
〃 31.	Sammlung der auf die Rechtspflege in der Rheinprovinz bezüglichen Geſetze.	24
Juni 13.	Ausübung der Polizeygerichtsbarkeit.	26
Aug. 26.	Feſtſetzung der Gebühren der Notarien.	37
Sept. 10.	Derſelbe Gegenſtand.	42
〃 26.	Ableiſtung des Homagialeides.	41
Nov. 11.	Verwaltung der Polizeygerichtsbarkeit.	47

IX. Kaſſen- und Penſionsſachen.

Juli 8.	Verpackung der bei den K. Kaſſen eingehenden Gelder.	28
Sept. 5.	Ablieferung der fiskaliſchen Geldſtrafen.	38

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	X. Landeskulturſachen.		
1833. Dezbr. 30.	Neue Weganlagen bei Gemeinheitstheilungen.	2	7
1834. Sept. 24.	Erhebung der Sportul- u. Stempelgefälle in Ablöſungsſachen.	40	324
Dezbr. 18.	Mittlere Martini-Getreidepreiſe, welche bei Ablöſungen anzuwenden.	52	374
	XI. Landesſchuldenſachen.		
Aug. 8.	Gerichtliche Niederlegung der im J. 1833 eingelöſeten Staatspapiere.	34	259
„ 15.	Ueberſicht von dem Zuſtande des Preuß. Staatsſchuldenweſens.	34	261
Sept. 9.	Ausgabe neuer Zinskoupons zu den Kurmärkſchen Obligationen.	38	312
„ 27.	Kennzeichen eingelöſeter Staatsſchuldſcheinkoupons.	42	331
Okt. 25.	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsſchuldſcheinen.	43	335
Nov. 8.	Tilgung der älteren Kur- u. Neumärkſchen Zinskoupons.	47	351
	XII. Landſtändiſche Angelegenheiten.		
Jan. 7.	Eröffnung des Märkſchen Provinzial-Landtags.	3	9
Febr. 8.	Altmärkſcher Kommunallandtag.	8	47
Aug. 26.	Dem Gute Althaldensleben iſt die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts beigelegt.	36	299
Sept. 17.	Haltung des Altmärkſchen Landtags.	39	317
	XIII. Militärſachen.		
Jan. 5.	Anmeldung zum freiwilligen 1jährigen Militärdienſt.	2 31	5 236
Febr. 28.	Kontrolle der Militärpflichtigen.	11	63
April 22.	Remonteankauf pro 1834.	18	122
Mai 29.	Reklamationen der Militärpflichtigen.	23	155
„ 31.	Bewilligung von Invalidenwohlthaten.	23	156
„ „	Marſchbeköſtigung der marſchirenden Truppen.	24	159
„ 31.	Verheirathung der Militärpflichtigen.	25	163
Juni 16.	Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee.	32	239
Juli 5.	Marſchverpflegung der Remonte-Kommandos.	28	207
„ 22.	Verſorgung der Invaliden im Civil.	30	232
Sept. 9.	Verein zur Unterſtützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance.	38	312
„ 22.	Erſatzaushebung pro 1834.	39	317

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	XIV. Poſtſachen.		
März 1.	Portofreiheit der Korreſpondence zwiſchen den K. Preuß. u. den Großh. Mecklenburg-Schweriniſchen Behörden. . .	11	67
	V. Polizeyſachen.		
1833.			
Dezbr. 13.	Unterdrückung der Neckarzeitung.	1	1
ſ 22.	Abſtellung des Unfugs bei den Polterabenden	2	6
ſ 27.	Zulaſſung der Wundärzte 2ter Klaſſe zur Prüfung als Geburtshelfer.	1	2
ſ 30.	Dauer der Gültigkeit der Konſenſe zu Mühlenanlagen. . .	2	6
1834.			
Jan. 3.	Unterdrückung von Zeitſchriften.	5	21
ſ 15.	Debitserlaubniß für Druckſchriften	4	13
ſ 20.	Lagerung der Schiffmühlen.	4	14
ſ 21.	Legitimation der Studirenden zu Reiſen.	5	22
ſ 22.	Legitimation der Reiſenden nach Baiern.	4	14
ſ 24.	Betrieb der Kommiſſionsgeſchäfte.	6	27
Febr. 1.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	6	27
ſ 16.	Ausweichen der Fuhrwerke auf den Landſtraßen. . . .	9	56
ſ 17.	Eingangspäſſe der Reiſenden.	9	56
März 1.	Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Aerzte.	11	68
ſ ſ	Transportirten Vagabunden ſoll das Branntweintrinken nicht geſtattet ſeyn.	11	70
ſ 11.	Einreichung der Statuten der Sterbekaſſen.	12	74
ſ 17.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	13	82
ſ 19.	Ertheilung der Impfſcheine.	13	82
ſ ſ	Ermäßigung der Prämie für das Aufgreifen von Bettlern. .	13	82
ſ 25.	Hordelager der Schäfer.	16	97
April 8.	Veränderungen der Arzeneytaxe.	15	98
ſ ſ	Preis der Blutegel im Sommerſemeſter 1834. . . .	15	99
ſ ſ	Transportkoſten der zur Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze Eingelieferten.	16	110
Mai 7.	Beförderungen der Medizinalperſonen.	20	131
ſ 14.	Vermiethung zum Geſindedienſt in Berlin.	21	140
ſ 15.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	21	139
ſ 22.	Verwaltung der Polizey in der Neuſtadt u. in d. Sudenburg.	22	161
Juni 7.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	25	163
ſ 8.	Beſtrafung der Wilddiebereien.	25	164

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni	18.	Anlage neuer Gaſt- und Schenkwirthſchaften.	26	171
„	17.	Regulativ wegen Verſendung des Schießpulvers.	27	177
„	20.	Neues Ausſchreiben der Magdb. Städtefeuerſozietät.	26	168
„	„	Anwendung des Sicherheitshahns bei Perkuſſionsgewehren.	28	204
„	28.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	28	203
„	„	Ablieferung von Bettlern in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze.	28	205
Juli	2.	Regulativ wegen des Hebammenweſens.	29	211
„	10.	Erſtattung der Transportkoſten.	29	229
Aug.	16.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	35	295
Sept.	2.	Im Jahre 1833 vollzogene Kuhpockenimpfungen.	38	309
„	8.	Prolongation der Reiſepäſſe.	37	305
„	12.	Veränderungen der Amtsblattsdebitsliſten.	38	313
„	27.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	40	321
Oktbr.	8.	Preis der Blutegel.	42	332
„	21.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	44	339
Nov.	2.	Beerdigung der Leichen verarmter Perſonen.	47	353
„	14.	Einführung der Hundeſteuer in den Landgemeinden.	47	358
„	19.	Debitserlaubniß für Druckſchriften.	48	355
Dezb.	15.	Belehrung wegen der von den Intereſſenten der Halberſtädter Städtefeuerſozietät zu entrichtenden Beiträge.	51	369

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 4. Januar 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten v. Mts. u. J. zu Berlin ausgegebene 24ſte Stück der Geſetzſammlung de 1833 enthält unter

Nro. 1492. die Verordnung über die Anſtellung von Kreisjuſtizräthen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, vom 30ſten Novbr. v. J; und

" 1493. die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 14ten v. Mts. u. J.

Magdeburg, den 2ten Januar 1834.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Unterdrückung der Neckarzeitung.

Nach dem in der 48ſten Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſe vom 14ten v. Mts., iſt auf den Grund des Preßgeſetzes vom 20ſten September 1819, die in Stuttgart erſcheinende Neckarzeitung unterdrückt, und jede Fortſetzung derſelben unter welchem Titel es auch ſey, unterſagt, auch ſollen die Redaktoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieſes Beſchluſſes an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizey.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brenn.	Ancillon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 1. Vergleichung des Preuß. Maaßes mit andern Gemäßen. I. 1502. Nov.

Im Gefolge der Bekanntmachung vom 20ſten Auguſt 1822, Amtsblatt Nr. 36. de 1822 Seite 287, enthaltend die Vergleichung des Preußiſchen Maaßes mit den in unſerm Verwaltungsbezirk früher üblich geweſenen Urgemäßen, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß

a) 14 Preuß. Scheffel = 25 Hötensleber Himpten oder etwas genauer
   233 „ „ = 416 dito dito

b) 13 „ „ = 23 Braunſchweigiſcher Himpten oder etwas genauer 945 Preuß. Scheffel = 1672 dito dito

c) 59 Preuß. Scheffel = 98 Helmſtädter Himpten

d) 39 „ „ = 62 Vorsfelder Himpten

gleich ſind.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 2. Betrifft die Zulaſſung der Wundärzte 2ter Klaſſe zur Prüfung als Geburtshelfer. I. 1174. Dezbr.

Da allen eingezogenen Erkundigungen zufolge ſowohl die Städte als das platte Land hinreichend mit Geburtshelfern verſehen ſind, die Erfahrung ſogar nachgewieſen hat, daß die Subſiſtenz der Hebeammen durch erſtere an vielen Orten gefährdet wird, indem die Geburtshelfer ſich nicht darauf beſchränken, bei ſchweren und unregelmäßigen Geburten die geforderte Hülfe zu leiſten, ſondern auch die Leitung der einfachſten und natürlichſten Geburten ſtatt der Hebeammen übernehmen, andererſeits auch nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß die Wundärzte 2ter Klaſſe nur in den ſeltenen Fällen denjenigen Grad operativer Fertigkeit und ärztlicher Ausbildung erlangt haben, welcher erforderlich iſt, um in ſchwierigen und verwickelten Fällen die nöthige Hülfe mit eben ſo viel Sachkenntniß als Umſicht zu leiſten, und dieſe Wundärzte endlich auch zur ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen keine Befugniß beſitzen, ſo ſetzt das Miniſterium hierdurch als Regel feſt, daß von nun an die Wundärzte 2ter Klaſſe auch zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden dürfen, wie ſie bereits nach dem Prüfungsreglement vom 1ſten Dezember 1825 von der Zulaſſung zur Prüfung als forenſiſche Wundärzte ausgeſchloſſen ſind. Nur in einzelnen

Digitized by Google

Fällen ſoll die Admiſſion dieſer Medizinalperſonen zur geburtshülflichen Prüfung auch künftig noch Statt finden, und zwar wo eine durch die beſtandene Prüfung als Wundarzt 2ter Klaſſe nachgewieſene höhere ärztliche Ausbildung, als ſie in der Regel von Wundärzten 2ter Klaſſe gefordert werden kann, und ein etwa durch Lokalverhältniſſe bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte, oder in einer Gegend, eine ſolche Ausnahme rechtfertigen. Es bleibt demnach nur dem Miniſterio vorbehalten, die Admiſſion der bereits approbirten Wundärzte 2ter Klaſſe zur geburtshülflichen Prüfung, von den reſp. Medizinalkollegien entweder direkt, oder auf den motivirten Antrag der betreffenden Regierung ausnahmsweiſe zu veranlaſſen, während Seitens der Regierungen die dießfallſigen Admiſſionsgeſuche der Wundärzte 2ter Klaſſe ohne Weiteres unter Berufung auf die gegenwärtige Verfügung zurück zu weiſen ſind, falls ſie ſich nicht veranlaßt finden ſollten, bevorwortend für die Bittſteller an das Miniſterium zu berichten. Indem das Miniſterium die Königliche Regierung auffordert, hiernach von nun an zu verfahren, bemerkt es nur noch, daß es, wie ſich von ſelbſt verſteht, hinſichtlich der Admiſſion der Aerzte und Wundärzte 1ſter Klaſſe zur geburtshülflichen Prüfung eben ſo ſein verfaſſungsmäßiges Bewenden behält, wie den bereits als Geburtshelfer approbirten Wundärzten 2ter Klaſſe, die ihnen bisher zugeſtandenen Gerechtſame als ſolchen ungeſchmälert verbleiben.

Berlin, den 30ſten November 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

An (gez.) v. Altenſtein.

die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorſtehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27ſten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Haltung der Forſtgerichtstage.

Unſere Bekanntmachung vom 19ten April 1826, wonach die in Gemäßheit des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls angeordneten Forſtgerichtstage, jedesmal am erſten Montage in den Monaten März, Juni, September und Dezember Vormittags um 9 Uhr abgehalten wer-

Digitized by Google

den ſollen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Herren Forſtbeamten zugleich aufgefordert, die im §. 11. des angeführten Geſetzes angeordneten Verzeichniſſe an dieſen Gerichtstagen zu übergeben.

Loburg, den 18ten Dezember 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht. Roloff.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten pro schola. II. 36. Dez.

Bei der am 28ſten, 29ſten und 30ſten v. Mts. hierſelbſt Statt gehabten Prüfung pro schola ſind die Kandidaten der Theologie:

Carl Lungershauſen aus Magdeburg,
Carl Ferdinand Thiele aus Schwanebeck,
Friedrich Albert Carl Hartmann aus Quedlinburg,
Chriſtoph Andreas Gottfried Törmer aus Ermsleben,
Carl Friedrich Wagenſchein aus Gröningen,
Johann Andreas Delze aus Schackensleben,
Carl Friedrich Eduard Knoch aus Hornburg, und
Gottlob Schilling aus Wasserleben,

für wahlfähig zu der Stelle eines Vorſtehers oder Lehrers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 9ten Dezember 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wahlfähige Literaten pro schola. II. 360. Dez.

Bei der am 5ten, 6ten und 7ten d. Mts. hierſelbſt Statt gehabten Prüfung pro schola ſind die Literaten:

1) Euſtachius Heinrich Wilhelm Rudolph Aeffner aus Aken,
2) Friedrich Albert Brenning aus Altenplathow,
3) Carl Julius Grüel aus Croſſen,
4) Johann Wilhelm Herrmann aus Bibra,
5) Benjamin Wilhelm Heſſe aus Halberſtadt,
6) Herrmann Ludwig Ferdinand Höckner aus Halberſtadt,
7) Friedrich Auguſt König aus Halberſtadt,
8) Friedrich Franz Ludwig Knabe aus Magdeburg,

für wahlfähig zu der Stelle eines Vorſtehers oder Lehrers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 24ſten Dezember 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Das alphabetiſche Namen- und Sach- und das damit verbundene chronologiſche Regiſter zum Jahrgange 1833 des Amtsblattes iſt erſchienen, und für den Preis von 5 Sgr. ſowohl bei der Redaktion des Amtsblattes hierſelbſt, als bei den betreffenden Königl. Poſtämtern zu erhalten.

Von dem allgemeinen Sachregister zu den Amtsblättern de 1816 — 30 incl. sind noch Exemplare bei der Redaktion des Amtsblattes zu 15 Sgr. zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 11. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 3.
Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militär-dienſt, und den wirklichen Antritt deſſelben.
I. 196. Jan.

Die beſtehende ausdrückliche Vorſchrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt des Jahres, in welchem ſie ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion melden, und daß diejenigen, welche ſich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienſte berechtigt anerkannt ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, ſonſt aber im Wege der gewöhnlichen Erſatzaushebung zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt werden ſollen.

wird zur genaueſten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf ſpäter angebrachte Geſuche um Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte keine Rückſicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es ſich daher lediglich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er bei verſäumtem Meldungstermine ohne alle Nachſicht zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt wird.

2

Digitized by Google

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion ſchriftlich geſchehen und daß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt und ein Atteſt über deſſen Aufführung beigefügt ſeyn müſſen. Meldungen, welche nicht ſchriftlich und ohne jene Zeugniſſe gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 5ten Januar 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 4. Abſtellung des Unfugs bei den Polterabenden. I. 1461. Nov.

Der Unfug, welcher an dem ſogenannten Polterabende auf den Straßen begangen wird, iſt bereits durch die §§. 181. bis 183. im 20ſten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, unter Androhung einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe verboten, und dieſes Verbot auch in die Straßenordnungen für die Städte aufgenommen worden.

Auf Veranlaſſung höherer Anordnung wird dem Publikum das gedachte Verbot in Erinnerung gebracht, und den Polizeybehörden die Anweiſung ertheilt, auf die Aufrechthaltung deſſelben mit Strenge zu wachen, gegen die Kontravenienten aber unnachſichtlich zu verfahren.

Magdeburg, den 22ſten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 5. Betrifft die Konſenſe zu Mühlenanlagen. I. 1142. Dez.

Im Gefolge des Publikandums vom 24ſten Auguſt c. wird bekannt gemacht, daß von den Konſenſen zu Mühlenanlagen, welche vor dem Erlaſſe deſſelben ausgefertigt worden ſind, ſpäteſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der Publikation der gedachten Verordnung angerechnet, Gebrauch gemacht werden muß, widrigenfalls eine neue Prüfung rückſichtlich der Zuläſſigkeit der Anlagen, welche jene Konſenſe betreffen, erforderlich wird.

Zur Wiederherſtellung einer durch höhere Gewalt, z. B. Feuer, Waſſer, Sturm zerſtörten, landespolizeylich konzeſſionirten Waſſer- oder Windmühle, wird übrigens für alle Fälle gleichfalls die Friſt von einem Jahre beſtimmt.

Wenn die Wiederherſtellung innerhalb dieſer Friſt nicht erfolgt, muß mithin ebenfalls ein neuer Konſens in Antrag gebracht werden.

Digitized by Google

Die Polizeybehörden und die Mühlenbeſitzer haben dieſe Vorſchrift zu beachten. Magdeburg, den 30ſten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 6. Haltung einer evangeliſchen Kirchenkollekte für Niederwambach. II. 953. Dez.

Des Königs Majeſtät haben der evangeliſchen Gemeinde zu Niederwambach, im Kreiſe Neuwied, Regierungsbezirks Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenarbeitern beſtehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte als Beihülfe ausnahmsweiſe mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 30ſten v. Mts. zu bewilligen geruhet. Demgemäß werden die betreffenden geiſtlichen Behörden hiermit angewieſen, die Abhaltung dieſer evangeliſchen Kirchenkollekte in gewöhnlicher Art anzuordnen und die eingekommenen milden Beiträge an den Rendanten der hieſigen Hauptkollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 31ſten Dezember 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Betrifft das Verfahren bei neuen Wegeanlagen bei den Gemeinheitstheilungen. 1438.

Wir finden uns veranlaßt, unſere Spezialkommiſſarien neuerdings darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie bei Regulirung von Wegen, Brücken- und andern Kommunikationsanlagen, die nicht bloß das Intereſſe der Theilnehmer der Gemeinheitstheilungen ſelbſt betreffen, ſondern bei denen ein landespolizeyliches Intereſſe vorwaltet, mit den Herren Landräthen oder den ſonſt etwa mit Wahrnehmung dieſes Intereſſe beauftragten Beamten in Kommunikation zu treten, und deren Zuſtimmung zu dergleichen neuen Anlagen oder Veränderung der beſtehenden einzuholen haben.

Dieſe Kommunikation muß auch im Laufe des Geſchäfts fortdauern, damit die beſchloſſenen neuen Anlagen ꝛc. zu einer ſchicklichen Zeit zur Ausführung

Digitized by Google

gelangen, und polizeyliche Uebelſtände, die bei dem Uebergange des alten Zuſtandes in den neuen leicht vorkommen können, möglichſt vermieden werden.

Da die Gemeinheitstheilungen in der Regel die beſte, nach erfolgter Auseinanderſetzung nicht wiederkommende Gelegenheit zur gründlichen Verbeſſerung der Wege darbieten, ſo machen wir es den Spezialkommiſſarien um ſo mehr zur Pflicht, ſich es angelegen ſeyn zu laſſen, daß auch in dieſer Beziehung durch die Gemeinheitstheilungen ein dauernder Vortheil geſtiftet wird. Wir können dabei auf das willfährige Entgegenkommen Seitens der Herren Landräthe und ſonſtigen Polizeybehörden rechnen, und die Erfahrung lehrt bereits in vielen Theilen der hieſigen Provinz, daß ſich auf dieſe Weiſe ein ſehr erfreuliches Reſultat leicht erzielen läßt. Stendal, den 30ſten Dezember 1833.

Königliche Generalkommiſſion der Provinz Sachſen. v. Meding.

Vermiſchte Nachrichten

Empfehlung der Lecerfſchen Geſänge und Geſangübungen.

Der Muſikdirektor und Geſanglehrer an dem Kölniſchen Realgymnaſio zu Berlin, Lecerf, hat Geſänge und Geſangübungen herausgegeben, welche ſich als geeignet zur Beförderung der Geſangbildung in den Schulen bereits bewährt haben, in monatlichen Lieferungen zu billigen Preiſen erſcheinen und durch die Trautweinſche Buchhandlung zu Berlin zu beziehen ſind. Dieſelben werden daher hierdurch empfohlen. Magdeburg, den 5ten Januar 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium. v. Seydewitz.

Patentertheilung.

Dem Mechanikus Peter Pfiſter zu Berlin iſt unter dem 15ten November v. J. ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeugrollen, welche auch als Kalander dienen, die Preſſung in der durch eine Zeichnung nachgewieſenen Verbindung mit dem Betriebswerke aufzuheben,

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachſen, Nieder-Schleſien und Pommern, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Superintendent und Oberprediger Buttermann zu Weferlingen und der interimiſtiſche Schullehrer Hartwig in Ringelsdorf, Diözes Möckern, ſind geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№. 3.

Magdeburg, den 18. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Betrifft den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlauſitz.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 26ſten Oktober v. J. den Wiederzuſammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlauſitz auf den 26ſten Januar d. J. feſtzuſetzen, und mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 29ſten Dezember v. J. mich zu Allerhöchſt Ihrem Kommiſſarius, den Hofmarſchall, Major Herrn von Rochow auf Stülpe, zum Landtagsmarſchall und den Generalkommiſſarius Herrn von Meding auf Horſt, zu deſſen Stellvertreter für dieſen Landtag Allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingeſeſſenen des Provinzialverbandes gebracht.

Berlin, den 7ten Januar 1834.

Der Oberpräſident der Provinz Brandenburg. v. Baſſewitz.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Vorſchriften für die Juſtizbehörden wegen der Form der Geſchäfts-

Der Gebrauch der Behörden, ſich in den Geſchäftsſchreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- und Wohllöblich“

anzureden, enthält eine gehaltloſe Form, und doch ſind zum öftern aus

Schreiben und Berichte. 1486. der unterlaſſenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate, recht unangenehme Streitigkeiten entſtanden! Um zwiſchen den Juſtizbehörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuſchneiden, beſtimmt der Juſtizminiſter hierdurch für die Juſtizbehörden ſeines Reſſorts: daß dieſelben, — ohne Unterſchied: ob gleichgeſtellte, oder untergeordnete mit höheren Behörden in Schriftwechſel treten, — ſich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen ſollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorſatze:

„Ein Königliches“

inſofern es eine Königliche Juſtizbehörde iſt, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derſelben, als:

„Ein von A....ſches Patrimonialgericht.“

Das Königliche Oberlandesgericht hat dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweiſung zu deren Befolgung, zu bringen. Berlin, den 9ten Dezember 1833.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **Mühler.**

An

das Königliche Oberlandesgericht zu Halberſtadt.

Vorſtehendes Reſkript wird hierdurch den Untergerichten unſers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 31ſten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Steltzer.**

Bekanntmachungen.

89ſtes Ausſchreiben der Magdeburger Landfeuerſozietät. Die Intereſſenten der Magdeburgiſchen Landfeuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 89ſte Ausſchreiben erlaſſen iſt.

Die Ausgaben der Sozietät in dem abgelaufenen halben Jahre vom 1ſten Juli bis 31ſten Dezember 1833 betragen:

1) an Indemniſation . .	131658	Thlr.	14	Sgr.	5	Pf.
2) = Spritzenprämien . .	1675	=	7	=	6	=
3) = Reiſekoſten . .	313	=	—	=	—	=

Digitized by Google

4) an Koſten wegen Abſchätzung wiedererbauter Gebäude . .	18 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
5) ≈ Bonifikationen . .	736 ≈	5 ≈	5 ≈
6) ≈ Koſten wegen allgemeiner Reviſion der Verſicherungsſummen	2238 ≈	15 ≈	— ≈
7) ≈ Beſoldungen . .	2692 ≈	— ≈	— ≈
8) ≈ ſonſtigen Verwaltungskoſten, incl. Diäten und Reiſekoſten der Hern. Deputirten .	721 ≈	23 ≈	1 ≈
9) ≈ Insgemein ꝛc. ꝛc. . .	126 ≈	29 ≈	6 ≈
Summa	140180 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.

Da nun die Totalaſſekuranzſumme pro 1838 ſich auf — 37,892,250 beläuft, ſo würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 11 Sgr. $1\frac{2}{11}$ Pf. pro 100 Thlr. erforderlich geweſen ſeyn. Wenn indeſſen der Beitragsſatz nach Maaßgabe der Spezialaſſekuranzſummen mit 4 theilbar ſeyn muß, ſo iſt der Beitrag von jedem 100 Thlr. der Verſicherungsſumme nur auf 11 Silbergroſchen um ſo mehr feſtgeſetzt worden, als dieſer Prozentſatz dem wirklichen Bedarf am nächſten ſteht.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme nebſt Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preußiſchen Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt auch noch durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkaſſe, welcher ihnen nach deren Abnahme wie gewöhnlich mitgetheilt werden wird, näher nachgewieſen werden. Altenhauſen, den 31ſten Dezember 1833.

Der Generaldirektor der Magdeburg. Landfeuerſozietät
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Nachweisung der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreiſe im Monat Dezember 1833.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	thl.	ſgr.
Magdeburg.	$36\frac{6}{12}$	$30\frac{3}{12}$	$25\frac{7}{12}$	$19\frac{4}{12}$	50	$67\frac{6}{12}$	$93\frac{9}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	—	3	9	12	4	6	35	6	15
Halberſtadt.	$33\frac{2}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$18\frac{2}{12}$	50	$67\frac{6}{12}$	90	$12\frac{6}{12}$	3	9	2	—	3	2	4	—	10	3	8	25	5	15
Quedlinburg.	$35\frac{1}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$24\frac{11}{12}$	$19\frac{4}{12}$	$53\frac{4}{12}$	$73\frac{4}{12}$	90	$12\frac{4}{12}$	3	8	1	9	2	10	3	6	12	4	5	$24\frac{2}{12}$	6	15
Aſchersleben.	$33\frac{9}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$22\frac{6}{12}$	20	60	60	60	10	3	—	2	—	3	6	3	9	10	4	—	$27\frac{6}{12}$	5	15
Wernigerode.	$36\frac{8}{12}$	$35\frac{3}{12}$	$27\frac{11}{12}$	19	50	75	105	10	2	11	1	6	2	6	2	11	9	4	6	25	6	—
Stendal. .	39	29	22	18	$48\frac{3}{12}$	80	90	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	6	2	6	3	6	10	5	6	30	6	15
Salzwedel.	$41\frac{10}{12}$	$27\frac{5}{12}$	$20\frac{5}{12}$	$19\frac{9}{12}$	40	—	80	$5\frac{3}{12}$	2	8	1	11	2	5	2	10	12	4	8	—	5	$1\frac{3}{12}$
Burg. . .	$36\frac{9}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$26\frac{10}{12}$	$21\frac{6}{12}$	$48\frac{9}{12}$	60	105	$7\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	3	—	12	3	6	25	5	—
Aken. . .	35	30	$22\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	5	9	22	4	15
Gardelegen.	40	31	25	$20\frac{6}{12}$	50	70	65	$8\frac{9}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	30	6	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$36\frac{10}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$24\frac{4}{12}$	$19\frac{10}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$69\frac{3}{12}$	$86\frac{6}{12}$	$9\frac{5}{12}$	3	1	1	11	2	10	3	4	11	4	5	$27\frac{1}{12}$	5	$28\frac{8}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 4. —

Magdeburg, den 25. Januar 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 16ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 1ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1494. vom 8ten v. Mts. u. J., wegen Vergütung der von den Kommunen für die Landgensdarmerie gelieferten Fourage;

" 1495. vom 14ten v. Mts. u. J., die Befugniß der Civilſtaatsbeamten und Civilſtaatspenſionaire zur Herabſetzung der bei der Generalwittwenkaſſe verſicherten Wittwenpenſionen betreffend;

" 1496. vom 18ten v. M. u. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Höxter;

" 1497. vom 22ſten v. Mts. u. J., betreffend die in Bezug auf den §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenweſen im Großherzogthum Poſen vom 1ſten Juni 1833 erlaſſene Allerhöchſte Beſtimmung, über die Familiennamen der Juden in dieſer Provinz; und unter

" 1498. die Verordnung vom 31ſten v. Mts. u. J., wegen Abänderung des im Artikel 351. der Rheiniſchen Kriminalprozeßordnung vorgeſchriebenen Verfahrens.

Magdeburg, den 20ſten Januar 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für die außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache gedruckte Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckſchrift.

„Der Legitime und die Republikaner. Eine Geſchichte aus dem letzten „amerikaniſch-engliſchen Kriege. Zürich bei Orell, Füßli & Comp. „1833. 3 Thle.“

die Debitserlaubniß für die dieſſeitigen Staaten ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten Januar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 7. Betrifft die Lagerung der Schiffmühlen. I. 822 Dez.

Bei den Lagern der Schiffmühlen auf ſchiffbaren Strömen und Flüſſen, hat der Waſſerbauinſpektor des Kreiſes nur dahin zu ſehen, daß ſelbige nach den beſtehenden Vorſchriften weder dem Ufer noch der Schifffahrt nachtheilig gewählt ſind.

Das Auffinden paſſender Lagerſtellen iſt Sache der Schiffmüller, von denen in der Regel anzunehmen, daß keiner ein ausſchließliches Recht auf eine beſtimmte Stromſtrecke hat, es ſey denn, daß dies durch gültige Dokumente nachgewieſen wird.

Will daher ein Schiffmüller ſeine Lagerſtelle verändern, ſo hat er ſich nach den Vorſchriften des Reglements über Lagerung der Schiffmühlen vom 9ten Auguſt 1793 zu richten, im entgegengeſetzten Falle verfällt derſelbe in die reglementsmäßige Strafe, und muß nach Anweiſung des Bauinſpektors ſofort den Ort verlaſſen.

Sollte ſich keine paſſende und geſetzmäßige Stelle mehr vorfinden, ſo iſt dies ein Zufall, der den Schiffmüller trifft, und dem er ſich unterwerfen muß.

Magdeburg, den 20ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 8. Nachträgliche Beſtimmungen über die

Unter Bezugnahme auf unſere in Nr. 51. pag. 327. des vorjährigen Amtsblattes befindliche Verfügung vom 1ſten Dezember v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, „daß nach einer neuern Beſtimmung des Königl. Baierſchen

Digitized by Google

Miniſterii Legitimationskarten zu Reiſen nur von Königl. Baiernſchen Unterthanen, die Lohnfuhren unternehmen, gefordert werden ſollen, fremde Lohnfuhrleute zu Reiſen in und durch Baiern derſelben aber nicht bedürfen, ſondern von ihnen nur verlangt werden ſoll, daß ſie ſich, abgeſehen von den Päſſen der Reiſenden, welche ſie fahren, im Beſitze eines beſondern vorſchriftsmäßigen Paſſes befinden. Auch ſollen ſelbige, wenn ſie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreich Baiern bringen, ſchon für legitimirt erachtet werden, wenn ſie ſich im Beſitze eines Atteſtes der Polizeybehörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenſchaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Anſäſſigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird. Legitimation der Reiſenden nach und durch Baiern. I. 1309. Jan.

Hierbei wird noch bemerkt, daß nach der Anordnung des Königl. Baiernſchen Miniſteriums der ſtrenge Vollzug vorſtehender und der unterm 26ſten Dezember v. J. durch das Amtsblatt publizirten Beſtimmungen jedenfalls mit dem 1ſten Februar d. J. erfolgen wird.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 22ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Durch eine Cirkularverfügung der Herren Miniſter des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen vom 4ten Dezember v. J., ſind die letztern zur Abwendung des Kontumacialverfahrens in den durch das Geſetz vom 1ſten Juni v. J. beſtimmten Prozeßarten, wenn hierbei eine fiskaliſche Behörde intereſſirt, angewieſen worden, ſo bald dieſelbe in der geſtellten Friſt auf die Klage, Litisdenunciation u. ſ. w. ſich nach dem Geſchäftsgange und der Verfaſſung derſelben nicht vollſtändig einlaſſen kann, gleich nach erfolgter Inſinuation die Terminsverlegung bei den Gerichten zu beantragen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit ſie nach der Dienſtverfaſſung im Stande ſeyn werde, die Klage zu beantworten. Betrifft die Mandatsklagen gegen den Fiskus.

Der Herr Juſtizminiſter iſt nach einem an uns ergangenen Reſkript vom 17ten Dezember v. J. hiermit einverſtanden, und werden die Gerichte des De-

Digitized by Google

partements des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiermit angewieſen, ſich bei Anberaumung des anderweiten Termins in den bezeichneten Fällen hiernach zu achten, auch bei Ermeſſung der nach §. 2. des Geſetzes vom 1ſten Juni v. J. auf Mandatsklagen gegen den Fiskum zu beſtimmenden Friſt auf die Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Magdeburg, den 10ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die ſummariſchen Prozeſſe gegen den Fiskus. 2820.

Das nachſtehende Reſkript Sr. Excellenz des Herrn Juſtizminiſters Mühler vom 17ten und die Cirkular-Verfügung der Königl. hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 4ten Dezember v. J. des Inhalts:

Dem Königl. Oberlandesgericht wird die von Seiten der Herren Miniſter des Innern und der Finanzen,

wegen Berückſichtigung der Vorſchrift des §. 18. Tit. 35. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung bei Anberaumung der Termine und Feſtſetzung der Friſten in ſummariſchen ꝛc. Prozeſſen gegen den Fiskus

unterm 4ten d. M. an die betreffenden Königl. Verwaltungsbehörden erlaſſene Cirkular-Verfügung hierbei abſchriftlich zur Berückſichtigung und Nachachtung mit der Anweiſung mitgetheilt, auch die Untergerichte im Bezirk des Kollegii demgemäß zu inſtruiren.

Berlin, den 17ten Dezember 1833.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **Mühler.**

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Halberſtadt.

Abſchrift. Der Königl. Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20ſten Juli d. J. nach der aus deſſen Veranlaſſung mit dem Herrn Juſtizminiſter Mühler Excellenz gepflogenen Korreſpondenz, im Einverſtändniß deſſelben zur Antwort, daß die Vorſchrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 18.

Digitized by Google

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozeſſen gegen den Fiskus auf die Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang Rückſicht genommen werden ſoll.

in Bezug auf den ſummariſchen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1ſten Juni d. J. da dieſer §. keine Ausnahme macht und die angeführte Vorſchrift nur eine Anwendung der allgemeinen Beſtimmung im §. 2. Tit. 8. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthält, zwar für aufgehoben anzuſehen, es dagegen für eine beſcheinigte Hindernißurſache, auf deren Grund eine angemeſſene Termins-Prorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht verſagt werden kann, zu erachten iſt, wenn nach der Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang die Einlaſſung auf die Klage, Litisdenuntiation u. ſ. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Friſt erfolgen kann. Zur Abwendung des Kontumatialverfahrens iſt demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Friſt auf die Klage u. ſ. w. die vollſtändige Einlaſſung Statt finden kann, ſogleich nach erfolgter Inſinuation von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzuſuchen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit ſie nach der Dienſtverfaſſung im Stande ſeyn werde, die Klage u. ſ. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Juſtizminiſter angewieſen werden, ſich hienach bei Anberaumung des anderweiten Termins zu achten; auch bei Ermeſſung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiskus zu beſtimmenden Friſt von 8 Tagen bis zu ſechs Wochen auf die Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat dieſem gemäß nicht nur Selbſt zu verfahren, ſondern auch die Unterbehörden darnach mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 4ten Dezember 1833.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

werden den ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 10ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Stelzer.**

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. 1. 1194. Jan.

Im Monat Dezember a. pr ſind mit der Weiſung die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierungen

I. zu Erfurt:

1) der Maurergeſelle Peter Chriſtian Schoppe aus Copenhagen;

II. zu Merſeburg:

2) Johann Heinrich Rockelmann aus Gerlas in Baiern;
3) Marie Chriſtine Rudiger aus Münchenbernsdorf im Weimarſchen;
4) Chriſtian Erdmann Francke aus Törten im Deſſauſchen;
5) Franz Heidelmann aus Prerau im Oeſtreichiſchen;

III. zu Potsdam:

6) Chriſtian Friedrich Traugott Kuhn, Raſchmachergeſelle aus Gera;
7) Carl Auguſt Büttner, Tuchmachergeſelle aus Dresden;
8) Louiſe Caroline Henriette Kardorf aus Güſtrow;
9) Franz Johann Julius Schleſier, Sattlergeſelle aus Cappeln im Holſteinſchen;
10) Johann Gottfried Dietz, Schneidergeſelle aus Droſa bei Cöthen;
11) Johann Chriſtian Jacob Moock, Schuhmachergeſelle aus Hoym im Bernburgſchen;

IV. zu Poſen:

12) Mariane Cholevinska aus Kosmowo bei Kaliſch;
13) Theophile Zbarezewska aus Korzeniewo bei Kaliſch;
14) Friedrich Beyer, Webergeſell aus Reinſtein im Königreich Würtemberg;
15) Joſeph Sypniewsky aus Polen;
16) Franzisca verwittwete Sawidka aus Polen;
17) Abraham Buchtarief aus Mlawa in Rußland;
18) Franz Garsky aus Luck in Polen;

V. zu Königsberg:

19) Franziscus Jſillus aus Polen;
20) Amon Fiſchkewitz aus dito;
21) Jens Keddullis aus dito;
22) Jacob Keddullis aus dito;
23) Matheus Berzansky aus dito;
24) David Sprugis aus dito;
25) Anton Goydowitz aus dito;
26) Joſeph Loszis aus dito;
27) Caſimir Szippots aus dito;
28) Michel Rackus aus dito;
29) Endrich Backus aus dito;
30) Janus Starkus aus dito;
31) Jurgahn Nicolaiows aus dito;
32) Ludwig Mathegansky aus Rußland;

Digitized by Google

33) Jans Urbans aus Polen;
34) Thomaszus Wallansky aus dito;
35) Mathes Jankowsky aus dito;

VI. zu Gumbinnen:

36) Moſes Meyer Friedmann aus Polen;
37) Leiſer Benjamin Latſchkowsky aus dito;
38) Jankel Chaim aus dito;
39) Katzko Jankel aus dito;
40) Scholm Levien aus dito;
41) Jurgis Samboleitis aus dito;
42) Erdmann Wißnausky aus dito;
43) Leider Motzkus aus dito;
44) Petrus Grickſus aus dito;
45) Matheyus Hersſus aus dito;
46) Mikel Leſchantzky aus dito;
47) Vincent Degleis aus Rußland;
48) Jurge Schneiderait aus dito;
49) Jurge Wallendſus aus dito;
50) Iſack Joſchel aus Polen;
51) Bonifacius Jacknus aus dito;
52) Judel Abraham aus Rußland;
53) Moſes Chaim aus Polen;
54) Elsbe Gedwill aus dito;
55) Johann Giſobsky aus dito;
56) Joſes Klewinsky aus dito;
57) Anton Sckolowsky aus dito;
58) Iſrael Nackel aus dito;
59) Chaie Leib aus dito;
60) Caſimir Roſſinsky aus dito;
61) Michel Waſchelewsky aus dito;
62) Abraham Iſaack aus dito;
63) Itzger Abraham aus dito;
64) Lewin Markus aus dito,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Magdeburg, den 15ten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Adjunkt an der Landesſchule zu Pforta, Dr. Büchner, iſt durch ein Reſkript des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 25ſten September v. J. zum Lehrer am Gymnaſium zu Halberſtadt ernannt worden.

Digitized by Google

Der proviſoriſche Schullehrer Chriſtian Sauert in Bergfriede, Diözes Weferlingen, der proviſoriſche Organiſt und Schullehrer Carl Arnold Schnarr zu Burg und der proviſoriſche Schullehrer Ludwig Wilhelm Gödicke in Aken ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Friedrich Auguſt Schwiedet in Zens iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Förderſtedt, Diözes Atzendorf, cum spe succedendi ernannt und der Schulamtskandidat Carl Auguſt Scheifler zum Kantor und Schullehrer in Zens, Diözes Atzendorf, proviſoriſch beſtellt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Gr. Ammensleben, Diözes Wolmirſtedt, iſt dem Prediger Fritze in Neukirchen verliehen worden.

Die Schulamtskandidaten Ferdinand Topperwein, Friedrich Kühne und Andreas Heyer ſind, erſter zum 6ten Lehrer der niederen Mädchenſchule, der zweite zum Lehrer der Armenſchule und der dritte zum 6ten Lehrer der höheren Mädchenſchule zu Burg erwählt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Dem Subrektor an der Stadtſchule zu Neuhaldensleben, Predigtamtskandidaten Johann Auguſt Friedrich Paaſche, iſt die erledigte evangeliſche Predigerſtelle zu Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, übertragen worden.

Der proviſoriſche Küſter- und Schullehreradjunkt Johann Chriſtoph Weſtphal zu Neulingen, Diözes Salzwedel, der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Gottfried Schmidt in Klein-Schwechten, Diözes Stendal, und der proviſoriſche Kantor- und Schullehreradjunkt Andreas Sebaſtian Wilhelm Dreßler in Drakenſtedt, Diözes Meitzendorf, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schullehrer David Chriſtoph Naumann in Calbe iſt zum Kantor und Schullehrer in der Bernburger Vorſtadt Calbe a. S. beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Bendix aus Püggen iſt zum Küſter und Schullehrer in Pretzier, Diözes Betzendorf, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Chriſtoph Schulze aus Algenſtedt iſt zum Küſter- und Schullehreradjunkt in Rábel, Diözes Werben, cum spe succedendi ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Hanſen iſt zum Rektor der Stadtſchule in Möckern ernannt und beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der bisherige Kaſſenaſſiſtent Carl Georg Friedrich Auguſt Roſenthal iſt zum Depoſital- und Salarienkaſſen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht in Oſterwieck, und der Kaſſengehülfe Auguſtin Güttel zum Kaſſenaſſiſtenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 1. Februar 1834.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Nach dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung vom 5ten Dezember v. J., iſt jede Fortſetzung der in Darmſtadt erſchienenen, von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitſchriften: Verbot der Fortſetzung von 2 Zeitſchriften.

der Beobachter in Heſſen bei Rhein, und
das neue Heſſiſche Volksblatt

unter dem von ihm geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 20ſten September 1819 unterſagt, auch ſollen die Redakteure derſelben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen Fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſer Beſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Berlin, den 8ten Januar 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizey.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 9. Betrifft die Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Verkauf roher Landesprodukte. I. 813. Jan.

Den Polizeybehörden wird in Gefolge des Publikandums vom 30ſten Mai d. d. J. bekannt gemacht, daß wir ermächtigt ſind, in gleicher Art wie Schiffern, ſo auch Landwirthen des Inlandes, Gewerbeſcheine, ohne Rückſicht auf das Alter, zu ertheilen, um rohe Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obſt ꝛc. zu verfahren und vom Wagen zu verkaufen.

Es muß jedoch in jedem ſolchen Falle dargethan ſeyn, daß der Handel nicht das Hauptgeſchäft des Impetranten, ſondern dies die Landwirthſchaft iſt.

Magdeburg, den 19ten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 10. Betrifft die Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen. I. 1114. Jan.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizey hat im Einverſtändniß mit den Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der auswärtigen Angelegenheiten, wegen der Legitimationen der Studirenden, in Bezug auf ihre Reiſen, Folgendes angeordnet:

1) Außer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als der zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel bewilligt hat;

3) zu Reiſen nach anderen Univerſitäten, ſowohl während als außerhalb der Ferien iſt die Genehmigung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen;

4) eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1. bis 3. kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Ver-

Digitized by Google

zuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken.

Die Polizeybehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen außerhalb des Preußiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurück zu weiſen;

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieſer Theilnahme verdächtig ſind, wird von den dieſſeitigen Univerſitätsbehörden nur die Reiſe nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und iſt dieſen Studirenden eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte auszuſtellen;

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, können in die dieſſeitigen Staaten nur eingelaſſen werden, wenn ſie mit einem dieſſeitigen Miniſterialpaſſe, oder ihre auswärtigen Päſſe mit dem Viſa der betreffenden Königl. Preußiſchen Geſandſchaft verſehen ſind.

Treffen dergleichen ausländiſche Studirende ohne obige Legitimation ein, ſo iſt ihnen die Fortſetzung ihrer Reiſe, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizey Excellenz nicht zu geſtatten, ſie ſind vielmehr, wenn ſie nicht ſofort zurückreiſen wollen, von der betreffenden Grenzpolizeybehörde über den Zweck ihrer Reiſe zu vernehmen und iſt das Protokoll von vorgedachter Behörde ſchleunigſt unmittelbar an des Herrn Miniſters Excellenz einzuſenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeylichen Vorſchriften über das Reiſen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Indem wir in Folge des dazu erhaltenen Befehls obgedachte Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir die uns un-

Digitized by Google

tergeordneten Kreis- und Ortspolizeybehörden im Verfolg unſerer unterm 18ten Juli v. J. I. Nr. 901. Juli an ſie erlaſſene Cirkularverfügung zur genaueſten Beachtung derſelben an.

Magdeburg, den 21ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die rechtzeitige Publikation der Teſtamente. 3899.

Nachſtehende Verordnung des Herrn Juſtizminiſters Mühler, Exzellenz, vom 11ten November v. J., die rechtzeitige Publikation der Teſtamente betreffend:

Die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 216. daß Teſtamente ſechs Wochen nach dem notoriſchen Ableben des Teſtators von Amtswegen eröffnet werden ſollen,

geht in ſehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Teſtamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Teſtatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Teſtamente, deren Publikation nach dem Tode der Teſtatoren von den Intereſſenten in Antrag zu bringen unterlaſſen iſt, nicht uneröffnet, und die Beſtimmungen der Teſtatoren unerfüllt bleiben; auch um zu verhindern, daß ſich die Zahl der Teſtamente, welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 218. eröffnet werden müſſen, — anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu ſpäten Eröffnung von Teſtamenten entſtehen könnten, müſſen die Königlichen Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publikation der bei ihnen niedergelegten Teſtamente wirken.

Zu dieſem Zweck wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) die Verzeichniſſe der bei einem Gerichte niedergelegten Teſtamente müſſen alle Jahr wenigſtens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob ſich

Digitized by Google

ſich Teſtamente notoriſch verſtorbener Perſonen, deren Publikation zu veranlaſſen iſt, vorfinden.

Wie dieſe Reviſion am zweckmäſſigſten zu veranlaſſen iſt, bleibt der Beurtheilung und Beſtimmung des Präſidiums des Gerichts überlaſſen.

Es dürfte am zweckmäſſigſten ſeyn,

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbſchaftsſtempelweſens übertragen iſt, oder dem Regiſtraturbeamten in der Teſtaments- und Verlaſſenſchafts-Regiſtratur ein Duplikat der Teſtamentenliſte zuzuſtellen, um darauf bei Anfertigung der Erbſchaftsſtempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßſachen Rückſicht nehmen zu können.

b) eine Vergleichung ſeiner Liſte mit der Teſtamentenliſte des Kollegiums alle Jahr zu veranſtalten, und

c) bei jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu laſſen, ob ein Teſtament des Verſtorbenen im Teſtamenten-Archive aufbewahrt wird, oder nicht.

2) Wenn in einem Teſtamente, deſſen Publikation veranlaßt iſt, ſich bemerkt findet, daß der Erblaſſer bereits früher ein Teſtament gerichtlich niedergelegt hat, und dieſes außer Kraft geſetzt iſt, ſo hat der Richter, — welcher nach dem Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Teſtaments und deſſen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat, — dem Gerichte, bei welchem ſich das frühere Teſtament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Exiſtenz und Publikation des ſpäteren Teſtaments Anzeige zu machen, damit die Publikation des älteren Teſtaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das ſpätere Teſtament das frühere widerrufen worden, nach Vorſchrift des §. 39. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, unterbleibe.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen hat ſich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die dem Kollegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweiſen; von dem Präſidium aber iſt im Jahres-

6

Digitized by Google

berichte jedesmal anzuzeigen: ob die Reviſion der Teſtaments-Verzeichniſſe im Laufe eines Jahres erfolgt iſt.

Berlin, den 11ten November 1833.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **Mühler.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

wird den Untergerichten unſers Departements zur genaueſten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Halberſtadt, den 24ſten Januar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Steltzer.**

Vermiſchte Nachrichten.

Betrifft die Unterrichtsanſtalt für Schäfer zu Frankenfelde. 252.

In der Mitte des Monats Mai laufenden Jahres beginnt in der Königlichen Unterrichtsanſtalt für Schäfer zu Frankenfelde bei Wrietzen ohnfern Berlin ein neuer Lehrkurſus.

Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die beſtehenden Bedingungen wegen der Theilnahme am Unterrichte eine Abänderung nicht erlitten haben. Magdeburg, den 23ſten Januar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Verwaltung der Domänenrezeptur Salzwedel.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach Veräußerung der Amtsgrundſtücke zu Salzwedel für die dem Fiskus verbliebenen Gefälle des Amtes Salzwedel eine Domainenrezeptur gebildet, und deren Verwaltung dem Forſteinnehmer und Salzfaktor Pflughaupt zu Salzwedel übertragen iſt.

Magdeburg, den 17ten Januar 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Patentertheilung.

Der Mechanikus Lewert zu Berlin hat unter dem 14ten dieſes Monats ein Patent auf eine Maſchine zum Preſſen von Kugeln aus Blei in der Zuſammenſetzung, wie ſie die von demſelben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemanden zu beſchränken, andere mechaniſche Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen, erhalten, welches von dem gedachten Tage ab, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 6.

Magdeburg, den 8. Februar 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachſtehende, außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes in Deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: *Debitserlaubniß für Druckſchriften.*

1) die Waldblumen, eine Erzählung für die Jugend. Nach dem Engliſchen bearbeitet von E. F. Major v. D. M., bei Philipp Scheurer. Straßburg, 1834.
2) Worte der Ermahnung an Kranke und Sterbende. Von demſelben Verfaſſer. Ebendaſelbſt.
3) Reden aus der Wahrheit. Von demſelben Verfaſſer. Ebendaſelbſt, und
4) Vom ſeligen Sterben derer, die Chriſtum im Leben ſchauen. Eine Predigt von D. W. Dunckel. Gothenburg bei S. Norberg, 1833.

die Debitserlaubniß für die diesſeitigen Staaten ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 1ſten Februar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit Allerhöchſter Kabinetsorder vom 22ſten v. Mts. und Jahres, welche durch das nächſte Stück der Geſetzſammlung publizirt werden wird, ſoll die Vorſchrift im §. 122. des Gewerbe-Polizeygeſetzes vom 7ten September *Nro. 11. Betrifft die Konzeſſionirung zum Be-*

Digitized by Google

triebe von Kommiſſions-geſchäften.- 1. 1122. Jan.

1811, nach welcher Kommiſſionairs, die nicht bloß kaufmänniſche Geſchäfte beſorgen, ſondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, zum Betriebe deſſelben der polizeylichen Genehmigung resp. der Herren Landräthe und der Magiſträte bedürfen, auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Gewerbe-Polizeygeſetz vom 7ten September 1811 nicht publizirt worden iſt, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, mithin auch in allen Kreiſen und Orten unſeres Verwaltungsbezirkes, beobachtet werden.

Rückſichtlich der Anwendung dieſer Allerhöchſten Verordnung wird hierdurch erklärt, daß es nicht die Abſicht iſt, denjenigen Perſonen, welche das gedachte Gewerbe bisher vorwurfsfrei betrieben haben, daſſelbe jetzt, oder wenn ſie auch ferner keine Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben, in Zukunft zu entziehen. Demnächſt iſt es in Bezug auf neue Konzeſſionirungen keinesweges Sache der Ortspolizeybehörde, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit einer bereits vorhandenen Anzahl von Kommiſſionairen zu prüfen und von ihrem Urtheile hierüber die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen. Die Prüfung hat ſich vielmehr lediglich auf die Rechtlichkeit und Zuverläſſigkeit der Nachſuchenden zu beſchränken. Die Ueberzeugung von der zureichenden Bildung derſelben iſt aus ihren früheren bürgerlichen Verhältniſſen, ſo wie die Ueberzeugung von der Sittlichkeit und Rechtlichkeit der zu Konzeſſionirenden aus der Notorität, oder aus unverdächtigen Zeugniſſen zu entnehmen. Innerhalb dieſer Schranken haben aber die Ortspolizeybehörden mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren.

Magdeburg, den 24ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 12. Betrifft die Einreichung der Liquidationen über Diäten, Fuhrkoſten u. über Büreaubedürfniſſe. 1. 1562. Dez.

Die bisher oft verſpätete Einreichung der Liquidationen über Diäten und Fuhrkoſten in herrſchaftlichen Angelegenheiten darf künftig nicht geſtattet und müſſen ſelbige längſtens am Schluſſe jeden Jahres und ſpäteſtens bis zum 12ten Januar des folgenden Jahres bei uns eingereicht werden, damit die Zahlung noch vor dem Abſchluß unſerer Hauptkaſſe des betreffenden Jahres angewieſen und geleiſtet werden kann. Dies machen wir ſämmtlichen uns untergeordneten Behörden und Beamten zur genauen Beachtung hiermit bekannt.

Digitized by Google

Eben ſo ſind auch die Liquidationen über für uns gelieferte Büreaubedürfniſſe, als: Schreibmaterialien, Holz, Licht, über Druckkoſten, Utenſilien, Bücher und Buchbinderlohn, von den betreffenden Perſonen, gleich nach dem Ablauf des Jahres und ſpäteſtens bis zum 12ten Januar des folgenden Jahres bei uns einzureichen. Magdeburg, den 27ſten Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Zollverträge der Krone Preußen mit andern Deutſchen Staaten.

Es iſt, in Folge der mit andern deutſchen Staaten über die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtems geſchloſſenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußiſchen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach ſolchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenſtände, vorbehaltlich der Schifffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weſer, dem Rhein und der Moſel, nach näherer Beſtimmung der Zollerhebungsrolle vom 30ſten Oktober 1831 und nach den Abänderungen derſelben in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 18ten November 1833, zu erheben ſind, vom 1ſten Januar 1834 an eingeſtellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erſtreckt ſich auf folgende Staaten:

1) Auf die ſchon durch die ältern Verträge vom 14ten Februar 1828 und 25ſten Auguſt 1831 zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtem vereinigten Königlich Preußiſchen, Großherzoglich Heſſiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Staaten, vermöge Verträge vom 22ſten und 30ſten März 1833.

2) Auf nachſtehende, durch frühere Verträge dem Preußiſchen Zollſyſtem ſchon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen, vermöge Verträge vom 25ſten Oktober 1819 und vom 8ten Juni 1833;

b) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, vermöge Verträge vom 24ſten Juni 1822 und 25ſten Mai 1833;

c) die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Aemter Allſtädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 u. 30. Mai 1833;

d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10ten Oktober 1823, 17ten Juni 1826 und 17ten Mai 1831;

e) die Fürſtlich Lippe-Detmoldſchen Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9ten Juni 1826;

f) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Ortſchaften Roſſow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2ten Dezember 1826;

g) das Herzogthum Anhalt-Deſſau, vermöge Verträge vom 30ſten März 1827 und 17ten Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17ten Juli 1828;

i) das Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4ten Juli 1829 und 26ſten Juni 1833;

k) das Landgräflich Heſſen-Homburgſche Oberamt Meiſenheim, vermöge Vertrags vom 31ſten Dezember 1829;

l) das Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaſche Fürſtenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6ten März 1830;

m) das Großherzoglich Holſtein-Oldenburgſche Fürſtenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24ſten Juli 1830;

n) das Fürſtlich Waldeck- und Pyrmontſche Fürſtenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16ten April 1831.

3) Auf das Königreich Baiern, vermöge Vertrags vom 22ſten März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſche Amt Oſtheim, vermöge Vertrags vom 25ſten Januar 1831;

b) das Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14ten Juni 1831.

4) Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22ſten März 1833; und auf nachſtehende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28ſten Juli 1824, mit Ausſchluß der durch ſpäteres, beſonderes Ueber-

Digitized by Google

einkommen von dem Zollverbande ausgeſchloſſenen Fürſtlichen Landestheile;

b) das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28ſten Juli 1824;

c) die Großherzoglich Badenſchen Orte Schluchtern und Ruchſen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12ten April 1831.

5) Auf das Königreich Sachſen, vermöge Vertrags vom 30ſten März 1833;

6) Auf die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10ten Mai 1833 verbundenen und dem Geſammtverein, vermöge Vertrags vom 11ten Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreiſe Erfurt und den Kreiſen Schleuſingen und Ziegenrück;

b) Kurheſſen: mit dem Kreiſe Schmalkalden;

c) das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach; mit Ausſchluß der unter 2c. und 3a. benannten Aemter;

d) das Herzogthum Sachſen-Meiningen;

e) das Herzogthum Sachſen-Altenburg;

f) das Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha, mit Ausſchluß der unter 2. lit. i. und l. und unter 3b. benannten Länder;

g) das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen; Hinſichts der Oberherrſchaft;

h) das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt; Hinſichts der Oberherrſchaft;

i) die Fürſtenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Geſammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6ten Dezember 1831 zwiſchen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher ſchon beſtandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften des Zollgeſetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1ſten Januar 1834 ab, auf ſämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen Statt finden:

Digitized by Google

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Geſammtvereins bewendet es in dieſer Beziehung bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinſtaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

iſt aus einem Vereinſtaate in den andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugniſſe, bei welchen, hinſichtlich der Beſteuerung im Innern, noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinſtaaten Statt findet,

ſind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Dieſe betragen:

I. in Preußen:

1) Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baierſchen Rheinkreiſes):

a) von Branntwein 3⅔ Thlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles;

b) von Taback, in Blättern und fabrizirt, ⅚ Thlr. für einen Centner;

c) von Traubenmoſt ⅔ Thlr. und vom Wein ⅚ Thlr. für einen Centner;

2) Beim Uebergange aus dem Baierſchen Rheinkreiſe:

a) von Bier ⅙ Thlr. für einen Centner;

b) von Branntwein 5 Thlr. für ein Ohm bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles;

c) von Taback, und

d) von Traubenmoſt und Wein eben ſo viel wie unter 1. b. und c.;

3) Beim Uebergange aus Kurheſſen:

von Branntwein 2½ Thlr. für ein Ohm bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles;

4) Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:

Digitized by Google

a) von Branntwein 6 Thlr. für ein Ohm bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles;
b) von Taback und
c) von Traubenmoſt und Wein, wie unter 1 b. und c.;

5) Beim Uebergange aus dem Fürſtenthum Waldeck:
von Branntwein 2½ Thlr. für ein Ohm bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles;

6) Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau:
a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 pro Cent Alkoholſtärke nach Tralles, 1½ Sgr. (Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau die daſelbſt auf dieſen Gegenſtänden ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurheſſen:

1) Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, mit Ausnahme des Baieriſchen Rheinkreiſes:
a) von Branntwein 1½ Thlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußiſch;
b) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen;

2) Beim Uebergange aus dem Baieriſchen Rheinkreiſe:
a) von Bier ⅓ Thlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Thlr. für ein Ohm;
c) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

3) Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:
a) von Branntwein 3 Thlr. für ein Ohm;
b) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen;

III. Im Großherzogthum Heſſen:

Beim Uebergange aus dem Baieriſchen Rheinkreiſe:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baieriſchen Rheinkreiſes):

1) Aus Preußen und dem Königreich Sachſen:
a) von Bier 30 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

Digitized by Google

b) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Baieriſchen Metzen.

2) Aus Kurheſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachſen.

3) Aus dem Großherzogthum Heſſen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Baieriſchen Eimer;

c) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Baieriſchen Metzen.

V. Im Königreich Sachſen:

Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, aus Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, eben ſo viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringiſchen Vereinſtaaten

findet bei dem gegenſeitigen Uebergange von und nach Baiern, Würtemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthum daſſelbe Verhältniß wie in Preußen und Sachſen ſtatt.

Schließlich iſt zu bemerken, daß im Großherzogthum Heſſen Bier, Branntwein, Taback und Wein den auf dem Verbrauch dieſer Gegenſtände dort ruhenden innern Verzehrungsſteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleiſchwaaren aus ſämmtlichen Vereinſtaaten zwar frei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußiſche der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber dieſe Abgabe in demſelben Maaße wie die inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſe zu entrichten haben.

Berlin, den 20ſten Januar 1834.

Der Finanzminiſter (gez.) **Maaſſen.**

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters wird im Auftrage Sr. Exzellenz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23ſten Januar 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack**

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kantor und Schullehrer Voigt in Hakenſtedt, Diözes Bornſtedt, iſt geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 15. Februar 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das erſchienene 2te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1499. vom 17ten Dezember v. J., wegen der Gewerbeſteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Hammerwerke;

" 1500. vom 22ſten deſſelben Monats, über die Anwendung der Vorſchrift im §. 122. des Gewerbepolizeygeſetzes vom 7ten September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieſes Geſetz nicht publizirt iſt, mit Ausnahme der Rheinprovinz;

" 1501. vom 24ſten deſſelben Monats, die Modifikationen zur Meßordnung für die Meſſen in Frankfurt a. d. O. vom 31ſten März 1832 betreffend; und

" 1502. vom 26ſten deſſelben Monats und Jahres, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8ten Auguſt 1832 vorgeſchriebenen Verfahrens auf Geldentſchädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Magdeburg, den 10ten Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 13. Betrifft die Prüfung der Steinhauer. I. 85. Nov.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli pr., Geſetzſammlung pro 1833 pag. 86, iſt verordnet, daß die ſelbſtſtändige Ausübung des Gewerbes der Steinmetze künftig gleichfalls, wie rückſichtlich der andern Bauhand-

werker ſchon früher beſtimmt worden iſt, nur auf den Grund eines Prüfungs-atteſtes der Provinzialregierung zuläſſig ſeyn ſoll.

Indem wir die Inſtruktion, welche das Königl. Miniſterium wegen Prüfung der Steinhauer am 14ten Auguſt pr. erlaſſen hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir bekannt, daß dieſe Prüfung für unſern Verwaltungsbezirk bei der hier beſtehenden Bauhandwerker-Prüfungskommiſſion erfolgen wird.

Magdeburg, den 29ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J. der §. 94. des Geſetzes über die polizeylichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungsatteſtes der Provinzialregierung zuläſſig ſeyn ſoll,

wird zur Ausführung dieſer Vorſchrift hierdurch Folgendes beſtimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer, (Steinmetz) welcher ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken befaſſen will, muß ſeine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikationsatteſt nach Vorſchrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen, beſteht jedoch nur für diejenigen, welche ſeit Publikation der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J. den ſelbſtſtändigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch ſind diejenigen, welche das Steinhauergewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, ſondern in Steinbrüchen oder Werkſtätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu beſtehen.

Durch dieſe Vorſchrift, in Betreff der Prüfung, wird in den ſonſtigen Beſtimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe ſowohl im Allgemeinen, als in beſonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-) Gewerbe beſtehen, nichts geändert.

Digitized by Google

§. 2. Zur Prüfung iſt jeder zuzulaſſen, der ſich ausweiſen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktiſch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Polizeybehörde ſeines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beſchäftigung vorzulegenden Zeugniſſe, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungskommiſſion überlaſſen, in wie weit dieſelben für zuverläſſig und zulänglich zu erachten ſeyen.

§. 3. Jede Prüfungskommiſſion wird beſtehen aus:

1) dem Polizeydirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeybehörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauermeiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeyen zünftig oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizeybehörde deputirten Mitgliedes oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens e i n e s Baubeamten und zweier Meiſter erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungskommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich, unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und cirkulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bittſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuvörderſt davon: ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel zeichnen kann, daß die Löſung der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten ſey.

Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

Digitized by Google

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißboden.

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäudetheile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungsflächen prismatiſcher, pyramidaliſcher, cylindriſcher, koniſcher und sphäriſcher, imgleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadratfußen, Riemen und Quadratzollen, nach Kubik- Schacht- und Balkenfußen ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungsmaterial zur Steinmetzarbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe, von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken ausgeſchichteter Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke aus ſonſt gutem Geſtein und den Mitteln, dieſe Fehler zu entdecken und ſie unſchädlich zu machen; von der Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungsmaterials. Zu zweckentſprechender Prüfung in dieſer Materie wird bei jeder Kommiſſion durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Koſtenaufwand eine kleine Sammlung von Handſtücken der verſchiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungsmaterialien anzulegen und nach und nach zu vervollſtändigen ſeyn.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunſtausdrücke, wobei wenigſtens nach und nach dahin zu wirken iſt, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden, und die Terminologie guter Schriftſteller im techniſchen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Digitized by Google

Erklärung der in der Lehre von den Säulenordnungen vorkommenden Bemerkungen, imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine; bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren, mit Rückſicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen dieſen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüſten und Maſchinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältniſſe zu der zu verwendenden Kraft und deren Geſchwindigkeit.

§. 6. Die ſchriftlichen Aufgaben und deren Löſung, ſo wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt ſind, werden von dem Examinanden und den Kommiſſionsmitgliedern unterſchrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches ſich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntniſſe in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter ſpezieller Aufſicht eines zur Kommiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protokoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſey. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſeyn werde, ſo wird dies dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§. 8. Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenſtänden der Steinmetzar-

Digitized by Google

heit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bauhandwerksſchule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſey, ſoll die Benutzung dieſer Bildungsmittel vor der weitern Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden ſeyn ſollte, ihn zurückzuweiſen.

§. 9. Bei Beſtimmung der Probearbeiten iſt genau zu unterſcheiden, was Sache des Baumeiſters und des Werkmeiſters iſt.

Von Letzterm kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. ſ. w. verlangt werden; eben ſo wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derſelben auf den Schönheitsſinn des Beſchauers hervorbringen ſollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeiſters auch die ſchwierigern Arbeiten ſeines Handwerks auszuführen verſteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß mit Kanelen, auch Kapitäl;

die Bearbeitung und Verbindung von Säulengebälken mit Geſimſen bei beträchtlicher Säulenweite, ſowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkſtücken, deren Anwendung die Konſtruktion ſcheitrechter Bögen unvermeidlich macht;

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch ſolcher, welche frei ſich ſelbſt tragen;

die Ueberwölbung von Räumen verſchiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verſchiedenem Profile;

die Verbindung ſolcher Gewölbe, welche ſich ſchneiden, als Tonnengewölbe unter ſich und mit Kuppelgewölben;

die Konſtruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verſchobenes Viereck oder ein Trapez iſt, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach ſind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch ſolche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerſt ſeltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigenſinne erfunden zu werden pflegen.

Digitized by Google

Für die Ausführung ungewöhnlich ſchwieriger Arbeiten wird man ſich nach Meiſtern umſehen können, die anderweitig ſchon bewieſen haben, daß ſie ſolchen Arbeiten gewachſen ſind. Es iſt nicht erforderlich, daß jeder Meiſter dergleichen zu fertigen verſtehe.

§. 10. Die Probearbeiten beſtehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Anſicht und nach verſchiedenen horizontalen und vertikalen Durchſchnitten des gewählten Gegenſtandes;

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denſelben Gegenſtand darſtellend, mit Bezeichnung des Fugenſchnitts; imgleichen von einzelnen Theilen deſſelben nach größerm Maaßſtabe, der angemeſſen beſtimmt wird;

c) einem Anſchlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältniſſen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preiſen für Einheiten des Flächen- und Körpermaaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§. 11. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufſichtsführenden Kommiſſionsmitgliedern unter denſelben beſcheinigt, das Modell im Lokal der Kommiſſion aufgeſtellt, der Anſchlag und die Zeichnung cirkuliren bei ſämmtlichen Mitgliedern, deren ſchriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieſer wird nach den Beſtimmungen §. 7. beſchloſſen: ob die mündliche und ſchriftliche Prüfung Statt finden könne, oder Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Probearbeiten zu verlangen ſey, im erſtern Falle auch ein naher Termin angeſetzt.

§. 12. Die Prüfung hat zum Hauptgegenſtande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Waſſerbau, von der Art und Weiſe des Austragens der Lehrbretter bei verſchiedenen Wölbungen, bei ſteinernen Gebälken und Geſimſen, bei Treppen, von der Bekleidung ſolcher Mauern, welche aus Bruchſteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hauſteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen beſtanden iſt, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kennt-

Digitized by Google

niß gezeigt hat, muß außerdem erforſcht werden, mit welchem Erfolge er bemüht geweſen iſt, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen ſeine Probearbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlaſſen, dieſe Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbeſſern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entſchieden: ob dem Geprüften ein Meiſterbau aufzugeben ſey.

§. 13. Wenn die Kommiſſion einen ſolchen Bau nicht beſtimmt, iſt es Sache des angehenden Meiſters, denſelben zu ermitteln und vorzuſchlagen. In dieſem Falle erwägt die Kommiſſion die Angemeſſenheit des Vorſchlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlaſſung geben, den Geprüften von dem Meiſterbaue zu dispenſiren, ſondern nur ihn damit an eine andere Kommiſſion zu verweiſen. In dergleichen Fällen iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, auf deren Erſuchen die Kommiſſion in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden ſoll, zur Beaufſichtigung und Beurtheilung deſſelben von der betreffenden Regierung angewieſen werden wird.

§. 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine ſcheitrechte oder Bogenwölbung in Hauſteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenſtellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherſtellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeiſter benutzt werden.

§. 15. Bei Ausführung des Meiſterſtücks führt ein zur Kommiſſion gehörender Meiſter die Aufſicht, und überzeugt ſich, daß der Stückmeiſter die ihm aufgegebenen Arbeiten ſelbſt leitet, und nur mit Hülfe von Geſellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommiſſionsmitglieder unterſtützen dabei jenes Mitglied. Nach Beendigung des Baues wird eine Beſichtigung deſſelben durch die ganze Kommiſſon abgehalten, die etwanigen Mängel werden dem Stückmeiſter bemerklich gemacht und es wird deſſen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meiſterbaus von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommiſſion wird die Beaufſichtigung während der Ausführung dem

Königlichen

Königlichen Landbaubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von zwei Mitgliedern der Kommiſſion beſorgt, von welchen das eine ein Königlicher Baubeamter ſeyn muß.

Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer in ſo fern der Meiſterbau außerhalb ſeines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung ſie zu entrichten vermögend iſt.

Nachdem die Beſichtigung Statt gefunden hat, wird von der Kommiſſion, unter Einſendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieſer entweder das Qualifikationsatteſt ausgeſtellt oder die Vervollſtändigung der Prüfung verfügt. In dem Atteſte iſt nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommiſſion und dem Ermeſſen der Bauräthe genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte ſich mehr oder weniger unterrichtet oder geſchickt bewieſen hat. Bedingte Fähigkeitszeugniſſe zu ertheilen iſt nicht verſtattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche ſogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erſt nach Beſichtigung des Meiſterbaues, oder nach Einſtellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommiſſion, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen ſind. Außerdem ſind, in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten Auguſt 1833.

Miniſterium des Innern, für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.

In Abweſenheit des Herrn Chefs Exzellenz: **Beuth.**

Nro. 14. Betrifft die Anträge wegen Ablöſung von Domanialabgaben.

Indem wir die Domainen-Präſtantiarien unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch auffordern, ſich mit ihren Anträgen wegen Ablöſung von Domanialabgaben nicht unmittelbar an uns, ſondern zu ihrer Erleichterung und zur ſchnelleren Beförderung der Sache, jedes mal an die betreffenden Domainen-Rent- und Pachtämter zu wenden, welche vorher die Abgabenverhältniſſe zu prüfen und zu beſcheinigen haben, machen wir dieſelben zugleich darauf aufmerkſam,

9

Digitized by Google

daß alle dergleichen mündlich oder ſchriftlich anzubringenden Geſuche gänzlich ſtempel= und gebührenfrei ſind.

Sollten übrigens die betheiligten Präſtantiarien bis zum Ablauf von 4 Wochen, nach geſchehener Einzahlung des Ablöſungskapitals, die darüber von uns auszufertigende Ablöſungsurkunde durch die betreffenden Domainen=Rent- und Pachtämter nicht zugefertigt erhalten, ſo haben dieſelben uns ſofort unmittelbar davon Anzeige zu machen, widrigenfalls ſie die nachtheiligen Folgen der Unterlaſſung treffen.

Magdeburg, den 20ſten Januar 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Bildung eines Domainen-Rentamts Wolmirſtedt. III. 2271. Jan.

Es iſt mit höherer Genehmigung ein Domainen-Rentamt zu Wolmirſtedt errichtet, von welchem die Erhebung ſämmtlicher Gefälle aus den Aemtern Groß=Ammensleben, Hillersleben, Schloß und Stift Wolmirſtedt vom laufenden Jahre ab, bewirkt werden wird. Die Verwaltung dieſer Stelle iſt dem Oberamtmann Schulz vorläufig übertragen. Indem dieß hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betheiligten Cenſiten der eben gedachten Aemter angewieſen, ihre Abgaben von jetzt ab an das gedachte Rentamt, und nur gegen Quittung des Rentmeiſters, in den, von demſelben zur Fälligkeitszeit anzuſetzenden Terminen abzuliefern. Magdeburg, den 29ſten Januar 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Ankündigung der Schrammſchen Choral-Melodien. II. 1069. Jan.

Auf höhere Veranlaſſung werden die Elementar= und Geſanglehrer an Bürgerſchulen im hieſigen Regierungsbezirke auf die bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erſchienenen alten und neuen Choralmelodien, von dem Kantor und Organiſten Schramm zu Halle zwei= und dreiſtimmig bearbeitet, mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß der Verleger bereit iſt, bei größeren Beſtellungen für Schulen den Preis eines Exemplars auf 7½ Sgr. herabzuſetzen.

Magdeburg, den 1ſten Februar 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Verzeichniß der vereidigten Baukondukteure und Feldmeſſer. I. 108. Febr.

I. Baukondukteure.

1) Arndt in Magdeburg.
2) Aßmann daſelbſt.
3) Brinckmann in Wegeleben.
4) Donner in Salzwedel.
5) Gericke in Magdeburg.
6) Gieſecke in Egeln.
7) Lange in Magdeburg.
8) Lüddecke in Halberſtadt.
9) Riemann in Magdeburg.
10) Rieding daſelbſt.
11) Schäffer daſelbſt.
12) Schulz in Salzwedel.
13) Siegfried (Landgräflich Heſſen-Homburgſcher Baurath) in Magdeburg.
14) Treplin in Magdeburg.

II. Feldmeſſer.

1) Becker (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Burg.
2) Bergmann in Mahlpfuhl.
3) Berger in Quedlinburg.
4) Biſchoff in Magdeburg.
5) Dägener in Zieſar.
6) Delius in Magdeburg.
7) Derz in Stendal.
8) Eckert in Wernigerode.
9) Gerlach in Halberſtadt.
10) Güſſow in Barby.
11) Hennig in Calbe.
12) Heyde derzeit in Berlin.
13) Kolbe in Halberſtadt.
14) Kotſcheboff in Stendal.
15) Krahmer in Neuſtadt-Magdeburg.
16) Leſſe derzeit in Berlin.
17) v. Lettow in Sargſtedt.
18) Littge in Artern.
19) Möbes in Zieſar.
20) Müller (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Stendal.
21) Reiſſert in Magdeburg.
22) Louis Olberg in Neuhaldensleben.
23) L. Fried. Wilh. Olberg in Lödderitz.
24) Pareé in Gardelegen.
25) Pieper in Halberſtadt.
26) Reuter in Genthin.
27) Richter in Tangermünde.
28) Koch derzeit in Berlin.
29) Röhl (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Magdeburg.
30) Scheele in Calbe.
31) Schönner in Schönebeck.
32) Schreiber in Aken a. d. E.
33) Schröder in Betzendorf.
34) Schumann in Neuhaldensleben.
35) Spielhagen (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Genthin.
36) Spiegel in Genthin.
37) Spott in Neuhaldensleben.
38) Stalmann in Weddersleben.
39) Stolze in Oebisfelde.
40) Strube in Halberſtadt.
41) Thiele in Stendal.
42) Tietz (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Halberſtadt.
43) Wägener jetzt in Berlin.
44) Wäſemann in Burg.
45) Joh. Chriſt. Abel Wagener in Stendal.
46) Ferdinand Wagener in Genthin.
47) Auguſt Ludwig Wagener (zugleich Vermeſſungsreviſor) in Bleckendorf.
48) Wieſe in Schweinitz.

Magdeburg, den 31ſten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zweite Prediger Stäcker in Wegeleben, Diözes Gröningen, und der Kantor und Schullehrer Georg Bitzmann in Derben, Diözes Altenplathow, ſind geſtorben.

Nachweiſung
der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Januar 1834.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	thl.	ſgr.
Magdeburg.	$42\frac{6}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$27\frac{10}{12}$	$19\frac{5}{12}$	50	$67\frac{6}{12}$	90	10	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4	6	35	7	
Halberſtadt.	$36\frac{3}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$18\frac{9}{12}$	55	$67\frac{6}{12}$	105	15	3	9	1	8	3	4	4	—	12	4	6	25	6	
Quedlinburg.	$37\frac{8}{12}$	$33\frac{4}{12}$	$26\frac{10}{12}$	$19\frac{6}{12}$	$51\frac{8}{12}$	$76\frac{8}{12}$	$100\frac{10}{12}$	10	3	8	1	9	2	11	3	5	12	4	6	25	6	$8\frac{6}{12}$
Aſchersleben.	$37\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	25	20	60	60	80	10	3	3	1	9	3	—	3	6	11	4	—	$27\frac{6}{12}$	5	10
Wernigerode.	$37\frac{5}{12}$	$35\frac{5}{12}$	$27\frac{9}{12}$	19	49	75	105	10	2	11	1	3	2	6	2	11	9	5	—	25	7	—
Stendal.	$39\frac{9}{12}$	31	$22\frac{9}{12}$	$18\frac{6}{12}$	49	80	75	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$42\frac{5}{12}$	$28\frac{10}{12}$	$20\frac{9}{12}$	$20\frac{4}{12}$	—	—	—	5	2	8	1	10	2	6	2	9	12	4	8	20	5	13
Burg.	$37\frac{2}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$27\frac{8}{12}$	$22\frac{7}{12}$	45	60	90	8	3	—	2	—	3	—	3	—	12	3	6	25	5	15
Aken.	40	35	30	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen.	30	32	25	20	40	70	65	9	3	—	1	6	3	—	3	—	12	4	—	30	6	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$39\frac{7}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$25\frac{11}{12}$	20	$49\frac{5}{12}$	$69\frac{7}{12}$	$88\frac{10}{12}$	$9\frac{2}{12}$	3	—	1	9	2	11	3	3	11	4	5	$26\frac{1}{12}$	6	$1\frac{8}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 8. —

Magdeburg, den 22. Februar 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 11ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1503. das zwiſchen der dieſſeitigen und der Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Regierung unterm 23ſten Dezember v. J. abgeſchloſſene Abkommen, die gegenſeitigen Gerichtsbarkeitsverhältniſſe betreffend.

Magdeburg, den 16ten Februar 1834.

Bekanntmachung.

Betrifft den Altmärkiſchen Kommunal-landtag. 465.

Des Königs Majeſtät haben die auf dem letzten Kommunallandtage der Altmark von den Ständen getroffene Wahl des Herrn Landraths von Kröcher zum Vorſitzenden des Altmärkiſchen Kommunallandtages, und die des Herrn Generalkommiſſarius von Meding zu deſſen Stellvertreter für die Jahre 1834, 1835 und 1836, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 14ten v. Mts., zu beſtätigen geruhet.

Magdeburg, den 8ten Februar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 15 Abermalige Prüfung der aus dem Halberſtädter Seminar entlaſſenen Schulamtskandidaten und Lehrer. II. 369. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Halberſtädter Schullehrerſeminar gebildeten Schulamtskandidaten und proviſoriſch angeſtellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den 20ſten März d. J. zu Halberſtadt angeſetzt, zu welcher Prüfung ſich in Gemäßheit der Vorſchriften unſerer Verordnung vom 26ſten November 1832 Seite 303. des Amtsblattes de 1832 zu melden haben:

1) diejenigen vor 3 Jahren aus dem Halberſtädter Seminar entlaſſenen Schulamtskandidaten, welche das Zeugniß „Vorzüglich" erhalten haben, aber bis jetzt als Lehrer an einer öffentlichen oder Privatſchule noch nicht angeſtellt ſind;

2) diejenigen, welche mit dem Zeugniß Nr. II. verſehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule als wirkliche Lehrer fungirt haben, und im erſten Falle von uns von der Stellung zur abermaligen Prüfung nicht freigeſprochen ſind;

3) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und ſchon zwei Jahre hindurch als Lehrer proviſoriſch fungirt haben, wobei wir ausdrücklich darauf aufmerkſam machen, daß die mit dem Zeugniſſe Nr. II. und III. verſehenen Schulamtskandidaten und proviſoriſchen Lehrer, wenn letztere noch nicht zwei Jahre fungirt haben, zur abermaligen Prüfung, Behufs Erlangung eines definitiven Anſtellungszeugniſſes, nicht zugelaſſen werden können. Es ſtehet denſelben aber frei, ſich, wenn ſie ein beſſeres Zeugniß zu erlangen wünſchen, nochmals prüfen zu laſſen.

Dieſe Beſtimmungen finden auch Anwendung auf die in einem Seminar nicht gebildeten, jedoch mit einem Wahlfähigkeitszeugniſſe für Schullehrerſtellen Erſter Klaſſe verſehenen proviſoriſch angeſtellten Lehrer.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß ſeiner Diözeſanbehörde über ſeine ſittliche Aufführung und über ſeine bewieſene Tüchtigkeit im Lehrerfache beizubringen und ſolche vor der Prüfung unſerm Kommiſſarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrathe Hahn, in Halberſtadt perſönlich zu überreichen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet ſind, aber ſich ein Wahlfähigkeitszeugniß Erſter Klaſſe erwerben wollen, haben ſich unter Beibringung folgender Zeugniſſe:

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand,
2) eines Militairatteſtes,
3) der Nachweiſungen und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt, und ihre Vorbereitung zu einem Schulamte insbeſondere,
4) eines Zeugniſſes ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und ihre moraliſche und religiöſe Qualifikation zum Schulamte, und
5) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes,

bei unſerem vorgenannten Kommiſſarius zu der Prüfung zu melden.

Magdeburg, den 15ten Februar 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Stempel zu Quittungen unter Schulddokumenten und zu Erbrezeſſen über ſtempelfreie Erbſchaften.

Durch ein Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 13ten d. Mts. iſt feſtgeſetzt, daß zu den in der Form eines Notariatsinſtruments aufgenommenen und unter einem Schulddokumente, zu welchem der geſetzliche Stempel verwendet worden, geſetzten Quittungen, ſo fern dieſe an ſich ſtempelpflichtig ſind, ſtets ein Ausfertigungsſtempel von 15 Sgr. genommen werden ſoll, weil der Wegfall des Quittungsſtempels, nach dem vierten Abſatz der Stempeltarifpoſition: „Quittungen", die Verwendung des Ausfertigungsſtempels noch nicht ausſchließt.

Zugleich iſt durch daſſelbe Reſkript vorgeſchrieben, daß Erbrezeſſe über ſtempelfreie Erbſchaften, unabhängig von den zu jeder Ausfertigung derſelben zu verwendenden Stempeln, einem zu dem Aktenexemplare zu kaſſirenden Stempel von 2 Thlr. oder 15 Sgr., je nachdem die Maſſe 1000 Thlr. oder weniger beträgt, unterliegen ſollen.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß der Untergerichte und Notarien unſers Departements, die wir zugleich anweiſen, dieſelben auf das genaueſte zu befolgen.

Halberſtadt, den 31ſten Januar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Staatsſchuldſcheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
9916	A.	Kour.	500		58201	B.	Kour.	100	
21277	B.	=	500		68630	F.	=	100	v. 3. Dez. 1832.
14423	B.	=	200		100066	D.	=	100	
49842	E.	=	200		10874	A.	=	500	
59472	B.	=	200		12616	J.	=	100	
12006	B.	=	100		=	M.	=	50	
21677	E.	=	100		12723	D.	=	100	
26202	A.	=	100	v. 12. Nov. 1832.	17043	A.	=	1000	
29842	D.	=	100		17054	A.	=	1000	v. 18. März 1832.
38780	F.	=	100		27883	A.	=	1000	
77195	K.	=	100		28048	A.	=	1000	
49626	N.	=	50		29168	N.	=	25	
75912	N.	=	50		30764	F.	=	300	
58600	CC.	=	25		57731	B.	=	25	
40206	P.	=	25	v. 12. Nov. 1832.	132285	H.	=	100	v. 4. Febr. 1833.
8157	B.	=	200	v. 19. Nov. 1832.	50355	A.	=	1000	v. 24. Juni 1833.
76967	C.	=	100	v. 19. April 1832.	117262	A.	=	25	v. 26. Aug. 1833.
25502	D.	=	100	v. 3. Dezbr. 1832.	117265	U.	=	25	
56272	C.	=	100				=		

Berlin, den 31ſten Dezember 1833. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

In den diesjährigen Kalendern iſt der 2te Jahrmarkt der Stadt Möckern irrthümlich auf den 5ten Juli c. angeſetzt; derſelbe fällt auf den Dienſtag nach Mariä Heimſuchung und wird daher in dieſem Jahre am Dienſtag, den 8ten Juli, abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Betrifft den Jahrmarkt zu Möckern. I. 220. Febr.

Magdeburg, den 11ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Monat Januar 1834 ſind mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu

I. Gumbinnen:

1) Louiſe Treß aus Stumbra, 2) Leibuſch Meyer aus Lipowen in Polen, 3) Michael Freytag aus Bajohren in Rußland, 4) Jankel Hippſtädt aus Lubäcken in Polen, 5) Sarach Schmul aus Lipowen in Polen, 6) Mattke Jankel aus Wyſſain in Polen, 7) Jankel Mauſchel aus Wyſſain in Polen, 8) Jankel Hirſch aus Lubowen in Polen, 9) Joſchel Behr aus Lubowen in Polen, 10) Vinzent Jwarowsky aus Naweningken in Polen, 11) Israel Markus aus Wyſtiten in Polen, 12) Moſes Abraham aus Wyſtiten in Polen, 13) Jankel Arendt aus Philipowen in Polen, 14) Levin Peiſchel aus Wyſtiten in Polen, 15) Markus Michael aus Wyſtiten in Polen, 16) Jacob Leib aus Wirballen in Polen, 17) Jankel Moſes aus Wyſſain in Polen, 18) Jankel Chaim aus Wyſtiten in Polen, 19) Markus Rothſtein aus Lubowen in Polen, 20) Leib Hirſch Engelmann aus Wyſtiten in Polen, 21) Joſeph Kuſchantzky aus Schittelan, 22) Marike Kuſchantzky aus Schubgallen, 23) Iſaak Abraham aus Losdeig, 24) Itzig Jankel aus Wyſtiten, 25) Hans Saffiansſchus auch Gedwill genannt, aus Stonen, 26) Anne Muſſukat aus Bilandſen in Rußland, 27) Peter Szilliniewsky aus Piſſanitzen, 28) Iller Lowiz Seelig aus Szeczuczin, 29) Benjamin Wolf aus Szeczuczin, 30) Anna Glinsky aus heilige Linde, 31) David Salamon aus Sezuczin, 32) Iſaak Moſes unbekannt, 33) Salomon Moſes aus Wyſtiten, 34) David Abraham aus Wyſtiten, 35) Jankel Joſchel aus Wyſtiten, 36) Behr Abraham Schimmelſon aus Wyſtiten, 37) Behr Joſchel aus Wyſtiten, 38) Benjamin Judel aus Wyſtiten, 39) Hirſch Chaim Goldberg aus Wyſtiten, 40) Gorſchel Chaim aus Wyſtiten, 41) Abraham Fanchon Daniel aus Wyſtiten, 42) Vincenti Simanowsky aus Smorgen bei Wilna, 43) Jankel Peiſach aus Wyſſain, 44) Leib Tewi aus Wyſſain, 45) Laſſdar Bannar aus Widdegeln, 46) Heinrich Joſchel aus Libowen, 47) Jank. Iſaak Kovinsky aus Wylkowiſchken, 48) Levin Wolf aus Neuſtadt, 49) Jacob Gedrat aus Rußland, 50) Powel Andreow aus Rußland; Ueber die Grenze geſchaffte Vagabunden. I. 862. Febr.

II. zu Merſeburg:

51) Auguſt Triebel, Ziegelſtreicher aus Elgersburg bei Gotha, 52) Michael

Digitized by Google

Seydel — angeblich Siegel — Dienſtknecht aus Niedergrünberg im Königreich Sachſen;

III. zu Minden:

53) Friedrich Sauer aus Uſſeln im Waldeckſchen, 54) David Maydolf, Kellner aus Cöthen, 55) Henriette Franke geb. Schöndorf, und 56) deren angeblicher Sohn, Drechslergeſelle Herrmann Roſenberg, Wohn- und Geburtsort iſt bei beiden unbekannt, 57) Simon Müllker aus Erſen;

IV. zu Poſen:

58) Johann Jonkowicz aus Dranice bei Wittepsk, 59) George Kowalsky aus Goslawice;

V. Sind aus dem hieſigen Regierungsbezirk über die Grenze verwieſen:

60) Catharine Hänſch aus Ankuhn bei Zerbſt, 61) Joh. Chriſtian Zehrsdorff, Dienſtknecht aus Zerbſt;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeſchälung im Jahre 1834.

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirke verfehle ich nicht hiermit und wie alljährlich anzuzeigen, an welchen Orten Hengſte aus dem Königlichen Brandenburger Landgeſtüt zur nächſten Beſchälzeit aufgeſtellt werden ſollen, und an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daſelbſt ihren Anfang nehmen wird.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daſelbſt ihren Anfang.
1	Stadt Sandau	den 6ten März c.
2	Amt Jerichow	⸗ 7ten ⸗
3	Stadt Zieſar	⸗ 8ten ⸗
4	⸗ Burg	⸗ 8ten ⸗
5	Amt Wolmirſtedt	⸗ 9ten ⸗
6	Stadt Tangermünde	⸗ 7ten ⸗
7	Dorf Beetzendorf } Kreis	⸗ 9ten ⸗
8	⸗ Altmersleben } Salzwedel	⸗ 8ten ⸗
9	Stadt Oſterburg	⸗ 7ten ⸗
10	⸗ Seehauſen	⸗ 7ten ⸗
11	Dorf Auloſen bei Seehauſen	⸗ 7ten ⸗
12	⸗ Mieſterhorſt in dem Drömlinge	⸗ 9ten ⸗
13	⸗ Rühſtädt bei Wilsnack	⸗ 25ſten ⸗

Wenn gleich die Nr. 13. hier aufgeführte Station Rühſtädt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, ſo können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Digitized by Google

Die Geſtellungs- und Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten ſind bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenntermine abgehalten worden.

Indem ich die Pferdezüchter der Umgegend ſämmtlicher Stationen hiermit auffordere, von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen, und die diesjährige Landbeſchälung möglichſt zu benutzen, unterlaſſe ich zugleich nicht anzuzeigen, wie die bisher ertheilten Freiſcheine für zu bedeckende Stuten in dem Bezirke des Brandenburgiſchen Landgeſtüts ferner nicht mehr ertheilt werden ſollen, und das Sprunggeld einen Thaler pro Stute beträgt.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 2ten Februar 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Wegen einer hier herrſchenden epizootiſchen Lungenentzündungskrankheit unter den Geſtütpferden iſt es rathſam geworden, die Beſchäler des Brandenburger Landgeſtüts noch einige Zeit hier zurück zu behalten und ſelbige erſt dann auf die unterſchiedenen Beſchälſtationen abzuſenden, wenn während einer beſtimmten Zeit keine Hengſte mehr erkranken und die Erkrankten völlig geneſen ſind. — Hierüber ſoll die nähere Bekanntmachung zu ſeiner Zeit erfolgen und wird dieſes vorläufige Ausbleiben der Landbeſchäler hiermit zur nöthigen Kenntniß der Pferdezüchter gebracht.

Sollten jedoch die betreffenden Stationsherren die hier herrſchende Krankheit nicht weiter beachten, und nicht erkrankte oder bereits geneſene Beſchäler ſchon gegenwärtig zu erhalten wünſchen, ſo iſt die Landgeſtüts-Direktion bereit, ſelbige auf eingegangenes ſchriftliches Verlangen möglichſt bald zu überſenden.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 13ten Februar 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Die Herren Landräthe werden noch beſonders aufgefordert, die nöthige Bekanntmachung dieſes vorläufigen Ausbleibens der Landbeſchäler zur Kenntniß der betheiligten Pferdezüchter zu bringen.

Magdeburg, den 18ten Februar 1834.

Königl. Regierung.

Perſonalchronik.

An Stelle des verſtorbenen Geheimen Medizinalraths Dr. Meckel iſt der Profeſſor Dr Friedländer in Halle zum Cenſor für die in Halle erſcheinenden mediziniſchen Schriften ernannt worden und wird bei beſondern Behinderungsfällen durch den Profeſſor Dr. Niemeyer im Cenſoramte vertreten werden.

Magdeburg, den 12ten Februar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewitz.

Die Stelle des nach Berlin verſetzten Provinzial-Steuerkaſſenrendanten Fritſche iſt dem bisherigen Haupt-Zollamtsrendanten Rother in Eckartsberga übertragen worden.

Digitized by Google

Der Prediger Haake in Garlip iſt an die Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Pfarrers Radecke zum evangeliſchen Prediger in Bühne und Rimbeck, Diözes Veltheim, beſtellt worden.

Der Hülfsprediger Ludwig Borghardt in Wittenberg iſt zum evangeliſchen Prediger und Lehrer an der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts August Ludwig iſt zum Subrektor an der Stadtſchule zu Neuhaldensleben berufen und beſtätigt worden.

Die erledigte Organiſten- und Schullehrerſtelle in Förderſtedt, Diözes Atzendorf, iſt dem Kantor Böſche in Stadt-Hadmersleben übertragen worden.

Der proviſoriſche Lehrer an der Neuſtädter Mädchenſchule zu Aſchersleben, Georg Friedrich Vogeler, der proviſoriſche Elementar-Schullehrer Chriſtoph Matthias Schmidt zu Jerichow und der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Georg Andreas Buſſe in Emden, Diözes Neuhaldensleben, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Prediger Wenzlow in Weſterhüſen, Diözes Gr. Ottersleben, iſt geſtorben.

Der Jäger Gottlob Zoberbier iſt zum Förſter in Dolle, Revier Mahlpfuhl, ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Chriſtian Friedrich Kommallein iſt durch Miniſterialreſkript zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 9. —

Magdeburg, den 1. März 1834.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Bildung einer Abtheilung für das Invalidenweſen im Königl. Kriegsminiſterio.

Des Königs Majeſtät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte beim Kriegsminiſterium mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 28ſten Januar 1834 zu beſtimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungsangelegenheiten vom Allgemeinen Kriegsdepartement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenweſen übergehen ſoll, dergeſtalt, daß künftig alle Invalidenangelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgensdarmen zu Invalidenbenefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieſer Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden ſollen.

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben auch feſtgeſetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenweſen von dem Militair-Oekonomiedepartement getrennt werden und für ſich beſtehen ſoll.

Dieſe Veränderung wird mit dem 1ſten März dieſes Jahres ins Leben treten und die nun für ſich beſtehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen"

führen. Berlin, den 22ſten Februar 1834.

Krieges-Miniſterium.

Im Allerhöchſten Auftrage: von Witzleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 16 Beſtimmungen wegen des Ausweichens der Fuhrwerke auf den Landſtraßen. I. 461. Febr.

Gegen die in den §. §. 25 bis 34. incl. Tit. 15. Thl. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen Vorſchriften wegen des Ausweichens der Fuhrwerke auf den Landſtraßen wird häufig verſtoßen.

Indem wir das Publikum auf dieſelben aufmerkſam machen, verordnen wir, daß diejenigen, welche ferner gegen dieſe Beſtimmungen handeln, nach Bewandniß der Umſtände in eine Polizeyſtrafe von 1 bis 10 Thlr. genommen werden ſollen. Die Polizeybehörden haben dies zu beachten.

Magdeburg, den 16ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 17. Betrifft die Eingangspäſſe der Reiſenden. I. 813 Febr.

In Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern und der Polizey Exzellenz vom 31ſten Januar c. ſoll, in Folge des mit mehreren deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſenen Zollvertrages und des dadurch erweiterten Handelsverkehres, das Reſkript vom 17ten Juni 1832 (Amtsblatt de 1832 pag. 175.) wonach der Paß eines Reiſenden aus den deutſchen Bundesſtaaten nur in dem Falle als gültiges Legitimations-Dokument angenommen werden ſoll, wenn die Reiſeroute und das Ziel der Reiſe genau bezeichnet ſind, dahin modifizirt werden, daß bei ſonſtiger Gültigkeit und wenn die Paßinhaber unverdächtig ſind, Päſſe aus Bundesſtaaten worin nur die allgemeine Angabe: zur Reiſe nach den deutſchen Bundesſtaaten — enthalten iſt, zwar nunmehr als gültig angenommen werden können, daß aber die erſte dieſſeitige Polizeybehörde, welcher ſolche zum Viſiren vorgelegt werden, den Paßinhaber aufzufordern habe, den Ort, wo er ſich zunächſt aufzuhalten gedenke, anzugeben und ſodann das Viſa auf dieſen Ort mit dem Bemerken: und ſo weiter in die Königlich Preußiſchen Staaten zu ertheilen habe.

Hinſichtlich der Handwerksburſchen ſoll es jedoch bei der Verordnung vom 24ſten April v. J. — (Amtsblatt de 1833 pag. 128.) verbleiben.

Die Polizeybehörden unſeres Departements werden von dieſer Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt. Magdeburg, den 17. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Um dem Uebelſtande abzuhelfen, daß Verbrecher zur Einſtellung in die militairiſchen Strafabtheilungen verurtheilt werden, welche in gar keinem Militair-Dienſtverhältniß ſtehen, werden die Königl. Inquiſitoriate hierſelbſt und in Stendal und die ſämmtlichen Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wiederholt angewieſen, bei der Ermittelung der Militairverhältniſſe der Beſchuldigten ſich nicht bei deren Angaben zu beruhigen, ſondern von ihnen zum Belag ihrer Behauptung, zur Landwehr oder Kriegsreſerve zu gehören, die diesfälligen Päſſe zu erfordern und im zweifelhaften Falle ſich an die betreffenden Landwehrbehörden zu wenden, auch bei der Ablieferung ſolcher Verbrecher an die Königl. Kommandanturen zur Einſtellung in die Strafabtheilung der Garniſonkompagnien die erwähnten Beläge über das Militair-Dienſtverhältniß derſelben mit zu überſenden. Uebrigens iſt bei der Prüfung über die Zuläſſigkeit der Erduldung einer Freiheitsſtrafe in der militairiſchen Strafabtheilung wohl zu beachten, daß dieſelbe nur auf ſolche Individuen Anwendung findet, welche in der Linie geſtanden haben oder einem Aufgebote der Landwehr förmlich überwieſen worden, nicht aber auf ſolche, die, ohne auf die Kriegsartikel vereidet zu ſeyn, nur der Landwehr zur Dispoſition geſtellt worden.

Wiederholte Anweiſung an die Untergerichte zur ſorgfältigen Ermittelung der Militairverhältniſſe von Verbrechern. 1380.

Magdeburg, den 7ten Februar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig, theils über Waſſermangel in dem Netze- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schifffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schifffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſkripts d. d. Berlin den 13ten März 1801 mittelſt Verordnung der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1ſten April 1801 beſtimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſeyn dürfen, als:

Betrifft die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

Digitized by Google

a) Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze, und

b) Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze

d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſen.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern, für Handel und Gewerbe vom 17ten Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schifffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1ſten Juli des laufenden Jahres ab Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Nach erfolgter Penſionirung des Oberſten Herrn Heymann, iſt der Königl. Major Herr von Reitzenſtein I. vom Generalſtabe beim Generalkommando des 4ten Armeekorps, mit der Cenſur der in der Provinz Sachſen erſcheinenden militairiſchen Schriften beauftragt worden, welches im Verfolg der Bekanntmachung vom 27ſten April 1830 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Februar 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewitz.

Der Kandidat des Predigtamts Johann Adolph Kühle iſt zum Adjunkten des zweiten evangeliſchen Predigers Ulner in Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge beſtellt worden.

Die Demoiſelle Itzenplitz iſt zur erſten Lehrerin an der zweiten mittleren Mädchenſchule zu Magdeburg ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Ferdinand Sander iſt zum Lehrer der Elementarklaſſe der reformirten Schule zu Halberſtadt beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Friedrich Wilhelm Carl Philippi iſt zum Kantor- und Schullehreradjunkt in Eimersleben, Diözes Hornſtedt, mit der Hoffnung zur Nachfolge berufen und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Marter in Pechau, Diözes Möckern und der Kantor und Schullehrer Pohlmann in Zibberick, Diözes Samswegen, ſind geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 8. März 1834.

Vermiſchte Nachrichten.

Von den auf Unterzeichnung herausgegebenen „Erinnerungsblättern an das 50jährige Amtsjubiläum des Herrn Geheimen Staatsminiſters von Klewiz Exzellenz" ſollte der Erlös, nach Abzug der Koſten, zu milden Zwecken verwendet werden. Dies iſt in folgender Weiſe geſchehen: Verwendung zu milden Zwecken.

Einnahme:

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) von Sr. Majeſtät dem Könige für ein allerunterthänigſt überreichtes Prachtexemplar 25 Thlr. in Golde, oder Kourant				28	20	—
2) von den Herren Subſkribenten für 952 Exemplare der Schrift mit Bildniß zu 1 Thlr. (für 1 Exemplar jedoch 3 Thlr.)				954	—	—
3) zum Debit ſind Mehrexemplare						
a) der Schrift 83 Exemplare gedruckt und abgeſetzt zu 1 Thlr.	83	—				
b) des einzelnen Bildniſſes 248 Exemplare abgezogen *) und daraus zu 15 Sgr. (jedoch nach Abzug von ⅓ Rabatt auf 247) theils gelöſt, theils noch zu löſen	82	25.				
				165	25	—
Summa				1148	15	—

*) Bei dem Kunſthändler Käver in Magdeburg ſind noch Exemplare à 15 Sgr. zu erhalten.

Ausgabe:

I. Koſten:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Druckkoſten für das Werk überhaupt, einſchließlich des Papiers	326	5	—
2) Zeichnung, Stich und Druck nebſt Papier zu dem Portrait Sr. Exzellenz	128	18	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3) Stich, Druck und Papier zu dem fac simile	26	9	9			
4) Stich, Druck und Papier des Umſchlages	65	27	9			
5) Stich u. Druck des Wappens auf dem Titel	18	—	—			
6) Einband ſämmtlicher Exemplare nebſt Einſchußpapier u. Seidenpapier zu den Portraits	108	20	—			
7) Portoauslagen, Emballage, Steuer- Transport- und andere Unkoſten	30	29	6			
				704	20	—
II. **Zu milden Zwecken:**						
1) an das **Erziehungsinſtitut für hülfloſe Kinder, genannt das Martinsſtift in Erfurt** baar	100	—	—			
2) an den **Magiſtrat in Halle** zur Bekleidung armer Kinder bei der Konfirmation ꝛc. baar	143	—	—			
3) an das **Militair-Waiſenhaus, genannt deutſches Haus in Merſeburg** 83 Exemplare der Schrift, daraus ſind aufgekommen	83	—	—			
4) an das **Inſtitut für verwahrloſete Kinder in Quedlinburg** 247 Exemplare des Bildniſſes; daraus ſind theils gelöſt, theils noch zu erwarten	82	10	—			
5) an **fünf Ortsarmenkaſſen** baar . .	5	15	—			
				443	25	—
Summa				1148	15	—

Allen hochgeehrten Theilnehmern ſtatte ich für dieſen lohnenden Erfolg meinen ganz gehorſamſten Dank ab. Magdeburg, den 25ſten Februar 1834.

Burchardt, Königl. Hofrath ꝛc.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Guſtav **Deutſchmann** aus Torgau,
2) Johann Adam **Gleichmann** aus Hinternach,
3) Carl Julius **Grüel** aus Croſſen a. O.,
4) Friedrich Wilhelm **Merz** aus Bleicherode,
5) Franz Albin Chriſtoph **Mulert** aus Klepzig,
6) Johann Valentin **Müller** aus Waldau,
7) Carl Otto **Pulzer** aus Eisleben,

Digitized by Google

8) Carl Friedrich Schüttel aus Magdeburg,
9) Auguſt Heinrich Becker aus Wegeleben,
10) Carl Auguſt Wilhelm Bückardt aus Paſſendorf,
11) Adolph Guſtav Caspari aus Reichenbach,
12) Franz Adolph Limprecht aus Wofleben,
13) Gottlob Friedrich Wilhelm Stüber aus Magdeburg,
14) Johann Guſtav Beckenſtädt aus Schneidlingen,
15) Ludwig Wilhelm Auguſt Julius Ahrens aus Helmſtedt,
16) Carl Rudolph Fickert aus Planken,
17) Johann Wilhelm Herrmann aus Bibra,
18) Eduard Juſtinian Ludwig Hirt aus Langenſalza,
19) Friedrich Franz Ludwig Knabe aus Magdeburg,
20) Eduard Louis Rönſch aus Zeitz,
21) Johann Wilhelm Ludwig Schwechten aus Neuendorf,
22) Chriſtian Adolph Führ aus Mühlhauſen,
23) Chriſtian Gottlieb Ferdinand Hindenburg aus Speningen,
24) Auguſt Adolph Opitz aus Weferlingen,
25) Gottlieb Carl Ludwig Salomon aus Halle,
26) Theodor Friedrich Chriſtian Schrader aus Marienborn,
27) Heinrich Carl Schröter aus Sangerhauſen,
28) Carl Wilhelm Treplin aus Naſielk in Polen,
29) Friedrich Magnus Flinzer aus Oſchatz,
30) Emil Albert Frauſtadt aus Lauchſtädt,
31) Ernſt Auguſt Conſtantin Hoffmann aus Eisleben,
32) Johann Carl Gottlieb Lindenmuth aus Holdenſtedt,
33) Johann Chriſtoph Auguſt Mähnicke aus Schraplau,
34) Franz Paul Schirlitz aus Barnſtedt,
35) Werner Ernſt Heinrich Schmidt aus Mörſum,
36) Carl Chriſtian Thronicker aus Bockwitz,
37) Friedrich Carl Adolph Rudolphi aus Straußfurt,

nach vorher beſtandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden. Magdeburg, den 21ſten Februar 1834.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der bisherige Lehrer am Pädagogio Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Schatz, iſt durch ein Reſkript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 10ten Februar d. J. zum Lehrer am Gymnaſio in Halberſtadt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Wilhelm Heidmann iſt zum Küſter- und Schullehreradjunkt in Breitenfelde, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Zum Lehrer der Armenſchule in Tangermünde iſt der Schulamtskandidat Carl Friedrich Seeger ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Digitized by Google

An der groſſen Volksſchule für Mädchen zu Magdeburg iſt der Lehrer Trautmann zum zweiten Lehrer,

=	=	Bothe	= dritten	=
=	=	Rindel	= vierten	=
=	=	Heuer	= fünften	=
=	=	Teller	= ſiebenten	=
=	=	Conrad	= achten	=
=	=	Heinemann	= neunten	=
=	=	Camin	= zehnten	=

befördert, und der Schulamtskandidat Andreas Chriſtian Lohſe iſt zum zwölften Lehrer an dieſer Schule ernannt und beſtätigt worden.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Juſtizkommiſſarius Schobelt bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 10ten September 1833 zum Notarius im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Auskultator Adolph Herrmann Daubert iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 14ten September 1833 zum Referendarius ernannt worden.

Der Salarien-Kaſſenrendant Reißner zu Oſterwieck iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 16ten September 1833 in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Stendal verſetzt worden.

Der Kriminalaktuarius Haaſe bei dem Inquiſitoriate zu Magdeburg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 4ten Oktober 1833 zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt worden.

Der bisherige Regiſtraturgehülfe Kötſchau zu Neuhaldensleben iſt nach der Verfügung vom 22ſten Oktober 1833 als Kanzliſt und Protokollführer bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg angeſtellt worden.

Nach dem Miniſterialreſkript vom 1ſten November 1833 iſt der Oberlandesgerichts-Referendarius Mümperow in Herford zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Salze ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichtsrath Fritze iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 1ſten November 1833 zum Kriminal-Direktor bei dem Inquiſitoriat zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Peter Chriſtian Hahn II. iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ſten November 1833 zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Röſeler in Landsberg an der Warthe iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 29ſten November 1833 zum Juſtizamtmann in Genthin ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Gärtner zu Magdeburg hat keine Befugniß mehr als Juſtizkommiſſarius und Notarius zu fungiren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 11. —

Magdeburg, den 15. März 1834.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchſte Order vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20ſten Juni jeden Jahrs ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird. Aufhebung der bisherigen Meſſen zu Naumburg und Wiederherſtellung der daſigen Petri Paul-Meſſe.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann. Der Finanzminiſter. (gez.) Maaſſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die, durch die Geſetzſammlung publicirte Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten November v. J., erläuternde Beſtimmungen über die künf- Nro. 18. Betrifft die Kontrolle der

Digitized by Google

Militair-dienstpflichtigen I. 1150. Jan.

tige Ergänzungsweiſe der Truppen enthaltend, machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer anderweiten Allerhöchſten Kabinetsorder vom 23ſten deſſelben Monats, die von der Linie zu entlaſſenden Leute, da ſie nicht gleich zur Kriegsreſerve übergehen, nur Urlaubspäſſe erhalten, die ſie erſt ſpäter gegen Landwehrpäſſe vertauſchen ſollen. Dieſe Leute treten indeß, wie die Kriegsreſerve-Mannſchaften, unter Aufſicht und Kontrolle der Königlichen Landwehrbehörden und haben ſich daher bei der Ankunft in dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte bei dem Feldwebel des betreffenden Landwehrbezirks zu melden, auch dieſe Meldung bei etwanigen Aufenthaltsveränderungen, ſo wie bei vorkommenden Reiſen jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlaſſen werden oder nicht, wo erſteren Falls dieſe Meldung ſowohl bei dem Feldwebel des zu verlaſſenden Bezirks, als bei dem Feldwebel des Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort belegen iſt, geſchehen muß.

Das Intereſſe der Armee verlangt, daß die Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältniſſen übergegangenen, ihren Aufenthalt häufig wechſelnden Mannſchaften der Kriegsreſerve und Landwehr, einſchließlich der von jetzt ab aus dem Dienſtſtande der Truppen mit Urlaubspäſſen auf unbeſtimmte Zeit ausſcheidenden mit den oben erwähnten Urlaubspäſſen verſehenen Leute erweitert werden.

Es iſt bereits durch unſere Bekanntmachung vom 13ten Januar 1832, Amtsblatt-Jahrgang 1832, pag. 14., und durch die dort in Bezug genommenen Verordnungen vorgeſchrieben worden, daß die Ortsbehörden, damit die bei Aufenthaltsveränderungen und Reiſen der zur Kriegsreſerve und Landwehr gehörigen Leute erforderliche Meldung derſelben bei den Bezirksfeldwebeln auch wirklich geſchehe, keinem dieſer Leute die Niederlaſſung an anderen Orten geſtatten ſollen, der ſich nicht durch die Beſcheinigung der Landwehr-Bezirksfeldwebel darüber ausweiſt, daß die ihm bei jeder Ortsveränderung obliegenden Meldungen ſeinerſeits wirklich Statt gefunden haben, welches auf dem Militairpaſſe bemerkt werden muß. Eben ſo wenig darf anderen, im militairpflichtigen Alter befindlichen Leuten die Niederlaſſung oder der Aufenthalt an einem Orte geſtatten werden, ohne daß von den Ortsbehörden und Landräthen ſofort der Nachweis über ihr Militairverhältniß gefordert, von Amtswegen eingeſe-

hen und das Nöthige in dieſer Beziehung veranlaßt wird. Der Wirkſamkeit dieſer Beſtimmungen iſt es öfter hinderlich geweſen, daß die Ortsbehörden darüber ungewiß ſind, ob die in dem Bereich ihrer Wirkſamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegsreſerve und Landwehr gehören oder nicht, und ob junge Militairpflichtige ihren Obliegenheiten in dieſer Hinſicht genügt haben oder nicht. Wir machen die Behörden daher darauf aufmerkſam, daß vom 20ſten Jahre ab, ein jeder junge Mann, der nicht augenfällig ganz militair-dienſtuntauglich und deshalb von den Königlichen Kreis-Erſatzkommiſſionen nach der Beſtimmung des Königlichen hohen Miniſterii des Innern vom 7ten Auguſt 1826, ad §§. 10. und 21. der Inſtruktion vom 13ten April 1825, ſchon vor der Looſung ausgemuſtert worden iſt,

entweder:

1) mit einem Looſungsſcheine der Erſatzbehörde, auf welchem etwanige Zurückſtellungen, vom 20ſten bis zum 24ſten Lebensjahre einſchließlich, bemerkt ſind,

oder:

2) mit einem Annahmeſcheine einer Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion zum einjährigen freiwilligen Dienſt,

oder:

3) mit einem Entlaſſungsſcheine der Erſatzbehörden,

oder:

4) mit einem Entlaſſungsſcheine des in Bezug kommenden Truppentheils,

oder endlich:

5) mit einem Militairpaſſe — Beurlaubung, Kriegsreſerve, Landwehr erſten und zweiten Aufgebots —

verſehen ſeyn muß, und ſich alſo auch damit bei den Ortsbehörden ausweiſen kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerkſam:

ad 1. Daß wenn ein junger Militairpflichtiger von den Erſatzbehörden nur zum Dienſt beim Train brauchbar befunden worden, und dies in dem Looſungsſcheine bemerkt worden iſt, derſelbe dadurch von den ferneren Geſtellungen vor den Erſatzkommiſſionen nicht befreit wird.

Digitized by Google

ad 2. Die Annahmeſcheine zum einjährigen freiwilligen Dienſte, mögen ſie nun dem betreffenden Individuum dieſen Dienſt geſtatten, oder mag durch dieſelben die weitere Dispoſition der Prüfungskommiſſion über daſſelbe vorbehalten werden, haben immer nur bis zum vollendeten 23ſten Lebensjahre des Inhabers Gültigkeit: ſie können mithin ſpäter nicht mehr als Ausweis deſſelben benutzt werden, ſondern iſt derſelbe, inſofern er nicht etwa durch beſondere Erlaubniß der Königlichen hohen Miniſterien des Innern und des Kriegs darthut, daß er befugt iſt, die Ableiſtung ſeines Dienſtes noch zu verſchieben, als ein ſolcher, der ſich dem Dienſte abſichtlich entziehen will, zur Anzeige zu bringen.

ad 3. Die hierunter vorkommenden Ganz- und Halb-Invaliditätsatteſte, müſſen jedesmal von der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion beſtätigt ſeyn.

ad 5. Verſteht es ſich nach dem oben Geſagten von ſelbſt, daß auf dieſen Militairpäſſen die geſchehene Meldung vom betreffenden Landwehr-Bezirksfeldwebel beſcheinigt ſeyn muß.

Im Fall nun ein junger Mann vom 20ſten Jahre ab etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechſel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben ſollte, keinen dieſer Päſſe oder Scheine erhalten oder denſelben verloren zu haben, ſo iſt er ſchon allein aus dieſer Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienſtpflichtiger zu erkennen, der dem Verdachte unterliegt, ſich der Militairdienſtpflicht abſichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt noch die Niederlaſſung eher geſtatten dürfen, bis er ſich über ſein Militairverhältniß ausgewieſen hat, und der daher dem betreffenden Kreislandrathe ſofort anzuzeigen iſt.

Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienſtperſonal — wohin in dieſer Hinſicht auch Handlungsdiener, Oekonomieverwalter und Handwerksgeſellen gehören — und auf die Knechte und Enken in den Städten und auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizeybehörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienſtboten und Knechte von demjenigen, der ſie gemietet hat, beim Antritt des Dienſtes dem Ortsvorſteher angezeigt werden, und keinem derſelben der bleibende Aufenthalt im Orte eher ge-

Digitized by Google

ſtattet werde, als bis er ſich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewieſen hat.

Auf dieſe Art wird es möglich ſeyn, den bisher ſo vielfach vorgekommenen Verluſten an Kriegsreſerve- und Landwehrmannſchaften und anderen Militairpflichtigen beim Verziehen derſelben aus einem Kreiſe in dem andern und aus einer Provinz in die andere, mehr als bisher geſchehen, vorzubeugen und wir fordern daher die Ortsbehörden ſowohl als die Herren Landräthe auf, mit Strenge auf die Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten.

Magdeburg, den 28ſten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 19. Portofreie Beförderung der dienſtlichen Korreſpondenz zwiſchen den Königl. Preuß. und Großherzoglich Mecklenburg-Schweriſchen Behörden. I. 1551. Febr.

In Gemäßheit der von den Königl. Hohen Miniſterien des Innern dazu erhaltenen Anweiſung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der dieſſeitigen Poſtverwaltung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Kammer, wegen portofreier Beförderung der dienſtlichen Korreſpondenz zwiſchen den Behörden der beiderſeitigen Staaten, ein vom 1ſten Januar c. ab vorläufig auf Fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachſtehenden Feſtſtellungen getroffen worden iſt:

a) die Portofreiheit findet nur für Korreſpondenz Statt. Geld- und Päckereiſendungen ſind davon ganz ausgeſchloſſen.

b) Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korreſpondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen und von einer Preußiſchen Landesbehörde an eine Mecklenburg-Schweriniſche Behörde oder an einen Mecklenburg-Schweriniſchen Staatsbeamten, oder umgekehrt, von einer Mecklenburg-Schweriniſchen Landesbehörde an eine Preußiſche Behörde oder an einen Preußiſchen Staatsbeamten gerichtet ſeyn.

Preußiſcher Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königl. Staatsminiſterien und obern Verwaltungsbehörden,
2) die Königl. Regierungen,
3) die landräthlichen Behörden,
4) die ſtädtiſchen Polizeybehörden,

Digitized by Google

5) die ſämmtlichen Juſtizbehörden.

Mecklenburg-Schwerinſcher Seits dagegen für nachſtehende Behörden:

1) das geheime Staatsminiſterium,
2) die Regierung und Lehnkammer,
3) das Kammer- und Forſtkollegium und die Reluitionskommiſſion,
4) die ſämmtlichen Juſtizbehörden,
5) das Hofmarſchallamt,
6) das Kriminalkollegium zu Bützow,
7) das Landarbeitshaus zu Güſtrow,
8) der Gensdarmerie-Chef,
9) der Zuchthaus- oder Feſtungskommandant zu Dömitz,
10) die Domanial-Amtsbehörden,
11) die ſtädtiſchen Polizeybehörden.

c) Die allgemeine Bezeichnung „Herrſchaftliche Dienſtſache" iſt zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Korreſpondenz mit einer genauen Rubrizirung des Inhalts auf der Addreſſe verſehen ſeyn.

d) die Geſandtſchafts-Depeſchen unterliegen der Portozahlung.

Magdeburg, den 1ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 20. Betrifft das Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Aerzte. I. 88. März.

Wir finden uns veranlaßt, folgende, das Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Aerzte betreffende Beſtimmungen des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

In Bezug auf den Bericht vom 4ten Dezember v. Jahrs wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, daß die ferner gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit ergeben haben, den homöopathiſchen Aerzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbſtdispenſiren führen, oder als ſolches angeſehen werden kann, wohin namentlich das Selbſtpräpariren von Medikamenten, um ſolche nachher aus den Apotheken verkaufen zu laſſen, ſo wie das Selbſtverdünnen und Umformen aus den Apotheken verſchriebener Arzeneien, gehört. Es kann vielmehr zwiſchen den homö-

Digitized by Google

opatiſchen und den übrigen Aerzten, in Hinſicht der für die Verabreichung und Zubereitung der Medikamente beſtehenden Geſetze, fernerhin kein Unterſchied mehr Statt finden, und ſollen jene wie dieſe gehalten ſeyn, die Arzeneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verſchreiben. Dabei ſteht es den homöopathiſchen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzeneien, wenn ſie Bedenken tragen ſollten, dieſelbe dem Apotheker allein zu überlaſſen, ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, dieſelbe unter ihren Augen vollziehen zu laſſen, und auf Anwendung der nöthigen Vorſicht Acht zu haben.

Mit Rückſicht hierauf werden denn auch die Preiſe der Medikamente feſtzuſetzen ſeyn, und können dabei nur die beſtehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundſätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der beſonders für die Dispenſation der flüſſigen Arzeneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgeſetztes Reiben u. ſ. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preiſe der, nach den Vorſchriften homöopathiſcher Aerzte bereiteten Arzeneien, einen ſichern Anhalt bietet.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31ſten März 1832.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Auszug.

Die von den homöopatiſchen Aerzten gewünſchte Erlaubniß zum Selbſtdispenſiren ihrer Arzeneien iſt mit den in Bezug hierauf gegenwärtig beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen durchaus unverträglich. Es würde mithin zur Ertheilung dieſer Erlaubniß eine zuvor hiernach zu modificirende vollſtändige Umänderung der Organiſation des gegenwärtigen Apothekenweſens, ſo wie überhaupt der geſammten Medizinal-Verfaſſung erforderlich werden. Mit einer ſolchen Maaßregel würde ſich aber jedenfalls nur auf den Grund viel zuverläßigerer und zu ſicheren Schlußreſultaten führenden Beobachtungen und Nachweiſungen als der bisher vorliegenden, — welche ſonach wirklich eine Erfahrung

Digitized by Google

nach den Erforderniſſen, die im Allgemeinen bereits wiſſenſchaftlich hierüber feſtſtehen, zu begründen im Stande ſind, — ſowohl über den poſitiven eigentlichen Werth des homöopathiſchen Heilverfahrens an ſich ſelbſt, als auch über die wirkliche Abhängigkeit deſſelben von der Seitens der homöopathiſchen Aerzte begehrten Befugniß des eigenen Arzenei-Dispenſirens, und auch alsdann immer nur auf dem Wege beſtimmter dieſerhalb auszuwirkenden geſetzlichen Verordnungen einſchreiten laſſen. Das Miniſterium behält ſich vor, hierüber die ſachdienlichen Ausmittelungen und Einleitungen zu treffen, und zu ſeiner Zeit die geeignete Beſchlußnahme herbeizuführen. Bis dahin muß es aber nothwendig bei der pünktlichen Beobachtung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden behalten und daher auch bei der mit dieſen im Einklange ſtehenden Verfügung vom 31ſten März v. J. lediglich verbleiben. Was übrigens die Anfertigung homöopathiſcher Verordnungen in den Apotheken betrifft, ſo finden auch hier die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen überall ihre Anwendung. Es ſteht demnach den Apothekern in keinem Falle zu, ein ihnen zugeſandtes homöopathiſches Rezept unter irgend einem Vorwande zurückzuweiſen, vielmehr ſind dieſelben verbunden, ſich der Bereitung der homöopathiſchen Rezepte nach den ihnen ſpeziell dazu zu ertheilenden Vorſchriften, unter möglichſter Vermeidung einer jeden Verzögerung, mit derſelben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu unterziehen, welche ihnen ihr Beruf in dieſer Beziehung überhaupt zur unnachläßlichen Pflicht macht.

Sämmtliche Polizeybehörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Beſtimmungen ſtreng zu achten, Kontraventionsfälle zur Unterſuchung zu ziehen und die abgeſchloſſenen Unterſuchungsakten, ohne ein Reſolut abzufaſſen, an uns einzureichen, indem wir darüber im Wege des Disziplinarverfahrens entſcheiden werden.

Magdeburg, den 1ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 21. Transportirten Vagabunden.

Es iſt kürzlich der Fall vorgekommen, daß mehrere zur Zwangsarbeits-Anſtalt in Groß-Salze Bettelns wegen transportirte Individuen, auf dem Wege

dahin

dahin ſo viel Branntwein zu ſich genommen haben, daß ſie beſinnungslos niedergefallen ſind und mittelſt Fuhre der gedachten Anſtalt haben zugeführt werden müſſen.

Den 2c. ſoll das Branntweintrinken nicht geſtattet ſeyn. I. 693 Febr.

Um dergleichen Uebelſtände für die Folge zu verhüten, werden ſämmtliche Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit angewieſen, bei jedem Transporte von Verbrechern, Vagabunden und Bettlern, den Transporteurs gemeſſenſt aufzugeben, den Transportaten das Branntweintrinken durchaus nicht oder nur im geringſten Maaße zu geſtatten.

Sollte dieſer Beſtimmung zuwider gehandelt werden, und daraus in einzelnen Fällen nachtheilige Folgen und Koſten entſtehen, ſo werden letztere neben der ſonſtigen Vertretung jener, von dem Führer, oder den Transporteurs wieder eingezogen werden, welches denſelben von den Polizeybehörden bei Abſendung der Transporte ausdrücklich und bei Vermeidung eigener Verantwortung eröffnet werden muß.

Magdeburg, den 2ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen bei der Königl. medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Sommerſemeſter 1834.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dienſtags von 8 — 9 und Mittwochs von 8 — 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr die in dem laufenden Winterſemeſter begonnenen Vorleſungen über die Therapie fortſetzen und beendigen; hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leiſtenden Hülfe verbinden, und in noch zu beſtimmenden Stunden polikliniſchen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird Dienſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr die Oſteologie und Syndesmologie; und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die pathologiſche Anatomie vortragen

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr den chirurgiſch-kliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhauſe ertheilen.

Digitized by Google

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 3 — 4; und Freitags von 2 — 4 Uhr über die Materia medica und das Formulare Vorleſungen halten.

Herr Medizinal-Aſſeſſor Michaelis wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 9 — 10 Uhr in dem Vortrage über die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften fortfahren und denſelben beendigen.

Herr Kreis-Phyſikus Dr. Riemeyer wird die mediziniſch-kliniſchen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8 – 9 Uhr leiten; Mittwochs von 9 — 10, und Sonnabends von 9 — 11 Uhr die gerichtliche und Kriegs-Arzeneikunde vortragen; und in noch feſtzuſetzenden Stunden praktiſche Anleitung in der Verrichtung legaler Obduktionen geben.

Herr Regimentsarzt, Profeſſor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung in dem chirurgiſchen Verbande geben; Montags von 2 — 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen; und in noch näher zu beſtimmenden Stunden die Uebung in der Verrichtung der chirurgiſchen Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von früh 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretiſch und praktiſch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateiniſchen Sprache und in der Anfertigung deutſcher Aufſätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik; und Dienſtags und Donnerſtags von 8 — 9 Uhr über ſpezielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schulze wird Dienſtag und Donnerſtag Morgens von 6 — 7 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften; Dienſtag und Donnerſtag von 7 — 8 Uhr die Materia medica; Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr die pathologiſche Anatomie; und Sonnabends Morgens von 6 — 8 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzeneikunde repetiren.

Herr Varges, Wundarzt erſter Klaſſe, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie; Sonnabends früh von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre; an demſelben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen; Dienſtags und Donnerſtags von 4 — 5 Uhr die Oſteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. ſolche, welche ihre anderweitig bereits erlangten mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe durch den Beſuch einzelner Vorleſungen zu vervollſtändigen wünſchen, haben ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, ſpäteſtens bis zum 11ten April c. bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge iſt erſt mit dem Beginn eines neuen Kurſus in dem bevorſtehenden Herbſte wiederum ſtatthaft.

Die Vorleſungen nehmen mit dem 14ten April c. ihren Anfang.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

——— Nro. 12. ———

Magdeburg, den 22. März 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 13ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1504. die Erklärung wegen des zwiſchen der Königl. Preuß. und der Regierung des Freiſtaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen, vom 10ten Januar d. J.; und

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

„ 1505. vom 26ſten Januar d. J., betreffend die Berechnung des Werthſtempels in Konkurs- und Liquidationsprozeſſen;

„ 1506. von demſelben Tage, wodurch der §. des Rangreglements vom 7ten Februar 1817, hinſichtlich des Polizeypräſidenten der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin, modifizirt worden;

„ 1507. vom 30ſten Januar d. J., wonach in der Provinz Weſtphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des erſten Aufgebots der Landwehr erſt nach dem zurückgelegten 33ſten Lebensjahre Statt finden ſoll; und

„ 1508. vom 1ſten d. Mts., die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Magdeburg, den 18ten März 1834.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchſte Order vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von wel- Aufhebung der bisherigen Meſſen zu

Digitized by Google

Naumburg und Wiederherſtellung der daſigen Petri Paul-Meſſe.

chen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20ſten Juni jeden Jahrs ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann. Der Finanzminiſter. (gez.) Maaſſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 22. Betrifft die Sterbekaſſen. I. 816. Jan.

Da es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß in unſerm Verwaltungsbezirke Sterbekaſſen beſtehen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten September v. J. von dem Königl. Oberpräſidio zu ertheilende Genehmigung noch nicht nachgeſucht haben, ſo werden die Vorſteher ſolcher Inſtitute, denen eine ſolche Genehmigung noch mangelt, hierdurch aufgefordert, die Anträge auf Beſchaffung derſelben binnen 4 Wochen bei den betreffenden Magiſträten oder den Kreislandräthen, falls ſie auf dem platten Lande beſtehen, unter Einreichung der Statuten und unter Anführung des Zeitpunktes der Entſtehung, der Zahl der Mitglieder und der Namen der Vorſteher anzumelden. — Unterbleibt dieſe Meldung, ſo werden jene Inſtitute, welche ohne die erforderliche Genehmigung fortbeſtehen, als unerlaubte Geſellſchaften angeſehen und behandelt werden.

Magdeburg, den 11ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 23. Gewerbebetrieb der Muſikanten. III. 1068. März.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Oktober v. J. iſt beſtimmt worden:

daß Muſiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeybezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von dem-

Digitized by Google

ſelben betreiben, dazu keines Gewerbeſcheins, ſondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen aber, welche in einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Muſik machen, auch dann, wenn ſie etwa beſonders beſtellt ſeyn möchten, einen Gewerbeſchein löſen müſſen.

Indem wir ſämmtliche mit der Gewerbeſteuerverwaltung beauftragte Behörden des Departements hierauf aufmerkſam machen, und ſie anweiſen, diejenigen Muſikanten, welche ihr Gewerbe ohne Legitimationsſchein und resp. ohne Gewerbeſchein betreiben ſollten, ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen, bemerken wir zugleich, daß die Legitimationsſcheine nur von den Herren Kreislandräthen ertheilt werden dürfen, und nicht allein den Namen und das Signalement des Gewerbetreibenden und eventualiter die Namen und Signalements ſeiner Gehülfen, ſondern auch eine genaue und vollſtändige Bezeichnung derjenigen Ortſchaften enthalten müſſen, welche zum zweimeiligen Umkreiſe des Wohnorts gerechnet werden, und in welchen dem Inhaber des Scheins das Muſikmachen ohne Gewerbeſchein geſtattet iſt.

Im übrigen findet die durch die vorallegirte Kabinetsorder zugeſtandene Befugniß nur auf die Muſiker des Inlandes, keinesweges aber auf die des Auslandes Anwendung, letztere müſſen vielmehr, wenn ſie das Muſikantengewerbe im Inlande betreiben wollen, auch ſelbſt dann, wenn ſie nur als Gehülfen mitgenommen werden, ſtets mit Gewerbeſcheinen verſehen ſeyn, und dafür, wenn ſie ihnen in einzelnen Fällen zugeſtanden werden ſollten, ohne Ausnahme den vollen Steuerſatz entrichten.

Magdeburg, den 13ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 24. Gewerbeſteuer vom Vermieten meublirter Zimmer. III. 254. März.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 24ſten v. Mts. iſt das Vermieten meublirter Zimmer nur dann gewerbeſteuerpflichtig, wenn es als Gewerbe betrieben wird. Als Gewerbe muß aber das Vermieten meublirter Zimmer mindeſtens in allen denen Fällen angeſehen werden, wenn Wohnungen eigends der Wiedervermietung wegen gemietet werden, oder wenn

bei der Vermietung neben dem Ameublement, auch Aufwartung, Tiſch- oder Handwäſche ꝛc. gegeben wird.

Die Ortsbehörden haben hiernach bei künftigen Veranlaſſungen zu verfahren, und insbeſondere den Geſichtspunkt feſt zu halten, daß einerſeits der wirklich gewerbsweiſe Betrieb des Vermietens meublirter Zimmer, ſchon im Intereſſe der Gaſtwirthe nicht unbeſteuert bleiben darf; anderer Seits aber die Beſteuerung jeder Vermietung einzelner Zimmer, da wo der Mittelſäß nicht angewendet werden kann, zur Ueberbürdung der übrigen Mitglieder der Klaſſe C. gereichen würde.

Magdeburg, den 13ten März 1834.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderte Gerichtsbarkeit über 5 Höfe zu Lübars.

Die bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Seehauſen in der Altmark zugeſtandene Jurisdiktion über 5 Höfe im Dorfe Lübars, Kreis Salzwedel, iſt dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel übertragen worden, wel-
221. ches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten Februar 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Königlichen Thierarzneiſchule im bevorſtehenden Sommerſemeſter, vom 24. April an, …en wer-

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird Montags und Dienſtags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerſtags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Profeſſor Dr. medicinae Reckleben, Privatdocent an der hieſigen Univerſität, wird Mittwochs und Donnerſtags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden über die Seuchen der Hausthiere leſen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag wird derſelbe über Geſtütskunde Vorleſungen halten.

Digitized by Google

3) Herr Profeſſor Dr. medicinae Gurlt hält Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeſchichte, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Phyſiologie, ſo wie Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich eine botaniſche Exkurſion und hält Demonſtrationen auf dem zoologiſchen Muſeum.

4) Hr. Profeſſor Dr. medicinae Hertwig hält Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzeneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derſelbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenſtalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutiſchen Arbeiten in der Schulapotheke. Derſelbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends über Phyſik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Montags und Dienſtags von 11 bis 12 Uhr, über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, werden Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr, über Geſtütkunde durch einen noch zu beſtimmenden Repetitor gehalten.

8) Herr Dr. Phil. Störig, Profeſſor extraordinarius an der Univerſität, wird wöchentlich 3 Mal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schaafviehs, deſſen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

9) Herr Profeſſor Bürde hält 3 Mal wöchentlich, Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verbundenen Gegenſtände.

10) Der Vorſteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, über die Schmiedekunſt Vorträge halten und die praktiſchen Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede leiten.

11) Herr Regiſtrator Tönnies wird Dienſtags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Abends, zu ſchriftlichen Styl-übungen Anleitung geben.

Berlin, den 6ten März 1834.

Königl. Polizey-Präſidium. Gerlach.

Digitized by Google

Betrifft die Jahrmärkte zu Calbe a. S. I. 391. März.

Es ſind mit höherer Genehmigung die beſtehenden Märkte in der Stadt Calbe a. S. um zwei Viehmärkte in der Art vermehrt worden, daß jedesmal auch an dem Tage vor dem Pfingſt- und Martinimarkt ein Viehmarkt abgehalten werden wird. Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 10ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 710. März.

Im Monat Februar 1834 ſind mit der Weiſung die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, über die Landesgrenze gebracht, nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung

I. zu Bromberg.

1) Freibuſch Bär, auch Leiſer Löwenthal genannt, aus Ropin in Polen;
2) Wilhelm Krapowsky, Tuchmachergeſell aus Przedecz in Polen; 3) Gottlieb Kühn, eben daher;

II. zu Liegnitz:

4) Friedrich Jahn, Handlungsdiener aus Heidenau bei Pirna in Sachſen;
5) Friedrich Scheffner, Bäckergeſell aus Gera in Sachſen;

III. zu Minden:

6) Conrad Schelle aus Esperde im Braunſchweigiſchen, Schäferknecht.

IV. zu Potsdam:

7) Joachim Heinrich Bruns, Tabacksſpinnergeſell aus Wismar; 8) Georg Wilhelm Gutmann, Tuchmachergeſelle aus Kopenhagen; 9) Auguſt Gapel, Dachdecker aus Schönwald in Böhmen; 10) Chriſtoph Auguſt Wilhelm Wilke, Webergeſelle aus Eldena im Mecklenburgiſchen; 11) Johann Gottlieb Barby, Bäckergeſelle aus Klein-Paſchleben bei Cöthen; 12) Hans Kaspar Gennrich, Dienſtknecht aus Lüſſow im Mecklenburgiſchen,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 12. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft einen verlorenen Paß. I. 921. März.

Nach amtlicher Mittheilung iſt dem Lehrer Scholz von Breslau, welcher ſich jetzt in der Schweiz aufhält, ſein ihm unter dem 2ten Auguſt 1832 von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizey ausgeſtellter und von der Königl. Geſandtſchaft zu Bern unter dem 14ten Januar v. J. viſirter Paß abhanden gekommen.

In Gemäßheit des §. 25. der Generalinſtruktion vom 12ten Juli 1827 wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der verlorene Paß für ungültig erklärt. Magdeburg, den 19ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Das von den Inſtrumentenmachern Gebrüdern Bernhard und Friedrich Benjamin Wißniewski zu Danzig unterm 14ten November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zuſammenſetzung mechaniſcher Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos,

Digitized by Google

iſt nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

Dem Seehandlungsbuchhalter Melzke zu Berlin iſt unter dem 2ten März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent Patentertheilung.

auf eine mechaniſche Vorrichtung für einen Flötenbläſer oder Violinſpieler zum Anſchlagen von Akkorden auf einem Taſteninſtrument als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der zeitherige Bürgermeiſter zu Arneburg, Johann Friedrich Ballerſtedt, iſt zum Bürgermeiſter der Stadt Seehauſen in der Altemark erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Rebeker, iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt worden und hat ſeinen Wohnſitz in Burg genommen.

Der Kandidat der Chirurgie Peter Andreas Thiemann, iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt worden und hat ſich in Unſeburg niedergelaſſen.

Der Waldwärter Kühne iſt zum Förſter in Golzhauſen, Revier Kolbitz, ernannt.

Der Prediger Zarnack in Betzendorf iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der bisherige Landgerichtsrath Gneiſt zu Eisleben iſt mit Beibehaltung dieſes Charakters an das Land- und Stadtgericht zu Aſchersleben verſetzt worden.

Die geprüften Rechtskandidaten Theodor Albert von Breitenbauch, Johann Rudolph Bergmann und Alexander Eduard von Schlegel ſind zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen.

Der bisherige Aktuarius bei der Gerichtskommiſſion zu Quedlinburg Heinrich Ludwig Bormann iſt zum zweiten Regiſtrator bei dem daſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der vierte Bote des Land- und Stadtgerichts Johann Philipp iſt zum fünften Oberlandesgerichtsboten, und der bisherige Hülfsbote Johann Hanff wiederum zum vierten und der Bote Franz Wilscheck zum fünften Land- und Stadtgerichtsboten ernannt worden.

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Februar 1834.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	ſgr	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	thl.	ſgr.
Magdeburg.	$44\frac{9}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$27\frac{6}{12}$	20	50	75	$90\frac{5}{12}$	10	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4		25	6	
Halberſtadt.	$39\frac{8}{12}$	$34\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$19\frac{1}{12}$	$48\frac{9}{12}$	75	115	15	3	9	1	6	3	2	3	10	10	4	6	25	5	$7\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$39\frac{9}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$19\frac{10}{12}$	$57\frac{4}{12}$	80	$86\frac{8}{12}$	$8\frac{9}{12}$	3	9	1	8	2	10	3	5	12	4	8	$21\frac{4}{12}$	5	25
Aſchersleben.	40	$32\frac{6}{12}$	$25\frac{9}{12}$	$19\frac{6}{12}$	60	60	80	10	3	—	1	6	3	—	3	3	10	4	—	24	5	—
Wernigerode.	40	$36\frac{7}{12}$	$28\frac{9}{12}$	20	50	75	105	10	3	—	1	3	2	6	2	11	9	5	—	25	6	—
Stendal.	44	$31\frac{6}{12}$	23	$18\frac{6}{12}$	46	70	80	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$41\frac{9}{12}$	$29\frac{10}{12}$	$20\frac{3}{12}$	$20\frac{4}{12}$	—	—	—	$5\frac{3}{12}$	2	7	1	9	2	7	2	8	12	4	8	$22\frac{6}{12}$	5	$23\frac{7}{12}$
Burg.	$43\frac{5}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$29\frac{3}{12}$	$22\frac{10}{12}$	50	70	90	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	3	—	3	—	12	3	6	25	5	20
Aken.	$42\frac{6}{12}$	35	30	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen.	$41\frac{6}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$24\frac{7}{12}$	20	40	70	65	8	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	30	6	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$41\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$26\frac{5}{12}$	$20\frac{3}{12}$	$49\frac{7}{12}$	$71\frac{11}{12}$	89	$8\frac{11}{12}$	2	11	1	8	2	11	3	5	11	4	7	$24\frac{9}{12}$	5	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 29. März 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 22ſten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1509. das Allerhöchſt Eigenhändig vollzogene Publikationspatent vom 15ten d. Mts., wegen der mit den Kaiſerhöfen von Oeſtreich und Rußland hinſichtlich der Auslieferung politiſcher Verbrecher getroffenen Stipulationen.

Magdeburg, den 27ſten März 1834.

Bekanntmachungen.

Durch die Allerhöchſte Order vom 28. Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20ſten Juni jeden Jahrs ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird. Aufhebung der bisherigen Meſſen zu Naumburg und Wiederherſtellung der daſigen Petri Paul-Meſſe.

Digitized by Google

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre Statt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5ten März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten. (gez.) v. Schuckmann. Der Finanzminiſter. (gez.) Maaſſen.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 845. Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachſtehende außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache gedruckten Schriften, als:

1) Selma's Erzählungen aus der Romanenwelt des wirklichen Lebens. Herausgegeben von J. C. Appenzeller ꝛc.

2) J. G. Jacobis ſämmtliche Werke. 4 Bände. Zürich, bei Orell und Füßli. 1825.

3) Die Waiſen. Eine Erzählung in Briefen von Selma. Herausgegeben von J. C. Appenzeller. Winterthur, bei Steiner. 1832.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 17ten März 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 25. Betrifft die Impfſcheine. I. 671. März. Nach einem Reſkripte des Hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24ſten v. Mts., ſollen die Certifikate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waiſenhausanſtalten abgefordert werden, nicht wie bisher geſchehen, bei den Akten der Inſtitute bleiben, ſondern zurückgegeben werden, um den Nachweis über die ge-

Digitized by Google

ſchehene Impfung zu andern Zwecken nicht aufzuhalten. Den Anſtalten genügt es vollkommen, wenn ſie Regiſter der ihnen vorgelegten Impfſcheine halten.

Magdeburg, den 19ten März 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vom 15ten k. Mts. an dürfen an Prämien für das Aufgreifen der Bettler, ohne Unterſchied des Orts, nur folgende Sätze in Anſpruch genommen und von der Zwangs-Arbeitsanſtalt zu Groß-Salze eingezogen werden: Nro. 26 Ermäßigung der Prämie für Aufgreifen der Bettler. I. 771. März.

1) für einen Erwachſenen 10 Sgr,

2) für ein Kind, d. h. ein Individuum, unter 16 Jahr alt, 5 Sgr.

Ferner ſind die Transportkoſten überall ganz nach Vorſchrift der Transportinſtruktion zu liquidiren und zu fordern.

Hiernach haben die Herren Landräthe, Magiſträte und ſämmtliche Ortsbehörden ſich zu achten.

Magdeburg, den 19ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachdem die für die Schiedsmänner in den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und der Nieder-Lauſitz gehörenden Landestheilen beſtimmte Inſtruktion, welche auch auf die für den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg gehörenden Theil der Altmark erwählte und verpflichtete Schiedsmänner Anwendung findet, von dem Herrn Juſtizminiſter Mühler vollzogen worden, ſo wird dieſelbe nachſtehend öffentlich bekannt gemacht: Inſtruktion für die Schiedsmänner in den zum provinzialſtändiſchen Verband der Mark Brandenburg und der Nieder-Lauſitz gehörenden Landestheilen.

Inſtruktion

für die Schiedsmänner in den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und der Nieder-Lauſitz gehörenden Landestheilen.

Digitized by Google

§. 1. Sobald die Beſtätigung und Vereidigung eines Schiedmanns erfolgt iſt, hat derſelbe ſich bei der betreffenden Polizeybehörde zum Empfange eines Amtsſiegels, und eines, nach §. 18. der Verordnung vom 26ſten September 1832 zu haltenden Protokollbuchs, zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen deſſelben, die zum Verzeichniß der Kopialien und Auslagen beſtimmt ſind, welche der Schiedsmann nach §. 10. jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Namen der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Kopialien,
Thlr. Sgr. Pf.
5) Benennung der ſonſtigen Auslagen, (dieſe ſind jedes Mal ganz ſpeziell zu bezeichnen),
6) Summa ſämmtlicher Gebühren,
Thlr. Sgr. Pf.
7) Namen der Parthei, welche ſie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt iſt,
9) Bemerkungen.

Das auf ſolche Weiſe eingerichtete Buch produzirt er dem Richter, welcher ſeine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorſchriftsmäßig befindet, auf dem erſten Blatte mit folgender Ueberſchrift verſehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmannes N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten beſteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einſchreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren beſtimmt iſt.

Legaliſirt durch den unterzeichneten Richter,

folgt: Datum, Gerichtsſiegel und Unterſchrift.

§. 2. Dieſes Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demſelben weder Korrekturen noch Raſuren vorgenommen, am wenigſten aber Blätter ausgeſchnitten werden.

Digitized by Google

In die erſte Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeſchrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen iſt, weil entweder die Partheien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren (§. 12. und 25. der Verordnung vom 26ſten September 1832) oder die Sache dem Schiedsmann zu weitläuftig und ſchwierig war (§. 13. ebendaſelbſt), oder ſich ergab, daß ſie zu den von ſeiner Funktion ausgeſchloſſenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14. und 22. daſelbſt).

In allen dieſen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geſchloſſene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß ſein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenſtand des Streits und den Grund, weßhalb kein Vergleich zu Stande gekommen iſt, vollſtändig enthalten.

§. 3. Können bei dem Abſchluſſe einer Vergleichsverhandlung eine oder beide Partheien weder ſchreiben, noch Geſchriebenes leſen, oder bloß ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber weder leſen noch ſchreiben, und haben ſie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterſchrift mitgebracht; ſo muß der Schiedsmann einen ſolchen Beiſtand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorleſung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig iſt, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Parthei nach §. 18. der Verordnung vom 26ſten September 1832 beſcheinigt.

Dieſer Beiſtand kann auch der mit ſeiner Ehefrau vor dem Schiedsmann erſcheinende Ehemann ſeyn, Falls ſein Intereſſe dem ihrigen nicht widerſpricht.

Wenn unter mehreren, gemeinſchaftliche Sache machenden Perſonen auch nur eine ſchreiben und Geſchriebenes leſen kann; ſo iſt es hinreichend, wenn ſolche mittelſt ihrer Namensunterſchrift in Anſehung der Streitgenoſſen, welchen dieſe Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Haben die Partheien ein entgegengeſetztes Intereſſe; ſo ſind auch verſchiedene Beiſtände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beiſtandes.

§. 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Partheien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 26ſten September 1832 einreichen,

Digitized by Google

ſchriftliche Zeugniſſe oder ſonſtige Papiere, welche ſie beibringen, (§. 21. ebendaſelbſt) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten, und mit einem Verzeichniß verſehenen Volumen, welches jedes Mal einen Jahrgang enthalten, und darnach auf dem Aktendeckel bezeichnet ſeyn muß.

Hinter jeder, in das Protokollbuch eingeſchriebenen Verhandlung, werden die darauf Bezug habenden, zu den Belagakten gehefteten Scripturen nach ihren Folien allegirt, und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerkt.

§. 5. Wenn den Partheien, nach §. 26. der Verordnung vom 26ſten September 1832, auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls ertheilt werden, ſo iſt dies, mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare, unter der Originalverhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protokollbuchs zu vermerken, iſt ſo einzurichten, daß die Reinſchrift des Protokolls vorangeſchickt und ſodann darunter geſetzt wird:

„Mit der Urſchrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

N., den . . . .

(Siegel und Unterſchrift des Schiedsmanns.)"

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die, bei Gelegenheit derſelben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältniſſe der Partheien, müſſen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müſſen die Gebühren, welche der Schiedsmann, nach §. 10. der Verordnung vom 26ſten September 1832, von den Partheien zu erheben berechtigt iſt, eingetragen werden. Die Berechnung derſelben erfolgt in der erſten Abtheilung des Protokollbuchs, gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung, und müſſen den Partheien auf ihr Verlangen Abſchriften dieſer Koſtenrechnungen unentgeldlich ertheilt werden. Das Reſultat der Rechnung wird in das Gebührenverzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine ſchriftliche, das Pagina

Digitized by Google

und die Nummer des Gebührenverzeichniſſes enthaltende, Quittung auszuſtel- len. Auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor noch nach der Ver- gleichsunterhandlung, von den Partheien Geſchenke annehmen. Ueberſchrei- tungen der Sportelſätze und Annahme von Geſchenken haben die in den Geſetzen beſtimmte Strafe zur Folge.

§. 8. Die Kopialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berech- tigt ſind, betragen:

a) für ein Mundum auf den Bogen vorſchriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.,
b) für Beilagen und bloße Abſchriften, wenn ſie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.; wenn ſolche mehr betragen, zwar für jeden der beiden erſten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchſtaben muß ver- mieden werden, und alſo jede Seite wenigſtens 24 Zeilen, jede Zeile wenig- ſtens 12 Silben enthalten. Beſteht das zu fertigende Mundum oder die Bei- lagen überhaupt nur in einem Bogen, ſo kann der volle, resp. a. und b. be- merkte Satz genommen werden, wenn die Abſchrift auch nur einige Zeilen ent- hält.

§. 9. Außer den Kopialien darf ſich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erſtatten laſſen, und iſt verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10. Verweigert eine Parthei die Erſtattung der Kopialien und Aus- lagen des Schiedsmannes, ſo darf er mit der eigenen Beitreibung derſelben ſich nicht befaſſen, hat ſich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden iſt, auf den Grund eines beglaubten Extrakts aus dem Gebührenverzeichniſſe des Schiedsmannes die Exekution ge- gen den Debenten zu verfügen. Macht dieſer gegen ſeine Zahlungsverbindlich- keit Einwendungen, ſo entſcheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Landes-Juſtizkollegium frei- ſteht.

§. 11. Wenn auf Grund eines, von einem Schiedsmanne geſchloſſe- nen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgeſucht wird, und

Digitized by Google

dieſe, nach §. 28. der Verordnung vom 26ſten September 1832, nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverſtändlich abgefaßt iſt, ſo haben die Untergerichte darüber jedesmal unter Einſendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Landes-Juſtizkollegium zur weitern Veranlaſſung zu berichten.

§. 12. Auch außer dieſem Falle ſind ſämmtliche Untergerichte ſowohl, als die Landrathsämter und ſonſtige Polizeybehörden verpflichtet, wenn ſie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann ſein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen deſſelben überſchreitet oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landes-Juſtizkollegium genaue Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweiſung, welche jeder Schiedsmann, nach §. 34. der Verordnung vom 26ſten September 1832, am Schluſſe des Jahrs dem Landrath oder der ſtädtiſchen Polizeybehörde einzureichen hat, darf zwar nur ſummariſch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und die ſummariſche Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müſſen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo ſich die Vergleichsprotokolle, und resp. die Vermerke über fruchtloſe Sühneverſuche befinden. Dieſe Nachweiſungen müſſen in der erſten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeybehörden eingehen, und die letzteren ſind gehalten, ſämmtliche Nachweiſungen ihres Kreiſes vor Ablauf des Januars dem Landes-Juſtizkollegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem ſie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des verſuchsweiſe angeordneten Inſtituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Die Landes-Juſtizkollegien werden die Dienſtführung der Schiedsmänner, insbeſondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebührenverzeichniſſe, von Zeit zu Zeit durch beſondere Kommiſſarien unterſuchen laſſen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umſicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu laſſen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergeſſenen aber zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen. Berlin, den 21ſten Februar 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **Mühler.**

Nach

Nach dieſer Inſtruktion, welche nebſt der im Amtsblatt der hieſigen Königlichen Regierung für das Jahr 1832 Pagina 308. bekannt gemachten Verordnung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 26ſten September 1832 die Norm für das Verfahren der Schiedsmänner und den Umfang ihrer Befugniſſe und Verpflichtungen beſtimmt, haben ſich ſowohl die Schiedsmänner, als die zur Mitwirkung gelangenden Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts genau zu achten.

Magdeburg, den 11ten März 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Hofrath und Konſiſtorial-Sekretair Burchardt hierſelbſt hat Beiträge zu einer vergleichenden Darſtellung der Lehr- und Erziehungsanſtalten in der Provinz Sachſen herausgegeben, auf welche wir hiermit aufmerkſam machen, mit dem Bemerken, daß dieſe Schrift im Verlage des hieſigen Buchhändlers Rubach erſchienen iſt.

Magdeburg, den 13ten März 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ankündigung einer Schrift über das Schulweſen in der Provinz Sachſen. II. 144. März.

Der diesjährige Pfingſtmarkt der Stadt Burg, welcher nach den Jahrmarktsverzeichniſſen der Kalender auf den 1ſten Mai c. fällt, wird verlegt und am 28ſten und 29ſten April abgehalten werden.

Magdeburg, den 18ten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarktsverlegung zu Burg. I. 698. März.

Der diesjährige Oſter-Jahrmarkt der Stadt Arneburg iſt in einigen Kalendern auf den 2ten April angeſetzt, derſelbe fällt jedoch nicht auf dieſen Tag, ſondern auf den 9ten April c, und wird an dieſem Tage abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 20ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarktsverlegung zu Arneburg. I. 856. März.

Durch 31 Brandenburgiſche Landbeſchäler ſind im Jahre 1832 1409 Stuten bedeckt, von denen 897 tragend geworden, 58 verkauft und geſtorben, 454 aber güſt

Landgeſtütsſachen. I. 983. März.

geblieben ſind. 80 Stuten haben verworfen. Es ſind hiernach 817 lebende Fohlen geboren und davon 559 mit dem Geſtütbrande gezeichnet.

Magdeburg, den 24ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeſchälung im Jahr 1834.

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirke zeige ich, mit Bezug auf meine, unterm 2ten und 13ten v. M. im Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachungen, nunmehro an, wie die Beſchäler des Königl. Brandenburgiſchen Landgeſtüts zur Bedeckung nach den Stationen abgehen ſollen, und an welchen Tagen die Bedeckung daſelbſt ihren Anfang nehmen wird.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daſelbſt ihren Anfang.
1	Stadt Sandau	den 27ſten März c.
2	Amt Jerichow	„ 29ſten „
3	Stadt Zieſar	„ 30ſten „
4	Stadt Burg	„ 30ſten „
5	Amt Wolmirſtedt	„ 30ſten „
6	Stadt Tangermünde	„ 29ſten „
7	Dorf Beetzendorf } Salzwedler Kreis.	„ 30ſten „
8	Dorf Altmersleben }	„ 30ſten „
9	Stadt Oſterburg	„ 29ſten „
10	Stadt Seehauſen	„ 29ſten „
11	Dorf Auloſen bei Seehauſen . . .	„ 30ſten „
12	Dorf Rieſterhorſt in dem Drömlinge .	„ 30ſten „
13	Dorf Rühſtädt bei Wilsnack . . .	„ 29ſten „

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 17ten März 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Brandenburger Landgeſtüt.

Durch die im Brandenburger Landgeſtüt-Marſtalle Lindenau bei Neuſtadt a. d. Doſſe befindlichen Königl. Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1833 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1. zu Burg } Städte	1. Jerich. Kreis.	77	St,	wovon	2	Stuten	Freiſch.	erhalt.	haben
2. „ Zieſar } Städte	1. Jerich. Kreis.	78	„	„	11	„	„	„	„
3. „ Sandau } Städte	2. Jerich. Kreis.	134	„	„	16	„	„	„	„
4. Amt Jerichow	2. Jerich. Kreis.	136	„	„	37	„	„	„	„
5. Tangermünde Stadt, Stendaler Kreis.		133	„	„	26	„	„	„	„
	Latus	558	„	„	92	„	„	„	„

Digitized by Google

		Transport		558	St.,	wovon	92	Stuten	Freiſch.	erhalt.	hab.
6.	zu	Beetzendorf	Salzwedler	89	=	=	13	=	=	=	=
7.	=	Altmersleben	Kreis.	184	=	=	27	=	=	=	=
8.	=	Oſterburg	Städte Oſter-	136	=	=	25	=	=	=	=
9.	=	Seehauſen	burger	129	=	=	10	=	=	=	=
10.	=	Auloſen	Kreis.	97	=	=	9	=	=	=	=
11.	=	Mieſterhorſt. Gardeleger Kr.		183	=	=	44	=	=	=	=
12.	=	Wolmirſtedt, Amt, Wolmirſtedter Kreis.		73	=	=	—	=	=	=	=
		in Summa		1428	=	wov. =	220	=	Freiſch.	erhalt.	hab.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 6ten März 1834.
Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

An die Stelle des auf ſeinen Antrag von den Geſchäften eines Mitgliedes des zu Magdeburg beſtehenden Reviſions-Kollegiums für den Bezirk der Königl. Generalkommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe entbundenen Regierungsraths Stubenrauch, iſt der Regierungsrath Förder zum Mitgliede des gedachten Reviſions-Kollegiums ernannt worden.

Magdeburg, den 17ten März 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Dem Kandidaten des Predigtamts Carl Eduard Reineck, iſt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Garlip, Ahrensberg, Hohenwulſch und Beeſewege, Diözes Stendal, und dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Adalbert Schmidt in Hornburg, die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Klein-Rodensleben, Diözes Wanzleben, übertragen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Hehlingen, Diözes Wolfsburg, iſt der Kandidat des Predigtamts Ludwig Ferdinand Gebhardi, zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Baben, Beelitz und Lindborf, Diözes Stendal, der Kandidat des Predigtamts Johann Wilhelm Ludwig Schwechten und zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Lindſtedt, Lindſtedterhorſt und Seethen, Diözes Gardelegen, der Kandidat des Predigtamts Friedrich Wilhelm Ludwig Schreck, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Heinrich Banſe, iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Beckendorf und Neindorf, Diözes Oſchersleben, berufen, erwählt und landesherrlich beſtätigt worden.

Digitized by Google

Die Lehrer zu Burg, Carl Arnold Schnarr, Johann Friedrich Vierhals, Carl Auguſt Falk und Wilhelm Stage ſind, erſterer zum erſten, der zweite zum zweiten und der dritte zum fünften Lehrer an der niederen Mädchenſchule, ſo wie der letztere zum vierten Lehrer an der höheren Mädchenſchule in Burg befördert worden.

Der Kantor und Schullehrer Pickert in Nienhagen, iſt zum Kantor, Organiſten, Küſter und zweiten Schullehrer in Veltheim erwählt und beſtätigt worden.

Dem Lehrer Heinrich Behrens in Halberſtadt, iſt die erledigte zweite Lehrerſtelle in der Bernburger Vorſtadt Kalbe a. S. übertragen worden.

Der proviſoriſche Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Magdeburg, Chriſtoph Becker, und der proviſoriſche zweite Schullehrer Conrad Müller in Langenſtein, Diözes Derenburg, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 14.

Magdeburg, den 5. April 1834.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 27. Inſtruktion wegen Anordnung von Gemeindeauflagen. I. 773. März.

Nachſtehende, von den Königl. Miniſterien in Gemäßheit des §. 122. der revidirten Städteordnung wegen Anordnung von Gemeindeauflagen erlaſſene Inſtruktion, welche höherer Beſtimmung zufolge auch in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808 eingeführt iſt, in ſoweit, als die darin enthaltenen Beſtimmungen mit der in dieſen Städten in Gemäßheit gedachter Städteordnung feſtſtehenden Kommunalverfaſſung vereinbar ſind, zur Anwendung kommen ſoll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei ſämmtliche Stadtbehörden unſeres Verwaltungsbezirks angewieſen, ſich nach dem Inhalte der Inſtruktion genau zu achten. Auch haben die Landräthe zu prüfen und darauf zu halten, daß dem §. 13. der Inſtruktion in den Städten ihrer resp. Kreiſe nirgend entgegengehandelt werde. Magdeburg, den 23ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inſtruktion
zu §. 122. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, wegen Anordnung von Gemeindeauflagen.

1) Eine Gemeindeauflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Regierung des Bezirks erfolgt iſt.

Digitized by Google

Mitwirkung der Staatsbehörden.

2) Jede Gemeinde, welche zu einer Gemeindeauflage ſchreiten will, iſt verbunden, das vorhandene Bedürfniß des Ertrages des Gemeindevermögens genügend nachzuweiſen. Auch muß der Gemeindebeſchluß, und wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuſchlage zu einer Staatsſteuer beſteht, die Veranlagungsweiſe vollſtändig, ſo wie eine Ueberſicht vom erwarteten Ertrage der Regierung eingereicht werden.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zuſtimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeindeauflage kann nur ertheilt werden, wenn dieſelbe in einer Art und in einem Maaße angeordnet iſt, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatsſteuern gefährdet wird.

4) In der Regel ſind die Gemeindeauflagen im Wege des Zuſatzes oder Beiſchlages zu den Staatsſteuern zu erheben.

Auch müſſen dergleichen Beiſchläge der Veranlagung der Hauptſteuer folgen.

Beiſchläge zu den Staatsſteuern.

5) Unzuläſſig ſind jedoch Beiſchläge

a) zu den durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Kommunal-Zoll- noch Kommunal-Konſumtions-Abgabe von ausländiſchen Waaren geſtattet iſt;

(cfr. das alleg. Geſetz §. 16 — 19.)

b) daſſelbe gilt von den durch das Geſetz vom 8ten Februar 1819 beſteuerten inländiſchen Erzeugniſſen (mit Ausnahme von Braumalz in beſonderen Fällen);

c) zu der Stempelabgabe und

d) zu der Auflage auf das Salz.

Gewerbeſteuer

6) Zu der Gewerbeſteuer vom 30ſten Mai 1820 ſind Kommunalzuſchläge in der Regel ebenfalls nicht verſtattet.

Doch kann, wenn beſondere örtliche Verhältniſſe dafür ſprechen, ausnahmsweiſe ein Zuſchlag zur Gewerbeſteuer von den Königl. Regierungen in Antrag gebracht werden.

Digitized by Google

Grundſteuer.

7) Die Grundſteuer kann zum Vertheilungsmaaßſtab der Kommunalauflagen nur benutzt werden, wo dieſelben nach gleichen Grundſätzen für alles Grundeigenthum veranlagt iſt.

Klaſſenſteuer.

8) Zuſchläge zur Klaſſenſteuer ſind überall verſtattet. Auch können dabei für obere Steuerklaſſen die Beiſchläge nach erhöhten Procentſätzen erfolgen.

Mahl- und Schlachtſteuer.

9) Imgleichen ſteht es den Gemeinden, in welchen Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt iſt, frei, ihre Bedürfniſſe durch Zuſchläge in gleichen Procentſätzen für beide Steuern aufzubringen.

Ausnahmsweiſe kann der Zuſchlag auch auf die Schlachtſteuer beſchränkt werden. Das nur für das Militair beſtimmte Magazingut iſt jedoch von dem Aufſchlage zum Vortheile der Kommune frei, auch bleiben die Vorſchriften der Cirkularverfügungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 15ten Dezember 1820 und des Finanzminiſteriums vom 7ten September 1823 III. 6303. in Kraft.

Braumalzſteuer.

10) In beſondern Fällen behalten ſich die unterzeichneten Miniſterien vor, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung einen mäßigen Zuſchlag zur Braumalzſteuer zu verwilligen (§. 5. Lit. b.)

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuſchlages zu Staatsſteuern aufgebracht werden.

11) Wenn das Gemeindebedürfniß durch Beiſchläge zu Staatsſteuern nicht gedeckt werden kann, oder wenn beſondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Beſteuerung erforderlich machen, kann deren Geſtattung durch Vermittelungen der Königl. Regierungen, bei den Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern nachgeſucht werden.

12) Sollte das Gemeindebedürfniß in Form einer Einkommenſteuer aufgebracht werden, ſo ſind die Vorſchriften des Geſetzes vom 11ten Juli 1822 und der Deklarationen deſſelben vom 21ſten Januar 1829 und 14ten Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Penſioniſten, landſchaftlichen und Kommunalbeamten zu beachten.

Abgaben für beſondere Anſtalten.

13) Abgaben für beſondere Einrichtungen und Anſtalten, als Pflaſter-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Wege-, Bohlwerks-, Legge-, Schau-, Brack-, Marktſtandsgelder und ähnliche Hebungen können nur auf den Grund beſonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Koſten der Herſtellung oder Unterhaltung nicht überſteigen.

Digitized by Google

Auch die Tariſſätze bereits beſtehender wohl begründeter Erhebungen und Leiſtungen dieſer Art müſſen herabgeſetzt werden, wenn ſie unverhältnißmäßig und für den Verkehr ſtörend ſind.

Thorſperrgelder ſind gänzlich unſtatthaft.

Kompetenz. a) der Regierungen.

14) Die Königl. Regierungen ſind berechtigt, zur Erhebung von Steuerzuſchlägen ohne vorherige Anfrage zu ermächtigen:

1) bei der Grundſteuer, inſofern nach §. 7. ein Zuſchlag überhaupt zuläſſig iſt, bis zu 20% der Prinzipalſteuern,

2) bei der Klaſſenſteuer bis zu $\frac{4}{15}$ des jährlichen Betrages,

3) bei der Schlacht- und Mahlſteuer bis zu 25%.

b) der Miniſterien.

15) Inſofern der Zuſchlag zu den im §. 14. genannten Steuern das darin feſtgeſetzte Maximum überſteigen ſoll, oder inſofern ein ſolcher zu andern Steuern (6. und 10.) nachgeſucht wird, iſt die Genehmigung der unterzeichneten Miniſterien einzuholen.

Beiträge der Gemeinden zu den Hebungskoſten.

16) Sind Zuſchläge zu Staatsſteuern bewilligt, ſo erfolgt die Erhebung derſelben immer zugleich mit der Prinzipalſteuer nur durch dieſelben Erheber.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer und der Braumalzſteuer wird den Gemeinden ein Betrag von 5% ihrer Einnahme in Abzug gebracht.

Für die Erhebung der Grund- und Klaſſenſteuer und anderer Beiſchläge bei den direkten Steuern werden da, wo beſondere Elementarſteuer-Erheber angeſtellt ſind, dieſelben Erhebungsprocente wie von der Hauptſteuer eingezogen.

Beibehaltung der beſtehenden Auflagen.

17) Iſt die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeindeauflage von der kompetenten Behörde ſeit Publikation des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 bereits ertheilt, ſo hat es dabei inſofern ſein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung nach Erſcheinung dieſer Inſtruktion nicht, als die Erhebung der jetzt beſtehenden Auflagen mit den in der gegenwärtigen Inſtruktion ausgeſprochenen Grundſätzen nicht im Widerſpruch ſteht.

Berlin, den 18ten Februar 1834.

Der Finanzminiſter. (gez.) Maaſſen.

Der Miniſter des Innern. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 12. April 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 2ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1510. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten Februar d. J., die Beſtätigung eines Königl. Leihamtes zu Berlin betreffend, nebſt dem Reglement ſelbſt, vom 8ten deſſ. Mts.

Das am 3ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Geſetzſammlung enthält die Verordnungen vom 4ten März d. J. unter

Nro. 1511. über die Exekution in Civilſachen; und

„ 1512. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß.

Magdeburg, den 8ten April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 23. Betrifft die Hordelager. I. 451. Okt.

Der §. 39. der Feldordnung für das Fürſtenthum Halberſtadt vom 27ſten Juli 1759 verordnet:

„Hordelager oder Ställe zwiſchen beſaamten Aeckern aufzuſchlagen, wird den Schäfern bei 5 Thlr. Strafe verboten.“

Die Verhältniſſe, welche dieſe Beſtimmung veranlaßt, haben ſich in der neueren Zeit durch das Fortſchreiten des Landbaues weſentlich verändert und es iſt

Digitized by Google

in keiner Beziehung ein Intereſſe mehr vorhanden, die unbedingte Befolgung derſelben polizeylich zu fordern. Den Ackerbau treibenden muß vielmehr geſtattet werden, auf Regelung der Verhältniſſe nach dem örtlichen Bedürfniß anzutragen und nach Maaßgabe der §§. 171. und 178. der Gemeinheits-Theilungsordnung bei den Magiſträten, resp. bei den Herren Landräthen, wegen der Ausarbeitung von Regulativen zur anderweitigen ihrem Intereſſe entſprechenden Feſtſtellung der Verhältniſſe Vorſchläge zu machen.

Wir machen das Publikum darauf aufmerkſam und verweiſen die Herren Landräthe und die Magiſträte rückſichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens auf die Cirkularverfügung vom 20ſten Dezember 1831.

Auch bemerken wir, daß die vorſtehende Beſtimmung nicht allein für das Fürſtenthum Halberſtadt, ſondern auch für die andern Theile unſeres Verwaltungsbezirks, in welchen eine der im Eingange erwähnten, ähnliche oder gleiche Verordnung noch Kraft haben möchte, zur Anwendung zu bringen iſt.

Magdeburg, den 25ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 29. Betrifft den Stempel der Eichungskommiſſion zu Wernigerode. I. 1021. März.

Dem Stempel der Eichungskommiſſion zu Wernigerode kann, höherer Beſtimmung zufolge, nur innerhalb der Grafſchaft Wernigerode Gültigkeit beigelegt werden, und die mit dieſem Stempel verſehenen Gemäße müſſen, wenn ſie außerhalb der Grafſchaft im Inlande zum Verkehr gebraucht werden ſollen, noch mit dem Stempel eines Königl. Eichungsamts verſehen werden.

Wir bringen dieſe Vorſchrift hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Polizeybehörden.

Magdeburg, den 27ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 30. Veränderungen der Arzneitaxe für 1834. I. 230. April.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mittelſt Verfügung vom 10ten März d. J., in Bezug auf die gegenwärtig gültige Arzeneitaxe mehrere abändernde Preisbeſtimmungen feſtgeſtellt, welche mit dem 1ſten Mai d. J. in Wirkſamkeit treten werden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das ge-

Digitized by Google

druckte Exemplar dieſer Taxveränderungen für einen Silbergroſchen bei dem Rendanten unſerer Gebührenkaſſe, Herrn Bünger, ingleichen in allen Buchhandlungen zu haben iſt.

Magdeburg, den 8ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 31. Preis der Blutegel im Sommerſemeſter 1834. I. 398. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis ultimo Oktober d. J. auf 1 Sgr. 3 Pf. für das Stück hiermit feſtgeſetzt. Magdeburg, den 8ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Verlegung einer Zollſtraße.

Oertliche Verhältniſſe machen es nothwendig, den bisherigen, in der miniſteriellen Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1829 angegebenen Lauf der zum Nebenzollamt I. zu Ellrich (Hauptamtsbezirk Nordhauſen) führenden Zollſtraße zu ändern, und wird deßhalb mit höherer Genehmigung Folgendes feſtgeſetzt:

Die neue Zollſtraße zum Zollamte Ellrich läuft von der Grenze ab in der bisherigen Straße bis zum ſogenannten Auwege, geht mit dieſem bis zum Authore, dann durch die Jüdenſtraße über die Zorge und führt hiernächſt durch die Straße zwiſchen den Thoren und die Abendgaſſe bis zum Zollamte.

Es dürfen daher fortan nur auf dieſer Straße Sachtransporte aus der Fremde nach Ellrich eingebracht werden.

Magdeburg, den 30ſten März 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Betrifft die Waarenkontrolle im Innern des Kö-

Nach den Zollgeſetzen des Königreichs Sachſen und der Thüringenſchen Vereinsſtaaten brauchen die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Siederei oder Brennerei über Gegenſtände ſeines Gewerbes, Behufs deren

nigreichs Sachſen u. in den Thüring-ſchen Vereinsſtaaten. 5711.

Transportes im Binnenlande, ausgeſtellt werden, der Steuerſtelle zwar nicht zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt zu werden, dagegen muß die Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Steuerſtelle beglaubigt ſeyn.

Wenn auch die dieſſeitige Verordnung vom 19ten November 1824 zu §. 15. der Zollordnung unter Nr. 4. jene Schlußbeſtimmung nicht enthält, ſo muß doch im Königreich Sachſen und den Thüringenſchen Vereinsſtaaten, den dort emanirten Vorſchriften gemäß, jene engere Legitimation auch von Gegenſtänden, welche Preußiſche Fabrikanten, Brennerei-, Siederei- und Weinbergsbeſitzer in kontrollpflichtiger Menge nach gedachten Vereinsländern verſenden, gefordert werden.

Die Inhaber ſolcher Anlagen in hieſiger Provinz werden daher auf jenes Erforderniß, zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen, mit dem Hinzufügen aufmerkſam gemacht, daß ſämmtliche von mir reſſortirende Steuerſtellen angewieſen ſind, in den hier in Rede ſtehenden Fällen, wenn nicht die Vorlegung der Frachtbriefe zur Viſirung und Abſtempelung vorgezogen wird, die darin angegebene Eigenſchaft des Ausſtellers, ſo weit ihnen ſolche bekannt iſt, amtlich zu beglaubigen.

Magdeburg, den 1ſten April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachweiſung der Schiedsmänner in der Altmark.

Die hier folgende Nachweiſung der beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner für den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Provinz Brandenburg gehörigen Theil der Altmark, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2ten April 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Nachweiſung

der für den zum provinzial-ſtändiſchen Verbande der Provinz Brandenburg gehörigen Theil der Altmark in der Provinz Sachſen gewählten und verpflichteten Schiedsmänner.

Digitized by Google

f. Im Kreiſe Salzwedel, für den Bezirk:

a) 1ſtes und 4tes Quartal der Altſtadt Salzwedel und Vorſtadt Bockhorn — der Gymnaſialdirektor Danneil zu Salzwedel.

b) 2tes und 3tes Quartal der Altſtadt Salzwedel — der Kaufmann Rubow zu Salzwedel.

c) 1ſtes und 2tes Quartal der Neuſtadt Salzwedel — der Bürgermeiſter von Bennigſen-Förder zu Salzwedel.

d) 3tes und 4tes Quartal der Neuſtadt Salzwedel — der Brauer Freibank zu Salzwedel.

e) Calbe an der Milde — der Gutsbeſitzer Amtmann Schildt zu Calbe an der Milde.

f) Plathe — der Rittergutsbeſitzer Dorendorf in Plathe; enthält die Ortſchaften: 1) Rittergut und Dorf Plathe, 2) Dorf Hagenau, 3) Dorf Packebuſch, 4) Dorf Brunau, 5) Dorf Beeſe, 6) Dorf Dolchau, 7) Rittergut und Dorf Jeetze, 8) Dorf Siepe, 9) Dorf Störpke, 10) Dorf Molitz, 11) Dorf Lübbars, 12) Dorf Güſſefeld, 13) Dorf Thüritz, 14) Dorf Zierau, 15) Dorf Lüge, 16) Dorf Ladekath.

g) Mehrin — der Prediger Kühz in Mehrin; enthält die Ortſchaften: 1) Dorf Mehrin, 2) Rittergut und Dorf Vienau, 3) Dorf Kahrſtedt, 4) Dorf Vietzen, 5) Dorf Altmersleben, 6) Dorf Butterhorſt, 7) Dorf Bahrsholz, 8) Dorf Bühne.

h) Groß-Chüden — der Prediger Meinhard in Groß-Chüden; enthält die Ortſchaften: 1) Dorf Groß-Chüden, 2) Dorf Klein-Chüden, 3) Dorf Jeebel, 4) Dorf Jahrſau, 5) Dorf Ritze, 6) Dorf Pretzier, 7) Dorf Ritzleben, 8) Dorf Könnigſtedt, 9) Dorf Klein-Garz, 10) Dorf Biſſum, 11) Dorf Rademin, 12) Dorf Buchwitz, 13) Dorf Stappenbeck, 14) Dorf Mahlsdorf, 15) Dorf Kricheldorf, 16) Dorf Riebau, 17) Dorf Perver, 18) Domaine Salzwedel, 19) Dorf Benkendorf, 20) Dorf Büſſen.

i) Dambeck — der Amtmann Zimmermann in Dambeck; enthält die Ortſchaften: 1) Dorf Dambeck, 2) Dorf Sienau, 3) Dorf Brewitz, 4) Dorf Kuhfelde, 5) Dorf Bitzke, 6) Dorf Weepel, 7) Dorf Lötze, 8) Dorf Hohenlangenbeck, 9) Dorf Siedenlangenbeck, 10) Dorf Groß-Giſchau, 11) Dorf Klein-Giſchau, 12) Dorf Saalfeld, 13) Dorf Mardorf, 14) Dorf Hagen, 15) Dorf Valfitz, 16) Dorf Schieben, 17) Schulamt Dambeck, 18) Altenſalzwedel, 19) Dorf Ziethnitz, 20) Dorf Kemnitz.

k) Groß-Apenburg — der Kreisamtmann Sulfrian in Gr. Apenburg; enthält die Ortſchaften: 1) Dorf Groß-Apenburg, 2) Dorf Jeggeleben, 3) Dorf Sellenthin, 4) Dorf Möſenthin, 5) Dorf Baadel, 6) Dorf Winterfeld, 7) Dorf Recklingen, 8) Dorf Zethlingen, 9) Dorf Chei-

Digitized by Google

m) Hämerten — der Rittergutsbeſitzer Achilles zu Baumgarten; enthalten die Ortſchaften: 1) Hämerten, 2) Bindfelde, 3) Staffelde, 4) Storkau, 5) Arnim, 6) Billberge, 7) Haſſel, 8) Sanne, 9) Jarchau, 10) Baumgarten, 11) Eichſtedt, 12) Rindorf, 13) Lindorf, 14) Baben, 15) Klein-Schwechten, 16) Beelitz, 17) Bürs, 18) Wiſchen.

3) Im Kreiſe Oſterburg, für den Bezirk:

a) Oſterburg — der Poſtexpediteur und Rathmann Walther in Oſterburg.

b) Seehauſen — der Fleiſcher Vollrath in Seehauſen.

c) Werben — der Kaufmann George Achilles in Werben.

d) Arendſee — der Taxant Chriſt. Hartmann in Arendſee.

e) Polkritz — der Deichhauptmann v. Knoblauch zu Oſterholz; enthält die Ortſchaften: 1) Polkritz, 2) Schwarzholz, 3) Altenzaun, 4) Oſterholz, 5) Hindenburg, 6) Buſch, 7) Kannenberg, 8) Germerslage, 9) Gieſenslage.

f) Niedergörne — der Amtmann Lucke zu Niedergörne; enthält die Ortſchaften: 1) Niedergörne, 2) Dalchau, 3) Groß-Ellingen, 4) Klein-Ellingen, 5) Kruſemark, 6) Hohenberg, 7) Goldberg, 8) Plätz, 9) Alt-Bertkau, 10) Neu-Bertkau.

g) Iden — der Gutsbeſitzer Dunker zu Bergé; enthält die Ortſchaften: 1) Iden, 2) Rengerslage, 3) Uchtenhagen, 4) Rohrbeck, 5) Berge, 6) Räbel, 7) Behrendorf.

h) Wendemark — der Freihofsbeſitzer Seiler zu Falkenberg; enthält die Ortſchaften: 1) Wendemark, 2) Lichterfelde, 3) Schönberg, 4) Herzfelde, 5) Klein-Holzhauſen, 6) Neukirchen, 7) Falkenberg, 8) Ferchlipp.

i) Gehrhoff — der Amtmann Tiemann zu Meeſeberg; enthält die Ortſchaften: 1) Gehrhoff, 2) Behrend, 3) Dobbrun, 4) Walsleben, 5) Kalberwiſch, 6) Meeſeberg, 7) Königsmark, 8) Wasmerslage, 9) Woltersſlage, 10) Rethauſen, 11) Blankenſee, 12) Gethlingen.

k) Vielbaum — der Gutsbeſitzer Mertens zu Altengehre; enthält die Ortſchaften: 1) Vielbaum, 2) Crüden mit Geriſchſee, 3) Groß-Holzhauſen, mit Altengehre, 4) Lindenberg, 5) Jeggel, 6) Loſſe, 7) Drüſedau, 8) Höwiſch, 9) Zehren.

l) Groß-Beuſter — der Ackermann Wilhelm Dittmar zu Geeſtgottberg; enthält die Ortſchaften: 1) Groß-Beuſter, 2) Klein-Beuſter, 3) Geeſtgottberg, 4) Steinfelde mit Eickhoff, 5) Loſenrade, 6) Werder, 7) Scharpenlohe mit Eſack, 8) Oſtorf, 9) Wahrenberg.

m) Groß-Auloſen — der Rittergutsbeſitzer von Jagow zu Gr. Auloſen; enthält die Ortſchaften: 1) Groß-Auloſen, 2) Klein-Auloſen, 3) Streſow,

Digitized by Google

Streſow, 4) Böhmenzien, 5) Drüſede, 6) Gollensdorf, 7) Groß-Garz, 8) Scharpenhuſe, 9) Pollitz, 10) Groß-Wanzer, 11) Deutſch, 12) Klein-Wanzer, 13) Harpe, 14) Haverlandt, 15) Ziemendorf, 16) Zieſſau.

n) Polkern — der Hauptmann von Knobelsdorf zu Krumke; enthält die Ortſchaften: 1) Polkern, 2) Creweſe, 3) Stapel, 4) Dequede, 5) Priemern, 6) Breetſch, 7) Deewitz, 8) Einwinkel, 9) Wohlenberg, 10) Gagel, 11) Krumke, 12) Lückſtedt.

o) Orpensdorf — der Gutsbeſitzer Voigt zu Orpensdorf; enthält die Ortſchaften: 1) Orpensdorf, 2) Schmerſau, 3) Späningen, 4) Natterheide, 5) Bieſenthal, 6) Meſtorf, 7) Schönbeck, 8) Wollenrade, 9) Groß-Roſſau, 10) Klein-Roſſau, 11) Gladigau, 12) Schlicksdorf, 13) Coſſebau, 14) Rathsleben, 15) Boock.

p) Rönnebeck — der Lieutenant v. Wartenberg zu Rönnebeck; enthält die Ortſchaften: 1) Rönnebeck, 2) Fleſſau, 3) Zedau, 4) Möllendorf, 5) Petersmark, 6) Düſedau, 7) Erxleben, 8) Polkau, 9) Mäckern, 10) Storbeck, 11) Groß-Ballerſtedt, 12) Klein-Ballerſtedt.

q) Schrampe — der Domainenbeamte Kühn zu Arendſee; enthält die Ortſchaften: 1) Schrampe, 2) Kaulitz, 3) Mechau, 4) Binde, 5) Schernikau, 6) Caſſuhn, 7) Callehne, 8) Vellgau, 9) Lohne, 10) Deſſau, 11) Kleinau, 12) Sanne, 13) Heiligenfelde, 14) Kerkau, 15) Zühlen, 16) Thielbeer, 17) Kraatz, 18) Kläden, 19) Neulingen, 20) Leppin, 21) Geſtin, 22) Genzien, 23) Kerkuhn.

4. Im Kreiſe Gardelegen, für den Bezirk:

a) 1ſter Bezirk in Gardelegen — der Rathmann Benjamin Dannenberg zu Gardelegen.

b) 2ter Bezirk in Gardelegen — der Kaufmann Thiee zu Gardelegen.

c) Flechtingen — der Amtsverwalter Märtens zu Flechtingen; enthält die Ortſchaften: 1) Flechtingen, 2) Etingen, 3) Wegenſtedt, 4) Grauingen, 5) Hilgersdorf.

d) Böddenſell — Hauptmann v. Bultejus in Böddenſell; enthält die Ortſchaften: 1) Böddenſell, 2) Haſſelburg, 3) Lemſell, 4) Mannhauſen, 5) Wieglitz.

e) Letzlingen — der Forſtmeiſter Baron v. Schimmelmann zu Letzlingen: enthält die Ortſchaften: 1) Letzlingen, 2) Born, 3) Clüden, 4) Roxförde, 5) Salchau, 6) Wannefeld.

f) Vinzelberg — der Gutsbeſitzer v. Miaskowsky zu Vollenſchier; enthält die Ortſchaften: 1) Vinzelberg, 2) Böraitz, mit Modderkuhle und Schnöggersburg, 3) Deetz und Warthe, 4) Käthen, 5) Klinke, 6) Lind-

Digitized by Google

ſtedt und Luthäne, 7) Lindſtädterhorſt, 8) Ottersburg, 9) Seethen, 10) Lootſche, 11) Staats, 12) Volgfelde, 13) Vollenſchier, 14) Wollenhagen.

g) Neuendorf — der Amtmann Wagenknecht zu Neuendorf; enthält die Ortſchaften: 1) Neuendorf, 2) Ackendorf, 3) Algenſtedt, 4) Berge, 5) Caſſieck, 6) Hemſtedt, 7) Hottendorf, 8) Jävenitz, 9) Lüffingen, 10) Trüſtedt, 11) Zienau

h) Zichtau — der Kreisamtmann Solbrig zu Zichtau; enthält die Ortſchaften: 1) Zichtau mit Neuhoff, 2) Brückau, 3) Jemmeritz, 4) Groß-Engerſen, 5) Klein-Engerſen, 6) Laatſche, 7) Eſtedt, 8) Faulenhorſt, 9) Schenkenhorſt, 10) Wernſtedt, 11) Wiepke, 12) Winkelſtedt, 13) Wuſtrewe, 14) Schwieſau.

i) Clötze — der Bürgermeiſter Sörger zu Clötze; enthält die Ortſchaften: 1) Clötze, 2) Jeggau mit Eigenthum, 3) Kuſey, 4) Röwitz, 5) Breitenfeld, 6) Lockſtedt, 7) Kakerbeck, 8) Trippigleben, 9) Quarnebeck, 10) Wenze.

k) Mieſte — der Prediger Hildebrand zu Mieſte; enthält die Ortſchaften: 1) Mieſte mit Breiteiche, 2) Mieſterhorſt mit Taterberg, 3) Dannefeld, 4) Köckte, 5) Peckſitz, 6) Tarneſitz.

l) Weteritz — der Schulze Könnecke zu Potzehne; enthält die Ortſchaften: 1) Weteritz, 2) Pollwitz, 3) Sachau, 4) Sichau, 5) Wernitz, 6) Solpke, 7) Silpke, 8) Potzehne, 9) Jerchel, 10) Ziepel, 11) Jpſe.

5) Jm Kreiſe Neuhaldensleben, für den Bezirk:

a) Erxleben — der Gaſtwirth Auguſt Ludwig Wenkebach zu Erxleben; enthält die Ortſchaften: 1) Erxleben, 2) Uhrsleben, 3) Oſtingersleben.

b) Eimersleben — der Schulze David Arendt zu Eimersleben; enthält die Ortſchaften: 1) Eimersleben, 2) Bregenſtedt, 3) Hörſingen.

6) Jm Kreiſe Wolmirſtedt, für den Bezirk:

Burgſtall — der Schulze Seiffert zu Burgſtall; enthält die Ortſchaften: 1) Burgſtall mit Dolle und Neuhaus, 2) Blätz, 3) Mahlpfuhl, 4) Mahlwinkel, 5) Uchtdorf.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Vereinigung der Gerichtskommiſſion mit dem Land- und Stadtger.

Des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz haben auf unſern Antrag die Vereinigung der hieſigen Gerichtskommiſſion mit dem hieſigen Land- und Stadtgerichte angeordnet. Die erſtere hört mit dem 30ſten dieſes Monats auf, und ihre Ge-

Digitized by Google

ſchäfte gehen vom erſten Mai an dergeſtalt auf das Land= und Stadtgericht über, daß die Bearbeitung der Bagatell= und Injurienprozeſſe, ſo wie die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch damit kommiſſariſch beauftragte Mitglieder deſſelben erfolgt.

richte zu Halberſtadt. 1098.

Halberſtadt, den 7ten April 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Steltzer.**

Vermiſchte Nachrichten.

Von dem Monat April d. J. an, werden durch die Buchhandlung von F. A. Herbig zu Berlin Provinzialblätter für Brandenburg und das Herzogthum Sachſen herausgegeben werden, auf welche wir das Publikum und die Verwaltungsbehörden unſers Departements, letztere mit der Aufforderung aufmerkſam machen, von dem Plan, welcher dieſer Zeitſchrift zum Grunde liegt, Kenntniß zu nehmen und die Redaktion mit Beiträgen zu unterſtützen.

Ankündigung der Provinzialblätter für Brandenburg und Sachſen. I. 1108. März.

Der Preis dieſer Zeitſchrift iſt jährlich auf 3½ Thlr., vierteljährlich auf 27½ Sgr. geſtellt, und kann die Beſtellung darauf bei jedem Poſtamte gemacht werden.

Magdeburg, den 23ſten März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von der Königlichen Regierungs=Hauptkaſſe hierſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1ſten Oktober bis Ende Dezember v. J. für den Ankauf von Domainen= und Forſtgrundſtücken, ſo wie zur Ablöſung von Domanialpräſtationen eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Regierungs=Hauptkaſſe zugefertigt, und können bei dieſer und reſp. bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt iſt, von den Intereſſenten gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenverkaufsgelder. III. 2280. März.

Magdeburg, den 27ſten März 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät hat bei der Königl. Regierung hierſelbſt:
den Regierungsrath v Werder zum Geheimen Regierungsrath und:
die Regierungs-Sekretaire Schäge und Hermes zu Hofräthen Allergnädigſt zu ernennen geruht.

Der Schulamtskandidat Friedrich Oppermann iſt zum katholiſchen Schullehrer, Küſter und Organiſten in Meyendorf proviſoriſch beſtellt worden.

Zu der erledigten Kantor- und Schullehrerſtelle in Göddeckenrode, Diözes Veltheim, iſt der Schulamtskandidat Chriſtian Ziems erwählt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Herrmann Eduard Wölperling, iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe und Geburtshelfer approbirt worden, und hat ſich zu Abbenrode niedergelaſſen.

Der Prediger Walther in Warnſtedt, Diözes Quedlinburg, iſt in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der 7te Lehrer an der Bürgerſchule zu Magdeburg, Guſtav Oehlmann, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 19. April 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1513. die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenſchen Grund) und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg, vom 31ſten März d. J.

Das am 14ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1514. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Februar d. J., eine Erweiterung des Art. XI. des Cenſurgeſetzes vom 18ten Oktober 1819, hinſichtlich der in Polniſcher Sprache erſcheinenden Schriften betr.;

" 1515. die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferungen, vom 24ſten Februar d. J.;

" 1516. die Allerhöchſte Deklaration über die Anwendbarkeit der §§. 76. bis 79. Tit. 10. Th. II. des Allg. Landrechts auf die Anmaaßung geiſtlicher Amtshandlungen, vom 9ten d. Mts.; und

" 1517. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten d. Mts., wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember d. J. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen.

Magdeburg, den 16ten April 1834.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 32. Betrifft die gegen die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze zu liquidirenden Transportkoſten. I. 771. März.

Es ſind ſeit kurzem verſchiedene Fälle vorgekommen, wo auf Transporten von Bettlern und Vagabunden zur Zwangsarbeitsanſtalt in Groß-Salze von den Ortsbehörden Koſten, insbeſondere Bewachungskoſten, Sitzgebühren, Bekleidungskoſten ꝛc. liquidirt worden, welche ſich nach dem Stiftungs-Reglement gedachter Anſtalt vom 9ten Auguſt 1804 zur Liquidation nicht eignen.

Es wird daher den Herrn Landräthen und ſämmtlichen Ortsbehörden in Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. in Erinnerung gebracht, daß, nach §. 23. der Allerhöchſten Verordnung vom 9ten Auguſt 1804, nur folgende Transportkoſten von der Zwangsarbeitsanſtalt vergütigt werden dürfen:

1) die Meilengelder an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, in ſo fern er zu Wagen transportirt worden, wobei in letzterm Falle pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. vergütigt werden,
2) die Koſten für die Unterhaltung des Aufgegriffenen während der Reiſe nach den beſtimmten Sätzen,
3) die Aufgreifungsprämien, ſo wie ſie neuerdings durch die Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. feſtgeſetzt worden ſind.

Der Erſatz weiterer Koſten kann Seitens der Zwangsarbeitsanſtalt nicht ſtatt finden, und werden ſolche, falls ſie dennoch liquidirt werden ſollten, von den betreffenden Ortsbehörden wieder eingezogen werden.

Magdeburg, den 7ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts. 781.

Im Laufe des erſten Quartals d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts;

1) Johann Gottfried Abe aus Gimmritz,
2) Conſtant Aurbach aus Langenſalza,
3) Guſtav Beſſer aus Zeitz,
4) Carl Runge aus Aken,
5) Heinrich Eduard Schenk aus Knippelsdorf,
6) Chriſtoph Andreas Gottfried Törmer aus Ermsleben,
7) Ernſt Ludwig Barlöſius aus Mühlhauſen,
8) Friedrich Wilhelm Günther aus Döbris,
9) Heinrich Auguſt Himburg aus Alt-Haldensleben,
10) Wilhelm Moritz Leſſing aus Pölsfeld,
11) Johann Carl Petzold aus Schkortleben,

12) Friedrich Auguſt Schlaaff aus Schönebeck,
13) Friedrich Wölbling aus Ebersroda,
14) Friedrich Chriſtian Dufft aus Erfurt,
15) Auguſt Chriſtoph Häuſer aus Herrmannsacker,
16) Ludwig von Hoff aus Salzwedel,
17) Carl Wilhelm Schütze aus Gr. Kyhna,
18) Friedrich Wilhelm Schuſter aus Salzwedel,
19) Albert Emil Theodor Schweizer aus Laucha,
20) Guſtav Uliſch aus Dennewitz,

nach vorher beſtandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden. Magdeburg, den 5ten April 1834.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Küſter und Schullehrer Georg Friedrich Klaffehn in Weiſſewarthe, der Lehrer Chriſtian Kaiſerling in Helmſtedt, der Lehrer Albrecht Wilhelm Rieck in Burgſtall und der Lehrer Andreas Schulle in Berlin ſind in Folge der mit ihnen am 20ſten, 21ſten und 22ſten v. M. zu Halberſtadt abgehaltenen Prüfung für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erſter Klaſſe, letztere drei jedoch mit der Maaßgabe erklärt worden, daß zur Zeit der ꝛc. Kaiſerling und der ꝛc. Rieck nur zu Schulſtellen, mit denen kein Organiſtendienſt, und der ꝛc. Schulle nur zu Stellen, mit denen kein Organiſten- und Vorſängerdienſt verbunden iſt, gewählt werden können. Magdeburg, den 3ten April 1834.

Wahlfähige Schulamts-kandidaten I. Klaſſe. II. 1013. März.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten März d. J. im Königlichen Schullehrerſeminar zu Halberſtadt ſtattgefundenen Prüfung der Seminariſten ſind folgende:

Wahlfähige Schulamts-kandidaten I. Klaſſe. II. 1010. März.

1) Carl Heinrich Friedrich Gude aus Friedrichsthal;
2) Guſtav Eduard Heine aus Hornhauſen;
3) Heinrich Nagel aus Quedlinburg;
4) Johann Wilhelm Ludwig Schwenke aus Calbe a. S.;
5) Herrmann Hauer aus Dardesheim;
6) Friedrich Bendix Konrad aus Oſchersleben;
7) Eduard Odening aus Halberſtadt;
8) Heinrich Carl Schmidt aus Halberſtadt:
9) Friedrich Trute aus Wegeleben;
10) Carl Wilhelm Feuerſtake aus Wehrſtedt;
11) Carl Wilhelm Kirchner aus Hadmersleben;
12) Heinr. Franz Bernhard Aug. Luja aus Wolfsburg, und
13) Johann Gottfried Klär aus Kl. Rodensleben,

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle erſter Klaſſe erklärt worden, und iſt der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden aus dem Prüfungszeugniſſe, welchem das Entlaſſungsatteſt des Seminars annektirt worden iſt, zu erſehen.

Magdeburg, den 3ten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nachweiſung der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat März 1834.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	rtl.	ſgr.
Magdeburg.	37 10/12	31 1/12	24 1/12	19 1/12	50	75	90 5/12	10	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4	—	22 6/12	6	
Halberſtadt.	33 2/12	29 5/12	23 9/12	18 2/12	57 6/12	75	120	11	3	9	1	6	3	2	3	10	10	4	6	22 6/12	5	—
Quedlinburg.	34 7/12	31	24 4/12	18 11/12	55	79	73 4/12	10	3	9	1	7	2	11	3	4	12	4	8	21 4/12	5	25
Aſchersleben.	35	31 1/12	21 3/12	18 9/12	60	80	60	10	3	—	1	6	3	—	3	3	11	4	—	22 6/12	4	15
Wernigerode.	37 6/12	34	27 1/12	19 6/12	50	105	75	7 6/12	2	11	1	3	2	9	2	11	9	4	5	25	5	15
Stendal. .	40 9/12	30 6/12	21 9/12	18 3/12	44	—	82 6/12	7 6/12	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	43 11/12	28 3/12	20 1/12	20 10/12	40	—	—	5 9/12	2	7	1	10	2	8	2	8	12	4	8	22 6/12	6	—
Burg. . .	37 4/12	33 6/12	26 11/12	22 3/12	60	75	105	6	2	6	2	—	2	6	3	—	12	3	—	25	6	—
Aken. . .	37 6/12	30	25	22 6/12	45	—	—	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	22 5/12	5	—
Gardelegen.	39 1/12	30 11/12	23 1/12	19 9/12	40	70	65	8	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	18	6	—
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	38 8/12	31 1/12	23 9/12	19	50 1/12	79 10/12	84	8 4/12	3	—	1	9	2	—	3	3	11	4	3	23 3/12	5	20 6/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 17.

Magdeburg, den 26. April 1834.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Die Königlichen Miniſterien der Finanzen, und des Innern für Handel und Gewerbe haben beſtimmt, wie die für die Jahre $18\frac{31}{33}$ erfolgte, und unterm 26ſten Juni 1831 von mir öffentlich bekannt gemachte Einſchätzung der landräthlichen Kreiſe des Magdeburger Regierungsbezirks zur Tabacksſteuer, mit der Maaßgabe: Die Einſchätzung der landräthlichen Kreiſe zur Tabacksſteuer für die drei Jahre $18\frac{34}{36}$ betreffend. 6828.

daß der erſte Jerichowſche Kreis ſtatt nach der zweiten, fortan nach der dritten, der Kreis Gardelegen aber ſtatt nach der dritten, künftig nach der zweiten Klaſſe zu ſteuern hat,

auch für die drei Jahre $18\frac{34}{36}$ beibehalten werden ſoll.

In dem bisher noch nicht mit eingeſchätzten Kreiſe Oſchersleben ſoll die Tabacksſteuer nach der vierten Klaſſe erhoben werden.

Ich bringe dieſe höhere Beſtimmung hiermit zur Kenntniß der Tabackspflanzer und der Kreisbehörden, und ertheile den mit der Erhebung beauftragten Lokalſteuerſtellen die Anweiſung, ſich danach zu achten.

Magdeburg, den 16ten April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

In Folge der mit anderen deutſchen Staaten über die Annahme eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems geſchloſſenen Verträge, namentlich des Vertra- Betrifft die in Folge der Zollvereinigungen eingetretenen

Veränderungen bei den Steuereinrichtungen in der Provinz Sachſen.
7113.

ges mit dem Königreich Sachſen vom 30ſten März 1833 (vorjährige Geſetzſammlung Seite 210.), des Vertrages wegen Errichtung des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins vom 10ten Mai 1833 (ibid. Seite 233.) und des Vertrages wegen Anſchließung des letzteren Vereines an den größeren Zollverein vom 11ten Mai 1833, (ibid. Seite 240.), iſt in hieſiger Provinz die bisherige Zollgrenze gegen die Königlich Sächſiſchen und die Thüringiſchen Lande, ſo wie auch gegen den Preußiſchen, bisher vom Zollverbande ausgeſchloſſen geweſenen Kreis Erfurt, welche ſich, innerhalb der Regierungsbezirke Merſeburg und Erfurt, von Mühlberg an der Elbe bis nach Treffurt an der Werra erſtreckte, weggefallen. Der an dieſer Grenze beſtandene Grenzbezirk hat aufgehört, und die Ortſchaften, welche in dem Letzteren lagen, gehören jetzt dem Binnenlande an, in welchem die Vorſchriften der Allerhöchſten Verordnung vom 19ten November 1824, und der Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 25ſten deſſelben Monats und Jahres:

wegen Handhabung der Waarenkontrole außer dem Grenzbezirk

Anwendung finden.

Die auf gedachter Grenzlinie beſtandenen Haupt-Zollämter zu *Gordemitz*, *Schladitz*, *Schkeuditz*, *Lützen*, *Zeitz* und *Eckartsberga*, ingleichen ſämmtliche Nebenzollämter, welche dort fungirten, ſind aufgelöſt, und die Erhebung der inneren Steuern, welche von ſämmtlichen Haupt-Zollämtern und dem größten Theile der Nebenzollämter mit beſorgt wurde, iſt anderen Steuerſtellen überwieſen worden.

Dieſes hat eine anderweite Eintheilung der Haupt-Amtsbezirke im Merſeburger und Erfurter Regierungsbezirk nöthig gemacht, und ich bringe in dieſer Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In dem zum Binnenlande gehörigen Theile jener beiden Regierungsbezirke, inſoweit daſelbſt die Verwaltung der indirekten Steuern von mir reſſortirt, beſtehen nach der neuen Einrichtung fünf Haupt-Steuerämter, und zwar:

1) zu *Mühlberg*, wo auch zugleich die Erhebung des Elbzolles geſchiehet;

2) zu *Wittenberg*;

Digitized by Google

3) zu Halle;
4) zu Naumburg;
5) zu Langenſalza.'

Auch das Haupt-Steueramt zu Erfurt beſteht fort; die Verwaltung und Kontrole der indirekten Steuern in deſſen, die landräthlichen Kreiſe Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück umfaſſenden Bezirk, reſſortirt aber nicht mehr von mir, ſondern iſt an den Generalinſpektor des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins, Herrn Ober-Regierungsrath von Brandt, welcher ſeinen Sitz zu Erfurt hat, übergegangen.

Ein Grenzbezirk im Sinne des §. 1. und 2. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818, beſteht in hieſiger Provinz fortan nur noch an der Grenze gegen Braunſchweig und Hannover, in den Bezirken der Haupt-Zollämter zu Heiligenſtadt, Nordhauſen, Halberſtadt, Morsleben und Salzwedel. Magdeburg, den 17ten April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Jahrmärkte in Diesdorf werden im laufenden Jahre und künftig
der erſte am Freitag nach Laetare,
der zweite am Freitag vor Kreuzes Erhöhung, und
der dritte am Dienſtag nach dem erſten Advent
abgehalten werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. *Jahrmarkts-Verlegung. I. 315. April.*

Magdeburg, den 11ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 25ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als: *25ſte Verlooſung von Kammerkreditkaſſenſcheinen.*

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 173. 667.
" " D. à 50 " Nr. 88. 483. 532. 674.
" " Aa. à 1000 " Nr. 482. 1035. 1185. 1192. 1210. 1230. 1266. 1830. 1912. 2194. 2377. 2448. 2873. 3089. 3236.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E. à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 2381. bis 5463. zur Zahlung im diesjährigen Michaelis-termin ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins

Digitized by Google

1834, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 11ten April 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräſident v. Rochow.

Patentertheilung.

Dem Privatdocenten an der Königl. Univerſität zu Berlin Dr. Ludwig Kufahl iſt unterm 30ſten März d. J. ein auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene und in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Waſſerdämpfe zum Betrieb von Dampfmaſchinen,

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Magiſtratsſekretair Gerloff iſt zum beſoldeten Stadtrath für die Stadt Magdeburg erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Dem bisherigen Kollegen an der lateiniſchen Hauptſchule des Waiſenhauſes zu Halle, Dr. Steinberg, iſt die Seminardirektorſtelle zu Halberſtadt verliehen worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Johann Auguſt Dehnicke in Genthin und Carl Hartmann Lübecke in Zieſar ſind unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung vereideten Feldmeſſer aufgenommen.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Andreas Chriſtian Ruhe iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt worden und hat ſeinen Wohnſitz zu Ströbeck, im Kreiſe Halberſtadt, genommen.

Der Wundarzt zweiter Klaſſe Johann Georg Breiche zu Gatersleben, Kreis Aſchersleben, iſt als Geburtshelfer approbirt worden.

Bei der höheren Töchterſchule zu Magdeburg iſt der bisherige 7te Lehrer Johann Friedrich Wilhelm Conrad zum dritten Lehrer, und die Kandidaten der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Schwalbe und Carl Julius Grüel ſind, erſterer zum ſechſten und letzterer zum ſiebenten Lehrer ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Schulze genannt Elsner iſt zum eilften Lehrer an der großen Volksſchule für Mädchen zu Magdeburg proviſoriſch beſtellt worden.

Die Hülfslehrer David Julius Braunbehrens und Johann Ernſt Häuſer ſind, erſterer zum dritten Lehrer an der St. Nikolai-Knabenſchule und letzterer zum dritten Lehrer an der St. Nikolai-Mädchenſchule zu Quedlinburg ernannt und beſtätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Schramm in Vienau, Diözes Klötze, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1834.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhältniſſe des Pädagogiums Unſer Lieben Frauen. 1793.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24ſten Mai 1832, die Verhältniſſe des Pädagogiums Unſerer Lieben Frauen zu Magdeburg betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des Allerhöchſten Orts genehmigten Statuts für die Anſtalt zur Wahrnehmung der Geſchäfte des derſelben über mehrere Kirchen und Pfarren zuſtehenden Patronats eine beſondere Kircheninſpektion, beſtehend aus dem Erſten Direktor des Pädagogiums, Konſiſtorialrath Probſt Dr. Zerrenner, und dem Prokurator Meier errichtet iſt, welche nicht nur die Anſtalt als Patron bei Ausübung Ihrer Rechte repräſentirt, ſondern auch die Aufſicht auf die Vermögensverwaltung und die äußern Angelegenheiten der Kirchen und Pfarren ganz in dem Verhältniſſe eines Privatpatrons zu der Königlichen Regierung führt.

Magdeburg, den 26ſten April 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium. **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 33. Martini-Getreide-durchſchnitts-Marktpreiſe in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenau, für die Jahre 1832 u. 1833. I. 411 April.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43ſten Stück unſeres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderente auf Geldrente in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsangelegenheiten für die altpreußiſchen Orte der beiden Jerichowſchen Kreiſe, die Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenau folgendermaßen feſtgeſtellt:

Digitized by Google

a) für das

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.												Brandenburg. der Berliner Scheffel.												Ha- der		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
1	1819	1	21	10	1	13	11	1	7	7	—	25	5	2	—	10	1	16	10	1	14	—	1	4	2	1	10	7
2	1820	1	14	7	1	4	—	—	26	2	—	18	8	1	23	6	1	3	8	—	24	9	—	21	10	—	—	—
3	1821	1	14	11	1	1	7	—	24	6	—	17	6	1	24	2	—	28	9	—	20	—	—	17	8	1	26	3
4	1822	1	13	9	1	9	5	1	5	8	—	26	7	1	22	11	1	11	8	1	3	—	1	—	10	1	12	11
5	1823	1	13	3	—	27	1	—	19	—	—	12	11	1	20	5	—	25	8	—	18	9	—	15	8	1	10	—
6	1824	1	2	9	—	20	4	—	19	8	—	11	5	1	5	—	—	19	5	—	17	[illegible]	—	14	6	—	29	8
7	1825	1	—	5	—	22	6	—	22	6	—	12	1	1	7	7	—	24	10	—	20	4	—	14	6	1	1	3
8	1826	1	16	9	1	17	9	1	5	10	—	28	6	1	21	6	1	18	11	1	11	8	1	1	8	1	15	—
9	1827	1	12	1	1	14	—	—	27	11	—	19	—	1	15	10	1	16	6	—	26	—	—	22	6	1	12	9
10	1828	2	23	10	1	17	6	1	14	8	—	27	—	2	17	6	1	17	3	1	5	5	—	27	6	2	15	—
11	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
12	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
13	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	2	10	—	1	25	4	1	5	8	—	26	8	2	6	3
14	1832	1	15	6	1	16	1	1	8	8	–	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
	Summa	23	8	8	18	8	11	14	5	4	9	17	7	25	22	10	18	8	5	13	16	2	11	—	10	21	22	—
	Davon werden abgeſetzt:																											
	a. d. beiden theuerſten Jahre	5	3	10	3	16	5	2	22	3	1	25	6	5	10	3	3	17	10	2	25	8	2	5	5	5	5	7
	b. d. beiden wohlfeilſten Jahre	2	3	2	1	12	10	1	8	8	—	23	6	2	12	7	1	14	3	1	6	1	—	29	—	2	—	11
	Summa	7	7	—	4	29	8	4	—	11	2	19	–	7	22	10	5	2	1	4	1	4	3	4	5	7	6	6
	Folglich bleiben	16	1	8	13	9	8	10	4	5	6	28	7	18	—	–	13	1	4	9	14	10	7	26	6	14	15	6
	Durchſchnittspreis	1	28	2	1	10	—	1	—	5	—	20	10	1	24	—	1	9	2	—	28	6	–	23	8	1	18	5

Jahr 1832.

velberg.									Tangermünde.												Rathenau.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	15	10	1	12	8	1	—	11	1	22	3	1	15	8	1	9	9	—	27	6	1	22	2	1	17	1	1	18	2	—	29	1
—	28	11	—	22	11	—	18	4	1	15	—	1	1	3	—	24	—	—	18	9	1	13	11	1	2	—	—	19	2	—	13	11
—	23	6	—	18	11	—	13	11	1	16	11	—	26	11	—	20	4	—	15	10	1	15	2	—	26	1	—	15	8	—	12	8
1	6	3	—	19	2	—	23	4	1	12	6	1	10	—	1	5	8	—	26	3	1	15	6	1	11	1	1	6	5	—	25	11
—	21	3	—	17	6	—	12	8	1	10	8	—	23	2	—	18	9	—	13	2	1	11	6	—	23	3	—	18	3	—	13	11
—	17	10	—	14	6	—	11	8	1	—	—	—	18	5	—	16	5	—	11	3	1	—	—	—	19	—	—	16	4	—	11	11
—	22	4	—	17	4	—	12	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	1	3	9	—	23	3	—	18	6	—	13	8
1	13	10	—	7	2	—	28	5	1	16	—	1	14	5	1	9	9	—	28	6	1	18	9	1	15	6	1	11	3	—	25	9
1	9	1	—	24	—	—	19	8	1	11	3	1	11	3	—	28	2	—	18	9	1	14	3	1	14	5	—	27	7	—	19	10
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	10	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	23	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
16	13	4	12	21	11	9	11	5	23	12	1	17	14	2	13	25	11	9	14	6	23	1	8	17	11	4	13	8	6	9	11	1
3	10	7	2	19	10	1	29	4	5	11	11	3	20	8	2	20	7	1	26	—	5	1	2	3	14	6	2	24	5	1	25	—
1	9	1	1	1	10	—	23	8	2	—	—	1	10	11	1	3	11	—	23	9	2	3	9	1	12	3	1	2	—	—	24	7
4	19	8	3	21	8	2	23	—	7	11	11	5	1	7	3	24	6	2	19	9	7	4	11	4	26	9	3	26	5	2	19	7
11	23	8	9	—	8	6	18	5	16	—	2	12	12	7	10	1	5	6	24	9	15	26	9	12	14	7	9	12	1	6	21	6
1	5	4	—	27	—	—	19	10	1	18	—	1	7	3	1	—	2	—	20	6	1	17	8	1	7	6	—	28	3	—	20	2

Digitized by Google

a) für das

	In den Jahren.	Magdeburg.												Brandenburg.												Ha…		
		der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.												der		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1820	1	14	7	1	4	—	—	26	2	—	18	8	1	23	6	1	3	8	—	24	9	—	21	—	—	—	—
2	1821	1	14	11	1	1	7	—	24	6	—	17	6	1	24	2	—	28	9	—	20	—	—	17	8	1	26	3
3	1822	1	13	9	1	9	5	1	5	8	—	26	7	1	22	11	1	11	8	1	3	—	1	—	10	1	12	11
4	1823	1	13	3	—	27	1	—	19	—	—	12	11	1	20	5	—	25	8	—	18	9	—	15	3	1	10	—
5	1824	1	2	9	—	20	4	—	19	8	—	11	6	1	5	—	—	19	5	—	17	4	—	14	6	—	29	8
6	1825	1	—	5	—	22	6	—	22	6	—	12	1	1	7	7	—	24	10	—	20	4	—	14	6	1	1	3
7	1826	1	16	9	1	17	9	1	5	10	—	28	6	1	21	6	1	18	11	1	11	3	1	1	3	1	15	—
8	1827	1	12	1	1	14	—	—	27	11	—	19	—	1	15	10	1	16	6	—	26	—	—	22	6	1	12	9
9	1828	2	23	10	1	17	6	1	14	8	—	27	—	2	17	6	1	17	3	1	5	5	—	27	6	2	15	—
10	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
11	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
12	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	1	25	4	1	25	4	1	5	8	—	26	3	2	6	3
13	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
14	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	6	—	23	4	1	13	—
Summa		22	25	6	17	28	4	13	24	1	9	11	4	25	5	9	17	19	6	12	27	7	10	20	—	21	24	5
Davon werden abgeſetzt a. d. beiden theuerſten Jahre		5	3	10	8	16	5	2	22	3	1	25	6	5	10	3	3	17	10	2	16	11	2	2	1	5	5	7
b. d. beiden wohlfeilſten Jahre		2	8	2	1	12	10	1	8	8	—	25	6	2	12	7	1	14	8	1	6	1	—	29	—	2	—	11
Summa		7	7	—	4	29	3	4	—	11	2	19	—	7	22	10	5	2	1	3	23	—	3	1	1	7	6	6
Folglich bleiben		15	18	6	12	29	1	9	23	2	6	22	4	17	12	11	12	17	5	9	4	7	7	18	11	14	17	11
Durchſchnittspreis		1	16	10	1	8	11	—	29	4	—	20	3	1	22	4	1	7	9	—	27	6	—	22	10	1	18	8

Jahr 1833.

velberg.									Tangermünde.												Rathenau.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	28	11	-	22	11	—	18	4	1	16	—	1	1	3	—	24	—	—	18	9	1	13	11	1	2	—	—	19	2	—	13	11
—	23	6	—	18	11	—	13	11	1	15	11	—	26	11	—	20	4	—	15	10	1	15	2	—	26	1	—	15	8	—	12	8
1	6	3	—	29	2	—	23	4	1	12	6	1	10	—	1	5	8	-	26	3	1	15	6	1	11	1	1	6	5	—	25	11
—	21	3	—	17	6	—	12	8	1	10	8	-	23	2		18	9	—	13	2	1	11	6	—	23	3	—	18	3	—	13	11
—	17	10	—	14	6	—	11	8	1	—	—	—	18	5	—	16	5	—	11	3	1	—	—	—	19	—	—	16	4	—	11	11
—	22	4	-	17	4	—	12		1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	1	8	9	—	23	8	-	18	6	—	13	3
1	13	10	1	7	2	—	28	5	1	15	—	1	14	5	1	9	9	—	28	6	1	18	9	1	15	6	1	11	3	—	25	9
1	9	1	—	24	—	—	19	8	1	11	3	1	11	8	28	2	—		18	9	1	14	3	1	14	5	-	27	7	—	19	10
1	15	4	1	6	1	—	26	7	2	27	6	1	15	—	1	10	10	—	25	—	1	21	3	1	16	3	1	4	5	—	23	6
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—		25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	3	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	6	6	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	8	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
15	26	1	12	1	—	9	—	4	22	29	2	17	1	11	13	12	8	9	8	9	22	22	9	16	25	3	12	21	2	9	—	11
3	10	7	2	13	3	1	25	—	6	11	11	8	20	8	2	20	7	1	24	9	5	1	2	3	14	6	2	19	3	1	21	8
1	9	7	1	1	10	—	23	8	2	—	—	1	10	11	1	3	11	—	23	9	2	3	9	1	12	2	1	2	—	—	24	7
4	19	8	3	15	1	2	18	8	7	11	11	5	1	7	3	24	6	2	18	6	7	4	11	4	26	9	3	21	3	2	16	3
11	6	5	8	15	11	6	11	8	16	17	3	12	-	4	9	17	9	6	20	3	15	17	10	11	28	6	8	29	11	6	14	8
1	3	8	—	25	7		19	2	1	16	9	1	6	1	—	28	9	—	20	—	1	16	9	1	5	10	—	27	—	—	19	6

Magdeburg, den 22ſten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 84. Betrifft den Remonteankauf im Magdeburgiſchen und in der Altmark pro 1834. I. 1210. April.

Die in dieſem Jahre in dem Magdeburger Regierungsbezirk anberaumten Remonte-Ankaufsmärkte, ſollen wie früher durch eine Militairkommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 4ten	Juni in	Wernigerode,
den 5ten	= =	Oſterwieck,
den 7ten	= =	Egeln,
den 9ten	= =	Burg,
den 10ten	= =	Wolmirſtedt,
den 12ten	= =	Oebisfelde,
den 14ten	= =	Salzwedel,
den 16ten	= =	Calbe a. M.,
den 17ten	= =	Stendal,
den 19ten	= =	Seehauſen.

Die erſtandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde und die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen, worin dieſe hinlänglich auseinander geſetzt ſind.

Die Kommiſſion iſt auch in dieſem Jahre beauftragt, 4 und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge=, nur nicht verbraucht ſind, beſonders aber ſolche, die ſich zu Artillerie=Zugpferden eignen, zu kaufen, weßhalb ich die Herren Züchter auffordre, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen und geneigt ſeyn ſollten, ſie zu veräußern, ſolche auf den Märkten der Kommiſſion zur Auswahl mit vorzuſtellen. Berlin, den 20ſten März 1834.

Der Generalmajor und Remonteinſpekteur.

(gez.) **Beier.**

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 22ſten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Durch eine Beſtimmung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen iſt rückſichtlich derjenigen Perſonen unter 30 Jahren, welche tüchtige Beſchäler zum Bedecken umherführen wollen, die Einholung der miniſteriellen Genehmigung erlaſſen.

Nro. 35. Betrifft das Gewerbe der ſogenannten Hengſtreiter. I. 931. April.

Magdeburg, den 24ſten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir ſehen uns veranlaßt, die Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks auf die ihnen obliegende Verpflichtung

von Perſonen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Vorzeigung des Gewerbeſcheins zu fordern, und, wenn ſie keinen vorzeigen können, ſie anzuhalten und zur Unterſuchung zu ziehen;

beſonders aufmerkſam zu machen.

Nro. 36. Betrifft die Kontrolle zur Verhütung des unbefugten Hauſirens. I. 311. April.

Solche Polizeybehörden, welche dem entgegen handeln ſollten, werden in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thlr. genommen werden.

Magdeburg, den 25ſten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

In Uebereinſtimmung mit dem Königl. Oberpräſidium der Provinz Sachſen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wirkſamkeit der für den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg gehörenden Theil der Altmark für die nächſten 3 Jahre erwählten und verpflichteten Schiedsmänner, wie ſolche namentlich und nach den ihnen überwieſenen Bezirken in dem dem 15ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der hieſigen Königlichen Regierung inſerirten Publikando vom 2ten d. M. bezeichnet worden, vom 1ſten Mai d. J. ab beginnt, und daß diejenigen, welche ſich in Gemäßheit der Verordnung vom 26ſten September 1832 in ihren Rechtsangelegenheiten der vermittelnden Hülfe dieſer Schiedsmänner bedienen wollen, ſich nunmehr an dieſelben wenden können. Zugleich werden die erwählten Schiedsmänner ange-

Anfang der Wirkſamkeit der Schiedsmänner in der Altmark.

Digitized by Google

wieſen, das im §. 1. der Inſtruktion vom 21ſten Februar c. bezeichnete Amtsſiegel und Protokollbuch von der betreffenden Polizeybehörde in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 21ſten April 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Ankündigung eines naturhiſtoriſchen Kupferwerkes. II. 231. April.

Der Konrektor Dr. Loreck zu Königsberg in Preußen beabſichtigt, in Verbindung mit dem Direktor des Königlichen zoologiſchen Muſeums daſelbſt, Profeſſor Dr. v. Bär, ein Kupferwerk herauszugeben, welches naturgetreue Abbildungen der in Preußen vorkommenden vier obern Thierklaſſen, nämlich der Säugethiere, Vögel, Fiſche und Amphibien, enthalten ſoll. Das Werk wird aus 8 Heften, und jedes derſelben aus 16 bis 18 Tafeln in Quart beſtehen, von welchen halbjährlich eins, alle 8 Hefte alſo in 4 Jahren erſcheinen werden.

Der Subſkriptionspreis jedes Hefts iſt 2 Thlr. 10 Sgr., und wird, da die Hefte halbjährlich erſcheinen, die Anſchaffung des Werks den Schulen, Forſtleuten, Jagdliebhabern, für welche daſſelbe beſonders geeignet iſt, erleichtert.

Dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage gemäß, machen wir auf dieſes verdienſtliche Unternehmen hierdurch aufmerkſam.

Magdeburg, den 13ten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 357. April.

Im Monat März c ſind, mit der Weiſung die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

I. zu Merſeburg:

1) Joh. Adolph Schubert, Dienſtknecht aus Schleitz im Fürſtenthum Reuß, 2) Joh. Georg Böttcher, Dienſtknecht aus Berka bei Eiſenach, 3) Amalia Graſshoff aus Iber bei Eimbeck im Hannöverſchen;

II. zu Minden:

4) Johanne Eliſabeth Bock aus Niederwildungen im Fürſtenthum Waldeck, 5) Chriſtian August Julius Stock aus Rendsburg in Dänemark, 6) Karl Auguſt Regenthal aus Eſchershauſen im Braunſchweigſchen;

III. zu Frankfurt:

7) Chriſtian Gotthilf Unger, Bergmann an Soſa im Königreich Sachſen;

IV. zu Poſen:

8) Gottlieb Graf, Schifferknecht aus Blonie bei Warſchau;

V. zu Potsdam:

9) Benno von Bechmann genannt Caſtanio aus München, 10) verehelichte von Bechmann, geborne Maria Garcia, aus Pampelona;

VI.

Digitized by Google

VI. Ferner aus dem hieſigen Regierungsbezirk:
11) Johann Abraham Schleicher, Dienſtknecht aus Gebſtedt im Waimarſchen; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 14ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der 7ten Infanterie-Brigade.

Die Schießübungen der 7ten Infanterie-Brigade werden vom 30ſten d. Mts. auf dem Krakauer Anger Statt finden, wovon das Publikum mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt wird, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten. Magdeburg, den 26ſten April 1834.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf v. Hacke.

Perſonalchronik.

Wahl von Kreistaxatoren.

Anſtatt des zu Halberſtadt verſtorbenen Oberamtmanns Roſtosky iſt der Oberamtmann Ernſt daſelbſt zum Kreistaxator für den Kreis Halberſtadt und ſtatt des Amtmanns Dörfling, welcher ſeinen Wohnſitz außerhalb des 2ten Jerichowſchen Kreiſes genommen, der Amtmann Johann Friedrich Kosmack zu Althaus-Leitzkau, welcher von Johannis c. ab ſeinen Wohnſitz in Niegripp haben wird, zum Kreistaxator für den erſten Jerichowſchen Kreis ernannt.

Magdeburg, den 15ten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten I. Klaſſe. II. 360. April.

Bei der am 6ten, 7ten und 8ten v. Mts. im hieſigen Königlichen Schullehrer-Seminar ſtattgefundenen Prüfung der Seminariſten ſind folgende:

1) Friedrich Schnippel aus Oſterweddingen,
2) Friedrich Lehmann aus Calbe a. d. S.,
3) Wilhelm Stottmeiſter aus Oebisfelde,
4) Chriſtian Schüler aus Bülſtringen,
5) Auguſt Schick aus der Neuſtadt-Magdeburg,
6) Ferdinand Staats aus Eichenbarleben,
7) Chriſtian Moritz aus Schermke,
8) Theodor Mette aus Oebisfelde,
9) Albert Eisfeld aus Magdeburg,
10) Chriſtoph Preckwinckel aus Calbe a. d. S.,
11) Eduard Baumgarten aus Alt-Staßfurth,
12) Adolph Francke aus Magdeburg,
13) Ludwig Dreyer aus Magdeburg,
14) Wilhelm Arendt aus Magdeburg,
15) Wilhelm Buchholz aus Bergzow,
16) Chriſtoph Möhring aus Wolkenberg,

Digitized by Google

17) Peter Koch aus Randau,
18) Carl Löwe aus Krumke,
19) Carl Storbeck aus Weißewarthe,
20) Chriſtoph Witte aus Neuſtadt-Magdeburg,
21) Auguſt Hilliges aus Paplitz,
22) Andreas Weſtram aus Börnecke,
23) Wilhelm Schenk aus Neuhaldensleben und
24) Heinrich Ellerſieck aus Magdeburg,

für wahlfähig zu einer Volksſchullehrerſtelle Erſter Klaſſe erklärt worden, und iſt der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden, auch hinſichtlich ſeiner erlangten Ausbildung zum Taubſtummenunterrichte, aus dem Prüfungszeugniſſe zu erſehen.

Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort zum Theil hier nicht bekannt iſt, hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgeſtellten Wahlfähigkeitszeugniſſe, gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren zur Regierungs-Gebührenkaſſe, hierſelbſt im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung ehebaldigſt in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche überſandt werden ſollen.

Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochieen ſich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieſelben hierauf aufmerkſam zu machen. Magdeburg, den 19ten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Die bisherigen Kondukteure Eduard Heß und Paul Targé ſind, nach beſtandener Prüfung in der Baukunſt, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Der Schullehrer Carl Auguſt Rauch in Ueplingen iſt zum Kantor und Schullehrer in Hakenſtedt, Diözes Borſtedt, ernannt und beſtätigt worden.

Die zweite Lehrerſtelle zu Klötze iſt durch den Abgang des Lehrers Krämmel erledigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 10. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Die Königlichen Untergerichte und Inquiſitoriate unſers Departements werden mit Bezug auf die Vorſchrift des Miniſterialreſkripts vom 17ten September 1819, (von Kamptz Jahrbücher Band 14. pag. 66.) hierdurch angewieſen, in denjenigen Unterſuchungen, welche wider Perſonen eingeleitet werden, welche zum ſtehenden Heere noch dienſtpflichtig ſind, von dem Ausfalle der Straferkenntniſſe dem Landrathe des betreffenden Kreiſes, durch Mittheilung einer Abſchrift des vollſtändigen Urtels-Tenors, Kenntniß zu geben. *Straferkenntniſſe wider Perſonen, welche zum ſtehenden Heere noch dienſtpflichtig ſind. 2498.*

Magdeburg, den 14ten April 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freiherr von Manteuffel.

Vermiſchte Nachrichten.

Bei der unter Konkurrenz der zur diesſeitigen Steuerkreditkaſſe verordneten Ständiſchen Herren Deputirten heute Statt gehabten 25ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuerkreditkaſſen-Obligationen, ſind folgende Nummern gezogen worden: *25ſte Verlooſung von Steuerkreditkaſſenſcheinen.*

1) von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 490. 672. 1101. 1689. 2487. 2874. 3315. 4520. 6032. 6734. 7028. 8716. 10037. 10410. 11107. 11231. 11457. 11874. 13443. 13853. 14131. und 14208.

Digitized by Google

2) von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 927. 1177. 1440. 1506. 2598. 3500. 4570. 4717. 5487. 5852. 7234. und 7298.

3) von Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 465. 1370. 1601. 1725. 1915. 1931. 2715. 2940. 3342. 4428. 5022. 5608. und 5860.

Die Einlöſung dieſer Obligationen wird Michaelis 1834 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons erfolgen.

Merſeburg, den 22ſten April 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident v. Rochow.

Nachweiſung
der im Laufe des Jahres 1833 in dem Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obſtbäume.

Nummer.	Namen der Kreiſe.	angepflanzt ſind wilde Stämme. Stück.	angepflanzt ſind veredelte Stämme. Stück.	Summa. Stück.	außerdem ſind wilde Stämme veredelt. Stück.
1.	Magdeburg	752	2112	2864	—
2.	Halberſtadt	2270	2185	4455	1650
3.	Wanzleben	1675	6884	8559	—
4.	Calbe	11192	5930	17122	8427
5.	Neuhaldensleben . .	92306	15447	107753	—
6.	Wolmirſtedt	6586	15619	22205	—
7.	Stendal	9026	4738	13764	6147
8.	Oſterburg	7420	5782	13202	2430
9.	Salzwedel	7558	6088	13646	—
10.	Gardelegen	2597	1863	4460	856
11.	Aſchersleben	19000	13500	32500	14000
12.	Oſchersleben	913	2742	3655	1208
13.	1ſter Jerichowſcher Kreis	620	186	806	—
14.	2ter „ „	600000	6000	606000	6000
15.	Grafſchaft Wernigerode	2966	1804	4770	5365
	Summa	764881	90880	855761	46083

Magdeburg, den 28ſten April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten d. Mts. hierſelbſt Statt gehabten Prüfung pro schola ſind die Kandidaten: Wahlfähige Kandidaten pro schola. II. 578. April.

1) Carl Friedrich Biſchoff aus Halberſtadt,
2) Johann Andreas Gottfried Ebeling aus Schönebeck,
3) Ernſt Wilhelm Julius Hennecke aus Halberſtadt,
4) Johann Chriſtian Kettner aus Salzwedel,
5) Eberhard Theodor Müller aus Halberſtadt,
6) Carl Eduard Siebert aus Halberſtadt,
7) Johann Andreas Friedrich Timme aus Gröningen,

für wahlfähig zu der Stelle eines Vorſtehers oder Lehrers an einer Bürgerſchule erklärt worden.

Magdeburg, den 22ſten April 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dem Prediger Beſſer zu Thale iſt die erledigte evangeliſche Oberpredigerſtelle an der St. Nikolaikirche in Quedlinburg übertragen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Neukirchen, Diözes Werben, iſt der Kandidat des Predigtamts Carl Philipp Mager berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Konrektor Ernſt Guſtav Hennecke in Hornburg iſt zum Rektor der daſigen Bürgerſchule befördert worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Krühn iſt zum Elementarlehrer an der Bürgerſchule in Staßfurth, Diözes Atzendorf, berufen und beſtätigt worden.

Zum Organiſten und Elementarlehrer in Hornburg iſt der Schulamtskandidat Carl Knaut berufen und beſtätigt worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerſtelle in Tornitz, Diözes Calbe, iſt dem Kantor und Schullehrer Wilhelm Freyſtedt in Friedrichsbrunnen übertragen.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerſtelle in Pechau, Diözes Möckern, iſt dem Kantor Schneider in Tuchheim übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Müller iſt zum Schullehrer in Küſel, Diözes Möckern, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Friedrich Andreas Truſe iſt zum Kantor und Schullehrer in Rienhagen, Diözes Gröningen, vozirt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Chriſtoph Holzé in Eheinitz, Diözes Klötze, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Küſter-Adjunkt Lücke in Wäthen, Diözes Tangermünde, iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Die geprüften Rechtskandidaten:
August Ferdinand Dieckmann,
Guſtav Hermann Reinecke,
Carl Theodor Fromme,
Carl Ludwig Vetter,
ſind zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen und verpflichtet.

Berichtigung.

In der im 18ten Stücke des dieſjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22ſten April 1834, die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow betreffend, iſt Seite 118. in der letzten Zeile von unten der Durchſchnittspreis des Weizens pro 1832 irrthümlich zu 1 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. angegeben, indem derſelbe nur 1 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 5ten Mai 1834.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1834.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 37. Anzeige von den Beförderungen und Auszeichnungen der Medizinalperſonen. I. 349. Mai.

Um eine vollkommene Ueberſicht der Beſchäftigungen und Verhältniſſe der Medizinalperſonen im Staate zu erhalten, und durch öffentliche Bekanntmachungen der auſſerordentlichen Leiſtungen derſelben die gebührende Anerkennung verſchaffen zu können, wünſcht das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von den Beförderungen, Auszeichnungen, Belohnungen und Anſtellungen der Medizinalperſonen, inſofern ſie nicht Seitens des vorgedachten Königl. Miniſteriums ſelbſt, ſondern Seitens eines andern Königl. Miniſteriums, Seitens der Kommunen oder anderer Behörden und Inſtitute des In- und Auslandes veranlaßt worden ſind, fortwährend Kenntniß zu erhalten. Wir fordern deshalb die Medizinalperſonen unſers Geſchäftsbezirks hiermit auf, von ſolchen ihnen zu Theil gewordenen Beförderungen oder Ehrenbezeugungen den betreffenden Herren Landräthen Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verpflichtung der Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungskoſten.
691.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder über die Verpflichtung aller Beurlaubten des ſtehenden Heeres zur Tragung der Unterſuchungskoſten:

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18ten v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegsreſerve-Mannſchaften und der Trainſoldaten zur Tragung von Unterſuchungskoſten, ſetze Ich nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage feſt, daß alle Beurlaubte des ſtehenden Heeres, inſofern ſie, den geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Unterſuchungs- und Kriminalſachen ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinſicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Koſten in Unterſuchungsſachen den Landwehrmännern gleichgeſtellt und fernerhin in dieſer Beziehung nicht als Theile des ſtehenden Heeres behandelt werden ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Modifikation der Inſtruktion für die Inſpekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen und ſie zur Befolgung anzuweiſen.

Berlin, den 16ten April 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Juſtizminiſter und
den General-Lieutenant v. Witzleben.

wird in Folge hohen Juſtizminiſterial-Reſkripts vom 19ten April c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Verpflichtung der Beurlaubten des ſtehenden Heeres zur

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten vorigen Monats, die Verpflichtung aller Beurlaubten des ſtehenden Heeres zur Tragung der Unterſuchungskoſten betreffend:

Digitized by Google

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18ten v. Mts. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegsreserve-Mannſchaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Unterſuchungskoſten, ſetze Ich nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage feſt, daß alle Beurlaubte des ſtehenden Heers, inſofern ſie den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Unterſuchungs- und Kriminalſachen ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinſicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Koſten in Unterſuchungsſachen den Landwehrmännern gleich geſtellt, und fernerhin in dieſer Beziehung nicht als Theile des ſtehenden Heers behandelt werden ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Modifikation der Inſtruktion für die Inſpekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen, und ſie zur Befolgung anzuweiſen.

Tragung der Unterſuchungskoſten. 94.

Berlin, den 16ten April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Juſtizminiſter und
den General-Lieutenant v. Witzleben.

wird den Untergerichten unſers Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 2ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz haben auf unſern Antrag die Vereinigung der Gerichtskommiſſion zu Quedlinburg mit dem daſigen Land- und Stadtgericht angeordnet. Die Geſchäfte der erſtern gehen mit dem 1ſten Juli d. J. auf das benannnte Land- und Stadtgericht dergeſtalt über, daß die Bearbeitung der Bagatell- und Injurienprozeſſe, ſo wie die Aufnahme der Hand-

Vereinigung der Gerichtskommiſſion zu Quedlinburg mit dem daſigen Land- und Stadtgerichte. 891.

lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch damit kommiſſariſch beauftragte Mitglieder erfolgt.

Halberſtadt, den 9ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 6343. April.

Gegen das in dem hieſigen Amtsblatt pro 1834 Nr. 9. Seite 143. und 144. erſchienene, und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a. d. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7ten Februar d. J., in Betreff der Dimenſionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, ſind von vielen Seiten dringende Vorſtellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbeangelegenheiten hat daher beſtimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten ſollen:

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1ſten Juli d. J. feſtgeſetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen als darin beſtimmt ſind, nicht mehr durch den Kanal geſchleuſt werden ſollen, wird bis zum 1ſten Januar 1836 hinausgeſetzt, dergeſtalt: daß bis zu dieſem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeſchriebenen Dimenſionen, welche bis zu dieſem Termin den hieſigen Kanal befahren, ſollen auch nach demſelben vorläufig noch auf 4 Jahre, alſo bis zum 1ſten Januar 1840, zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden, wenn ſie vor dem 1ſten Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hieſigen Kanal mit einem zuverläſſigen Kennzeichen und einem At-

Digitized by Google

teſte von der hieſigen Kanalinſpektion verſehen worden, daß ſie ſchon vor dem 1ſten Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem Kanal gebraucht ſind.

3) Dagegen werden vom 1ſten Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen, welche nicht mit dem obengedachten Kennzeichen und Atteſte verſehen ſind, von der Befahrung des Kanals ausgeſchloſſen und nicht weiter zum Durchſchleuſen geſtattet.

Bromberg, den 30ſten April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Monat April 1834 ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 300. Mai.

I. Arensberg:

1) Chriſtian Carl Auguſt Julius Stock aus Rendsburg in Dänemark, Buchbinder von Profeſſion; 2) Carl Auguſt Reyenthal aus Eſchershauſen im Brgunſchweigiſchen, Schuhmacher von Profeſſion.

II. Merſeburg:

3) Chriſtian Friedrich Schubert, Fuhrknecht aus Zeulenrode im Reußiſchen; 4) Gottlieb Bauer, Dienſtknecht aus Selmnitz; 5) Johann Gottlieb Voigt, Handarbeiter aus Zörbig, Aufenthaltsort Neuſellerhauſen bei Leipzig; 6) Johann Georg Kühn, vormals Gärtner aus Groß-Rockau im Weimarſchen; 7) Johann Elias Volkmar Schuchhard, Keſſelflicker aus Wilzleben im Schwarzburgiſchen; 8) Jöhannes Wolf, Leineweber aus Schofhauſen im Weimarſchen; 9) Georg Friedrich Knothe aus Weißenbach im Altenburgiſchen; 10) Johanne Roſine Bamberg aus Schulzbach im Weimarſchen.

III. Poſen:

11) Peter Staſinsky aus Petersburg; 12) Daniel Kliſch aus Kaliſch; 13) Florian Wolf aus Merthendorf in Böhmen; 14) Peter Michailow aus Sawin in Rußland;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 5ten Mai 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Friedrich Auguſt Brauer in Wahlitz, im 1ſten Jerichowſchen Kreiſe, iſt zum Kreistaxator ernannt worden.

Magdeburg, den 6ten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Hülfsprediger an der Domkirche zu Magdeburg, Heinrich Ferdinand Theune, iſt zum Prediger bei der 7ten Militair-Diviſion des IV. Armeekorps ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Joachim Chriſtian Rämig iſt als Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer approbirt worden und hat ſich in Danſtedt, Kreis Halberſtadt, niedergelaſſen.

Der Schulamtskandidat Carl Auguſt Gottlieb Heinzelmann iſt zum ordentlichen Lehrer an der Bürgerſchule zu Magdeburg ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Plötze in Gaulipp, Diözes Stendal, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Maler Carl Julius Lilienfeld iſt zum Zeichnenlehrer bei den ſtädtiſchen Schulen zu Magdeburg ernannt und beſtätigt worden.

Die Stelle des Kantor- und Schullehrer-Adjunkts in Gr.-Wulkau, Diözes Sandau, wird durch den Abgang des jetzigen Inhabers zu Johannis d. J. erledigt.

Der Kantor Plügge in Wedringen, Diözes Neuhaldensleben, iſt geſtorben.

Perſonal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carl Wilhelm Julius Schulz zu Halberſtadt iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 23ſten Dezember 1833 zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Der Hülfsbote Johann Daniel Beſch iſt nach der Verfügung vom 24ſten Dezember 1833 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Auskultator Carl Wilhelm Adolph Thilo von Kalm iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 7ten Januar 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carl Adolph Ludwig Horch, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 20ſten Januar 1834 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und Notarius im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ludwig Guſtav Friedrich Dietrich von Hitzacker, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 24ſten Februar 1834 als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eduard Berge zu Halberſtadt, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 3ten Februar 1834 als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt verſetzt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Auguſt Ferdinand Schmidt zu Seehauſen, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 27ſten Februar 1834 zum Notarius im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Heinrich Auguſt Wilhelm Eichler, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ſten Februar 1834 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat April 1834.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	pf.	ſgr.	pf.	ſgr.	thl.	ſgr.
Magdeburg.	35	$29\frac{1}{12}$	$21\frac{10}{12}$	$18\frac{2}{12}$	50	80	90	10	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4	—	20	5	
Halberſtadt.	$30\frac{11}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$17\frac{2}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$72\frac{6}{12}$	110	10	3	9	1	7	3	2	3	10	10	4	—	20	4	20
Quedlinburg.	$32\frac{6}{12}$	$28\frac{7}{12}$	$23\frac{5}{12}$	$18\frac{4}{12}$	$56\frac{8}{12}$	$78\frac{4}{12}$	$91\frac{6}{12}$	$9\frac{2}{12}$	3	8	1	7	2	11	3	4	12	3	11	20	5	—
Aſchersleben.	$33\frac{9}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$17\frac{6}{12}$	60	60	80	$7\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	6	11	4	—	20	3	20
Wernigerode.	$33\frac{10}{12}$	$29\frac{10}{12}$	$25\frac{10}{12}$	$18\frac{1}{12}$	45	75	105	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	4	2	8	2	11	9	5	—	25	5	—
Stendal.	38	$29\frac{9}{12}$	$21\frac{6}{12}$	$18\frac{9}{12}$	45	80	80	$7\frac{3}{12}$	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$41\frac{10}{12}$	$26\frac{4}{12}$	$20\frac{8}{12}$	$21\frac{4}{12}$	40	—	—	$5\frac{2}{12}$	2	7	1	10	2	8	2	7	12	4	8	$22\frac{9}{12}$	6	—
Burg.	$35\frac{7}{12}$	$31\frac{9}{12}$	$22\frac{6}{12}$	$21\frac{11}{12}$	60	75	105	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	20	6	—
Aken.	35	30	$22\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	$22\frac{6}{12}$	5	15
Gardelegen.	$38\frac{11}{12}$	$29\frac{1}{12}$	23	$19\frac{3}{12}$	40	65	70	8	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	18	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$35\frac{6}{12}$	$28\frac{11}{12}$	$22\frac{3}{12}$	$19\frac{4}{12}$	$49\frac{5}{12}$	$73\frac{1}{12}$	$91\frac{5}{12}$	8	2	11	1	8	2	10	3	3	11	4	5	$21\frac{10}{12}$	5	10

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 24. Mai 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 20ſten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Geſetzſammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1518. vom 25ſten März d. J., wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminalunterſuchungen;

" 1519. vom 3ten d. Mts., betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze; und

" 1520. vom 18ten d. Mts., betreffend die Beſtimmung, daß die Pläne von Feſtungen und ihrer Umgegend von allen Maaßſtäben, wenn deren Herausgabe beabſichtigt wird, künftig nur der Cenſur des General-Inſpekteurs der Feſtungen, Generals der Infanterie, v. Rauch, und des Chefs des Generalſtaabes der Armee, General-Lieutenants Krauſeneck unterworfen ſeyn ſollen.

Magdeburg, den 22ſten Mai 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1387.

1) Die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte, ihre Portraits und Biographien v. Eugen Breza, franzöſiſch und deutſch, Paris 1834. Erſte Lieferung, und

Digitized by Google

2) Der Findling von Kiama, St. Petersburg 1833. 2 Bände, die Debitserlaubniß ertheilt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 15ten Mai 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 38. Legitimation Behufs der Vermiethung zum Geſindedienſt in Berlin. I. 271. Mai.

Durch die in unſerer Bekanntmachung vom 19ten Oktober v. J. im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorſchriften, wegen der Legitimation Behufs der Vermiethung zum Geſindedienſt in der Reſidenzſtadt Berlin iſt angeordnet worden, daß

„die Behufs der Vermiethung zum Geſindedienſte von außerhalb in Berlin eintreffenden Individuen von der dortigen Polizeybehörde nur dann zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie ſich genügend über ihre Perſönlichkeit ſo wie darüber, daß nach den Vorſchriften der Geſindeordnung vom 8ten November 1810 §. 5. seq. ihrer Vermiethung nichts entgegenſteht, ausweiſen und ihre gute Führung für die letzten drei Jahre durch glaubhafte Zeugniſſe außer Zweifel ſetzen, und daß diejenigen Perſonen der erwähnten Art, welche dieſen Forderungen nicht genügen, zur ſofortigen Wiederabreiſe angehalten, event. aufgehoben und fortgeſchafft werden ſollen."

Gleichwohl iſt wahrgenommen worden, daß ſich in Berlin immer noch Dienſtboten von außerhalb ohne die vorſchriftsmäßige Legitimation einfinden und deßhalb zurückgewieſen werden müſſen.

Die Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden daher zur genauen Befolgung der in unſerer vorerwähnten Bekanntmachung, in Beziehung auf jene Vorſchriften, denſelben ertheilten Anweiſungen hierdurch wiederholend aufgefordert.

Magdeburg, den 14ten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 89. Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinſtitut zu Berlin. I. 833. Mai.

Mit Bezugnahme auf das unterm 28ſten Mai 1831 durch das Amtsblatt erlaſſene Publikandum, durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbſamkeit ſich widmenden jungen Leute, welche ſich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem Berliner Gewerbeinſtitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in demſelben mit dem 1ſten Oktober d. J., ein neuer Lehrgang beginnt.

Wir machen darauf aufmerkſam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger, mit den gehörigen Vorkenntniſſen verſehener und geſitteter Zöglinge, ein Stipendium von 300 Thlr. bewilligt, und fordern diejenigen, welche auf die Verleihung dieſes Stipendiums für den Curſus vom 1ſten Oktober d. J. bis zum letzten September des nächſten Jahres nach ihren Verhältniſſen und der Beſtimmung, die ſie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, auf, ſich dieſerhalb bis zum 20ſten Juli d. J. bei dem kompetenten Herrn Kreislandrath zu melden.

Magdeburg, den 15ten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Zollvereinigungsverträge. 7352.

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Finanz-Miniſters vom 20ſten Januar c., über die Ausführung der Zollvereinigungsverträge, ſind gegenwärtig die Beſtimmungen wegen des Waaren-Ueberganges aus den Königreichen Baiern und Würtemberg in das angrenzende Vereinsgebiet und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangsabgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenſtänden zuſammen geſtellt, und es iſt denſelben ein Verzeichniß der an den Grenzen jener Länder gebildeten gemeinſchaftlichen Anmelde-Kontrolle und Erhebungsſtellen beigefügt worden.

Jedes Haupt-Zoll und Haupt-Steueramt der hieſigen Provinz hat die Anweiſung erhalten, ein Exemplar dieſer Beſtimmungen in ſeinem Amtslokal

Digitized by Google

auszuhängen und Jedem, der ſich hiervon zu unterrichten wünſcht, die Einſicht während der Dienſtſtunden zu geſtatten.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 27ſten April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuſer zu Siegen, iſt unterm 4ten Mai 1834, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine, zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Fabrikant Philipp Heinrich Paſtor Wms. Sohn zu Burſcheid, hat unterm 7ten Mai 1834 ein von dieſem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre, und für den Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

wegen einer, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannte Fabrikationsweiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen,

erhalten.

Perſonalchronik.

Der Kantor und Schullehrer Gronau in Woltersdorf, Diözes Bieſeritz, der Schullehrer Schmidt in Bieſenthal, Diözes Oſterburg, und der Küſter Römer an der katholiſchen Kirche in Aſchersleben ſind geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1834.

Allerhöchſte Kabinetsorder.

Einführung des Inſtituts der Schiedsmänner in der Provinz Sachſen.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 8ten d. Mts., ermächtige Ich daſſelbe hierdurch, das in den Provinzen Preuſſen, Brandenburg und Schleſien zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten bereits beſtehende Inſtitut der Schiedsmänner auch in die Provinz Sachſen, in deren provinzialſtändiſcher Begrenzung dem Wunſche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Miniſter des Innern und der Polizey und dem Juſtizminiſter Mühler zu vollziehende Verordnung, welche nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg abzufaſſen, und nebſt dieſer Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen iſt, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die gänzliche Stempelfreiheit auch für die von dieſen Schiedsrichtern aufgenommenen Vergleichsverhandlungen. Das Staatsminiſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen. Berlin, den 15ten Februar 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsminiſterium.

Verordnung
wegen der in der Provinz Sachſen anzuſtellenden Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch die an das Staatsminiſterium erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Februar d. J. die von den Stän-

Digitized by Google

den in der Provinz Sachſen in Antrag gebrachte Einführung der, bereits in einigen andern Provinzen beſtehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten in der Provinz Sachſen innerhalb ihrer provinzialſtändiſchen Begrenzung genehmigt haben, ſo wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staatsminiſterium, in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsminiſtern ertheilten Allerhöchſten Autoriſation Folgendes hierdurch verordnet:

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Es ſollen zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten Schiedsmänner beſtellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitauſend Seelen abgegrenzt und für jeden ſolcher Bezirke wird ein Schiedsmann beſtellt. Die Abgrenzung in den Städten geſchiehet durch die Magiſtrāte, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieſer Regel kann, wenn es die Lokalverhältniſſe erfordern, insbeſondere bei einem nähern Zuſammenwohnen der Einwohner, dergeſtalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitauſend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, ſo wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als viertauſend, ein Schiedsmann beſtellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes beſteht darin: Partheien, welche ſich freiwillig zur Schlichtung ihrer ſtreitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenſeitigen Anſprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden ſchriftlichen Beweiſe nachzuſehen, erforderlichen Falls den Augenſchein an Ort und Stelle einzunehmen, und ſich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwiſchen ihnen zu ſtiften, ſolche, wenn ſie zu Stande kommt, ſchriftlich abzufaſſen, wenn ſie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlaſſen.

Eigenſchaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann ſoll bei völliger Unbeſcholtenheit und zurückgelegtem 24ſten Lebensjahre ein ſelbſtſtändiger, geachteter und mit den Geſchäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufſatz deutlich ſchriftlich abzufaſſen, vertrauter Einwohner des Bezirks ſeyn, für welchen er als Schieds-

Digitized by Google

mann gewählt werden ſoll. Der Beſitz beſonderer Rechtskenntniſſe und die Anſäſſigkeit im Bezirk ſind nicht unumgänglich nöthige Erforderniſſe.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann beſtimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieſes Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeſchlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geſchieht die Wahl von den Gutsbeſitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern, aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Dieſe Wahlmänner werden durch die Grundbeſitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, ſo daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbeſitzern oder deren Stellvertretern, mindeſtens zehn Wahlmänner zuſammentreten.

Dieſe werden an einem von dem Landrathe zu beſtimmenden Tage mit Benennung des Gegenſtandes ihrer Berathung nach den Vorſchriften über die Verſammlungen der Geſellſchaften berufen, und es wird die Wahl in dieſer Verſammlung durch die Stimmenmehrheit der Erſchienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmann Gewählte iſt ſchuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entſchuldigungsgründe anzuführen hat, die geſetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch iſt der Schiedsmann nicht ſchuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landes-Juſtizkollegium beſtätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt deſſen Vereidung.

Der Eid wird dahin geleiſtet:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und beſtellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem be-

Digitized by Google

ſten Wiſſen und Gewiſſen ausüben und dabei die gegebenen Vorſchriften genau beachten will.

So wahr ꝛc.

Weder durch die Beſtätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Koſten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erſtattet und nur für das Gelaß zur Verwaltung, Falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt iſt, wird eine Entſchädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann beſtellt worden.

Wirkungskreis.

§. 11. Es ſtehet in dem freien Beſchluß beider Theile, ſich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; ſie können jedoch zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, (durch Nichterſcheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch ſind die Partheien bei dieſem Vergleichsverſuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem ſie wohnen, beſchränkt; ſie können ſich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu ſehen, daß beide Theile großjährig, und befugt ſind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich verſucht werden ſoll, frei zu disponiren. Iſt dieſer Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben, ſo verweiſen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt iſt jeder Schiedsmann befugt, ſolche ſtreitige Angelegenheiten, deren Unterſuchung ihm zu weitläuftig und ſchwierig wird, von ſich abzulehnen und an den Richter zu verweiſen.

§. 14. Konkurs- Liquidations- Behandlungs- Subhaſtations- General- Moratorien- Wechſel- Arreſt- ſo wie Vormundſchafts- Prodigalitäts- und Blödſinnigkeitserklärungs-Sachen ſind von dem Berufe des Schiedsmanns ausgenommen. Kömmt es in Eheſachen auf einen Sühneverſuch, Behufs der Fortſetzung der Ehe an, ſo kann dieſer von dem Schiedsmann angeſtellt werden.

Ausgeſchloſſen bleiben auch Injurienſachen, inſofern es auf die Feſtſetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abſchließung eines Vergleichs,

Digitized by Google

durch welchen die Zahlung einer Geldſumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schulkaſſe, oder an das Kirchenärarium beſtimmt werden ſoll, dem Schiedsmann geſtattet.

§. 15. Die Klage, ſo wie die Entgegnung kann mündlich oder ſchriftlich, gemeinſchaftlich oder abgeſondert bei dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, ſo muß dieſelbe gehörig unterſchrieben ſeyn. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beſchieden.

§. 16. Melden ſich beide Theile perſönlich, ſo vernimmt ſie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten ſchriftlichen Beweiſe, ſpricht ſeine Meinung darüber aus und macht den Partheien Vorſchläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen ſeyn dürfte.

Die Vorſchläge des Schiedsmanns müſſen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß ſich dabei übereilter Einmiſchungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und ſich bemühen, durch unpartheiiſche Theilnahme das Vertrauen der Intereſſenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen und muß bei ſeinen Vorhaltungen und Vorſchlägen ſelbſt den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei dieſem Verfahren nicht zugelaſſen, auch Beiſtände nur alsdann, wenn ſie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche ſie mitbringen will, und nur inſofern, als der Schiedsmann ſolche Beiſtände für nothwendig und zuläſſig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, ſo nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einſchreibt, den Partheien, falls ſie des Leſens und Schreibens kundig ſind, zum eigenen Durchleſen giebt, ſonſt ihnen langſam und deutlich vorlieſt, und es darauf von ihnen unterſchreiben oder mit Handzeichen verſehen und letztere durch die Beiſtände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Perſonen beſcheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenſtand des Streits,

eine deutliche Auseinanderſetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leiſten oder zu geſtatten verſprochen hat.

die Zeit der Erfüllung,

den Vermerk der geſchehenen Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt ſich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenſchein von der ſtreitigen Sache einzunehmen, ſo beſtellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder ſchriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen iſt dem Schiedsmann zwar nicht geſtattet, er darf ſich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlaſſen. Zu den letztern gehören aber auch ſchriftliche Zeugniſſe, wenn ſie von den Ausſtellern eigenhändig niedergeſchrieben und perſönlich übergeben worden. Dergleichen Zeugniſſe müſſen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, ſobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder ſich ihre Rechte an dieſe ſichern wollen, die Sache an den Richter verweiſen.

§. 23. Auch Eidesleiſtungen können in dieſem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und Statt finden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Ausſetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn dieſe Ausſetzung aber durch die Schuld des Klägers ſo ſpät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, ſo muß ihm der Kläger die entſtandenen Koſten erſetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, ſo iſt der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieſes in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Intereſſenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls unter dem Siegel und der Unterſchrift des Schiedsmanns.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geſchloſſenen Vergleichs ſoll von dem perſönlichen Richter die Exekution in allen Graden

Digitized by Google

verfügt und vollſtreckt werden, ſobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwieſen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollſtändig abgefaßt iſt.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlaſſung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Koſtenpunkt zum Gegenſtande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptſache zu Stande, ohne daß die Partheien ſich wegen der Koſten geeinigt haben, oder ſich haben einigen können, ſo ſoll der Vergleich dennoch Beſtand haben, und die Sache ſo angeſehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Koſten übernommen.

§. 32. Haben beide ſtreitende Theile das Amt des Schiedsmanns angerufen, oder ſich im Termine auf den Vergleichsverſuch eingelaſſen, ſo trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm ſelbſt aufgewendeten Koſten und die Auslagen des Schiedsmanns zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeſchloſſenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann ſoll am Schluſſe des Jahres dem Landrath und in den Städten der ſtädtiſchen Polizeybehörde ſummariſch nachweiſen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden überſenden dieſe Nachweiſungen dem betreffenden Landes-Juſtizkollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieſer Einrichtung ermeſſen, darüber nach Befinden der Umſtände in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit beſonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen ſoll.

§. 35. Die Schiedsmänner ſtehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufſicht der Oberlandesgerichte. Sie ſollen bei Ausübung deſſelben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizeyobrigkeiten jedes Orts kräftig geſchützt werden, und darin alle erforderliche Unterſtützung finden, ſo wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amts-

Digitized by Google

handlungen erhalten ſie ein Siegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umſchrift: „Amt des Schiedsmannes“ beſteht.

§. 36. Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, ſo ſind die über die Erörterung der gegen den Angeſchuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläſſigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen dem Landrath des Kreiſes zu dem Zwecke mitzutheilen, damit ſie der Kreisverſammlung vorgelegt werden, und dieſe ſich über die Beibehaltung oder Entlaſſung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisverſammlung für die Entlaſſung, ſo erfolgt ſolche durch eine Reſolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zuſteht.

§. 38. Erklärt ſich dagegen die Kreisverſammlung wider die Entlaſſung und für die Beibehaltung, ſo kann die erſtere durch eine bloße Reſolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in dieſem Falle unbenommen, die gerichtliche Unterſuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, inſofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 11ten April 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizey. Der Miniſter der Juſtiz.
von Brenn. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 40. Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Beſitze von Schiffsgefäßen. I. 851. Mai.

Unſere durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 12ten Auguſt 1831, betreffend das Verfahren bei der Veränderung der Schiffsnummern, ſo wie der Eigenthümer oder der Steuerleute der Schiffsgefäße, welche zum Transport von Handelsgütern beſtimmt ſind, wird dahin deklarirt:

daß unter den darin zur Anzeige von Beſitzveränderungen ſchuldig erklärten „Eigenthümern“ nicht die bisherigen Eigenthümer der Schiffsgefäße, ſondern diejenigen zu verſtehen ſind, welche bei der Beſitzveränderung Eigen-

Eigenthümer geworden ſind, daß alſo die Verpflichtung zur Anzeige den neuen Erwerbern obliegt.

Magdeburg, den 21ſten Mai 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Polizeyverwaltung in der Neuſtadt-Magdeburg und in der Sudenburg, welche bisher von der hieſigen Polizeybehörde beſorgt wurde, wird von jetzt ab durch die Magiſtrate der genannten Städte ausgeübt werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Nro. 41. Betrifft die Polizeyverwaltung in der Neuſtadt Magdeburg und in der Sudenburg. I. 641. Mai.

Magdeburg, den 22ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern und der Polizey hat im Gefolge der Allerhöchſten Verordnung vom 14ten Oktober pr., im Einverſtändniſſe mit dem Königl. hohen Kriegsminiſterio, mittelſt Reſkripts vom 26ſten April c. beſtimmt:

Nro. 42. Betrifft die Militairmuſiker, welche außerhalb ihrer Garniſon für Geld Muſik machen. I. 791. Mai.

daß Militairmuſiker, welche außerhalb des Polizeybezirks ihrer Garniſon in einer Entfernung von nicht über zwei Meilen von derſelben, für Geld Muſik machen, ſich bei Vermeidung der im §. 30. des Regulativs vom 28ſten April 1824 angedroheten Strafen mit Urlaubspäſſen oder dergleichen Ausweiſen ihrer vorgeſetzten Militairbehörde verſehen müſſen; dagegen aber einer weitern (der ortspolizeylichen) Legitimation nicht bedürfen,

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachſtehendes Reſkript des Herrn Juſtizminiſters:

Verleihung der Subalternſtellen in

Des Königs Majeſtät haben Hinſichts der Verleihung der Subalternen-

Digitized by Google

der Juſtizverwaltung an Ausländer.

poſten bei der Juſtizverwaltung an Ausländer unterm 24ſten d. Mts. zu beſtimmen geruhet: daß es

1) in Anſehung ſolcher Ausländer, welche mit beſondern Verſorgungsanſprüchen verſehen ſind, bei den allgemeinen Vorſchriften oder den Zuſicherungen, welche den einzelnen Exſpektanten ertheilt ſind, ſein Verbleiben behalten muß;

2) die Anſtellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterſchied, nicht ohne die ſpezielle Genehmigung des Juſtizminiſters geſchehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternendienſt,

a) wenn die Anſtellung auf Lebenszeit erfolgen ſoll, oder

b) wenn zur Anſtellung ſelbſt eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig iſt, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Aktuarien 1ſter und 2ter Klaſſe der Fall iſt;

die Anſtellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder beſondere Verſorgungsanſprüche hat, ohne ſpezielle Genehmigung des Juſtizminiſters erfolgen.

Dieſe Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichtsherrſchaften, ſo wie der anzuſtellenden Ausländer ſelbſt, nur bei den Obergerichten anzubringen ſind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob beſondere Umſtände vorhanden ſind, welche die ausnahmsweiſe Anſtellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Juſtizminiſter zu berichten. Bis zum Eingange deſſen Beſtimmung, iſt nicht nur die Anſtellung, ſondern auch die Zulaſſung des Ausländers zur vorſchriftsmäßigen Prüfung zu verſagen.

Berlin, den 30ſten April 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg.

Digitized by Google

wird hiermit den ſämmtlichen Königl. Untergerichten und den Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Patrimonial-Gerichtsherren im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachſtehendes Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 30ſten v. Mts. Verleihung der Subalternſtellen in der Juſtizverwaltung an Ausländer.

Des Königs Majeſtät haben Hinſichts der Verleihung der Subalternenpoſten bei der Juſtizverwaltung an Ausländer unterm 24ſten d. Mts. zu beſtimmen geruhet: daß es

1) in Anſehung ſolcher Ausländer, welche mit beſondern Verſorgungsanſprüchen verſehen ſind, bei den allgemeinen Vorſchriften oder den Zuſicherungen, welche den einzelnen Exſpektanten ertheilt ſind, ſein Verbleiben behalten muß;

2) die Anſtellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterſchied, nicht ohne die ſpezielle Genehmigung des Juſtizminiſters geſchehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Standsherrlichen und Patrimonial-Gerichten im Subalternendienſt,

a) wenn die Anſtellung auf Lebenszeit erfolgen ſoll, oder

b) wenn zur Anſtellung ſelbſt eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig iſt, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Aktuarien 1ſter und 2ter Klaſſe der Fall iſt;

die Anſtellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder beſondere Verſorgungsanſprüche hat, ohne ſpezielle Genehmigung des Juſtizminiſters erfolgen.

Dieſe Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichtsherrſchaften, ſo wie der anzuſtellenden Aus-

Digitized by Google

länder ſelbſt, nur bei den Obergerichten anzubringen ſind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob beſondere Umſtände vorhanden ſind, welche die ausnahmsweiſe Anſtellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Juſtizminiſter zu berichten. Bis zum Eingange deſſen Beſtimmung, iſt nicht nur die Anſtellung, ſondern auch die Zulaſſung des Ausländers zur vorſchriftsmäßigen Prüfung zu verſagen.

Berlin, den 30ſten April 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **Mühler.**

wird hierdurch befohlenermaaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halberſtadt, den 13ten Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Neues Etabliſſement Eliſenau. I. 675. Mai.

Der Major außer Dienſten, Graf von Wartensleben auf Carow, im II. Jerichowſchen Kreiſe, beabſichtigt auf der Feldmark ſeines dortigen Rittergutes, ¾ Stunde nordwärts von ſelbigem, im Laufe dieſes Sommers ein Schäfereivorwerk neu anzulegen und dieſes Etabliſſement Eliſenau zu benennen.

Dem Publikum wird ſolches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18ten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der Landwehrartilleriſten und der 3ten Artilleriebrigade.

Die Schießübungen der jetzt hier einberufenen Landwehrartilleriſten, ſo wie die der 3ten Artilleriebrigade, werden vom 2ten Juni d. J. ab, auf dem Krakauer Anger beginnen und mit dem 24ſten Juli d. J. beendet ſeyn, wovon das Publikum mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt wird, den Weiſungen der dort ausgeſtellten Sicherheitspoſten Folge zu leiſten. Magdeburg, den 25ſten Mai 1834.

Königl. Preuß. Kommandantur. Graf v. Hacke.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch ein Reſkript des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7ten Mai d. J. iſt der Schulamtskandidat Herrmann Schmidt zum zweiten Kollaborator am Gymnaſium zu Halberſtadt ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Gerecke in Beckendorf, Diözes Oſchersleben, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 7. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 43. Betrifft die Reklamationen der Militärpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungsgeſchäfte, ſchreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch neh„men will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Re„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſ„ſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweiſes, keine Rückſicht genommen werden darf."

Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements-Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvor-

Digitized by Google

ſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 44. Betrifft die Bewilligung von Invalidenwohlthaten. I. 1401. Mai.

Die Ausgaben für das Invalidenweſen ſind ſeit den letzten Feldzügen, insbeſondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Anſprüchen hervortretenden Invaliden, in einem ſolchen Maaße geſtiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgeſetzten Geldmittel nicht mehr geſtatten. Es iſt keinesweges Meine Abſicht, die wohlerworbenen Anſprüche der Invaliden zu beſchränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu laſſen; es ſollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorſchriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch ſeit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verfloſſen iſt und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Anſprüche nothwendig befriedigt ſeyn muß, ſo beſtimme Ich, um einem weiteren Anwachſen des ſchon ſehr hohen Ausgabebedarfs Schranken zu ſetzen, daß neue Bewilligungen von Invalidenwohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten ſollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche ſich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen und zwar genau in der Reihefolge, wie ihr geſetzlicher Anſpruch anerkannt worden, zum wirklichen Genuſſe der ihnen zuzubilligenden Invalidenwohlthaten gelangen können. Bei der vorhande-

Digitized by Google

nen großen Anzahl von Invaliden, welche ſich im Genuſſe derartiger Wohlthaten befinden, läßt ſich erwarten, daß der Abgang bald für das vollſtändige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegsminiſterium auf, vom 1ſten Juli d. J. ab nach dieſer Meiner Order zu verfahren, dieſelbe auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsminiſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 45. Betrifft die Einziehung der Separationskoſten für unvermögende Pfarr-, Küſter- und Schulſtellen. II. 243. Mai.

Nach einem Reſkripte der Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe, und des Innern und der Polizey vom 18ten März d. J., ſoll die Repartition und Einziehung der den Kirchengeſellſchaften zur Laſt fallenden Koſten für unvermögende Pfarren, Küſter- und Schulſtellen in Separations-Angelegenheiten durch die obrigkeitlichen Behörden, und zwar hinſichtlich der Landgemeinden, durch die Landräthe, und rückſichtlich der Städte durch die Magiſtrate erfolgen, welches wir, dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage gemäß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Landräthe und die Magiſtrate unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch anweiſen, ſich der Repartition und Einziehung der vorgedachten Koſten auf Requiſition der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen, unweigerlich zu unterziehen.

Magdeburg, den 31ſten Mai 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Gartenbau betreffend I. 1017. Mai..

Die 20ſte Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, iſt jetzt erſchienen und im Selbſtverlage des Vereins, in der Nicolaiſchen Buchhandlung zu Berlin und Stettin, ſo wie auch bei dem Sekretair der Geſellſchaft, Herrn Kriegsrath Heynich, Zimmerſtraße Nr. 81a. in Berlin, für den Preis von 2 Thlr. zu haben.

Magdeburg, den 22ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Buchhandel erſchienenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer. I. 254 Mai.

Der Wunſch, die von der Königlichen techniſchen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute, dem Gewerbeſtande und denjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben dem Königlichen hohen Miniſterium des Innern Veranlaſſung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des Werkes in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende iſt den Kunſthändlern Schenck und Gerſtäcker in Berlin geſtattet worden, die Original-Kupferplatten zu einem Umdruck auf Stein zu benutzen und den Text nachzudrucken.

Da nun Bauhandwerkern und Baubefliſſenen, ſelbſt Baubeamten, der Beſitz dieſes Werkes ſehr wünſchenswerth ſeyn wird, ſo hat ſich zur Beförderung des Zwecks die Handlung Schenck und Gerſtäcker verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche das hohe Miniſterium direkt oder indirekt beſtellt, zu Drei Thaler für jede Abtheilung gebunden zu überſenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen, auch bei Beſtellungen auswärtiger Anſtalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen.

Die Vorlegeblätter für Maurer ſind bereits erſchienen und die für Zimmerleute werden in Kurzem unter gleichen Bedingungen erſcheinen.

Der gewöhuliche Ladenpreis durch die Buchhandlungen wird demnächſt 4½ Thlr. für jede Abtheilung betragen.

Indem wir dieſe Anordnung gemäß höherer Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die ſämmtlichen Herrn Baubeamten auf, die Bauhandwerker und Baubefliſſenen in ihren Kreiſen nicht nur hierauf aufmerkſam zu machen, ſondern auch Unterzeichnungen auf das Werk anzunehmen und uns ſpäteſtens binnen drei Monaten eine Liſte der Unterſchriften unter genauer Angabe, auf welche der Abtheilungen unterzeichnet worden, nebſt den desfallſigen Geldbeträgen zur Beſorgung der gewünſchten Exemplare — oder eine Vakatanzeige — einzureichen. Magdeburg, den 25ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 24.

Magdeburg, den 14. Juni 1834.

Bekanntmachung.

Die Rechtsverfaſſung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat ſeit der Vereinigung derſelben mit der Preuß. Monarchie ſo mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Ueberſicht der auf letztere ſich beziehenden Geſetze und Anordnungen um ſo nothwendiger war, als ohne dieſelbe es ſowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den praktiſchen Dienſt eintretenden Beamten ſchwierig wurde, ſich die erforderliche Kenntniß des beſtehenden Rechts zu verſchaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieſer Geſetze ꝛc. veranſtalten laſſen und damit den Juſtizrath Lottner beauftragt. Bei dem Intereſſe, welche dieſe Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlaſſung dies öffentlich mit dem Zuſatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 ſchließt, gegenwärtig im Druck vollendet iſt. Sammlung der auf die Rechtspflege in der Rheinprovinz bezüglichen Geſetze ꝛc.

Berlin, den 31ſten Mai 1834.

Der Juſtizminiſter. **von Kamptz.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

In neuerer Zeit iſt wieder verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß dem marſchirenden Militair die Marſchbeköſtigung an einem Orte auf Nro. 46. Marſchbeköſtigung des

Digitized by Google

marſchirenden Militairs. 1. 1831. Mai.

mehrere hintereinander folgende Tage verabreicht worden. Durch ein ſolches, den beſtehenden Grundſätzen und Beſtimmungen zuwider laufendes Verfahren, erwachſen entweder der Königl. Kaſſe Mehrausgaben, zu deren Betrieb es an den nöthigen Fonds fehlt, oder die Einſaſſen, welche die Marſchbeköſtigung verabreichen, kommen dadurch in Schaden. Beides muß vermieden werden. Grundſätzlich darf dem marſchirenden Militair, es mag daſſelbe aus ganzen Truppentheilen, oder Detaſchements und Kommandos, oder aus einzelnen marſchirenden Soldaten beſtehen, nur auf den Grund von Marſchrouten und nur für die in dieſen angeſetzten beſtimmungsmäßigen Marſch- und Ruhetagen die Marſchbeköſtigung durch die Quartierwirthe gewährt werden. An ſolchen Orten, (Kommando- oder Beſtimmungsorten) wo der auf dem Marſche befindlich geweſene Soldat ſich außerhalb der Garniſon länger als einen Tag nach dem Eintreffen aufhält, darf die Marſchbeköſtigung nur für den Tag des Eintreffens gewährt und kann der Tag nach dem Eintreffen ſelbſt dann nicht als Ruhetag, für welchen die Marſchbeköſtigung verabreicht werden dürfte, betrachtet werden, wenn drei Marſchtage vorhergegangen ſind. Es darf alſo ein ſolcher Tag nach dem Eintreffen an einem Kommando- zc. Orte, wo der Aufenthalt länger als dieſen Tag dauert, in den Marſchrouten auch nicht als Ruhetag bezeichnet werden. Sonach darf alſo den ſich außerhalb der Garniſon befindenden marſchirenden Soldaten, die Marſchbeköſtigung nicht auf eine längere Zeit, als auf einen Tag, und wenn beſtimmungsmäßig nach drei Marſchtagen ein Ruhetag eintritt, auch der Marſch demnächſt ununterbrochen fortgeſetzt wird, auf zwei Tage, nämlich für den Tag des Eintreffens und für den Ruhetag an einem und demſelben Orte gewährt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinſichtlich der außerhalb der Garniſon ſich befindenden Remontekommandos Statt, wenn ſie mit den jungen Pferden auf dem Rückmarſche begriffen ſind, wo ſie nach zwei Marſchtagen einen Ruhetag und nach zehn Marſchtagen einen zweiten Ruhetag zu halten und für dieſe Ruhetage auch die Marſchbeköſtigung zu empfangen berechtigt ſind; ſo daß im letzteren Falle, aber auch nur in die-

Digitized by Google

ſem die Marſchbeköſtigung auf drei Tage an einem Orte hintereinander erfolgt.

Die Königliche Regierung wolle auf dieſe Beſtimmungen nicht nur ſelbſt in vorkommenden Fällen gehörig rückſichtigen, ſondern dieſelben auch den betheiligten Unterbehörden in ihrem Geſchäftsbereiche zur genaueſten Beachtung in Erinnerung bringen, unter der Verwarnung der Lokalbehörden, daß die Vergütung für die dennoch etwa künftig zu viel gewährte Marſchbeköſtigung aus der Staatskaſſe nicht erfolgen könne, und ſie ſich es alſo ſelbſt beizumeſſen haben würden, wenn die Kommunen durch ihre Schuld in Schaden gerathen ſollten. Berlin, den 13. Mai 1834.

Kriegs-Miniſterium. Miniſterium des Innern und der Polizey.
(gez.) von Witzleben. (gez.) von Rochow.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorſtehendes Reſkript der Königl. Hohen Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizey vom 13ten d. Mts. wird ſämmtlichen Landräthen und Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 31ſten Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Kommerzienrath Carl in Berlin iſt unterm 9ten Mai 1834 ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent,

auf die durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Spindeln, mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

Die Fabrikenbeſitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin, haben ein Patent

wegen einer Häckſelſchneidemaſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, jedoch ohne Beſchränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17ten Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats.

Digitized by Google

Dem Maler Auguſt Kopiſch zu Berlin iſt ein Patent
auf einen tragbaren ſogenannten Schnellofen zur Stubenheizung mit Spiritusflammen, ſo wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reiſen eingerichteten Schnellofen, ſoweit dieſe Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beſchreibungen erläuterten Zuſammenſtellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelſt Spiritusflamme zu behindern,
unterm 18ten Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre, und für den Umfang des Preußiſchen Staats.

Dem Büchſenmacher Bock zu Potsdam iſt unter dem 26ſten Mai 1834 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent
auf ein durch ein Probegewehr nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,
ertheilt worden.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Prediger Petri in Schönhauſen, Diözes Sandau, und Rönick in Diesdorf, Diözes Wanzleben, ſind geſtorben.

Durch ein Reſkript des K. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14ten Mai 1834 iſt der Schulamtskandidat Heſſe zum Lehrer am Pädagogium Unſer Lieben Frauen in Magdeburg ernannt worden.

Durch ein Reſkript des K. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17ten Mai 1834 iſt der bisherige Hülfslehrer Weiſſe am Domgymnaſium zu Magdeburg zum ordentlichen Lehrer an dieſer Anſtalt ernannt worden.

Die erledigte Förſterſtelle zu Abbenrode bei Oſterwieck iſt dem Jäger Ziegenfuß zu Genthin, und die erledigte Förſterſtelle zu Thale bei Quedlinburg dem Hülfsjäger Laucke in Thale proviſoriſch übertragen worden.

Der Kantor Auguſt Wilhelm Vorbrodt in Büden iſt zum Kantor und Schullehrer in Pechau, Diözes Möckern, beſtellt worden, da der dazu ernannte Schullehrer Schneider in Tuchheim jener Stelle entſagt hat.

Zu der erledigten Kantor- und Schulſtelle in Warsleben, Diözes Ummendorf, iſt der Schulamtskandidat Heinrich Chriſtian Friedrich Eduard Kaiſerling berufen und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche 7te Lehrer an der Vorbereitungsſchule zu Magdeburg, Johann Peter Friedrich Fricke, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Albert Karl Hartmann iſt zum zweiten Lehrer an der vereinigten Armen- und Waiſenſchule zu Quedlinburg ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für die außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckſchrift. 1572.

Mnemoſyne, Schilderungen aus dem Leben. 2 Bände. Aarau bei Sauerländer, 1834,

die Debitserlaubniß ertheilt.

Magdeburg, den 7ten Juni 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 47. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 50. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten September c. erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Anſäſſigmachung ſie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieſelben, dies recht zu bedenken, ehe ſie in ſolche Verhältniſſe treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einſtellung entſpringende Verlegenheit keine Berückſichtigung finden kann. Dieſe Warnung wird dem Allerhöchſten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fal-

len die von den Landräthen und Behörden in jedem ſpeziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geiſtlichen weiſen wir jedoch hiermit an, bei Nachſuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen dieſe ausdrücklich auf vorſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht.

Magdeburg, den 5ten November 1831.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 48. Verhütung und Beſtrafung der Wilddiebereien und Jagdfrevel. I. 1484. Mai.

Die Verordnung vom 19ten Januar 1830 — Verhütung und Beſtrafung der Wilddiebereien und Jagdfrevel betreffend — iſt in der neueren Zeit nicht überall gehörig beobachtet.

Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, dieſelbe den Polizeybehörden in Erinnerung zu bringen und die gehörige Befolgung derſelben ihnen von Neuem zur Pflicht zu machen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung der Tabackspflanzungen. 10284.

Diejenigen Bewohner der Provinz Sachſen, welche ſich mit dem Tabacksbau beſchäftigen, werden auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März 1828, wornach ihnen obliegt, die in dieſem Jahre mit Taback bepflanzten Grundſtücke von 6 oder mehr Quadratruthen, vor Ablauf des Monats Juli d. J., einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preuß. Maaß, der Steuerbehörde des Bezirks genau und wahrhaft anzugeben, aufmerkſam gemacht.

Magdeburg, den 13ten Juni 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Uebereinſtimmung mit den Anſichten des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizey mache ich hierdurch den Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät bekannt, daß denjenigen Sozietätsmitgliedern, welche gegen die geſetzliche Vorſchrift ihre bereits bei der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät verſicherten Gebäude auch noch bei einer Privat-Aſſekuranzgeſellſchaft nachverſichern — im Falle eines Brandes, von Seiten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät keine Brand-Entſchädigungsgelder gezahlt werden können.

Die bei der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät aſſekurirten Gebäude ſollen nicht bei einer Privataſſekuranzgeſellſchaft nachverſichert werden.

Altenhauſen, den 29ſten März 1834.

Der General-Direktor der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.
Graf von der Schulenburg.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten Konrektorſtelle an der Bürgerſchule zu **Hornburg**, iſt der Kandidat der Theologie und des Schulamts Carl Georg Chriſtoph **Francke** berufen und beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in **Vehlitz**, Diözes Gommern, iſt dem Kandidaten des Predigeamts Chriſtian **Beckenſtedt** verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Auguſt **Schulze**, iſt zum Kantor und Schullehrer in **Zibberick**, Diözes Wolmirſtedt, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Die erledigte Kantor- und Schulſtelle in **Derben**, Diözes Altenplathow, iſt dem Kantoradjunkt **Haupt** in Scharlibbe übertragen worden.

Zum 4ten Lehrer an der Martini-Töchterſchule zu **Halberſtadt**, iſt der Schulamtskandidat Herrmann **Odening** ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Chriſtian Gottfried Jacob **Brennecke** in **Klietznick**, Diözes Altenplathow, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Seminarprieſter Franz Anton **Topp**, iſt zum Kaplan an der katholiſchen Pfarrkirche in **Althaldensleben** beſtellt worden.

Der Oberprediger **Cramer** an der St. Martinikirche zu **Halberſtadt** iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Die geprüften Rechtskandidaten Johann Friedrich Carl **Bertram** und
Guido Freiherr von **Haxthauſen**
ſind zu **Oberlandesgerichts-Auskultatoren** angenommen und verpflichtet.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Chriſtian **Wolfram**, iſt zum **Juſtizkommiſſarius** bei dem Land- und Stadtgerichte zu **Oſterwieck** ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Mai 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	$32\frac{10}{12}$	$25\frac{11}{12}$	$19\frac{5}{12}$	$17\frac{2}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$77\frac{6}{12}$	$87\frac{9}{12}$	$11\frac{11}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4	—	20	5	—
Halberſtadt.	$28\frac{9}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$21\frac{8}{12}$	$16\frac{11}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$72\frac{6}{12}$	$112\frac{6}{12}$	9	3	9	1	8	3	2	3	9	10	4	—	20	4	20
Quedlinburg.	$31\frac{6}{12}$	$27\frac{7}{12}$	21	$17\frac{10}{12}$	$57\frac{4}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$87\frac{6}{12}$	$8\frac{8}{12}$	3	7	1	8	2	11	3	4	12	4	—	23	6	$3\frac{4}{12}$
Aſchersleben.	$32\frac{6}{12}$	27	20	$17\frac{6}{12}$	60	60	80	$7\frac{6}{12}$	3		1	6	3	—	3	—	11	4	—	20	4	—
Wernigerode.	$32\frac{3}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$24\frac{1}{12}$	$17\frac{3}{12}$	45	75	105	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	6	2	6	2	11	9	4	2	25	5	—
Stendal.	$37\frac{6}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$21\frac{6}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$43\frac{3}{12}$	70	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$40\frac{2}{12}$	$27\frac{1}{12}$	20	20	—	—	—	6	2	6	1	11	2	6	2	7	12	4	8	—	5	10
Burg.	36	$30\frac{6}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$20\frac{5}{12}$	60	65	90	7	2	6	2	—	2	6	3	—	12	3	6	20	5	15
Aken	35	30	$22\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	3	9	22	4	15
Gardelegen.	$38\frac{2}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$22\frac{3}{12}$	$19\frac{10}{12}$	40	70	65	8	3	—	1	6	2	6	3	—	12	4	—	18	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$34\frac{6}{12}$	$28\frac{2}{12}$	$21\frac{5}{12}$	$18\frac{8}{12}$	$50\frac{1}{12}$	$71\frac{5}{12}$	$89\frac{8}{12}$	$8\frac{1}{12}$	2	11	1	9	2	9	3	2	11	4	2	22	5	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 17ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1521. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten April d. J., wegen der Befugniß, ſtatt der im §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 beſtimmten Forſtarbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu laſſen;

" 1522. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten v. Mts., die Erläuterung des §. 171. Lit. e. Tit. 51. der Prozeßordnung betreffend;

" 1523. die Miniſterialerklärung wegen anderweiter Verlängerung der Konvention vom 25ſten Juni 1821, das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffend, vom 16ten und

" 1524. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Mai d. J., betreffend die Abrechnung der Wittwenkaſſenbeiträge bei Ermittelung der zuläſſigen Gehalts- und Penſionsabzüge.

Magdeburg, den 23ſten Juni 1834.

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgeſetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die preuſſiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede auſſer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

Digitized by Google

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaſſt worden.

6) Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

welche hiermit anderweit publizirt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 49. Neues Beitragsausſchreiben der Magdeburger Städte-Feuerſozietät. I. 1279. Mai.

Da zur Befriedigung der Abgebrannten die Ergänzung des Fonds der Magdeburger Städte-Feuerſozietät erforderlich iſt; ſo haben die Intereſſenten der gedachten Sozietät von jedem Hundert Thaler des Einſatzkapitals 10 Sgr., die verſicherten Kirchen jedoch, zufolge Miniſterialreſkripts vom 8ten Auguſt 1828 nur $\frac{1}{2}$tel dieſes Betrages, nach der beigefügten Nachweiſung, aufzubringen und veranlaſſen wir die Magiſtrâte der bei dieſer Sozietät intereſſirten Städte, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, dieſe bis zum 1ſten September d. J. einzuziehen und bei Vermeidung mit koſtenverknüpfter Erinnerung, unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkaſſe der Magdeburger Städte-Feuerſozietät, unter Addreſſe:

An den Herrn Kreis-Einnehmer Ribbeck hierſelbſt,

einzuſenden.

Die betreffenden Herren Landrähe werden darauf ſehen, daß die Magiſtrâte in ihren Kreiſen dieſer Verfügung nachkommen.

Magdeburg, den 20ſten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Brandverſicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuerſozietät aſſoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leiſtende Beitrag von resp. 10 Sgr. und 2 Sgr. für Hundert Thaler des Einſatzkapitals zum Ausſchreiben vom 20ſten Juni 1834 beträgt.

№	Namen der aſſoziirten Städte und Gebäude.	Aſſekurations-Betrag der Städte	Aſſekurations-Betrag der Kirchen	Zu leiſtender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthlr. Einſatzkapital			Zu leiſtender Beitrag à 2 Sgr. von 100 Rthlr. Einſatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsſtadt .	8556216	103750	28520	21	6	69	5	—	28589	26	6
2	Die Neuſtadt . . .	816825	22925	2722	22	6	15	8	6	2738	1	—
3	Die Sudenburg . .	194900	12000	649	20	—	8	—	—	657	20	—
4	Aken	144675	7900	482	7	6	5	8	-	487	15	6
5	Arneburg . . .	126200	—	420	20	—	—	—	—	420	20	—
6	Arendſee	194380	—	647	28	—	—	—	—	647	28	—
7	Burg	1991725	—	6639	2	6	—	—	—	6639	2	6
8	Bismark	107475	1000	358	7	6	—	20	—	358	27	6
9	Calbe an der Milde .	147270	3400	490	27	—	2	8	—	493	5	—
10	Calbe an der Saale .	397750	2000	1325	25	—	1	10	—	1327	5	—
11	Egeln mit Altemark .	118160	9450	393	26	-	6	9	—	400	5	—
12	Frohſe	86520	5900	288	12	—	3	28	—	292	10	—
13	Gardelegen . . .	652410	7000	2174	21	—	4	20	-	2179	1	—
14	Görzke . . .	117275	5000	390	27	6	3	10	—	394	7	6
15	Genthin	397965	14700	1326	16	6	9	24	—	1336	10	6
16	Hadmersleben . .	128995	1500	429	29	6	1	—	—	430	29	6
17	Jerichow . . .	130200	1675	434	—	—	1	3	6	435	3	6
18	Loburg	193210	2975	644	1	—	1	29	6	646	—	6
19	Möckern	160675	—	535	17	6	—	—	—	535	17	6
20	Neuhaldensleben .	454450	31975	1514	25	—	21	9	6	1536	4	6
21	Oſterburg . . .	263925	5075	879	22	6	3	11	6	883	4	—
22	Oebisfelde . . .	136900	2000	456	10	—	1	10	—	457	20	—
23	Salzwedel . . .	950275	32150	3167	17	6	21	13	—	3189	-	6
24	Sandau	217326	2275	724	12	6	1	15	6	725	28	—
25	Großen-Salze . .	160505	2000	535	-	6	1	10	-	536	10	6
26	Seehauſen am Aland .	324725	17975	1082	12	6	11	29	6	1094	12	—
	Latus .	17170932	294625	57236	13	—	196	12	6	57432	25	6

Digitized by Google

№	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte	der Kirchen	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17170932	294625	57236	13	—	196	12	6	57432	25	6
27	Seehausen bei Wanzleben	240827	8850	802	22	7	5	27	—	808	19	7
28	Schönebeck . . .	244475	2900	814	27	6	1	28	—	816	25	6
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	57250	—	190	25	—	—	—	—	190	25	—
30	Staßfurth . . .	139825	3000	466	2	6	2	—	—	468	2	6
31	Stendal	602800	14500	2009	10	—	9	20	—	2019	—	—
32	Tangermünde . .	437625	22625	1458	22	6	15	2	6	1473	25	—
33	Wanzleben . . .	214495	2000	714	29	6	1	10	—	716	9	6
34	Wolmirstedt . . .	363980	2400	1213	8	—	1	18	—	1214	26	—
35	Werben	194950	9800	649	25	—	6	16	—	656	11	—
36	Ziesar	238025	900	793	12	6	—	18	—	794	—	6
	Summa .	19905184	361600	66350	18	1	241	2	—	66591	20	1
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Cönnern .	5745	1700	19	4	6	1	4	—	20	8	6
2	" " Eisleben .	107650	11700	358	25	—	7	24	—	366	19	—
3	" " Gerbstedt .	32395	—	107	29	6	—	—	—	107	29	6
4	" " Hettstedt .	53772	7600	179	7	2	5	2	—	184	9	2
5	" " Leimbach .	17925	1500	59	22	6	1	—	—	60	22	6
6	" " Löbejün .	24800	200	82	20	—	—	4	—	82	24	—
7	" " Mannsfeld .	38675	2900	128	27	6	1	28	—	130	25	6
8	" " Schraplau .	44895	—	149	19	6	—	—	—	149	19	6
9	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken .	47620	5600	158	22	—	3	22	—	162	14	—
10	" " Halle inkl. Neumarkt und Glaucha	336625	3000	1122	2	6	2	—	—	1124	2	6
	Summa .	710102	34200	2367	—	2	22	24	—	2389	24	2
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	19905184	361600	66350	18	1	241	2	—	66591	20	1
	Summa überhaupt .	20615286	395800	68717	18	3	263	26	—	68981	14	3

Magdeburg, den 20. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Herren Landräthen und den Magiſtråten in den vormals Weſtphäliſchen Landestheilen unſeres Verwaltungsbezirks wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht, daß ihnen nicht die Befugniß zuſteht, über die durch das Geſetz vom 4ten Dezember 1812 beſtimmte Normalzahl hinaus, die Einrichtung von Schenken und Gaſthöfen, welchen auch die Tabagien und Speiſewirthſchaften gleich zu achten ſind, da alle dieſe Anlagen in dieſelbe Kathegorie gehören, eigenbeliebig zu geſtatten.

Nro. 50. Betrifft die Befugniß rückſichtlich der über die Normalzahl hinaus zu bewilligenden Einrichtung von Schenken und Gaſthöfen in den vormals Weſtphäliſchen Landestheilen. I. 545. Juni.

Wenn in irgend einem Falle eine Veranlaſſung vorhanden ſeyn ſollte, eine Bewilligung der Art über die nach der Einwohnerzahl geſetzlich beſtimmte Normalzahl hinaus zu gewähren, ſo muß unſere Entſcheidung eingeholt werden.

Magdeburg, den 13ten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Der von des Königs Majeſtät unterm 14ten April d. J. vollzogene Tarif, nach welchem das Schleuſengeld an der Elbſchleuſe zu Magdeburg erhoben werden ſoll, und welcher wörtlich dahin lautet:

Betrifft die Erhebung des Schleuſengeldes an der Elbſchleuſe zu Magdeburg. 1834.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße,

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr als	1200 Ctr.	1 Thlr.	10 Sgr.
2) = = = = = =	900 =	1 =	— =
3) = = = = = =	600 =	— =	20 =
4) = = = = = =	200 =	— =	10 =
5) von kleineren Fahrzeugen	. . . .		5 =

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsproviſion keine Ladung haben, entrichten nur die Hälfte der Sätze von 1. bis einſchließlich 5.

B. Vom Floßholz wird für jedes Stück ½ Sgr. entrichtet.

Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuſe gelaſſen. Sind die Holzflöſſe beladen, ſo wird außer der Abgabe zu B. noch der Satz A. 4. entrichtet.

Digitized by Google

Zuſätzliche Beſtimmungen:

1) vorſtehende Abgabe wird vom Schiffer getragen, inſofern bei Uebernahme der Fracht nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen iſt.

2) Die Führer der Fahrzeuge ſind verbunden, ſich über die Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge bei der Hebeſtelle durch Vorlegung der Meßbriefe, imgleichen über die erfolgte Entrichtung des Schleuſengeldes, bei den zur Kontrolirung der Erhebung beſtellten Beamten, durch Vorzeigung der Schleuſengeldquittung gehörig auszuweiſen.

3) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieſer Abgabe, imgleichen bei der Beſtrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeſchuldigten, finden die Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, §. 56. bis 59. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden ſo verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergeſetze vom 8ten Februar 1819 und 30ſten Mai 1820 geſchieht. Gegeben Berlin, den 14ten April 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums mit dem Hinzufügen gebracht, daß nach einer Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 21ſten d. Mts., dieſer Tarif mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft tritt.

Magdeburg, den 24ſten Juni 1834.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. 1721.

Das nachfolgende Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz:

Auf die Berichte vom 28ſten Februar und 11ten v. Mts. über die Ausführung der Verordnung vom 31ſten März v. J., die Kommunalverhältniſſe in den Landgemeinden der Provinz Sachſen betreffend,

wird dem Königl. Oberlandesgericht, im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizey, Nachſtehendes eröffnet: Die

Digitized by Google

Polizeygerichtsbarkeit iſt an den Orten, wo es keine beſondern Polizeygerichte giebt, eine Attribution der Civilgerichtsbarkeit §. 61. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts.

Sie iſt daher nicht nur

in dem Falle des §. 3. Lit. d. der Verordnung, in den Bezirken, welche ſonſt der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen geweſen,

ſondern auch

in dem Falle des §. 3. Lit. c. der Verordnung, in den Bezirken, in denen die Patrimonialgerichtsbarkeit noch beſteht, von dem Patrimonialgerichtsherrn aber einem Königl. Gericht übertragen worden iſt,

von den Königl. Gerichten auszuüben, denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gebührt. Sie iſt auf dieſelben durch das Geſetz übergegangen und es bedarf daher keines neuen Vertrags mit dem Gerichtsherrn, eben ſo wenig darf aber auch von ihm ein anderweitiger Beitrag zu den Jurisdiktionslaſten gefordert werden.

Es iſt ein Unterſchied zwiſchen der Polizeygewalt §. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R. und der Polizeygerichtsbarkeit, §. 11. daſelbſt zu machen. Nur die letztere iſt durch die Verordnung den Patrimonialgerichten übertragen. Sie umfaßt das Polizeyſtrafrecht in ſeinem ganzen Umfange, und hat die Uebertretungen der Polizeygeſetze (§. 11. und 61. u. f. a. a. O.) zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Die Einwirkung der Polizey bei Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, bei Beſchwerden der Reiſenden über Gaſtwirthe und Handwerker, gehören vor den Inhaber der Polizeygewalt.

Gegen die Reſolute in Polizeyſtrafſachen ſteht den Beſtraften nach der Verordnung vom 21ſten Mai 1830 (Jahrb. B. 35. S. 283)

entweder der Rekurs an die Königl. Regierung

oder der Antrag auf rechtliches Gehör

frei.

Der letztere gehört vor die dem Patrimonialgerichte vorgeſetzte gerichtliche Behörde, alſo vor das Königl. Oberlandesgericht.

An Koſten findet in den Polizeyſachen ein Pauſchquantum von

Digitized by Google

10 Sgr. bis 2 Thlr. Statt (Reſkr. vom 3ten November 1832 Jahrb. Band 40. S. 551).

Daſſelbe fließt bei den mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beauftragten Königl. Gerichten zur Salarienkaſſe gleich den erkannten Strafen, ſo weit dieſe der Lokalpolizeybehörde zuſtehen (Reſkr. vom 12. Aug. 1833 Jahrb. Band 83. S. 183). Aus der Salarienkaſſe ſind daher bei dieſen Gerichten auch die vorkommenden baaren Auslagen zu beſtreiten.

Berlin, den 7ten April 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten unſers Departements, ſo wie den Gerichts-Eingeſaſſenen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 13. Juni 1834. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 569. Juni.

Im Monat Mai 1834 ſind mit der Weiſung die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung,

I. zu Merſeburg:

1) der Sattlergeſelle Johann Carl Höppner aus Cherſon in Rußland, 2) der Webergeſelle Chriſtian Gottlieb Müller aus St. Jacob bei Zwickau im Königreich Sachſen.

II. zu Minden:

3) die unverehelichte Johanne Chriſtine Rohden aus Oberwerbe im Fürſtenthum Waldeck.

III. zu Potsdam:

4) der Gärtnergeſelle Heinrich Andreas Schäfer aus Oſterode im Hannöverſchen, 5) der Schneidergeſelle Chriſtian Schaar aus Lengde im Hannöverſchen, 6) der Schlächtergeſelle Johann Bernhard Lamprecht aus Alfeld im Hannöverſchen, 7) der Nagelſchmiedegeſelle Jacob Weidig aus Giersleben im Anhältiſchen, 8) der Tuchmachergeſelle Johann Auguſt Buchmann aus Hartmannsdorf in Sachſen, 9) der Leinewebergeſelle Johann Rauſchkolb aus Bürn in Mähren, 10) der Nadler Friedrich Auguſt Kühne aus St. Petersburg, 11) der Schuhmachergeſelle Georg Wilhelm Julius Wächter aus Wolfenbüttel im Braunſchweigiſchen, 12) der Schuhmachergeſelle Wilhelm Mathias Heinrich Jeß aus Hamburg, 13) der Bergmann Chriſtian Friedrich Meyer aus Thum in Sachſen, 14) der Kupferſchmidt Eduard Tierling aus Hamburg;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 11. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 28ſten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1525. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten März d. J., betreffend den Intelligenz-Inſertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden;

- 1526. die Erklärung vom 17ten Mai, wegen eines Abkommens zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Königl. Bayeriſchen Regierung, die Korreſpondenz der beiderſeitigen Gerichtsbehörden betreffend;

- 1527. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten deſſelben Monats, betreffend die Verhältniſſe der ſervisberechtigten Militairperſonen und auf Inaktivitätsgehalt geſetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Kommunallaſten;

- 1528. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten Juni, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairperſonen begangenen Vergehen, und

- 1529. die Verordnung über die Einrichtung der Juſtizbehörden im Großherzogthum Poſen. Vom 16ten Juni.

Magdeburg, den 1ſten Juli 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Der nachſtehende Allerhöchſte Erlaß an das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 28ſten Februar d. J.: Betrifft die Union der evangeliſchen Kirche und

Digitized by Google

den Gebrauch der Agende.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſeyn, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Order vom heutigen Tage, Behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſeyn, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden:

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Konfeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſey, oder indirekt durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen; dieſer geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur in ſo fern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne

Digitized by Google

Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keinesweges beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen, und alle ſchädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten, mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modifikationen Statt finden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſeyn würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union im Gegenſatz zu den Freunden derſelben als eine beſondere Religionsgeſellſchaft ſich konſtituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ſten Februar 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminiſter Freiherrn **von Altenſtein.**

wird hierdurch höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26ſten Juni 1834.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen. **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da ſeit Emanirung der Vorſchriften über das bei der Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, mehrere Nachträge zu denſelben erforderlich Nro. 51. Regulativ wegen des bei

Digitized by Google

Verſendung von Schießpulver zu beobachtenden Verfahrens. I. 641. Juni.

geweſen ſind, ſo iſt Seitens der Königlichen Miniſterien der Finanzen, des Krieges, des Innern und der Polizey unter Berückſichtigung aller nachträglich ſchon bekannt gemachten und den nach den Erfahrungen der neuern Zeit anderweit nöthig erachteten Beſtimmungen, unterm 23ſten Dezember 1833 ein neues Regulativ ausgearbeitet worden, welches wir hierunter zur Kenntniß der Behörden und des Publikums bringen.

Magdeburg, den 17ten Juni 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſchrift

über das bei Verſendung von Schießpulver zu beachtende Verfahren.

§. 1. Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Waſſer geſchehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Koſten verknüpft und gefahrloſer zu ſeyn, weshalb ſie, wenn es die Umſtände erlauben, jedesmal vorzuziehen iſt.

Bei den Pulververſendungen zu Lande bedient man ſich *im Frieden* gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu *vorzugsweiſe die Frachtwagen*, indem ſie bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Ueberſicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulververſendungen zu Waſſer geſchehen entweder in Kähnen auf Flüſſen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entſtehen kann, als auch um daſſelbe vor dem Verderben zu bewahren, ſind folgende Vorſchriften bei dergleichen Verſendungen, unter Verantwortlichkeit der abſendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, ſo wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueſte zu befolgen.

I. Im Allgemeinen.

§. 2. Bei jeder Pulververſendung iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, daß die Tonnen, in welchen ſich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut ſind, und nicht ſtreuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten ſchon im Allgemeinen gegebenen Vorſchriftsmaaßregeln, z. B.

Digitized by Google

Unterlegen von Haardecken :c. vom Böttcher genau nachgeſehen, die Reifen, welche fehlen oder ſchlecht ſind, durch neue erſetzt und ſämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müſſen in demſelben nicht mehr Leute angeſtellt werden, als gerade nöthig ſind, auch wählt man dazu die ſtärkſten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müſſen ſie ſtets gehoben und nicht geſchoben, auch nicht gerollt, ſondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ſorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche beſtimmt ſind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle wo ſie der Böttcher unterſucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, ſondern die im Magazin ſelbſt angeſtellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre deſſelben, wo ſie von jenen in Empfang genommen und auf beſonderen Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müſſen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde geſtellt werden.

§. 4. Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transports beſtimmt iſt, müſſen von Seiten der abſendenden Militairbehörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport beſtimmt iſt, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil, für den die Abſendung geſchieht, von der bevorſtehenden Ankunft und dem wahrſcheinlichen Tage derſelben, ſo wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müſſen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulvertransport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derſelbe über Nacht bleiben wird, alles ſo vollſtändig, als es nach den Umſtänden, in jedem einzelnen Falle möglich iſt.

Die betreffenden Regierungen müſſen ſelbſt von den kleinern bei den reſp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von loſem Pulver oder von fertiger Munition, alſo auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Trup-

Digitized by Google

pentheil, unmittelbar unter möglichſt genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und ſtets ſo früh als es irgend ſeyn kann unterrichtet werden. Dieſe Benachrichtigung muß deshalb ſo frühzeitig geſchehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und dieſe Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und ſicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports ſich ſo weit im Voraus nicht mit Beſtimmtheit angeben laſſen, ſo ſind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorſtehenden Verſendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächſt nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu ſetzen.

Sind bei einem Waſſertransport Schleuſen zu paſſiren, ſo muß die abſendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde, wo ſich die Schleuſen befinden, oder die nächſte vorgeſetzte Behörde, den Schleuſenmeiſter, ebenfalls von dem wahrſcheinlichen Tage der Ankunft deſſelben bei den Schleuſen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleuſen beſeitigt werde. Auch muß ſich die abſendende Behörde vor Abſendung des Transports genau unterrichten, ob die zu paſſirenden Schleuſen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen ſind, und den Transport nicht eher abſenden, als bis ſie vom Gegentheil überzeugt iſt.

II. Pulververſendungen zu Lande.
a. Im Frieden.

§. 5. Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulvertransport nöthig iſt, hängt zuvörderſt von der Menge des Pulvers ab, nächſtdem aber auch von der Art der Wagen, inwiefern ſie mehr oder weniger Laſt aufnehmen, von der Beſchaffenheit ihrer Beſpannung, ferner von der Beſchaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen iſt darauf zu achten, daß ſie nicht zu viel Laſt erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marſch gefährdet wird, beſonders wenn das Einſchlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derſelben nicht unnöthig zu vermehren.

Dieſe Rückſichten ſind von der den Transport abſendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieſer Urſache möglichen nachtheiligen Folgen derſelben gänzlich zur Laſt fallen.

Digitized by Google

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich feſten Wege kann man auf einen vierſpännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Laſt rechnen, wobei es, beſonders bei erſtern noch nothwendig iſt, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derſelben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu beſtimmen, um dieſe, wenn ein beladener ſchadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit verſprechen, dürfen zu Pulververſendungen genommen werden. Es müſſen daher vor der Beladung ſämmtliche Wagen einer genauen Beſichtigung unterworfen werden.

§. 6. Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern ſich bereits in Säcken befindet, ſo darf jede Tonne nur wie es im §. 2. angegeben, nachgeſehen, und wo es nöthig iſt, ausgebeſſert werden. Iſt aber das Pulver noch nicht in Säcken, ſo muß bei Verſendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorſicht geöffnet, das Pulver aus demſelben in eine andere Tonne geſchüttet, darauf die erſtern mit einem Borſtwiſch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu beſtimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird ſodann in die ausgefegte Tonne geſetzt, das Pulver hineingeſchüttet, recht feſt gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeſchlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelſt Fuhren, iſt es bei, im Allgemeinen vorausgeſetzter, Sorgfalt und Umſicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem ſie nach §. 2. vom Böttcher nachgeſehen und ausgebeſſert ſind, beim Beladen der Wagen feſt zu verpacken und mit gut ausgeſtäubten und gereinigten Haardecken ſo zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa geſtreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch ſowohl die Reibung der Tonnen unter ſich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unſchädlich gemacht wird.

Digitized by Google

§. 7. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand geſetzt hat, werden dieſe nach dem 150 — 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demſelben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken geſtellt; ſorgfältig vom Staube gereinigt und ſodann jede Tonne mit 4 Strohſeilen feſt umwickelt, um jede Reibung aneinander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutſam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh verſehen wird und deſſen Beſchläge an den Leiterbäumen möglichſt mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht feſt mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet iſt, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, ſo müſſen dieſe gleichfalls 150 — 300 Schritt unter ſich entfernt aufgeſtellt werden. Wenn ein Wagen beladen iſt, wird er ſogleich abwärts geführt und die ſo beladenen Wagen zuſammen gefahren, unter gehörige Aufſicht geſtellt.

Bei dieſer ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorſicht verfahren, dieſelbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden.

Jeder Mann muß ſeine beſtimmte Beſchäftigung haben, auch müſſen nicht mehr Menſchen dabei angeſtellt werden, als zweckentſprechend beſchäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden ſämmtliche Wagen gut geſchmiert.

§. 8. Während des Transports müſſen die Wagen beſonders und für Jedermann ſchon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet ſeyn. Zu dieſem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen ſchwarzen Flagge verſehen.

§. 9. Sind ſämmtliche Wagen beladen, ſo übernimmt der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier denſelben, nachdem er ſich vorher bei dem Beladen ſelbſt genau von dem Beſtande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, ſo vertheilt dieſer Offizier die zur Begleitung deſſelben beſtimmten Mannſchaften

dergeſtalt

Digitized by Google

dergeſtalt, daß jedem Wagen wenigſtens 1 Mann beigegeben wird, auch iſt es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufſtoßenden Hinderniſſen in Zeiten Nachricht zu geben, oder ſie zu beſeitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, ſo wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieſer aus mehr als einem Wagen beſteht.

§. 10. Schon bei Abſchließung des Kontrakts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet ſey, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannſchaft, nachdem ſolche dieſen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marſch, das Aufſitzen auf die Wagen zu geſtatten. Der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier, muß ſich daher ſchon vor Beginn deſſelben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannſchaft ſolche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu beſorgen iſt.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Perſonen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11. Weder die Fuhrleute, noch die Mannſchaften der den Transport begleitenden Militair-Eskorte, dürfen während des Marſches Toback rauchen; eben ſo wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere, Jedem, der ſich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen unterſagen müſſen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachſamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Während der Fahrt müſſen die Wagen auf dem Wege ſtets wenigſtens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müſſen immer ſehr gut geſchmiert ſeyn, beſonders bei hölzernen Achſen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, ſondern am Tage geſchehen, wenn nicht ausnahmsweiſe in dringenden Fällen Pulvertransporte im ſpäten Herbſt und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umſtänden nicht

Digitized by Google

ganz wird vermieden werden können. In dieſen Fällen iſt jedoch deſto größere Vorſicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgeſehen werden, ob die Ladung noch feſt liegt und nicht irgend Pulver ſtreut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verſtreute Pulver fortgeſchafft und die Urſache des Streuens beſeitigt iſt.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieſes ſeine Aufmerkſamkeit zu verwenden, und darf ſich daher niemals von demſelben entfernen; beſonders genau muß dieſe Unterſuchung vorher und nachher geſchehen, wenn der Wagen an einem ſteilen Abhange gehemmt werden muß. Geſchieht das Herabfahren von einem ſolchen Berge in ſehr trockener Jahreszeit, ſo wird man wohl thun, im Fall es die Umſtände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Waſſer zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch ſicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt iſt jeder Wagen Hinſichts ſeiner Beladung genau zu beſichtigen.

§. 13. Steigt während des Marſches ein Gewitter auf, ſo muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müſſen aber dabei in der vorgeſchriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer ſolchen Zeit unter keinen Umſtänden in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragenden Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo wird der Marſch ſo lange ruhig fortgeſetzt, bis ſich nach Maaßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14. Jedes, einem Pulvertransport begegnende, oder denſelben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat, und wiederum 10 Schritte von demſelben entfernt iſt, worauf es den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen

und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurückle- gen kann.

§. 15. Jeder Pulverwagen, mit Ausſchluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, ſobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, ſo lange Halt machen, bis letzteres ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt iſt.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports ſchon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich ſind (§. 8.), ſoll auch die den Pul- vertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langſamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche deſſen ungeach- tet ſchnell fahren möchten, daran möglichſt verhindern.

Damit in Fällen der Widerſetzlichkeit die Widerſpenſtigen zur geſetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung ſchon zuſtehenden Be- fugniſſe einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um dieſe Aufforderung ſchon bei Zeiten bewirken zu können, geſchieht ſolche ſowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Poſten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Be- gleitungsmannſchaften wiederholt, ſobald ſich ein Fuhrwerk demſelben nähert. Beſteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Verſenden des Pulvers zum Scheibenſchießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall ſeyn wird, ſo kann der Poſten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langſamfahren, das Unter- ſagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen ſelbſt be- findlichen Mann, jedoch ſchon in Zeiten erfolgen muß.

§. 16. Vorſtehende im §. 14. und 15. gegebene Beſtimmungen fin- den in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf ſämmtliche Poſt- fuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerſeits und die Poſtfuhrwerke anderſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen. In ſolchen Fällen aber, wo wegen der beſondern Beſchaffenheit des Weges beim Ausbie- gen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten iſt, ſollen zur

Digitized by Google

Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Poſtfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten ſeyn, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17. Kommt der Transport an Feſtungen, Städte oder Dörfer, ſo ſchickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militairbeſatzung iſt, dem Kommandanten oder dem kommandirenden Offizier, wo keine Militairbeſatzung iſt, der erſten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Dieſe Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe, durch Hülfe der Polizey, die erforderlichen Anordnungen zur ſichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen laſſen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch, ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Beſtimmung, ob das eine oder das andere Statt finden kann, wird ſich zunächſt nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege zunächſt liegenden Häuſer ausgeſetzt ſind; ferner muß die Beſchaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Iſt der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, moraſtig oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, ſo muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufſichtigt, zu entſcheiden hat, und ſich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verſchaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorſichtsmaaßregeln beſtehen darin, daß die Paſſage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei iſt, daß ſich auf derſelben kein Feuer befinde und in den Schmieden, welche an derſelben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorſicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort paſſiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umſtände entfernt werden.

Bevor nicht dieſe Anordnungen getroffen ſind, muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 300 Schritt von den erſten Häuſern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert paſſiren kann, ankommt,

Digitized by Google

ſo wie ein Kommandirter beim Durchfahren ſelbſt eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufſtoßenden Hinderniſſen ſogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufſtoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, ſo dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geſchehen muß, ſondern die etwa noch außerhalb deſſelben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich iſt, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hinderniſſes ab.

§. 18. Sind Brücken zu paſſiren, wegen deren Haltbarkeit man Beſorgniſſe hat, ſo ſind dieſelben ſogleich auszubeſſern, oder wenn die Gefahr nicht dringend iſt, wenigſtens mit langem Miſt, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erſchütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19. Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, ſo muß der vorausgehende Unteroffizier ſogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derſelben in der vorgeſchriebenen Entfernung von dem vorfahrenden ſtille halte und nur immer dergeſtalt vorwärts fahre, als entweder der vor demſelben befindliche Wagen vorrückt, oder ſchon die Fähre paſſirt iſt.

Im Agemeinen iſt dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben ſo jedesmal nur ein ſolcher Wagen über das Waſſer gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre ſelbſt, ſich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannſchaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menſchen befinden dürfen. Sind indeſſen die Umſtände dringend, die Flüſſe breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenſcheinliche Gefahr geſchehen, ſo können auch mehr als ein Pulverwagen mit einem Mal, ſo wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenſtände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergeſetzt werden.

Beim Herabfahren von ſteilen Uferabhängen muß die größte Vorſicht obwalten, und es müſſen alle desfalls in §. 12. gegebenen Vorſchriften pünktlich beobachtet werden. Iſt der Pulverwagen in der Fähre angelangt, ſo müſſen

Digitized by Google

ſogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz feſtgehalten, und erſt beim Herausfahren aus derſelben wieder vorgelegt werden.

§. 20. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel ꝛc., ſo wird dieſer beſchädigte Theil mit Vorſicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebeſſert und demnächſt wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Iſt aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem ſonſtigen abgelegenen ſicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher beſtimmten allgemeinen Vorſichtsmaaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kaſten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben geſichert, zugedeckt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungsortes iſt von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet iſt und die Fortſetzung des Transports möglich wird, nachzuſuchen. Bei Verſendung von Pulver müſſen aber von dem abſendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle ſtets einige Decken mitgegeben, von dem zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen iſt es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa ſchadhaft werdenden gleich durch brauchbare erſetzen zu können.

§. 21. Es darf ſich kein Fuhrmann unterſtehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen.

Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marſche vor einer Schenke oder einem andern Hauſe halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei ſie nicht ausgeſpannt werden, angehalten, ſo muß dies immer in gehöriger Entfernung

von dem Hauſe oder dem Orte und auch der Wagen unter ſich geſchehen, dieſelben müſſen aber unter gehöriger Aufſicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgeſpannt, ſo muß der Transport in einer Entfernung von 800 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufſicht einer Schildwache geſtellt werden.

§. 23. Kommt der Transport an das beſtimmte Nachtquartier, ſo wird der Militairkommandant oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um ſofortige Anweiſung desjenigen Platzes erſucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transporte aber ein Quartiermacher voraus, ſo iſt dieſer verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geſchehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufſtellung der Pulverwagen beſtimmte Platz muß wenigſtens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abwärts gelegen ſeyn, auch iſt er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport ſeine Reiſe fortſetzt, ſo daß derſelbe ſchon bei ſeiner Ankunft den Ort paſſirt hat.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu ſehen haben, daß Niemand ſich den Fahrzeugen nähere, am wenigſten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garniſon im Orte, ſo müſſen die Schildwachen von derſelben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig inſtruirt werden, außerdem geſchieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungskommandos.

Der Offizier deſſelben hat ſich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24. An dem Tage, wo der Transport an ſeinen Beſtimmungsort ankömmt, muß der Offizier ſehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausſchicken, und dem Kommandanten des Orts, ſo wie der das Pulver empfangenden Behörde, deſſen Ankunft melden laſſen, damit dieſelben die

Digitized by Google

erforderlichen Anſtalten zu deſſen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derſelbe daher ſogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß wenn es angeht noch denſelben Tag geſchehen, weshalb, wenn es die Umſtände erlauben, die Reiſe ſo einzurichten iſt, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marſch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Beſtimmungsort ankommt.

Iſt dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, ſo muß er doch ſo viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und ſind ſodann die im vorigen §. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 25. Beim Abladen ſind nicht nur allein die ſchon beim Aufladen erwähnten, ſondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorſchriften zu beobachten.

Außerdem müſſen die Tonnen, ehe ſie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreiet, rein abgefegt und genau nachgeſehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob ſie anderweitig ſchadhaft geworden ſind, welches ſogleich herzuſtellen, oder da wo es nöthig iſt, das Pulver auszuſchütten iſt.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Verſendung beſtimmt iſt, ſo muß es beim nächſten Pulverſonnen umgeſchüttet, die Säcke herausgenommen, und dieſe an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man ſie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geſchieht, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 26. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenſchießen und zu den Manövers für die Truppen verſendet wird, ſo müſſen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläſſige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4. und 15. dieſer Inſtruktion auch die übrigen Vorſchriften analog befolgt werden.

b. Im Kriege. §. 27. Im Kriege kommt es ſehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition,

Digitized by Google

nition, ſondern auch loſes Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant=Fuhrweſenkolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils ſich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geſchehen muß.

§. 28. Bei dieſen Transporten iſt ſtets die Mitwirkung der zu dieſer Zeit beſtehenden Etappen=Kommandanten nachzuſuchen. Es müſſen daher wenigſtens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen=Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszuſendendes Duplikat der Marſchroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß geſetzt werden, damit jeder derſelben in ſeinem Etappenbezirke die vorgeſchriebenen Sicherheits= und Vorſichtsmaaßregeln in Ausführung bringen laſſen kann.

Demnächſt ſind dieſe Etappen=Kommandanten auch um die Anweiſung eines ſicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marſche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, ſo wie um die Anweiſung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzuſuchen.

§. 29. Geſchieht der Transport durch Proviantfuhrweſen=Kolonnen, ſo ſind die Kommandeurs oder Führer derſelben für die gute und brauchbare Beſchaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derſelben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau unterſuchen und jedem Mangel ſogleich und vollſtändig abhelfen zu laſſen. Ueber das vorſtehend Vorgeſchriebene beim Auf= und Abladen des Pulvers, ſo wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, ſind die Trainkompagnien durch die beſondere Inſtruktion vom 14ten Juni 1831 unterrichtet.

§. 30. Müſſen zu einem Pulver= oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, ſo muß die Unterſuchung dieſer Wagen, ſowohl in Betreff der Haltbarkeit als der ſicheren Fortſchaffung der Laſt um ſo ſorgfältiger geſchehen; ſie müſſen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verſchiedenen, oft ſchlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Laſt von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen

Digitized by Google

zu können, nächſtdem darf beſonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch ſie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marſche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft ſehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31. Im Allgemeinen ſind auch bei Pulververſendungen auf dieſen Wagen die im Vorigen vorgeſchriebenen Maaßregeln zu befolgen. Es erſcheint in dieſem Falle jedoch angemeſſen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeſchloſſen marſchiren zu laſſen, dieſe beiden Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten zu geben, und ſie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn ſelbſt auf 2 Wagen kein Mann zur Aufſicht gegeben werden könnte, ſo daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten geſtellt werden.

Hat man keine Leinwandspläne zum Bedecken der Laſt, welches bei dieſen Transporten in der Regel der Fall ſeyn wird, ſo bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport iſt, mit der im Vorigen angegebenen ſchwarzen Flagge wenigſtens den erſten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beſchaffen wäre.

Da dieſe Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geſchehen, ſo muß dabei die Aufmerkſamkeit um ſo größer ſeyn, und beſonders darauf geſehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterſchaffen, um ſich die Laſt zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenſtände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils deſſelben und Befeſtigung der oberen Decke (Strohlage), ſo wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon ſich derſelbe ſelbſt überzeugen muß, und möglichſt genaue Aufſicht, ſind die dagegen zu treffenden Maaßregeln.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen.

§. 32. Die im Vorigen gegebenen Vorſchriften über das bei Verſendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen ſich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf ſolche Verſendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geſchehen.

Bei Verſendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Muni-

Digitized by Google

tionswagen, alſo in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitionskolonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind, finden die im Vorigen gegebenen Vorſchriften in der angegebenen Ausdehnung keine ſo ſtrenge Anwendung, theils weil ſich das Pulver oder die Munition unter dieſen Umſtänden beſtändig unter gehöriger Aufſicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen weniger Gefahr zu befürchten iſt, ſo daß hiernach die Marſcheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorſchriften keinesweges geſtört werden darf, ſondern letztere nur ſo weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszuſtand erlaubt und die unmittelbaren Vorſichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33. Wenn Truppen auf dem Marſche Munition bei ſich führen, eben ſo beim Marſche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner beſondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marſch, als dies zu Folge der Marſcheinrichtung anderweitig beſtimmt iſt und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell= Fahr= und Extrapoſten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, ſie mögen ſich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei dieſe einerſeits und die Poſtfuhrwerke anderſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo wegen der Beſchaffenheit des Weges ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläſſig iſt, die dann allein ausweichenden Poſtfuhrwerke zuerſt vorüber laſſen.

§. 34. Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von ſolcher Beſchaffenheit, wie bereits §. 17. angegeben iſt, machen ſie einen bedeutenden Umweg, und iſt hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, ſo fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß geſetzt ſind, um die nöthigen Maaßregeln zum ſicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Digitized by Google

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, ſo iſt das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaſter haben, iſt in dieſer Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen ſelbſt dieſe Fahrzeuge, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthaltes in der Nacht, in einer Stadt oder bewohnten Orte ſich aufhalten, ſondern müſſen außerhalb deſſelben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35. Beim Ueberſetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieſer ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergeſetzt werden können, und muß daher, ſo wie alle ſonſtigen auf dem Marſche dieſer Fahrzeuge nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, die ſchon durch die Marſcheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt ſind, dem Führer der Fahrzeuge überlaſſen werden.

III. Pulverſendungen zu Waſſer. a. Auf Flüſſen.

§. 36. Bei Pulverſendungen zu Waſſer iſt es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu ſchütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2. zu unterſuchen und in Stand zu ſetzen haben, ehe ſie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt ſich nur vom Schiffer beſtimmen, der hierbei den in den Flüſſen zur Zeit befindlichen Waſſerſtand zu berückſichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen beſtimmt, der ſo gewählt werden muß, daß die Waſſertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichſt nahe an das Ufer zu ſtellen, dabei ein bequemes Einladen geſtattet, und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufſtellung des Pulvers gewährt.

§. 37. Beim Verladen der Schiffe müſſen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit ſie nicht naß werden, ferner muß darauf geſehen werden, daß ſie feſt liegen und beſonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feſte und ſichere Widerlagen gelegt werden müſſen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Digitized by Google

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen ſeyn, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen beſtehen dürfen, ſo muß für das Pulver entweder ein beſonderer Raum abgeſchlagen, oder daſſelbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach verſehen werden, damit das Pulver gegen Regen geſchützt ſey.

Die beladenen Kähne erhalten ſchwarze Wimpel.

§. 38. Bei der Uebernahme der beladenen Kähne, gilt daſſelbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeſchrieben worden. Die Begleitungsmannſchaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei ſich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39. Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungsmannſchaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieſer Beziehung bei den Schiffsleuten eine beſondere Vorſicht nöthig iſt. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge iſt daher um ſo ſorgfältiger zu verfahren, und ſich die nöthige Gewißheit zu verſchaffen, daß weder die Begleitungsmannſchaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in ſeiner Kajüte ſo aufbewahrt, daß ſie, ſelbſt wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verurſachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft ſich oft, daß die treidelnden Mannſchaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müſſen. Bei ſolchen Gelegenheiten iſt mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß ſie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Taſche ſtecken und ſo in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müſſen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin geſagt, verwahrt werden.

§. 40. Auf der Fahrt müſſen die Kähne wenigſtens 500 Schritt von

Digitized by Google

einander entfernt bleiben; entſteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, ſo müſſen die folgehden davon ſogleich benachrichtigt werden, und dürfen ſich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derſelbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, ſo ſind dieſelben nach dem allgemeinen Polizeygeſetz vom 6ten Juni 1799 zwar ſchon verpflichtet, bei dem Anblick des ſchwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches ſich auf denſelben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, ſogleich auszulöſchen. Da aber dieſe Vorſchrift nicht immer genau befolgt oder der ſchwarze Wimpel wohl leicht überſehen wird, ſo muß in einem ſolchen Falle ſogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeygeſetzes auffordern.

§. 42. Bei Annäherung eines Gewitters müſſen die Kähne ſogleich in der Entfernung in welcher ſie ſich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Maſten niederlaſſen.

Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, ſondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geſchehen. Nur erſt wenn das Gewitter und die zu beſorgende Gefahr vorüber iſt, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgeſetzt.

§. 43. Wenn ein Kahn des niedrigen Waſſerſtandes wegen gelichtet werden muß, ſo iſt beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorſicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, ſo muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln ſogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn ſonſt keine andere Hülfsmittel vorhanden ſind, es trocken und ſicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, ſo lange die Ausbeſſerung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache geſtellt werden.

Iſt die Beſchädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbeſſerung mehrere Tage erforderlich ſind, ſo muß entweder ein anderer beſſerer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeſchafft oder aber die nächſte Ortsbehörde erſucht werden, ein

Digitized by Google

abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einſtweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlaſſen. Die Inſtandſetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44. Muß der Transport durch eine Feſtung oder offene Stadt, ſo iſt in Betreff der Anmeldung deſſelben, wie bei den Landtransporten, §. 17, zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen beſtehen unter andern darin, daß die Paſſage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer ſelbſt kein Feuer ſeyn darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müſſen geſperrt werden, damit nichts über dieſelben paſſire oder ſich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen ſind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Deſſenungeachtet muß, wo es zuläſſig iſt, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Maaßregeln getroffen ſind.

§. 45. Sind Schleuſen oder Schiffbrücken zu paſſiren, ſo muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeſchickt werden, um den Schleuſen- oder Strommeiſter mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieſer muß dann ſogleich Anſtalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweiſe durchgeſchleuſt- und geſchifft werden.

In eine Schleuſe darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelaſſen werden. Iſt indeſſen die Schleuſe ſo groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, ſo können zur Benutzung des Waſſers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeſchifft werden, nur ſind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen ſind.

Digitized by Google

Die nachfolgenden Pulverſchiffe müſſen nicht allein in der vorgeſchriebenen Entfernung unter ſich, ſondern auch in derſelben Entfernung von der Schleuſe oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an ſie kommt.

§. 46. Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, ſo müſſen ſie ſtets 150 bis 200 Schritt unter ſich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannſchaft kann ſich dann ans Land begeben, um ſich Speiſe zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigſtens 200 Schritt davon entfernt ſeyn. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß ſich Niemand demſelben nähere.

§. 47. Bei Ankunft des Transports an ſeinem Beſtimmungsort iſt ganz daſſelbe zu beobachten, was §. 24. und 25. bei Landtransporten vorgeſchrieben iſt.

b. Zur See. §. 48. Bei Pulververſendungen zur See, wo der Schiffskapitain verpflichtet iſt, für die gute Erhaltung und den ſicheren Transport der auf ſeinem Schiffe zu verladenden Gegenſtände Sorge zu tragen, iſt demſelben auch die Vertheilung der Laſt im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlaſſen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen ſowohl, als während des Transports, ſo wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Näſſe, unterſtützt.

§. 49. Beim Beladen der Schiffe iſt daſſelbe, wie bei den zum Transport auf Flüſſen beſtimmten Kähnen zu beobachten; da indeſſen die Seeſchiffe mehr den Schwankungen ausgeſetzt ſind, ſo muß beſonders auf eine ſehr feſte Lage der Tonnen geſehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken iſt.

Sollte die Höhe des Schiffsraums, oder die Menge des unterzubringenden Pulvers, die Lagerung von mehr als 5 — 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, ſo wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befeſtigt ſind, ruhendes feſtes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50.

§. 50. Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, ſo muß letzteres, wenn es irgend möglich iſt, in einem durch eine Bretterwand abgeſonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr geſichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenſtände, dieſe Abſonderung nicht, ſo müſſen die letztern zuerſt, ſo eingeladen werden, daß ſie unten liegend, ein feſtes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur feſten Lagerung der unterſten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demſelben Schiffsraum, zu verladenden Gegenſtände, dürfen jedoch unter keinen Umſtänden Feuer erzeugende ſeyn, als z. B. Eiſen, ungelöſchter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Maſten wird an einer in horizontaler Richtung befeſtigten Stange, eine ſchwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchſtaben: Schießpulver ſich befindet.

§. 52. Da die Schiffsmannſchaft während der Dauer der Seereiſe, das Schiff nicht verlaſſen kann, um ſich warme Speiſen zu bereiten, ſo muß es derſelben geſtattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr iſt auf die gute Beſchaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) ſo wie auf das Feuer ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken ſprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter, müſſen während das Feuer brennt, beſtändig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachſames Auge haben müſſen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde ſo weit als möglich entfernt untergebracht ſeyn.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf ſich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben ſo wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife verſehene Kommandirte, Matroſe ꝛc. auf das Strengſte zu verpflichten iſt, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

Digitized by Google

§. 53. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, ſo wird das Kommando ſich an der Grenze ſo genau als möglich mit den daſelbſt für Pulvertransporte gegebenen Beſtimmungen bekannt machen und nach denſelben verfahren, wobei jedoch die dieſſeitigen gegebenen Vorſchriften, inſofern ſolche die Vorſichtsmaaßregeln noch mehr ausdehnen und ſchärfer ſtellen, nicht als aufgehoben betrachtet, ſondern ebenfalls beobachtet werden müſſen.

§. 54. Bei Landungen, beim Paſſiren der Kanäle, beim Ausbeſſern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen ſind übrigens dieſelben Vorſichtsmaaßregeln zu beobachten, wie ſolche im Vorigen, beim Transport auf Flüſſen, angegeben ſind.

Berlin, den 23ſten Dezember 1833.

Nro. 52. Betrifft die Geſindemäkler. I. 761. Juni.

Der §. 13. der Geſindeordnung vom 8ten November 1810 beſtimmt: daß ſich Niemand mit Geſindemäkeln abgeben dürfe, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet iſt.

Hiernach ſind die Geſindemäkler als öffentlich beglaubigte Perſonen zu betrachten, und ſowohl hieraus, als auch aus dem Umſtande, daß nach §. 21. der Geſindeordnung die Polizeybehörden befugt und verpflichtet ſind, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältniſſen — wobei daher auch die Zahl der ſchon vorhandenen Geſindemäkler berückſichtigt werden kann — zu beſtimmen und bekannt zu machen, ergiebt ſich, daß das Geſindemäkeln in keiner Art als ein ganz freies, oder auch nur als ein von dem Nachweiſe perſönlicher Fähigkeit allein abhängiges Gewerbe betrachtet werden kann, ſondern daß die Frage über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Gewerbebetriebes ganz von dem Ermeſſen der Behörde abhängig iſt.

Unter dieſen Umſtänden waltet daher um ſo weniger ein Bedenken ob, bei den Geſuchen derjenigen, welche das Gewerbe als Geſindemäkler erſt beginnen wollen, außer den perſönlichen Eigenſchaften auch die Zahl der bereits vorhandenen Geſindemäkler zu berückſichtigen, als aus einer unbegrenzten Vermehrung dieſer Art von Gewerbtreibenden manche erhebliche Nachtheile entſtehen können.

Digitized by Google

Den Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks wird ſolches in Folge eines Reſkripts der Königl. hohen Miniſterien des Innern für Gewerbeweſen, und des Innern und der Polizey vom 26ſten Mai c., hiermit zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22ſten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Wir machen hierdurch nochmals bekannt, daß die hieſige Kaufmannſchaft durch die Waſſeraſſekuranz-Kompagnie 20 Thlr. Gold demjenigen auszahlen wird, welcher uns Jemanden anzeigt, der ein — zur Bezeichnung in dem Fahrwaſſer der Elbe liegende Stämme, Hölzer oder Steinblöcke — gelegtes Wahrzeichen fortnimmt, oder entwendet, ſo daß eine Unterſuchung deshalb mit Erfolg eingeleitet werden kann. Ausſetzung einer Prämie. I. 1262. Juni.

Magdeburg, den 28ſten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Vermeſſungsreviſor Nernſt zu Stralſund iſt ein vom 7ten Juni 1834 acht hintereinander folgende Jahre, im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent Patentertheilungen.

auf eine Harfe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet,

ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwaſſer bei Waldenburg iſt ein, vom 15ten Juni 1834 an gerechnet, acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer, für neu und eigenthümlich erkannten Zuſammenſetzung

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Garniſonprediger Ziehe in Berlin iſt durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Februar d. J. zum evangeliſchen Oberprediger in Weferlingen ernannt worden.

Digitized by Google

Der Landrath v. Jagow in Oſterburg iſt auf ſeinen Antrag aus ſeinem Amte als Deichhauptmann entlaſſen worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Johann Heinrich Buchheim in Iſterbies, Diözes Loburg, der proviſoriſche zweite Schullehrer Albert Wilhelm Rieck in Burgſtall, Diözes Wolmirſtedt, und der proviſoriſche Lehrer der Knabenfreiſchule zu Salzwedel, Hans Joachim Kramer, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Lindemann iſt zum Kantor und Schullehrer zu Stadt-Hadmersleben, Diözes Wanzleben, erwählt und proviſoriſch beſtätigt worden

Der Schulamtskandidat Chriſtian Jacob Krüger iſt zum Schullehrer in Deetz, Diözes Gardelegen, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Anſtatt des Kantoradjunkts Haupt in Scharlibbe, der die Kantor- und Schulſtelle in Derben, um deren Verleihung er früher gebeten hatte, jetzt abgelehnt hat, iſt der Kantor und Schullehrer Johann Gottfried Runge in Mützel zum Kantor und Schullehrer in Derben, Diözes Altenplathow, beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Hartmann aus Andorf, iſt zum Schullehrer in Bieſenthal, Diözes Oſterburg, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Stadtkantor und Gymnaſiallehrer Göroldt zu Quedlinburg iſt verſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1834.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat die Debitserlaubniß für die nachſtehenden außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 1753.

1) Neues kleines engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Reiſe- und Schulwörterbuch. Bern ꝛc. bei Dalp. 1834. 16.
2) Neue kleine engliſche Grammatik. Erſter Band. Ebendaſelbſt 1834. 16.
3) Der vollkommene Nord-Amerikaner ꝛc. Ebendaſelbſt 1834. 8.
4) Beiträge zur Lehre vom Hochverrath ꝛc., vom Dr. Hepp. Ebendaſelbſt 1833. 8.
5) Sammlung von Beiſpielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik von Pörſch. Erſter Band. Ebendaſelbſt 1834. 8.
6) Anfangsgründe der Mathematik von Zehender. 2te Auflage. Ebendaſelbſt 1833. 8.
7) Deutſche Anthologie von Zehender. Ebendaſelbſt 1834. 8. und

Digitized by Google

8) Das Schweizerland. Gedicht von Locher. Zürich bei Schultheß. 1833. 8.

ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28ſten Juni 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 53. Betrifft die Anwendung des Sicherheitshahns bei den Perkuſſionsgewehren I. 571. Jun.

Wir bringen hierdurch unſere im Amtsblatte von 1829 Seite 280 erlaſſene Bekanntmachung vom 4ten September 1829, wegen Anwendung des darin näher beſchriebenen Sicherheitshahns bei den Perkuſſionsgewehren, dem Publikum mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß Jeder, welcher Jagdgewehre gebraucht, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben wird, wenn die Unterlaſſung dieſer Sicherheits- und Vorſichtsmaaßregel bei der Anwendung von Perkuſſionsgewehren im Fall eines dadurch entſtandenen Schadens, als eine Verſäumniß der Jedermann obliegenden Vorſicht und mithin als eine grobe Fahrläſſigkeit angeſehen und geſetzlich geahndet werden wird.

Magdeburg, den 20ſten Juni 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 54. Haltung einer evangeliſchen Haus- und Kirchenkollekte für Gablenz. I. 646. Juni.

Se. Majeſtät der König haben auf das Immediatanſuchen des evangeliſchen Predigers Molnar in Kriſchlitz zur Erbauung eines Bethauſes zu Gablenz in Böhmen, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in Allerhöchſt Dero Landen zu bewilligen und die Anordnung derſelben unterm 16ten v. M. zu befehlen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit angewieſen, die Abhaltung und Einſammlung einer evangeliſchen Kirchen- und Hauskollekte nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260. des Amtsblattes de 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Beiträge an den Rendanten der Haupt-Kollek-

Digitized by Google

tenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden. Magdeburg, den 23ſten Juni 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Den Polizey- und Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach Vorſchrift des §. 18. des Allerhöchſten Reglements für die Zwangsarbeitsanſtalt zu Groß Salze vom 9ten Auguſt 1804, bei Einlieferung von Bettlern und Vagabunden in gedachte Anſtalt, jedesmal deren vollſtändiges Signalement, nebſt Kleidungsverzeichniſſe, und Duplikate davon, an die Inſpektion des Zwangsarbeitshauſes mit einzuſenden ſind.

Nro. 55. Betrifft die Einlieferung von Vagabunden und Bettlern in die Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze. I. 837. Juli.

Die Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift wird, den Umſtänden nach, mit Ordnungsſtrafe geahndet werden. Magdeburg, den 28ſten Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von des Herrn Finanzminiſters Exzellenz ſind uns unterm 19ten v. Mts. allgemeine Beſtimmungen über die Verpackung der bei den Königl. Kaſſen eingehenden und von denſelben abzuliefernden Gelder zugefertiget, welche wir hierdurch nachſtehend zur Kenntniß bringen, mit der Aufforderung an die von uns abhängigen Kaſſen, darnach von jetzt an auf das genaueſte zu verfahren.

Nro. 56. Verpackung der an Königl. Kaſſen abzuſendenden Gelder. III. 6. Juli.

Magdeburg, den 3ten Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal ſogleich ſortirt und ſorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzſorten (verſchiedene Unterabtheilungen der Thaler) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten:
Die Beutel
 in Friedrichsd'or nur 5000 Thlr.,
 in Kourant 100 Thlr., 200 Thlr., 300 und 500 Thlr.,
 in Scheidemünze 100 Thlr. und 200 Thlr.

Digitized by Google

Die Düten oder Papierrollen:

in einfachen Friedrichsd'or 500 Thlr.,

in doppelten Friedrichsd'or 1000 Thlr.,

in Kourant und zwar:	in	$\frac{1}{1}$	nur	50	Thlr.,
	=	$\frac{1}{3}$	=	20	=
	=	$\frac{1}{6}$	=	10	=
	=	$\frac{1}{12}$	=	10	=
in Scheidemünze	=	$\frac{1}{30}$	=	10	=
	=	$\frac{1}{60}$	=	5	=

3) Kaſſenanweiſungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Packeten zu 100 Thlr. zuſammengelegt.

4) Die Beutel müſſen von grauer, feſter Leinewand und doppelt (mit einer ſogenannten Kappnaht) genähet ſeyn. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kopf feſt zugebunden, mit Bindfaden kreuzweiſe durchzogen (durchſtochen), die beiden Enden des Bindfadens werden nochmals um den Kopf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückſeite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kaſſenſiegel angeſiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldſumme, die Münzſorte, das Gewicht, ſo wie der Name der Kaſſe auf die Etiquette leſerlich geſchrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie ſind an beiden Enden zu verſiegeln, zu wiegen und die Geldſumme, Münzſorte, das Gewicht, ſo wie der Name der Kaſſe, ſind darauf zu ſchreiben.

6) Die Kaſſenanweiſungen ſind bloß in der Mitte mit einem durch eine Oblate zuſammen zu haltenden Papierſtreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kaſſe bemerkt wird.

7) Bei Verſendungen mit der Poſt in größeren Summen werden die Beutel in haltbaren Fäſſern verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr. 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen.

Die Fäſſer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieſer mit dem Knoten angeſiegelt. Kleinere Summen und Geld können

Digitized by Google

in Beutel verſandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umſchlag erhalten müſſen, ſo daß der Kopf des erſten Beutels auf den Boden des zweiten zu ſtehen kommt. Kaſſenanweiſungen werden bei der Verſendung erſt in Leinewand oder ſtarkes Papier, und dann in Wachsleinewand, große Summen aber in gute haltbare Kiſten verpackt. Eben ſo Zinskoupons und Staatspapiere.

Nro. 57. Marſchverpflegung der Remontekommandos auf dem Rückmarſche. I. 201. Juli.

Die Königl. Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizey, haben zur Ergänzung und Vervollſtändigung des von uns unterm 31ſten Mai c. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Reſkripts vom 13ten Mai c. hinſichtlich der Rückmärſche der Remontekommandos, in Bezug auf die Marſchverpflegung derſelben, noch folgendes beſtimmt:

Den ſich außerhalb der Garniſon befindenden marſchirenden Soldaten, darf die Marſchbeköſtigung an einem und demſelben Orte nicht auf eine längere Zeit als auf einen Tag, und, wenn beſtimmungsmäßig nach den Marſchtagen ein Ruhetag eintritt, auch der Marſch demnächſt ununterbrochen fortgeſetzt wird, auf zwei Tage, nämlich für den Tag des Eintreffens und für den Ruhetag, gewährt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinſichtlich der außerhalb der Garniſon ſich befindenden Remontekommandos ſtatt, wenn ſie mit den jungen Pferden auf dem Rückmarſch begriffen ſind, wo ſie, wenn beſondere Umſtände es nöthig machen, und namentlich bei Paſſirung des Auslandes, in den letzten dieſſeitigen und erſten jenſeitigen ausländiſchen Marſchquartieren, zwei Ruhetage zu halten, und für dieſe Ruhetage auch die Marſchbeköſtigung zu empfangen berechtigt ſind, ſo daß im letztern Falle, aber auch nur in dieſem, die Marſchbeköſtigung an ein und demſelben Orte auf drei Tage hinter einander erfolgt.

Sämmtlichen Landräthen und Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks wird dieſe Beſtimmung nachträglich hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5ten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 58. Betrifft die Anſtellungen im geiſtlichen und Lehrfache. II. 998. Juni.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 17ten Mai d. J. zu beſtimmen geruhet, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten April 1822 vorgeſchrieben geweſen, von jetzt ab vor jeder Anſtellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Univerſität erſt nach Oſtern 1827 verlaſſen hat, zu einem geiſtlichen oder Lehramte, mit der Königlichen Miniſterialkommiſſion darüber Rückſprache genommen werden ſoll, um Gewißheit zu erlangen, daß daſſelbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecheriſchen Verbindungen geſetzlich nicht übertragen werden darf.

Dieſe Beſtimmung beziehet ſich ſowohl auf die gedachten Aemter, welche von den Königl. Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatperſonen verliehen werden, nicht minder auf geborne Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anſtellung der letzteren ſoll in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines ſolchen Individuums während ſeiner Studienzeit vorliegen.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reſkripts des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, bringen wir dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, insbeſondere der Kommunen und Privatperſonen. Magdeburg, den 7ten Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Betrifft die Landbeſchälung.

Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburger Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Dienſtag, den 5. Auguſt c., früh 7 Uhr zu Jerichow, II. Jerichower Kreis.
2) Mittwoch, den 6. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Tangermünde, Stendaler Kr.
3) Donnerſtag, den 7. Auguſt c., früh 8 Uhr, zu Sandau, II. Jerichower Kr.
4) Montag, den 11. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Gr. Auloſen, Oſterburger Kr.
5) Dienſtag, den 12. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Seehauſen, Stadt.
6) Mittwoch, den 13. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Oſterburg, Stadt.

Digitized by Google

7) Donnerſtag, den 14. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Altmersleben, } Salzwedeler
8) Freitag, den 15. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Beetzendorf, } Kreis.
9) Sonnabend, d. 16. Aug. c., früh 7 Uhr, zu Mieſterhorſt, Gardelegener Kr.
10) Montag, den 18. Aug. c., früh 7 Uhr, zu Wolmirſtedt, Wolmirſtedter Kr.
11) Dienſtag, den 19. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Burg, Stadt.
12) Mittwoch, den 20. Auguſt c., früh 7 Uhr, zu Zieſar, Stadt.

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Mutterſtuten bei böſen Wegen im Frühjahr, ſollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1835 durch Königl. Brandenburger Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten auf den vorſtehend bezeichneten Beſchälſtationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und bemerke ich noch dazu:

1) wird die Anzahl und Beſchaffenheit der auf den Stationen in Zukunft aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, ſo können auch in der Regel um ſo weniger die Beſchäler erfolgen, da ſolche noch an ſo vielen andern Orten nachgeſucht werden;
2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden.

Fr. Wilh. Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 23ſten Juni 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Indem vorſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglich zu ſorgen, damit die Pferdezüchter ſich nicht, wie früher häufig geſchehen iſt, mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können. Magdeburg, den 4ten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilung.

Dem Kommerzienrath Carl zu Berlin iſt ein vom 19ten Juni 1834 fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufſetzer von Zündmaſſe auf die Zündpfannen von Perkuſſionsgewehren

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Karl Julius Chriſtian Fulda aus Schochwitz,
2) Guſtav Theodor Jänecke aus Oſterwieck,

Digitized by Google

3) Wilhelm Eduard Leffler aus Nordhauſen,
4) Johann Heinrich Maibier aus Hakenſtedt,
5) Friedrich Wilhelm Müller aus Altengottern,
6) Ludwig Wilhelm Smalian aus Amt Lohra,
7) Karl Gottlieb Böhme aus Düben,
8) Konrad Alexander Friedrich Dransfeld aus Süpplingen,
9) Guſtav Karl Eppner aus Halle,
10) M Karl Julius Helfer aus Altranſtädt,
11) Julius Adolph Rohland aus Skauditz,
12) Adolph Sturm aus Aſchersleben,
13) Johann Friedrich Braune aus Gehofen,
14) Herrmann Ludwig Dryander aus Halle,
15) Karl Heinrich Göroldt aus Quedlinburg,
16) Guſtav Albert John aus Magdeburg,
17) Julius Ferdinand Karig aus Hirſchfeld,
18) Franz Auguſt Wolf aus Halle,
19) Andreas Gottfried Zimmermann aus Quedlinburg,
20) Otto Friedrich Eduard Berger aus Aderſtedt,
21) Wilhelm Ferdinand Böttcher aus Rothenſchirmbach,
22) Chriſtian Friedrich Auguſt Heyner aus Ziegelrode,
23) Eduard Ludwig Georg Jäger aus Halberſtadt,
24) Friedrich Langenſtraß aus Dardesheim,
25) Karl Ferdinand Lücke aus Dardesheim,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 1ſten Juli 1834.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Klewitz.

Der Superintendent und Oberprediger Gänecke in Seehauſen, der zweite Prediger Alsleben in Weferlingen, der Kantor und Schullehrer Schwarze in Rehnert, Diözes Wolmirſtedt, und der Küſter und Schullehrer Schmidt in Hödingen, Diözes Weferlingen, ſind geſtorben.

In Folge des Abgangs des Subrektors Sulfrian und Lehrers Junghann am Gymnaſium zu Aſchersleben, iſt die Beförderung des Lehrers Dr. Hoche zur dritten, des Lehrers Dr. Lehmſtedt zur vierten Lehrerſtelle und des Lehrers Dr Schröter zur erſten Kollaboratur an dieſem Gymnaſium durch das Reſkript des K. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten Juni d. J. genehmigt worden.

Der Dr. Medicinae et Chirurgiae Maximilian Theodor Niemeyer iſt als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat ſich in Halberſtadt niedergelaſſen.

Der Schulamtskandidat Peter Koch iſt zum Kantor und Schullehrer in Woltersdorf, Diözes Biederitz, proviſoriſch beſtellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verordnung
das Hebammenweſen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, folgende das Hebammenweſen betreffende Beſtimmungen, welche zum Theil zerſtreuet in verſchiedenen nach und nach erlaſſenen Verordnungen enthalten, zum Theil durch den gegenwärtigen Standpunkt des Hebammenweſens außerdem nothwendig geworden ſind, zuſammen zu faſſen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Hebammenunterricht.

§. 1. Das zu Magdeburg (Kreuzgangſtraße Nr. 10. und 11.) befindliche Lehrinſtitut nebſt dem damit verbundenen Gebärhauſe iſt zur Bildung der Hebammen für unſern Geſchäftsbezirk beſtimmt. An jedem Kurſus, welcher 6 Monate dauert und jedesmal mit dem 1ſten November beginnt, können 25 Schülerinnen Antheil nehmen.

§. 2. Die Aufnahme in die Lehranſtalt kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Digitized by Google

a) die künftige Lehrtochter darf nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre ſeyn, welches ſie durch einen Geburtsſchein zu erweiſen hat.

b) Sie muß einen geſunden, rüſtigen Körper, gerade, zum Hebammengeſchäft taugliche Gliedmaaßen und geſunde Sinne beſitzen: insbeſondere darf ſie nicht mit einer widrigen Krankheit behaftet, auch zur Zeit der Aufnahme nicht ſchwanger ſeyn. Sie muß ferner einen geſunden natürlichen Verſtand, gute Faſſungskraft und Gedächtniß zeigen, fertig leſen, und leſerlich ſchreiben können. Ueber die körperlichen ſowohl, als geiſtigen Eigenſchaften, hat ſie das Zeugniß eines Königlichen Kreisphyſikus beizubringen.

c) Sie muß einen rechtlichen, unbeſcholtenen Lebenswandel geführt haben und ihren guten Ruf durch ein Sittenzeugniß der Obrigkeit und des Geiſtlichen des Orts bekunden.

Es iſt zwar wünſchenswerth, daß die künftige Hebamme verheirathet ſey und ſelbſt ſchon Kinder geboren habe; indeſſen können auch unverehelichte Perſonen, wenn ſie den vorſtehenden ad a. bis c. genannten Erforderniſſen Genüge leiſten, zum Unterrichte zugelaſſen werden.

d) Die künftige Hebammenlehrtochter muß ſich für einen beſtimmten Niederlaſſungsort in unſerm Departement entſcheiden, und wo möglich von der betreffenden Ortsbehörde die Erklärung beibringen, daß ihre Niederlaſſung an dem fraglichen Orte gewünſcht werde.

§. 3. Alle dieſe Zeugniſſe ſind als vorbereitende auf ſtempelfreiem Papier auszuſtellen. Verſehen mit denſelben hat die Kandidatin ihr Geſuch um Aufnahme in das Lehrinſtitut bei dem Landrathe desjenigen Kreiſes, in welchem ſie künftig die Hebammenkunſt auszuüben wünſcht, anzubringen. Die Herren Landräthe werden dieſe Geſuche prüfen und über die Statthaftigkeit derſelben, unter Beifügung der Atteſte, ſpäteſtens bis Ende September an uns gutachtlichen Bericht erſtatten. Wir machen hierbei noch darauf aufmerkſam, daß zum Unterrichte in der Lehranſtalt zwar zunächſt und vorzugsweiſe diejenigen Frauen zugelaſſen werden, welche ſich verpflichten, an einem beſtimmten Orte, wo eine Hebammen-Vacanz Statt findet, ihre Kunſt auszuüben, und welche von der betreffenden Ortsbehörde ein Wahlatteſt beibringen. Wenn

Digitized by Google

indeß durch dieſe verpflichteten Schülerinnen die Zahl derjenigen Frauen, welche an dem Unterrichte im Inſtitut Theil nehmen können, nicht erreicht wird, ſo können auch ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche ein Wahlatteſt nicht haben erlangen können, und ſich daher zur Niederlaſſung an einem beſtimmten Orte oder Bezirk nicht verpflichten. Es kommt hierbei darauf an, ob das Bedürfniß einer Vermehrung des Hebammenperſonals in einer gewiſſen Gegend vorhanden iſt. Die Herren Landräthe werden in ihren Berichten dieſe Frage beſonders erörtern, und zu dem Ende, wie bereits oben beſtimmt wurde, jeder Aspirantin die Erklärung, welchen Ort ſie ſich zu ihrer künftigen Niederlaſſung auserſehen habe, abfordern.

§. 4. Auf dieſe Berichte werden wir unſere Entſcheidung gründen, ob die in Vorſchlag gebrachte Perſon zu dem Hebammenunterrichte zugelaſſen werden kann oder nicht, bei Genehmigung der Aufnahme die Atteſte der Direktion des Hebammeninſtituts unmittelbar zufertigen, und den betreffenden Landrath davon benachrichtigen, welcher darauf ein auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. zu ſchreibendes Aufnahmeatteſt der Kandidatin übergiebt. Nur im Fall des wirklichen und gänzlichen Unvermögens der Kandidatin zur Stempellöſung kann dies Aufnahmeatteſt auf freiem Papier ausgeſtellt werden; muß jedoch alsdann den erforderlichen Vermerk erhalten, wodurch das Unvermögen beſcheinigt wird.

Dieſen Gang hat ein jedes Geſuch um Aufnahme in das Hebammeninſtitut von jetzt an immer zu nehmen, unmittelbare Meldungen bei der Direktion des Inſtituts müſſen unberückſichtigt bleiben, indem letztere von uns angewieſen iſt, nur diejenigen Perſonen zum Unterrichte zuzulaſſen, welche ſich über die unſerer Seits ihnen dazu ertheilte Erlaubniß ausweiſen.

§. 5. Die mit einer ſolchen Erlaubniß verſehenen Hebammenſchülerinnen haben ſich 2 bis 3 Tage vor dem 1ſten November bei dem Direktor des Hebammeninſtituts, zur Zeit Herrn Dr. Voigtel II., perſönlich einzufinden. Sie müſſen wohl gekleidet und beſonders mit hinreichender Wäſche, imgleichen einem Bette verſehen ſeyn, und, ſo lange ihr Aufenthalt im Inſtitute dauert, ſich einer guten Aufführung und muſterhaften Reinlichkeit befleißigen.

§. 6. Da der Zweck des Unterrichts nur bei einer gewiſſenhaften Benutzung der Zeit, und einer regelmäßigen Eintheilung der Studien und Ge-

Digitized by Google

ſchäfte erreicht werden kann, ſo haben ſich die Schülerinnen nach der für das Inſtitut feſtgeſtellten Hausordnung ſtreng zu achten, und den Weiſungen des Lehrerperſonals, namentlich des Direktors, des zweiten Lehrers und der Hausshebamme in der gedachten Beziehung pünktlich Folge zu leiſten.

§. 7. Sämmtliche Schülerinnen wohnen in der Anſtalt, und erhalten in derſelben außer dem erforderlichen Geräth und einem Bettgeſtell, ihre Verpflegung und Beköſtigung. Nur ausnahmsweiſe kann einer Schülerin geſtattet werden, die Mittagsmahlzeiten außer dem Hauſe zu halten. — Keine Schülerin darf ohne Erlaubniß das Haus verlaſſen, noch ohne ſolche Beſuche annehmen, welche letztern während des Eſſens und des Unterrichts gar nicht ſtatthaft ſind. Die Schülerinnen müſſen den regelmäßigen Unterrichtsſtunden pünktlich beiwohnen, die ihnen vorgeſchriebenen Studir- und Uebungsſtunden in dem gemeinſchaftlichen Studirzimmer abwarten, alles dasjenige vermeiden, wodurch ihr eignes Studium oder das ihrer Mitſchülerinnen geſtört werden könnte, und überhaupt den angeſtrengteſten Fleiß auf die Erlernung ihrer Kunſt verwenden.

§. 8. Außerdem haben ſie ſich den in Bezug auf die Pflege der Schwangern, Kreiſſenden, Entbundenen und der neugebornen Kinder von den Lehrern oder der Hausheabamme ihnen aufgetragenen Geſchäften willig und unverdroſſen zu unterziehen. Nach einer gewiſſen Ordnung ſorgen ſie für die Reinerhaltung der ihnen zur Wohnung angewieſenen Zimmer, imgleichen der Lehr- und Wochenſtuben. Andere Geſchäfte, welche nicht unmittelbar auf ihre Ausbildung als Hebamme Bezug haben, liegen ihnen nicht ob. Eine Schülerin, welche gegen dieſe Anordnungen fehlt oder ſonſt zu Klagen Anlaß giebt, wird dem Direktor der Anſtalt angezeigt. Dieſer wird, wenn Warnungen und ernſter Tadel nicht ausreichen, um die Fehlenden zur Ordnung zurückzuführen, auf Entlaſſung derſelben bei uns antragen.

§. 9. Zeigt es ſich, daß eine Lehrtochter ſchwanger iſt, ſo muß ſie die Anſtalt alsbald wieder verlaſſen, weil dieſer Zuſtand ihr ſowohl im Lernen, als in Verrichtung der von dem Hebammengeſchäft unzertrennlichen, zum Theil mit Anſtrengung verbundenen Handleiſtungen hinderlich iſt. Sie muß in dieſem Falle die Fortſetzung ihrer Lehrzeit bis zum nächſten Kurſus verſchieben.

§. 10. Ueberzeugen ſich die Lehrer, daß eine Schülerin nach den erſten

Digitized by Google

4 — 6 Wochen, weil es ihr entweder an Fähigkeit oder an Eifer fehlt, zu wenig Fortſchritte in dem Erlernen ihrer Kunſt gemacht hat, um Hoffnung zu geben, daß ſie die einer Hebamme unentbehrliche Wiſſenſchaft und Kunſtfertigkeit jemals erlangen werde: ſo hat der Direktor ſolches derſelben vorzuhalten, und ihr anzurathen, von dem fernern Studium abzuſtehen. Iſt ſie nicht geneigt, dieſen Rath zu befolgen, ſo wird, auf den Antrag des Direktors, von uns eine Kommiſſion zu einer Prüfung über das bisher Erlernte niedergeſetzt werden, nach deren Entſcheidung die unwiſſend befundene Lehrtochter das Inſtitut zu verlaſſen hat, um ihr einen größern vergeblichen Aufwand an Zeit und Koſten zu erſparen, und die Kräfte des Lehrperſonals nicht fruchtlos in Anſpruch zu nehmen, und anderen Lehrtöchtern, welche mehr Hoffnung geben, zu entziehen.

§. 11. Der Unterricht in der Anſtalt iſt unentgeldlich; auch für Wohnung, Heizung und Licht hat die Schülerin nichts zu entrichten. Die Beköſtigung derſelben wird dagegen aus den Fonds der Anſtalt nicht beſtritten. Da es mit der Hausordnung unverträglich ſeyn würde, den einzelnen Schülerinnen die Beſchaffung und Bereitung ihrer Beköſtigung ſelbſt zu überlaſſen, ſo iſt die Speiſung ſämmtlicher Lehrtöchter der Haushebamme gegen billige Sätze übertragen, ſo daß der tägliche Unterhalt an Speiſen und Getränk für die Perſon gegenwärtig 6 bis 7 Sgr. täglich zu ſtehen kommt.

§. 12. Lehrtöchtern, welche ſich durch gutes Betragen und Fortſchritte auszeichnen und einer Unterſtützung bedürftig ſind, kann eine Geldbeihülfe zur Beſtreitung ihres Unterhaltes oder zur Beſchaffung der erforderlichen Inſtrumente aus den Fonds der Anſtalt auf den dieſerhalb an uns zu richtenden Antrag des Direktors bewilligt werden. Durch Annahme einer ſolchen Unterſtützung übernimmt eine Lehrtochter in Bezug auf denjenigen Niederlaſſungsort, welchen ſie gewählt hat, diejenigen Verpflichtungen, welche einer mit einem Wahlatteſte für eine beſtimmte Gemeinde verſehenen Hebamme obliegen.

II. Prüfung, Approbation und Vereidigung der Hebammen.

§. 13. Nach Beendigung des halbjährigen Lehrkurſus werden von einer Kommiſſion, welche aus dem Regierungs-Medizinalrathe, einem Mitgliede des

Königl. Medizinalkollegii und den beiden Lehrern der Anſtalt beſteht, ſämmtliche Schülerinnen geprüft. Nach dem Grade ihrer Ausbildung erhalten ſie die Cenſur vorzüglich gut, ſehr gut, oder gut, und dadurch das Recht auf Approbation als Hebammen; beſtehen ſie dagegen nur mittelmäßig oder ſchlecht, ſo werden ſie zurückgewieſen. Dieſen Nichtbeſtandenen kann jedoch nach Befinden die Erlaubniß ertheilt werden, dem nächſten Kurſus noch ganz oder theilweiſe beizuwohnen, um die zur Approbation erforderliche Ausbildung zu erhalten.

§. 14. Eine Hebammenſchülerin, welche die Wahl einer beſtimmten Gemeinde angenommen hat, und auf den Grund derſelben in das Hebammen-Lehrinſtitut aufgenommen worden iſt, erhält nach wohl beſtandener Prüfung eine Approbation ſpeziell für den fraglichen Ort, für welchen ſie ſich beſtimmt hat. Die Approbationen derjenigen Schülerinnen, welche ſich den Ort ihrer Niederlaſſung ſelbſt wählen können, werden ohne Benennung eines beſtimmten Orts ausgefertigt. Jedoch hat auch jede Schülerin der letztgedachten Klaſſe die Erklärung abzugeben, an welchem Orte ſie zunächſt die Hebammenkunſt ausüben werde, damit ihre Vereidigung durch den betreffenden Landrath unſerer Seits veranlaßt werden könne. Ehe dieſe Vereidigung Statt gefunden, darf keine Hebamme prakticiren.

§. 15. Jede Hebamme hat, bevor ſie verpflichtet werden kann, bei dem betreffenden Landrathe den Nachweis zu führen, daß ſie ſelbſt oder diejenige Gemeinde, von welcher ſie als Ortshebamme angenommen iſt, im Beſitz derjenigen Inſtrumente ſey, welche zum Betriebe der Hebammenkunſt unentbehrlich ſind. Dieſe Inſtrumente ſind folgende:

a) ein Gebährſtuhl nebſt Sitzkiſſen,
b) ein ſilberner weiblicher Katheter,
c) eine zinnerne Klyſtirſpritze mit zwei Röhren, um als After- und Mutterſpritze zu dienen,
d) eine Nabelſchnurſcheere,
e) ein Führungsſtäbchen,
f) ein Paar Schlingen zur Wendung, von Seide,

Digitized by Google

g) ein Badeſchwamm,

h) ein Paar gläſerne Milchſauger.

Die Hebammenſchülerinnen thun wohl, wenn ſie ſich dieſen Apparat von der Direktion des Hebammen-Inſtituts beſchaffen laſſen, indem ſie alsdann ſicher ſeyn können, zweckmäßig angefertigte und gehörig geprüfte Werkzeuge zu erhalten. In dieſem Falle führen ſie mittelſt Zeugniſſes der Direktion den oben verlangten Nachweis: für jeden andern Fall haben ſie von dem betreffenden Kreisphyſikus die Beſcheinigung beizubringen, daß ſie oder die Gemeinde, wo ſie als Ortshebamme angeſtellt werden ſollen, die vorgeſchriebenen Inſtrumente beſitzen.

III. Rechte und Pflichten der Hebammen.

§. 16. Eine jede Hebamme hat zuförderſt den durch die Landesgeſetze im Betreff der Ausübung ihrer Kunſt vorgeſchriebenen Beſtimmungen und dem Inhalte ihres Eides Folge zu leiſten. Um den Hebammen die Kenntniß dieſer auf ihren Beruf Bezug habenden Geſetze zu erleichtern, haben wir dieſelben in dem Anhange zu dieſer Verordnung zuſammengeſtellt, und werden von jetzt an ein Exemplar derſelben einer jeden von uns zu ertheilenden Approbation beifügen. Die Direktion der Hebammenlehranſtalt wird dafür Sorge tragen, daß die Schülerinnen mit dieſen Geſetzen und ihrer Bedeutung bekannt werden. Außerdem hat die Hebamme ſich ſtreng nach denjenigen Lehren zu richten, welche in dem Hebammenbuche, wonach ſie unterrichtet werden, enthalten ſind. Dies Buch fortwährend zu ſtudiren, um in ihrer Kunſt nicht zurückzukommen, muß ihr deßhalb eine beſondere Gewiſſensſache ſeyn. Ferner muß ſie dafür ſorgen, daß die oben (§. 15.) verzeichneten Inſtrumente ſich ſtets in brauchbarem Stande befinden und der Abgang unverzüglich wieder beſchafft werde.

§. 17. In Hinſicht ihrer äußern Stellung zerfallen die Hebammen in zwei Klaſſen, nämlich: angeſtellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen, und frei prakticirende Hebammen.

a) Angeſtellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen.

Dahin gehören zunächſt diejenigen, welche auf den Grund des Wahlatteſtes einer beſtimmten Gemeinde zum Unterrichte zugelaſſen worden ſind. Außerdem

Digitized by Google

können aber auch die zur freien Praxis approbirten Hebammen in dieſe Klaſſe einrücken, wenn ſie ſich durch einen mit der betreffenden Gemeinde abzuſchließenden, von dem vorgeſetzten Landrathe zu genehmigenden Kontrakt verbindlich machen, die Stelle und die Pflichten einer Stadt-, Bezirks- oder Ortshebamme zu übernehmen. In den Städten iſt in der Regel für 2000 Lebende eine Hebamme anzuſtellen. Die hiernach erforderlichen Hebammen ſind als Stadthebammen zu bezeichnen und können von den ſtädtiſchen Behörden dazu erwählt werden, inſofern dieſe die Koſten für den Unterricht derſelben im Hebammen-Inſtitute getragen haben oder den Stadthebammen fixirte Beſoldungen oder andere Remunerationen zuſichern, welche als angemeſſene Vergütung für die den letztern dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß ſie armen Kreiſenden unentgeldlich Hülfe leiſten, anerkannt werden können. Solchen Hebammen kann auch, ſo lange ſie Stadthebammen bleiben, vorgeſchrieben werden, in welchem Viertel der Stadt ſie ihre Wohnung nehmen müſſen.

§. 18. In Betreff des platten Landes haben die Herren Landräthe dafür zu ſorgen, daß überall die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen ſey, und da, wo es nöthig iſt, einer angeſtellten Hebamme außer ihrem Wohnorte noch einen gewiſſen Bezirk zuzulegen. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, ſich mit dieſen angeſtellten Bezirks- und Ortshebammen, durch eine fortgehende Remuneration wegen unentgeldlicher Beſorgung armer Kreiſender zu einigen. Findet ein ſolcher Vertrag nicht Statt, ſo müſſen die Hebammen die geleiteten Entbindungen armer Frauen, wenn die Armuth derſelben beſcheinigt wird, mit 15 Sgr. für jede aus der Armenkaſſe des Orts bezahlt erhalten.

§. 19. Die Hebammenbezirke ſind nicht als unveränderlich und die für dieſelben angeſetzten Hebammen nicht als förmlich angeſtellte Beamte zu betrachten. Vielmehr iſt bei der Anſetzung von Bezirkshebammen denſelben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begrenzung und insbeſondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermeſſen der Behörde und zunächſt des betreffenden Landrathes abhängig bleibe, damit bei vermehrter Bevölkerung oder wo ſich ſonſt das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demſelben ohne Weiteres abgeholfen werden könne. Auf gleiche

Weiſe

Weiſe ſoll den Orts- und Bezirkshebammen bei ihrer Anſetzung eröffnet werden, daß, Falls die Behörde durch das Benehmen der Hebammen ſich genöthigt ſehen ſollte, derſelben den Bezirk ganz zu nehmen, und ſie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine ſolche Beſtimmung allenfalls der Rekurs an das Königl. Miniſterium, keinesweges aber die Provokation auf ein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finde.

§. 20. Jede angeſtellte Stadt- Bezirks- oder Ortshebamme übernimmt die Verpflichtung, 5 Jahre an dem Orte, wo ſie angeſtellt iſt, ihre Kunſt auszuüben. Wenn ſie ohne Zuſtimmung der Ortsobrigkeit vor dem Ablauf dieſer 5 Jahre ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit wir uns die Entſcheidung vorbehalten, entweder ihren angewieſenen Niederlaſſungsort verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt, ſo wird ihr die Approbation ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betriebe des Hebammengewerbes geſetzlich angedroheten Strafen unterſagt. Wurden die Koſten für die Verpflegung einer ſolchen Hebamme in dem Lehrinſtitute von der Gemeinde ganz oder theilweiſe getragen, ſo iſt ſie zur Wiedererſtattung derſelben verpflichtet.

§. 21. Nach Ablauf der 5 Jahre ſteht es einer angeſtellten Hebamme frei, ihre Stelle aufzukündigen, und demnächſt an jedem beliebigen Orte das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigung muß ein halbes Jahr vor der beabſichtigten Aufgabe der Stelle geſchehen, damit dem Bezirke oder Orte Zeit bleibt, für Beſchaffung einer Stellvertreterin zu ſorgen. Von der Verpflichtung, dieſe 5jährige Friſt auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn ſie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphyſikus nachweiſen kann, daß dem Bedürfniſſe des Ortes oder Bezirkes ihrer Niederlaſſung bereits dadurch abgeholfen iſt, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme ſich daſelbſt niedergelaſſen hat, die das Zutrauen der Einwohner beſitzt, und in die zu erledigende Stadt- Bezirks- oder Ortshebammenſtelle einzurücken bereit iſt.

§. 22. Eine angeſtellte Hebamme darf ſich ohne Vorwiſſen der Ortsbehörde und ohne daß für ihre Vertretung geſorgt iſt, nicht über 24 Stunden von ihrem Wohnorte oder Bezirke entfernen.

Digitized by Google

§. 23. Die angeſtellten Stadt- Orts- und Bezirkshebammen genießen folgende Vorrechte: durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Januar 1817 ſind ſie von allen Perſonalleiſtungen und perſönlichen direkten Abgaben, ſowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. befreit, und nur wenn ſie etwa Grundſtücke beſitzen, die darauf haftenden Abgaben zu leiſten ſchuldig. Wenn ſie Wittwen oder unverheirathet ſind und ſelbſtſtändig eine Wirthſchaft führen, ſind ſie von der Klaſſenſteuer befreiet. Bei verheiratheten Hebammen findet dieſe Befreiung von der Klaſſenſteuer nur dann Statt, wenn ihre Ehemänner in der letzten Steuerſtufe beſteuert werden, da ſonſt nach dem Geſetze vom 30ſten Mai 1820 in der unterſten Klaſſe die Steuer von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem Angehörigen einer Haushaltung als Perſonalſteuer entrichtet wird.

§. 24. In Gemäßheit der vorgedachten Kabinetsorder vom 16ten Januar 1817 wird auf dem Lande ſowohl, als in den Städten von jeder Trauung und Taufe eine Abgabe erhoben, welche nach dem Miniſterialreſkript vom 29ſten Dezember 1822 auf 4 Sgr. von jeder Trauung und 2 Sgr. von jeder Taufe feſtgeſetzt iſt. Dieſe Beiträge, welche von den Ortsgeiſtlichen erhoben und durch den betreffenden Superintendenten an den Landrath des Kreiſes (und zwar unter öffentlicher portofreier Rubrik) abgeliefert werden, bilden für jeden Kreis einen beſondern Hebammen-Unterſtützungsfond, welcher zur Unterſtützung der bedürftigſten Orts- und Bezirkshebammen dienen ſoll. Die Verwendung deſſelben iſt in der Regel dem Landrathe, welcher darüber die Vorſchläge des Kreisphyſikus zu hören hat, überlaſſen.

§. 25. Hierbei ſind folgende Grundſätze zu befolgen. Nicht die bloße Armuth giebt einer Hebamme Anſpruch auf dieſe Unterſtützung, letztere iſt vielmehr nur für ſolche Frauen beſtimmt, welche mit Kenntniſſen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und ſich durch äußere Veranlaſſung, z. B. Armuth der Einwohner, in einer drückenden Lage befinden, ſo daß ſie ohne Unterſtützung genöthigt ſeyn könnten, grobe Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunſt ſich unfähig zu machen. Der Zweck der Unterſtützung bringt es daher mit ſich, daß dieſelbe ſo lange zugeſtanden werde, als die vorbemerkten Gründe zu derſelben obwalten, und kann deßhalb auch den

Digitized by Google

Frauen, damit ſie nicht wegen ihrer Zukunft beſorgt und unſicher werden, die Zuſicherung gegeben werden, daß ſie bei fortgeſetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterſtützung erhalten würden. Die wirkliche Bewilligung kann aber nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen ſich auch für das folgende Jahr einen Anſpruch auf Fortdauer der Unterſtützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch dieſe nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derſelben bedarf. In Betreff der Unterſtützungswürdigkeit einer Hebamme iſt vorzugsweiſe der Ausfall der regelmäßig anzuſtellenden Nachprüfungen (§. 28. u. folg.) zu berückſichtigen.

Die Unterſtützung einer Hebamme iſt in der Regel auf 8 bis 12 Thlr. für ein Jahr feſtzuſetzen. Jedoch iſt die Vertheilung ſo einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern jedes Jahr noch eine kleine Summe verbleibe, um verdienten Hebammen, die etwa durch Unglück und andere unvorhergeſehene Umſtände unentbehrlich gewordene Unterſtützung bewilligen, auch für ſchleunige Beſchaffung fehlender Inſtrumente (§. 34.) ſorgen zu können.

Die Nachweiſung der vereinnahmten und verausgabten Unterſtützungsgelder iſt uns alljährlich, und zwar innerhalb der erſten beiden Monate des nachfolgenden Jahres, von den Herren Landräthen pünktlich einzureichen.

§. 26. b) Für prakticirende Hebammen. In der Approbation, welche ſie nach beſtandener Prüfung erhalten, iſt ihnen kein beſtimmter Niederlaſſungsort vorgeſchrieben, ſie können vielmehr, nachdem ſie gehörig vereidigt worden, und nach vorhergegangener Anzeige bei dem betreffenden Landrath und Kreisphyſikus ihr Gewerbe an jedem beliebigen Orte ausüben, mit alleiniger Ausnahme der Städte von mehr als 20000 Einwohnern. In dieſen Städten dürfen diejenigen Hebammen, welche nicht von Anfang an als zu Stadthebammen für dieſelben deſignirt zu dem Unterrichte zugelaſſen worden ſind, nur alsdann ſich niederlaſſen, wenn ſie zuförderſt nachweiſen, daß ſie bereits 5 Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren ſittlichen Wandel oder gegen ihre Kunſtfertigkeit und Geſchicklichkeit jemals Klage erhoben worden; demnächſt aber auch in einer von dem Kreisphyſikus derjenigen Stadt, in welcher ſie ſich niederlaſſen wollen, anzuſtellenden Prüfung zeigen,

Digitized by Google

daß ſie durch fortgeſeßtes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuches ſich die in demſelben gegebenen Anweiſungen ſtets gegenwärtig erhalten haben. Wenn das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammen in der fraglichen Stadt vorhanden iſt, ſo können indeß wegen Zulaſſung einer approbirten Hebamme auch ohne den Nachweis einer fünfjährigen Praxis bei uns Anträge gemacht werden.

§. 27. Die in der vorerwähnten Kabinetsorder zugeſicherte Befreiung von Perſonalleiſtungen und perſönlichen direkten Abgaben findet auf die nicht angeſtellten, frei prakticirenden Hebammen keine Anwendung; eben ſo wenig haben dieſelben Anſpruch auf den Hebammen-Unterſtützungsfond. Iſt indeß eine ſolche Hebamme genöthigt, um Unterſtützung aus dem gedachten Fond zu bitten, und kann ihr dieſelbe verwilligt werden, ſo übernimmt ſie dadurch die Verpflichtung der Orts- und Bezirkshebammen, überhaupt mindeſtens 5 Jahre lang an dem Orte ihrer Niederlaſſung die Hebammenkunſt auszuüben, wofern dieſer Zeitraum nicht etwa bereits erfüllt iſt, und außerdem nicht ohne die vorſchriftmäßige Kündigungsfriſt ihren Wohnort zu verändern.

IV. Wiederholte Prüfung der bereits approbirten Hebammen.

§. 28. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Hebammen, nachdem ſie eine Zeit lang prakticirt haben, ſich aus Bequemlichkeit dem Wahn überlaſſen, als bedürfen ſie nun einer fortwährenden Wiederholung und Einprägung des in der Anſtalt Erlernten nicht mehr, und als ſeyen ſie bereits durch eigne Praxis und Erfahrung in den ſichern Beſitz aller derjenigen Kunſtfertigkeiten und Kenntniſſe gelangt, welche von einer Hebamme nur gewünſcht werden können. Die unausbleibliche Folge dieſer Vernachläſſigung iſt, daß ſolche Hebammen, auch wenn ſie mit dem vortheilhafteſten Zeugniſſe die Anſtalt verließen, in wenigen Jahren theils durch Unwiſſenheit, theils durch verkehrte, vermeintlich in der eignen Erfahrung bewährt gefundene Verfahrungsweiſe zum Betriebe ihres Geſchäfts ganz unbrauchbar werden.

§. 29. Es iſt deßhalb nöthig, die Hebammen unter fortwährender Aufſicht zu halten, und wir fordern dem zu Folge die Herren Kreisphyſiker auf, daß ſie ſämmtliche Hebammen ihres Kreiſes öfters, zum wenigſten aber alle 3 Jahre

eine jede ausführlich prüfen und unterſuchen, ob ſie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweiſung gebraucht worden, fleißig nachzuleſen, und ſomit in vollſtändiger Kenntniß der Beſtimmungen zu bleiben, wonach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammenkunſt ſich richten ſoll. Bei dieſer Gelegenheit haben die Hebammen zugleich das Hebammenlehrbuch, worin ihr Name eingezeichnet iſt, und die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Inſtrumente (§. 15.) in vorſchriftsmäßiger Beſchaffenheit vorzuzeigen.

§. 30. Obgleich wir nicht ermächtigt ſind, für dieſe Prüfungen und Reviſionen beſondere Reiſekoſten zu bewilligen, ſo haben wir doch das Vertrauen zu den Herren Kreisphyſikern, daß ſie dieſem für die öffentliche Geſundheitspflege ſo hochwichtigen Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit widmen, und ſolche Einrichtungen treffen werden, um den beabſichtigten Zweck vollſtändig und regelmäßig zu erreichen, ohne daß daraus erhebliche Koſten erwachſen, und von der andern Seite auch die Hebammen durch weite Reiſen ihrem Geſchäfte zu lange entzogen werden. Die Herren Kreisphyſiker wollen deshalb mit Hülfe der Herren Landräthe diejenigen Hebammen, welche nicht weiter als 2 Meilen von ihnen entfernt wohnen, Behufs dieſer Prüfung an beſtimmten Tagen zu ſich beſtellen, die Prüfung der entfernter wohnenden aber bei Gelegenheit anderweiter Dienſtreiſen zu bewirken ſuchen. Beſondere Reiſekoſten dürfen, wie ſchon erwähnt, aus dieſem Geſchäfte nicht erwachſen; wenn indeß in einzelnen Fällen der Kreisphyſikus dadurch genöthigt würde, einen Tag länger als das Hauptgeſchäft verlangt, an dem Orte deſſelben zu verweilen, ſo können die reglementsmäßigen Diäten dafür verwilligt werden.

§. 31. Sollte es auf dieſe Weiſe den Herren Kreisphyſikern nicht möglich ſeyn, ſämmtliche Hebammen des Kreiſes innerhalb dreier Jahre wenigſtens einmal zu prüfen, ſo dürfen ſie die Hülfe anderer Aerzte hierbei in Anſpruch nehmen. Da ſämmtliche Herren Aerzte vorzugsweiſe dabei intereſſirt ſind, in dem Bereiche ihrer Wirkſamkeit ſolche Hebammen zu wiſſen, welche fähig ſind, ihre Schuldigkeit zu thun, ſo werden ſie die von den Herren Landräthen an ſie ergehende Bitte, einzelne von den vorgedachten Prüfungen zu übernehmen, und darüber Bericht zu erſtatten, gewiß gern erfüllen. Wir machen hierbei noch darauf aufmerkſam, daß dieſe Prüfungen ſich ſtreng an das „Lehrbuch der

Geburtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen" zu halten haben.

§. 32. Ueber den Ausfall jeder einzelnen Prüfung iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und letzteres nebſt den erforderlichen Anträgen dem Kreislandrathe Behufs weiterer Verfügungen zu kommuniciren. Die Herren Landräthe haben uns dieſe Protokolle nebſt den darauf erlaſſenen Verfügungen, nachdem ſie von letzteren zuvor dem betreffenden Kreisphyſikus Nachricht gegeben, am Schluſſe jedes Jahres zur Einſicht vorzulegen, und nach Ablauf eines jeden dreijährigen Cyclus eine in Gemeinſchaft mit dem Kreisphyſikus zu entwerfende Tabelle einzureichen, welche den Tag der Prüfung einer jeden einzelnen Hebamme des Kreiſes, die Ergebniſſe dieſer Prüfung, das Urtheil über das Verhalten der Hebammen und die in ihrem Betreff ergangene landräthliche Verfügung kurz ergiebt.

§. 33. Derjenigen Hebamme, welche von den in einem Jahre geprüften nach dem Urtheile des Kreisphyſikus am beſten beſtanden iſt, und welche ſich überdieß durch Wohlverhalten ausgezeichnet hat, iſt aus dem Hebammen-Unterſtützungsfond eine außerordentliche Gratifikation von 5 bis 10 Thlr. zu bewilligen. Hebammen, welche ſich vernachläſſigt und das Erlernte wieder vergeſſen haben, müſſen ſtreng getadelt, zum Fleiß angehalten und zu wiederholter Prüfung nach Verlauf von einigen Monaten eingeladen werden. Wenn ſie Unterſtützung aus dem Hebammenfond genoſſen haben, iſt ihnen dieſelbe bis zu ihrer erwieſenen Beſſerung zu entziehen; endlich können ſie nach Befinden von ihrer Anſtellung als Orts- Bezirks- oder Stadthebamme removirt oder ſelbſt angehalten werden, dem Unterricht in der hieſigen Hebammen-Lehranſtalt noch einmal beizuwohnen. In Betreff der Remotion und der Nöthigung zu einem zweiten Unterrichtskurſus ſind die erforderlichen Anträge uns zur Beſtätigung vorzulegen.

§. 34. In dem oben gedachten Prüfungsprotokoll iſt zugleich die Beſchaffenheit der zum Betriebe des Hebammengewerbes unentbehrlichen Werkzeuge (§. 15.) welche eine jede Hebamme zu dem Ende vorzuzeigen hat, zu vermerken. Werden dieſelben bei einer Hebamme unvollſtändig oder mangelhaft befunden, ſo iſt dieſe anzuhalten, unverzüglich das Fehlende aus ihren Mit-

Digitized by Google

teln zu beſchaffen. Nur in Fällen des gänzlichen Unvermögens können die Koſten für Wiederbeſchaffung der fehlenden oder unbrauchbar gewordenen Werkzeuge aus dem Hebammen-Unterſtützungsfond entnommen werden. Die auf letzterm Wege angeſchafften Inſtrumente ſollen aber alsdann Eigenthum der betreffenden Gemeinde ſeyn, und derſelben beim Abgange der Hebammen verbleiben, weßhalb ſie in das Gemeindeinventarium einzutragen ſind.

Magdeburg, den 2ten Juli 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang

zur Verordnung, das Hebammenweſen betreffend.

1. Eid einer Hebamme.

Ich — — ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen wahren körperlichen Eid, daß ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienſte als eine gewiſſenhafte Chriſtin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und ſorgfältig verrichten, ohne alle Nebenanſichten handeln, und Niemandem vorſätzlich nachtheilig ſein will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Beiſtand den Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leiſten, ſie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzuſtrengen, ſondern behutſam mit denſelben zu verfahren, und ſie nebſt ihren jungen Kindern ſo lange beſtens zu verpflegen, als es mir zukommt; inſonderheit allen Fleiß, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit ſo viel möglich zur Erhaltung ſowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen ſo gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht ſäumig zu ſein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlaſſen oder zu verſäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. meinem allergnädigſten König und Herrn, in der Hebammeninſtruktion vorgeſchriebenen Verhaltungsregeln willig unterwerfen und dieſelben jederzeit feſt zu halten verſpreche, wie es einer getreuen, ſorgfältigen und gewiſſenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum. Amen.

2. Beſtimmungen des Medizinaledikts vom Jahre 1725 über die Pflichten der Hebammen.

Die Hebammen ſollen ſich eines ehrbaren chriſtlichen Lebens, inſonderheit, da ſie faſt niemals ſicher ſind, daß ſie nicht ſowohl Tages als Nachts ſollten gefordert werden, der Nüchternheit befleißigen. Unter einander ſollen ſie gutes Verſtändniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorfallenden ſchweren Fällen einander mit gutem Rath und That auf Begehren und Erfordern beiſtehen; ihre Pflicht ſollen ſie bei vorfallender Gelegenheit treulich

wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Beſcheidenheit an die Hand gehen, dieſelben nimmer ohne genugſame Anzeigungen zur Arbeit anſtrengen. In der Geburt ſollen ſie auf alle Beſchaffenheit genau Acht haben, und da ſich beſondere bedenkliche Vorfälle finden ſollten, bei Zeiten es mit einer und anderen verſtändigen Hebamme überlegen, auch nach Beſchaffenheit der Noth einen Medicum oder Chirurgen fordern, und deren Rath und Vorſchläge mitnehmen und folgen. Ferner ſoll den Hebammen gänzlich unterſagt ſein das innerliche und äußerliche Curiren, ſowohl an verehelichten und ledigen Perſonen, als auch Schwangere, Sechswöchnerinnen und Kindern. Wenn ihnen auch verdächtige Perſonen vorkommen, die bei ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe ſuchen, haben ſie, befundenen Umſtänden nach, ſolches alſofort der Obrigkeit darunter dieſelben Perſonen geſeſſen, anzumelden, damit dem zu beſorgenden Unheil vorgebeugt werden könne. Auch müſſen die Hebammen aus beſonderen Nebenabſichten keinen Medicum, Chirurgen und Apotheker vor dem andern vorſchlagen und rekommandiren, ſondern den Leuten darin freie Wahl und Willen laſſen.

3. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Pflichten der Hebammen.

Theil II. Tit. 20.

§. 710. Niemand ſoll ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu betreiben ſich unterfangen.

§. 711. Die es thun, ſollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt, und wenn ſie ſich dadurch nicht warnen laſſen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwieſen werden.

§. 712. Wenn bei einer Geburt ſchwere oder ungewöhnliche Umſtände ſich ereignen: ſo iſt die Hebamme ſchuldig, einen approbirten Arzt, inſofern ein ſolcher erlangt werden kann, herbeirufen zu laſſen.

§. 713. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen.

§. 714. In ſolchem Falle müſſen die Prediger und Küſter, wenn ſie von dem ſträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloße Unterlaſſung der Anzeige in vorſtehenden Fällen (§. 712.—714.) ſoll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menſchliche Geſtalt zu haben ſcheinen, lebendig zur Welt kommen, ſo ſollen dennoch weder die Eltern noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuſchaffen ſich unterfangen.

§. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall ſofort der Obrigkeit anzeigen, welche denſelben mit Zuziehung ſachverſtändiger Perſonen genau unterſuchen, und an die obere Inſtanz zur weiteren Verfügung berichten muß.

§. 718. Eltern und Hebammen, welche, dieſem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortſchaffen, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von 14 Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

Digitized by Google

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorſätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von ſechs Wochen bis zu ſechs Monaten, ſonſt aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe verſagt, ſoll, auch wenn kein Schade erfolgt iſt, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe erleiden.

§. 721. Hat ſie ſich dergleichen Undienſtfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: ſo ſoll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich unterſagt und eine andere an ihre Statt beſtellt werden.

ibid. §. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebammen, ſollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimniſſe, inſofern es nicht Verbrechen ſind, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.

§. 506. Verſchweigen ſie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches ſie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können, ſo ſind ſie als Theilnehmer daran verantwortlich.

ibid. §. 906. Jede Perſon, der eine außer der Ehe Geſchwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß ſelbiges bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe ſo lange verſchweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geſchwächten zu beſorgen iſt.

§. 907. Die öffentlich beſtellten Hebammen und Geburtshelfer ſollen daher zur Verſchwiegenheit in dergleichen Fällen beſonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geſchwängerten Vorwürfe machen oder ſie hart behandeln, ſollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände als Injurianten beſtraft, und ihres Amtes entſetzt werden.

§. 910. Geſchieht die Entbindung (einer unehelich Geſchwängerten) im Beiſein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen iſt, ſo kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verſchwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig iſt: ſo iſt die Anweſenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Perſon ganz allein bei der Niederkunft zugegen, ſo muß dieſe, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt geſtorben iſt, einen ſolchen Vorfall, bei Vermeidung drei bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, dem Richter ohne Zeitverluſt zur näheren Unterſuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerſchaft Verdächtige muß ſich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienſtherrſchaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Unterſuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet dieſe keinen Grund zum Verdacht, ſo müſſen Eltern, Dienſtherrſchaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugniſſe ſich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme ſelbſt aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig

Digitized by Google

geweſene Perſon ein wachſames Auge richten, und, bei ſich ereignendem vermehrten Verdachte, die Unterſuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bei der Unterſuchung wirklich ſchwanger befunden: ſo muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder ſonſtigen Vorgeſetzten der Schwangeren, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 927. Wenn die Hebamme dieſe Pflichten vernachläßigt und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernt Anlaß giebt, ſo hat ſie dadurch zwei-, vier- bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

4. Befugniß der Hebammen, Klyſtire, Blutegel und Schröpfköpfe zu ſetzen.

Nach der Entſcheidung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 25ſten Januar 1814 und der Verordnung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20ſten März 1828, iſt den Hebammen geſtattet, bei weiblichen Perſonen, auch wenn ſie nicht Wöchnerinnen ſind, in Fällen der Noth und des beſonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hülfsleiſtung einer weiblichen Perſon in Anſpruch nimmt, Klyſtire und Blutegel zu ſetzen, letzteres jedoch nur auf Verordnung eines Arztes oder Wundarztes.

Diejenigen Hebammen, welche während ihres Lehrkurſes zugleich Unterricht in der Anwendung der Schröpfmaſchine erhalten haben, dürfen unter den obigen Umſtänden auch ſchröpfen, jedoch ebenfalls nur auf Verordnen eines approbirten Arztes oder Wundarztes.

5. Taxe für die Hebammen.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.
2) Für eine Zwillingsentbindung . . . . $22\frac{1}{2}$ Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.
3) Für eine natürliche aber ſich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht iſt . . . . 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.
4) Für eine Fußgeburt oder eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.
5) Für eine widernatürliche Geburt welche durch die Wendung bewirkt worden iſt . . . . 1 Thlr. bis 4 Thlr.
6) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Thlr.
7) Für die Unterſuchung einer Schwangeren . . . . . 3 Sgr. bis 20 Sgr.
(Die Unterſuchungen bei der Entbindung gehören zu dieſer.)
8) Für das Setzen mehrer Blutegel . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Thlr.
9) Für jede Applikation der Schröpfmaſchine. . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr. bis $2\frac{1}{2}$ Sgr.
10) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs . . $\frac{2}{3}$ Sgr. bis $1\frac{1}{3}$ Sgr.
11) Für das Setzen eines Klyſtirs . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis $7\frac{1}{2}$ Sgr.
12) Für das Abzapfen des Urins . . . . $3\frac{3}{4}$ Sgr. bis 15 Sgr.

Wenn es binnen 24 Stunden mehrere Male geſchieht, ſo wird alsdann nur die Hälfte der vorſtehenden Sätze gerechnet.

13) Für jeden verlangten Beſuch am Tage . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr. bis 5 Sgr.
Bei den obengenannten Hülfsleiſtungen werden die Beſuche nicht beſonders gerechnet.
14) Für einen Beſuch zur Nachtzeit . . . . 5 Sgr. bis 10 Sgr.

Des Königs Majeſtät haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evangeliſche Gemeinde in Meſchede, Regierungsbezirks Arensberg, eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte durch die ganze Monarchie und eine evangeliſche Hauskollekte durch die weſtlichen Provinzen, aus Allerhöchſt eigener Bewegung zu bewilligen geruhet, welchem gemäß die betreffenden Behörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen werden, die Abhaltung der Kollekte in den evangeliſchen Kirchen nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260. des Amtsblattes, zu bewirken, und die eingekommenen milden Beiträge unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, einzuſenden. Magdeburg, den 8ten Juli 1834. Nro. 59. Haltung einer Kirchenkollekte für Meſchede. II. 175. Juli.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Es iſt bei uns zur Sprache gekommen, daß mehrere Polizeybehörden die Transportkoſten der Vagabunden den zurückliegenden Stationen nicht pünktlich erſtatten, ſondern in der Meinung ſtehen, als ſeyen ſie berechtigt abzuwarten, daß die Behörde des Beſtimmungsorts ſämmtliche Koſten vergütigen werde. — Daraus entſtehen die größten Weitläuftigkeiten und Verwickelungen, weshalb wir uns veranlaßt ſehen, an die genaue Befolgung des Reſkripts vom 3ten Oktober 1818. §. V. (Amtsblatt von 1818 pag. 377 — 382) zu erinnern. Ein Verſtoß dagegen wird unnachſichtlich mit Ordnungsſtrafen belegt werden. Nro. 60. Betrifft die Erſtattung der Transportkoſten. I. 373. Juli.

Nicht minder haben wir in Erfahrung gebracht, daß Polizeybehörden in der Meinung ſtehen:

„daß ſämmtliche Transportkoſten nur nach Regierungsbezirken der zurückliegenden Station zu erſtatten ſeyen,"

dieſer Irrthum iſt in der That befremdend, da der oben angeführte §. V. des Reſkripts vom 3ten Oktober 1818 ſich ganz deutlich dahin ausſpricht,

Digitized by Google

„daß dieſes Verfahren nur bei den auf Koſten des Regierungsfonds eingeleiteten Transporten Statt haben ſoll.“

Wo alſo eine Kommune den Transportaten annehmen muß, ſind die Koſten unbedingt auch den zurückliegenden Stationen fremder Regierungsbezirke zu erſtatten. Magdeburg, den 10ten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 61. Anweiſung an die Magiſträte, ihre Berichte in Kirchen- und Schulſachen durch die Diözeſanbehörde einzureichen. II. 812. Juni.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat neuerdings angeordnet, daß es bei der bisherigen Beſtimmung, wonach die Magiſträte ihre Berichte in kirchlichen und Schulangelegenheiten durch den Superintendenten an die Regierung einzuſenden haben, und die an erſtere von hieraus zu erlaſſende Verfügungen auf demſelben Wege ihnen zugehen ſollen, als einer überall vorgeſchriebenen, die etwanigen Patronatsberechtigungen der Magiſträte keinesweges verkürzenden, ſondern lediglich auf die ordnungsmäßige ſtete Mitkenntniß des Superintendenten von den obigen Angelegenheiten abzweckenden Einrichtung, lediglich verbleiben müſſe.

Die Magiſträte unſeres Verwaltungsbezirkes werden daher zur künftigen genauen Beachtung dieſer Vorſchrift hiermit angewieſen.

Hinſichts des hieſigen Magiſtrats bewendet es bei der in Betreff des Geſchäftsganges zwiſchen demſelben und dem ſtädtiſchen Superintendenten beſtehenden beſondern Verfaſſung. Magdeburg, den 12ten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung des Amts Altenplathow. III. 982. Juli.

Das bisher der Frau Oberamtmann Brenning verpachtete Amt Altenplathow iſt in Adminiſtration genommen, und dieſe dem Adminiſtrator von Ledebur unter Zuordnung des Kämmerer Ruthe als Amtsaktuarius und Kaſſenkontrolleur übertragen worden, welches für die konkurrirenden Behörden und die betheiligten Gemeinden und Amtspräſtantiarien hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18ten Juli 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die durch die öffentlichen Blätter bereits angekündigten Verhandlungen des 4ten Landtags der Sächsischen Provinzialstädte, sind nunmehr bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 14ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1530. die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Reuß-Plauen jüngerer Linie, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel, vom 1ſten Mai d. J.;

" 1531. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Vorſchriften des Tarifs zum Stempelgeſetz vom 7ten März 1822, wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen;

" 1532. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten deſſelben Monats, betreffend den Seitens der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern zu erlaſſenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der nicht geſtempelten Fünfthaler-Bankſcheine; und

" 1533. das Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten, vom 28ſten ejusd.

Magdeburg, den 21ſten Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 62. Vorſchriften zur Verhütung von Beſchädigungen der Fährſeile bei den Saalfähren. I. 1425. Juni.

Zur Verhütung von Beſchädigungen an den Fährſeilen der Saalfähren zu Tippelskirchen bei Calbe a. S. und zu Groß-Roſenburg, werden nach den Anordnungen der Königlichen Hohen Miniſterien folgende, von den Schiffern zu beobachtende Vorſchriften ertheilt:

1) Jeder Steuermann oder ſonſtige Kahnführer muß, ehe der Kahn dem Fährſeile nahe kömmt, den Fährmann von der Annäherung des Kahns zei-

Digitized by Google

tig benachrichtigen, damit derſelbe, inſoweit dies geſchehen muß, zur gehörigen Zeit das Seil werfen kann.

2) Sobald die Waſſerhöhe an dem bei jeder der genannten beiden Fähranſtalten befindlichen Markpfähle das dieſerhalb beſtimmte Zeichen, und zwar:

a) bei dem Pegel der Fähre zu Tippelskirchen die Nr. XVI. und

b) bei dem Pegel der Groß-Roſenburger Fähre die Nr. XII.

erreicht hat, muß jeder abwärts fahrende Schiffer den Anker vorführen, damit bei dem etwanigen Hängenbleiben des Kahns am Fährſeile der Kahn ſofort geſtellt und nöthigen Falls das Steuer ausgehoben werden kann.

3) Bei höherem Stande des Waſſers und zwar wenn daſſelbe an dem Pegel

a) bei der Fähre zu Tippelskirchen die Nr. XVII. und

b) bei der Fähre zu Groß-Roſenburg die Nr. XXII.

des Pegels erreicht hat oder überſteigt, darf das Fährſeil nicht geſenkt werden, ſo wie dieſes bei jedem Waſſerſtande während der Dunkelheit früh und Abends nicht geſchehen darf.

4) Niemals ſoll ein Kahn mit geſpanntem Segel über das Fährſeil fahren, ſondern es müſſen die Segel vorher eingezogen werden.

5) Diejenigen Fiſcherkähne und andere kleinere Fahrzeuge, welche nicht nummerirt und nicht in die Königliche Kontrolle aufgenommen ſind, dürfen, wenn ſie eine Stange aufgeſteckt haben, nicht über das Fährſeil gehen, ſondern mit niedergelegter Stange unter dem Seile wegpaſſiren.

6) Jede Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften zieht eine Polizeyſtrafe von Funfzehn Silbergroſchen bis Drei Thalern nach ſich, vorbehältlich des Erſatzes der Schäden, welche dadurch den Fährſeilen, oder ſonſt den Fähranſtalten zugefügt werden möchten. Magdeburg, den 6ten Juli 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 65. Anzeige von Verſorgungen der Invaliden im Civil. I. 1627. Juni.

Da ſeit Kurzem mehrere Fälle vorgekommen ſind, daß die beſtehenden Vorſchriften, wonach die Behörden von einer jeden, einem Invaliden übertragenen Stelle, ſogleich die nöthige Anzeige an uns zu machen haben, nicht überall gehörig beachtet worden, ſo werden ſolche mit dem Bedeuten hiermit in Erinnerung gebracht, daß im Unterlaſſungsfalle die daraus entſpringenden Nachtheile

Digitized by Google

eine jede Behörde ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, indem, wenn ein ſolcher Invalide ein Gnadengehalt, welches nach ſeiner Anſtellung fortfallen muß, ferner erhebt, nicht er, ſondern die Behörde für den Erſatz des zur Ungebühr Erhobenen verhaftet bleibt. Magdeburg, den 22ſten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 90ſte Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1ſten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Thlr. der Verſicherungsſumme auf 6 Sgr. 8 Pf. feſtgeſetzt worden iſt. 90ſtes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1ſten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Intereſſenten von jedem 100 Thlr. Einſatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eiſernen Beſtand.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme nebſt Rezepturgebühren, wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen, nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkaſſe — welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird — nachgewieſen werden. Altenhauſen, den 30ſten Juni 1834.

Der General-Direktor der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

Graf von der Schulenburg.

Perſonalchronik.

Der Prediger Agricola in Nachterſtedt, Diözes Aſchersleben; der Schullehrer Köhlert in Klüden, Diözes Gardelegen; der Küſter und Schullehrer Lange in Häſewig, Diözes Stendal; und der Küſter und Schullehrer Lemme in Fleſſau, Diözes Oſterburg, ſind geſtorben.

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juni 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rtl	Sgr
Magdeburg.	$35\frac{11}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$21\frac{7}{12}$	$18\frac{9}{12}$	50	$82\frac{8}{12}$	90	$11\frac{3}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	9	12	4	—	20	5	15
Halberſtadt.	$31\frac{11}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$17\frac{6}{12}$	$57\frac{9}{12}$	70	$112\frac{6}{12}$	9	3	9	1	8	3	2	3	9	9	4	—	$13\frac{8}{12}$	5	5
Quedlinburg.	$32\frac{10}{12}$	$28\frac{11}{12}$	$22\frac{11}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$51\frac{8}{12}$	85	$87\frac{6}{12}$	10	3	7	1	8	2	11	3	3	12	4	2	$24\frac{4}{12}$	4	$11\frac{8}{12}$
Aſchersleben.	$33\frac{9}{12}$	$28\frac{9}{12}$	20	$17\frac{8}{12}$	60	80	60	$7\frac{8}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	6	10	4	—	20	4	—
Wernigerode.	$33\frac{9}{12}$	30	$24\frac{4}{12}$	$17\frac{3}{12}$	45	75	105	$7\frac{8}{12}$	2	11	1	6	2	6	2	6	9	4	2	25	5	—
Stendal.	$38\frac{8}{12}$	33	22	19	45	70	80	$7\frac{8}{12}$	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	40	$27\frac{2}{12}$	20	20	—	—	—	6	2	6	2	6	2	6	2	7	12	4	8	—	5	12
Burg.	37	32	$22\frac{8}{12}$	$20\frac{8}{12}$	60	60	85	$7\frac{8}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	6	20	5	—
Aken	$32\frac{8}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{8}{12}$	25	50	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	$17\frac{8}{12}$	5	—
Gardelegen.	$37\frac{2}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{4}{12}$	$20\frac{5}{12}$	$37\frac{6}{12}$	65	70	8	3	—	2	—	4	—	4	—	12	4	—	18	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$35\frac{4}{12}$	30	22	$19\frac{7}{12}$	$50\frac{9}{12}$	$73\frac{5}{12}$	$86\frac{3}{12}$	$8\frac{1}{12}$	3	—	1	10	3	—	3	3	11	4	4	$20\frac{11}{12}$	5	$5\frac{10}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 31. —

Magdeburg, den 2. Auguſt 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten Juli zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1534. vom 8ten Juni d. J., betreffend die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunalſteuern, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht;

„ 1535. vom 28ſten v. M, die Abänderung der Statuten der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern vom 28ſten Januar v. J., betreffend;

„ 1536. vom 1ſten d. Mts., wegen Taxation unbepfandbriefter adelicher Güter durch die Kreditdirektion, und

„ 1537. vom 8ten d. M., über die Befugniß des Rheiniſchen Kaſſations- und Reviſionshofes, nach erfolgter Kaſſation eines Urtheils, die Hauptſache, die er zu ſeiner materiellen Entſcheidung faktiſch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Inſtanzgerichte zur Inſtruktion und zum Erkenntniß zurück zu verweiſen, und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Reviſions- und Kaſſationshofe feſtgeſetzten Rechtsgrundſätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen, ſo wie die Bekanntmachung unter

„ 1538. vom 11ten d. M., wegen des Zutritts verſchiedener Deutſcher Regierungen zu dem unterm 11ten Mai 1833 zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen abgeſchloſſenen Zollkartel.

Das am 29ſten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene **15te Stück** der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1539. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten November 1833, den Abdruck der ſtändiſchen Gutachten und Petitionen betreffend;

" 1540. das Geſetz über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, vom 30ſten v. Mts.;

" 1541. die Verordnung, wegen Vereinigung der Generalkommiſſionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, vom 30ſten v. Mts.;

" 1542. die Verordnung vom 30ſten v. Mts., wegen des Geſchäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, als Anhang zu der Verordnung vom 20ſten Juni 1817 und dem Geſetze vom 7ten Juni 1821; und

" 1543. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten d. Mts., wegen der Bürgſchaften der Ehefrauen im Herzogthume Weſtphalen, im Fürſtenthume Siegen und den Grafſchaften Wittgenſtein.

Magdeburg, den 31ſten Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 64 Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienſt, und den wirklichen Antritt deſſelben. I. 196. Jan.

Die beſtehende ausdrückliche Vorſchrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt des Jahres, in welchem ſie ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion melden, und daß diejenigen, welche ſich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienſte berechtigt anerkannt ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, ſonſt aber im Wege der gewöhnlichen Erſatzaushebung zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt werden ſollen.

wird zur genaueſten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf ſpäter angebrachte Geſuche um Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte keine Rückſicht genommen werden

Digitized by Google

wird, jeder Militärpflichtige es ſich daher lediglich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er bei verſäumtem Meldungstermine ohne alle Nachſicht zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion ſchriftlich geſchehen und daß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt und ein Atteſt über deſſen Aufführung beigefügt ſeyn müſſen. Meldungen, welche nicht ſchriftlich und ohne jene Zeugniſſe gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 5ten Juli 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 65. Betrifft die Gewerbeſteuer vom Vermieten meublirter Zimmer. III. 954. Juli.

Da aus der im Amtsblatte aufgenommenen Bekanntmachung vom 13ten März d. J., betreffend das Vermieten meublirter Zimmer und die davon zu entrichtende Gewerbeſteuer, hier und da gefolgert worden: daß ein Vermieten, auf welches der Steuermittelſatz nicht einmal anwendbar ſey, der Gewerbeſteuer nicht unterworfen werden dürfe, ſo erſcheint es zweckmäßig, hierdurch zu deklariren: Wie es keineswegs die Abſicht geweſen, dies im Widerſpruch gegen das Geſetz vom 30ſten Mai 1820 anzuordnen, ſondern nur hat in Erinnerung gebracht werden ſollen, daß jedes Vermieten meublirter Zimmer, welches gewerbweiſe geſchieht, alſo beiſpielsweiſe, wo zugleich Aufwartung, Tiſch und Handwäſche gegeben wird, oder wo Mieter durch öffentliche Ankündigungen geſucht werden, der Steuer unterliegt, gleichviel, ob dieſe den Mittelſatz erreicht, überſteigt oder hinter demſelben zurückbleibt. Nur da, wo es zweifelhaft iſt, ob ein Gewerbe beabſichtigt iſt oder nicht, wird von uns auf beſonders zu machende Anfragen der Veranlagungsbehörden oder eventualiter bei vorkommenden Deklarationen entſchieden werden, ob Steuerzahlung eintreten muß oder nicht. Magdeburg, den 24ſten Juli 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Baukondukteur Schüler in Pritzwalk iſt zum beſoldeten Stadtbaurath für die Stadt Magdeburg erwählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Kondukteur Guſtav Adolph Oppermann zu Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung vor der Königl. Oberbau-Deputation, unter die Zahl der bei der Königl. Regierung hierſelbſt verpflichteten Baukondukteure aufgenommen worden.

Der Amtmann Haſſe in Wuſt iſt auf ſeinen Antrag von den Funktionen eines Kreistaxators entbunden, und ſtatt ſeiner der Amtmann Wieſe in Schönhauſen, im zweiten Jerichowſchen Kreiſe, zum Kreistaxator ernannt worden.

An die Stelle des zu Gardelegen verſtorbenen Kreistaxators Albrecht, iſt der Rathmann Benjamin Dannenberg daſelbſt zum Kreistaxator beſtellt worden.

Der bisherige Garniſon-Prediger Ziehe in Berlin iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 28ſten Februar 1834 zum Superintendenten der Diözes Weferlingen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Heinrich Wilhelm Marwitz iſt zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Dalchau, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerſtelle in Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, iſt dem Schulamtskandidaten Carl Dammann proviſoriſch übertragen worden.

Der Muſikus Carl Ernſt Guſtav Fliege iſt zum Organiſten an der evangeliſch-reformirten Kirche in Stendal ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Küſter und Schullehrer Bernhard Storch in Kl. Schwarzloſen iſt zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Gr. Wulkow, Diözes Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge beſtellt worden.

Die erledigte Kantor- und Schulſtelle in Büden, Diözes Möckern, iſt dem Kantor Johann Gottlieb Müller in Lühe übertragen worden.

Dem Kantor Bock in Trabitz iſt die erledigte Kantor- und Schullehrerſtelle in Wedringen, Diözes Neuhaldensleben, übertragen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Weſterhüſen, Diözes Gr. Ottersleben, iſt dem Prediger Schulze in Gröningen verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Auguſt Gaſt aus Gardelegen iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkt in Seethen, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen angeſtellte, als Gerichtskommiſſarius zu Sachſa fungirende Juſtizrath Carl Bauer, iſt an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Halberſtadt und an die Stelle des Juſtizraths Bauer der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Filter aus Namslau verſetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 9. Auguſt 1834.

Allerhöchſte Verordnungen.

Ich bin mit der Maaßregel einverſtanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorſchrift vom 6ten April d. J. wegen Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu treffen beabſichtigen, da es im öffentlichen Intereſſe geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, ſondern ſelbige auch als eine durch ſanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaaßregel auf die ganze Armee in der vorgeſchlagenen Art auszudehnen. Ich authoriſire Sie daher, die Vorſchrift vom 6ten April d. J. nebſt dieſem Erlaß, durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die geſammte Monarchie bekannt zu machen. Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee.

Berlin, den 16ten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die
Staatsminiſter, Freiherr v. Altenſtein, v. Witzleben,
und v. Rochow.

Vorſchrift
über die Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee.

I. Die Schutzblatternimpfung derjenigen zum Militairverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch

Digitized by Google

keine wahrnehmbare Merkmale davon an ſich tragen, findet ſogleich nach dem Eintritt derſelben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges ſtatt. (Kabinetsorder vom 30ſten Mai 1826. Geſetzſammlung pro 1826. Nr. 18.)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und ſelbſt darüber Impfatteſte aufzuweiſen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menſchenpocken befallen worden, und daß dieſe Krankheit ſich *nicht nur* häufig in der Armee zeigt, ſondern durch das Zuſammenleben der Soldaten in den Kaſernen, Lazarethen und Quartieren, ſo wie in Folge der Märſche und Rekrutentransporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civileinwohnern erlangt. Die Umſtände fordern daher fernere ſchützende Maaßregeln. Dieſe beſtehen nach den ſeither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannſchaften, ohne Unterſchied, ob dieſelben Merkmale der Schutzblatternimpfung an ſich tragen oder nicht. Die Revaccination ſoll ſodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der *bloß* vermittelnden Einwirkung der Truppenkommandeure abhängig ſeyn, es ſoll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Kabinetsorder vom 30ſten Mai 1826.)

nöthigenfalls zwangsweiſe zu Werke gegangen werden, wobei in ſanitätspolizeilicher und militairdienſtlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III. Die ſämmtlichen Rekruten müſſen in den erſten ſechs Monaten nach ihrer Einſtellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter ſpezieller Aufſicht und Leitung derſelben, von den Chirurgen, durch wenigſtens 10 Impfſtiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der ſchon überſtandenen Menſchenpocken vorhanden ſind, oder welche durch Impfatteſte darthun können, daß ſie bereits vor ihrer Einſtellung, jedoch nicht länger als zwei Jahr vor derſelben mit Erfolg revaccinirt worden ſind.

Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und in ſofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen geſchehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur

Digitized by Google

Ablöſung ihrer Militairpflicht in den Dispenſiranſtalten der Lazarethe angeſtellten Pharmazeuten und die den Truppen überwieſenen Chirurgen, ſind dieſer Beſtimmung ebenfalls unterworfen, in ſofern ſie ſich nicht durch ein ärztliches Atteſt darüber ausweiſen können, daß ſie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden ſind.

IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe, muß möglichſt von jugendlichen zum erſten Mal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung dieſe kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft beſitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Anſehen nach ächten Vaccinepuſteln revaccinirter und erwachſener Perſonen entnommene Lymphe. Zwar ſind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranſtalteten weitern Impfungen auch Puſteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung ſich dafür ausgeſprochen hat. Es ſollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beſchaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erſten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von dieſen Kindern der Impfſtoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden.

Dieſe Anordnung rechtfertigt ſich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewiſſen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche ſich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garniſon- und Invalidenkompagnien ſind hiervon, wenn gleich bei den Mannſchaften dieſer Kompagnien keine Revaccinationen Statt finden, nicht ausgeſchloſſen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfſtoff entnommen und in Glasröhren oder zwiſchen Glasplatten nach andern Garniſonorten verſandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppenkommando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung deſſelben dafür zu ſorgen, daß

ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwieſen werden, von welchen nach erlangten ächten Puſteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen iſt, jedoch mit der ausdrücklichen Vorſicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigſtens eine Vaccinepuſtel ungeöffnet bleibt. Wieviel Rekruten jedes Mal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Puſteln ab, und bleibt der Beſtimmung des Militairarztes überlaſſen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppenkommando anzugeben hat, wieviel Mannſchaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination geſtellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfſtoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem koſtenfreien Wege zu erlangen iſt, und ſich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umſtände allenfalls durch kleine Geldgeſchenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfſtoff entnehmen zu laſſen.

Auf Anſuchen der Militairärzte werden auch die Impfinſtitute, wo dergleichen beſtehen, zur Verabreichung vom Impfſtoff gewiß gern entgegen kommen.

VI. In Garniſonen, wo die Truppen kaſernirt ſind, wird in den Kaſernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßſäle, zur Revaccination der Mannſchaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert ſind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. Ueberall iſt aber dafür zu ſorgen, daß die zur Revaccination beſtimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, ſich daher vor derſelben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe iſt nicht nöthig, auch ſind ihretwegen weder in den Kaſernen, noch in den Bürgerquartieren beſondere Maaßregeln zu nehmen, da dieſe in den Medizinalpolizeygeſetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeſchrieben und unnöthig ſind.

Digitized by Google

Die revaccinirten Leute müſſen, um die nöthige Ausbildung der Puſteln nicht durch Abſcheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letztern mit eingeſchloſſen, geſchont, und während dieſer Zeit bei der Kavallerie und Artillerie auch vom Stalldienſt zurückgelaſſen werden.

Eine längere Schonung vom Dienſte und den Uebungen kann nur in beſondern und ſeltenen Fällen nöthig werden, und muß der Beſtimmung des Arztes überlaſſen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination ſind dem Militairarzt die betreffenden Mannſchaften zur Unterſuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Puſteln vorzuſtellen und die Reſultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liſte zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, iſt ſelbige zu einer Zeit, wo ſolches ſpäterhin zuläſſig erſcheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garniſonorte oder in deſſen nahen Umgegend eine Pockenepidemie ausgebrochen ſeyn ſollte, ſo iſt die anbefohlene Revaccination möglichſt zu beſchleunigen, auch ſind die übrigen älteren Mannſchaften, welche nicht ſchon früher revaccinirt ſeyn ſollten, dazu zwangsweiſe heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erſten Male vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Puſteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einſtellung nach §. I. zum erſten Male mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienſtzeit nicht Statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. VIII. namentliche Liſten, wie ihnen ſolches unterm 15ten März 1833 vorgeſchrieben iſt. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Dezembers haben ſie daraus eine Ueberſicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt des Korps einzureichen, welcher aus dieſen Ueberſichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweiſe eine Nachweiſung zuſammen zu ſtellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Stabsarzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt

Digitized by Google

daraus eine Generalüberſicht fertigen und reicht ſelbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsminiſterium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geſchehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteſte nach den vorgeſchriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer ſpeziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken laſſen, auf Grund der von ihnen ſelbſt nach §. VIII. vorgenommenen Unterſuchung, vollziehen.

Berlin, den 6ten April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Miniſterium des Innern und der Polizei.	Kriegsminiſterium.
v. Altenſtein.	v. Brenn.	v. Witzleben.

Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufſichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs deſſelben zu beobachtende Verfahren nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufſichtsbeamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes noth-

Digitized by Google

wendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufſichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen iſt jedoch in den vorſtehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818 zur Unterſtützung der Grenzbeſetzung verpflichteten Polizey- und Forſtbeamten ſind nur dann, wenn ſie mit den Grenzaufſichtsbeamten gemeinſchaftlich handeln, in ſolchem Falle aber eben ſo wie dieſe, die Waffen zu gebrauchen befugt.

Digitized by Google

§. 4. Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſeyn.

§. 5. Sie ſind nach Anwendung der Schußwaffen ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden, ſo weit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben ſie dem Verletzten Beiſtand zu leiſten und deſſen Fortſchaffung zum nächſten Ort zu veranlaſſen, wo die Polizeybehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkoſten ſind erforderlichen Falls aus der Steuerkaſſe vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden iſt oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufſichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienſte durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen ſtattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Akten an das betreffende Gericht einzuſenden. Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Provinzial-Steuerbehörde beſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorſchriften erlediget werden.

§. 10.

§. 10. In den Rheinprovinzen, ſo weit dort die Franzöſiſche Juſtiz-Verfaſſung beſtehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Unterſuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingeſandt, und durch dieſen der Rathskammer deſſelben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Inſtruktionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeſchriebenen Beſchluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beſchuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſtehet.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und ſolcher Perſonen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl als §. 2. unter Buchſt. a beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände, mit Strafe zu verſchonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 28ſten Juni 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maaſſen. von Kamptz. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 66. Amtliche Stellung der Magiſtråte zu den Landråthen.

Da in der letzten Zeit håufig Fålle vorgekommen, wo Magiſtråte in den Stådten, woſelbſt die revidirte Stådteordnung eingeführt worden, die amtliche Stellung des vorgeſetzten Landraths, theils nicht gehörig berückſichtigt, theils ganz außer Acht gelaſſen, ſo finden wir uns veranlaßt, die desfalls unterm 30ſten April 1832 erlaſſene, von der höheren Behörde genehmigte Cirkular-Verfügung hierunter abdrucken zu laſſen, und die Vorſchriften derſelben den Magiſtråten wie auch den Landråthen zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Magdeburg, den 22ſten Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem die Einführung der revidirten Stådteordnung vom 17ten Mårz 1831 in den betreffenden Stådten des hieſigen Regierungsbezirks ſo weit vorgeſchritten iſt, daß ihre Vollendung in der nåchſten Zeit überall erwartet werden kann, ſo wird es nothwendig, die Beziehungen nåher feſtzuſtellen, in welchen, von der Zeit der Einführung der neuen Magiſtraturen anfänglich, die Kreisbehörden zu den ſtådtiſchen Gemeindeverwaltungen ſtehen werden.

Wenn gleich die revidirte Stådteordnung über die amtliche Stellung der Landråthe zu den Stadtbehörden keine nåhere Feſtſetzung ertheilt, ſo haben doch frühere geſetzliche Beſtimmungen, welche in der revidirten Stådteordnung nicht aufgehoben ſind und daher noch fortwährend Anwendung finden, dies Verhåltniß im Allgemeinen feſtgeſtellt.

In der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30ſten April 1815, pag. 85. der Geſetzſammlung heißt es nåmlich, im §. 36.:

„daß alle Ortſchaften, die in den Grenzen eines Kreiſes liegen, zu demſelben gehören und der landråthlichen Aufſicht untergeordnet ſind.

und ſodann im §. 33. daſelbſt:

„daß die Landråthe die Organe ſind, deren ſich die Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen zu bedienen hat.“

Aus dieſen geſetzlichen Beſtimmungen ergiebt ſich für die Landråthe:

a) daß ihnen das Recht und die Pflicht zur Beaufſichtigung der Stadtge-

meinden in allen Zweigen ihrer öffentlichen Verwaltung unmittelbar vom Geſetze übertragen worden iſt, jedoch mit der im allegirten §. 36. gedachten Ausnahme, wo größere Städte für ſich einen eigenen Kreis oder Verwaltungsbezirk bilden, wohin im hieſigen Regierungsbezirk für jetzt die Stadt Magdeburg nur allein zu zählen iſt;

b) daß in allen Angelegenheiten, wo nach den Vorſchriften der revidirten Städteordnung die Einwirkung der Regierung bei der ſtädtiſchen Gemeindeverwaltung vorbehalten iſt, dieſe ſich der Landräthe als ihrer beſtändigen Kommiſſarien bedienen kann.

Hiernach haben wir zur näheren Feſtſtellung des in Rede ſtehenden Verhältniſſes vorerſt nachſtehende Anordnungen getroffen:

1) die Landräthe ſind berechtigt und verpflichtet, die ſtädtiſchen Gemeindeverwaltungen innerhalb der Grenzen des dem Staate geſetzlich vorbehaltenen Aufſichtsrechts, ihrer unausgeſetzten Kontrole zu unterwerfen, ſie zu Zeiten zu revidiren und darauf zu wachen, daß die Gemeindeverwaltung in allen ihren Theilen in der, nach der revidirten Städteordnung geregelten Grenze verbleibe.

2) Die Gemeindebehörden ſind gehalten, die den Landräthen zu dem Ende erforderlichen Inſpektionen unweigerlich zu geſtatten, jede darauf abzweckende Auskunft zu ertheilen und den Anweiſungen der Landräthe zur Erfüllung oder Nachholung etwa verletzter oder verſäumter Dienſtobliegenheiten pünktlich Folge zu leiſten. Sollten die Gemeindebehörden es hieran ermangeln laſſen, ſo ſind die Landräthe bei eigener Vertretung verpflichtet, davon zur Remedur und Verfügung ſofortige Anzeige bei uns zu machen.

3) Da nach den Beſtimmungen der revidirten Städteordnung alle Verfügungen und Entſcheidungen der Staats-Oberaufſichtsbehörde in Beziehung auf die eigentliche Gemeindeverwaltung von der Regierung ausgehen müſſen, ſo beſtimmen wir, daß die ſtädtiſchen Behörden ihre in dieſen Angelegenheiten zu erſtattenden Berichte, unmittelbar an uns richten. Damit jedoch die Landräthe von dem Gange der Gemeindeverwaltungen in Kenntniß erhalten werden, und damit dieſelben Gelegenheit haben, ihre etwanige abweichende Meinungen rückſichtlich der betreffenden Gegenſtände an uns gelangen zu laſſen, ſo haben die Gemeindebehörden dieſe Berichte den Landräthen zur Weiterbeförde-

Digitized by Google

rung einzuſenden. Dieſe muß ſodann ohne Verzug, von den etwanigen Erinnerungen begleitet oder mit dem bloßen „vidi“ verſehen, Statt finden. Anderer Seits werden die von uns zu erlaſſenden Verfügungen und Entſcheidungen, der Regel nach, den Landräthen zur ſofortigen Weiterſendung zugefertigt werden.

Von vorſtehendem, der Regel nach eintretenden Geſchäftsgange ſind nur ſolche Gegenſtände ausgenommen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet und wo die Gemeindebehörden Veranlaſſung haben möchten, ſich über den vorgeſetzten Landrath zu beſchweren.

4) Hinſichts der Einwirkung der Landräthe auf die Polizeyverwaltung der Städte bleiben die beſtehenden Vorſchriften überall in Kraft.

5) Die Landräthe haben die in dieſer Verfügung gedachten Reviſionen der ſtädtiſchen Gemeindeverwaltungen ſo oft abzuhalten, als es ihre Geſchäfte geſtatten, und wir behalten uns vor, die Nachweiſungen darüber von denſelben einzufordern. Magdeburg, den 30ſten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An ſämmtliche Herren Landräthe.

Nro. 67. Eröffnung der diesjährigen Jagd. III. 1. Aug.

Da der zeitige Eintritt der diesjährigen Erndte es erlaubt, die Jagd früher als die Bekanntmachung vom 8ten Auguſt 1829 für gewöhnlich beſtimmt, aufgehen zu laſſen, wird ausnahmsweiſe hiermit angeordnet, daß die Jagd in dieſem Jahre vom 24ſten d. an, ausgeübt werden kann.

Magdeburg, den 1ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Der Prediger Grotjan in Bahrendorf, Diözes Gr. Ottersleben, iſt geſtorben.

Berichtigung.

In Nr. 31. des diesjährigen Amtsblattes, iſt Seite 238. Zeile 1. von oben
ſtatt: der bisherige Baukondukteur Schüler
zu leſen: „ „ Bauinſpektor Schüler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 33. ——

Magdeburg, den 16. Auguſt 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1544. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Juni d. J., die zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1545. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Mai d. J., betreffend die Deklaration der Publikations-Patente vom 12ten März 1831 und 15ten Juni 1832 über die von der Deutſchen Bundesverſammlung angenommene allgemeine Kartelkonvention;

= 1546. die diesſeits unterm 5ten d. M. abgegebene Erklärung in Betreff der mit der Fürſtlich Reuß-Plauenſchen der jüngeren Linie gemeinſchaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Beförderung der Rechtspflege, und

= 1547. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten d. M., betreffend den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesſeitigen Militairperſonen und Beamten, und ihrer Angehörigen, ſo wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Geſetze.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 1548. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Juni d. J., betreffend die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, die ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen;

„ 1549. die Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinſchifffahrtsangelegenheiten, vom 30ſten deſſelben Monats;

„ 1550. die Verordnung wegen Anwendung der vorſtehenden Verordnung auf die Binnenſchifffahrt am Rhein, von demſelben Tage.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Betrifft die Geſuche um Dispenſation vom kanoniſchen Alter. 1661.

Nach einem Reſkripte des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 13ten d. Mts., ſollen künftighin die Geſuche der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten um Dispenſation von dem kanoniſchen Alter bei den betreffenden Königl. Konſiſtorien eingereicht werden, welche dieſelben demnächſt mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an das gedachte Königl. Miniſterium befördern werden.

Dieſe Beſtimmung bringen wir höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 30ſten Juli 1834.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen. **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 68. Durchmeſſer der Einviertelmeze. I. 1162. Juli.

In der Inſtruktion für die Eichungskommiſſionen vom 14ten Dezember 1816 iſt beſtimmt, daß der Durchmeſſer der Ein Viertelmetze $4\frac{1}{4}$ Zoll betragen ſoll. Abweichend hiervon iſt in der von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 10ten März 1817 ausgearbeiteten und durch dieſe uns zur Benutzung zugegangenen Inſtruktion für die Eichungs-Aemter der Durchmeſſer der Einviertelmetze auf $4\frac{1}{2}$ Zoll angegeben worden.

Da dies auf einem Verſehen beruhet, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bemerkt: daß die Einviertel-Metzen,

Digitized by Google

welche neu gefertigt werden, keinen andern Durchmeſſer als den von 4¼ Zoll haben.

Magdeburg, den 23ſten Juli 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 69. Ermittelung des Dienſteinkommens der erledigten Pfarr- und Schulſtellen. II. 213. Aug.

Es kommt häufig vor, daß die Diözeſanbehörden bei der Anzeige von Erledigung einer Schulſtelle das Verzeichniß des Einkommens derſelben, wie es in den Ephoralakten aus früherer Zeit befindlich iſt, abſchriftlich einreichen. Da jedoch ſolche Verzeichniſſe oft zu einem andern Behufe gefertigt und nach dieſem modifizirt worden ſind, anderntheils aber auch das Einkommen der Stelle ſich bei veränderten Zeitumſtänden oft bedeutend verändert hat; ſo veranlaſſen wir die Diözeſanbehörden, den Ortspredigern aufzugeben, daß ſie ſich in Gemeinſchaft mit dem Orts- und Kirchenvorſtande bei Erledigung einer Schullehrerſtelle der Ermittelung des wahren Einkommens derſelben unterziehen, das hiernach anzufertigende Verzeichniß durch ihre Unterſchrift für richtig anerkennen, und da, wo ein Patron der Stelle vorhanden iſt, daſſelbe ihm zur Mitvollziehung vorlegen. Die hiernach feſtgeſetzten und beglaubigten Einkommenverzeichniſſe ſind der Anzeige von der Erledigung der Stelle beizufügen.

Eben ſo haben die Diözeſanbehörden bei Erledigung von Pfarrſtellen genaue Verzeichniſſe des dermaligen wirklichen Dienſteinkommens, unter Mitwirkung und Mitvollziehung von Seiten der Patrone und Kirchenvorſteher, aufzuſtellen und einzureichen.

Magdeburg, den 31ſten Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 70. Prüfung der Bewerber um Schulſtellen 2ter Klaſſe. II. 937. Juli.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptſeminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulſtellen zweiter Klaſſe, haben wir Termin auf

den neun und zwanzigſten Oktober d. J.

hieſelbſt angeſetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren resp. Diözeſen ſich aufhaltenden, für ſolche Schulſtellen ſich vorbereitenden jungen Leute, wel-

Digitized by Google

che dieſer Prüfung ſich unterwerfen wollen, anzuweiſen, daß ſie unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826, Seite 360 des Amtsblattes de 1826, sub Nr. 6. gegebenen Vorſchriften, ſich zeitig, Behufs ihrer Zulaſſung zu dem anberaumten Prüfungstermine, zu melden haben.

Magdeburg, den 5ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 71. Verwaltung der Kunſtſtraßen. I. 129. Aug.

Nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 28ſten April c. iſt der Bau neuer, und die Unterhaltung ſchon beſtehender Chauſſeen, ſoweit beide aus Staatsmitteln beſtritten werden, dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präſidenten Herrn Rother übertragen worden, und in Folge derſelben hat eine Inſtruktion zur künftigen Verwaltung der Kunſtſtraßen vom 17ten Mai d. J. die Allerhöchſte Vollziehung erhalten, woraus wir nach einer Beſtimmung des Hohen Finanzminiſteriums vom 24ſten Juli c. Hinſichtlich der Reſſortverhältniſſe Nachſtehendes zur öffentlichen Kunde bringen.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chauſſeen werden dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts alle Befugniſſe zuſtehen, welche bisher der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, ſo wie die Lokalbehörden ſind demgemäß verpflichtet, den in dieſer Beziehung an ſie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu entſprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inſpektoren, die Wegebaumeiſter und die Wegewärter ſind ihm untergeordnet und werden von ihm angeſtellt.

§. 4. Die Wegegeldeinnehmer, inſoweit ſie durch ihre Dienſt-Inſtruktion zur polizeylichen Mitaufſicht der Kunſtſtraßen verpflichtet ſind, haben die durch die Wegebaubeamten an ſie gelangenden Beſtimmungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu befolgen.

§. 6. Anträge und Vorſchläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer

Digitized by Google

Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunſtſtraßen, ſind an den Chef des Seehandlungs-Inſtituts zu richten, welcher ſich nach vorheriger Prüfung, mit den Miniſtern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Reſultaten dieſer Berathung den Bauplan des nächſten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchſten Genehmigung vorzulegen hat.

Der Bau ſolcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chauſſeen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher ſehr anſehnlich geweſene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entſchädigung muß ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit ſeyn, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunalvorſtände, ſchon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf Grundentſchädigung, ſoll bei der Genehmigung neuer Chauſſeeanlagen oder bei der Wahl der Richtung derſelben beſonders berückſichtigt werden.

§. 23. Es ſind die Bauräthe der Regierungen, und ſo weit es die übrigen Dienſtgeſchäfte der Land- und Waſſerbau-Inſpektoren zulaſſen, auch dieſe ſchuldig: den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts in Bezug auf die Chauſſeen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reiſen nur die gewöhnlichen Diäten und Reiſekoſten bewilligt werden.

Magdeburg, den 10ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Erhebung der Natural- und Geldgefälle des Amts Haus-Gröningen. II. 624. Aug.

Die Rezeptur der Geldgefälle des Königl. Domainenamts Haus-Gröningen, **welche** der daſige Domainenpächter, Oberamtmann Meyer, bisher mit verwaltet **hat**, iſt vom 1ſten d. Mts. ab demſelben abgenommen und dem Rendanten des Königl. Rentamts zu Halberſtadt, Oberamtmann Reiche, einſtweilen übertragen **worden**.

Digitized by Google

Indem wir ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Präſtantiarien der gedachten Amtsrezeptur auf, die ſchuldigen baaren Geldgefälle künftig bis auf weitere Beſtimmung nur an den Oberamtmann Reiche zu Halberſtadt zu berichtigen. Was dagegen die Naturalgefälle an Malterfrüchten und Zinsgetreide anlangt, welche dem Oberamtmann Meyer mit verpächtet ſind, ſo dürfen ſelbige nur an den zum Sequeſter der Domaine Haus-Gröningen beſtellten Adminiſtrator Carl Breymann daſelbſt entrichtet werden.

Magdeburg, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Patentertheilung. Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne zu Berlin hat unterm 25ſten Juli d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel von konkaver Form im Ofen lackirt darzuſtellen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab, ſechs hintereinanderfolgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Kandidaten pro Schola. II. 263. Juli. Bei der am 3ten, 4ten und 5ten v. M. hieſelbſt Statt gehabten Prüfung der Literaten pro Schola ſind die Kandidaten der Theologie

1) Andreas Chriſtoph Gans aus Ausleben,
2) Friedrich Wilhelm Aly aus Burg,
3) Wilhelm Auguſt Bühring aus Cochſtedt,
4) Carl Wilhelm Zimmermann aus Cochſtedt,
5) Eduard Hoffmeiſter aus Langendorf,
6) Friedrich Wilhelm Eduard Kummer aus Magdeburg,
7) Guſtav Julius Wilhelm Liſtemann aus Gloine, und
8) Heinrich Eduard Preßler aus Wegeleben, und
9) der Literat Heinrich Adolph Köcher aus Halberſtadt,

für wahlfähig zu der Stelle eines Vorſtehers oder Lehrers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 1ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Seminariſt Heinrich Chriſtian Auguſt Boſſe aus Wolfenbüttel iſt in Folge der zu Erfurt beſtandenen Prüfung für wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen Erſter Klaſſe erklärt worden. Magdeburg, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Der bisherige Prediger in Klinke, Julius Mänß, iſt zum evangeliſchen Pfarrer in Gr. Schwarzloſen, Schernebeck und Stegelitz, Diözes Tangermünde, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrſtelle in Emersleben, Diözes Derenburg, iſt der Prediger Maaß in Gr. Quenſtedt erwählt und ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Chriſtian Ferdinand Mücke iſt zum Kantor und Schullehrer in Lübe, Diözes Möckern, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der bisherige Prorektor am Gymnaſium zu Stargard, Dr. Helmcke, iſt zum Direktor des Gymnaſiums zu Aſchersleben ernannt und beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der durch ein Juſtizminiſterial-Reſkript zum Referendarius ernannte Stadtgerichts-Auskultator Carl Adolph Robert Lieberkühn iſt von Berlin an das Königl. Oberlandesgericht hierſelbſt verſetzt.

Der Juſtizrath Witte zu Halberſtadt iſt durch Miniſterial-Reſkript zum Land- und Stadtrichter in Gr. Oſchersleben ernannt, und der bisherige Land- und Stadtrichter, Juſtizrath Kolligs, von Gr. Oſchersleben an das Land- und Stadtgericht zu Halberſtadt als erſter Juſtizrath verſetzt.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juli 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Sch.ock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	$33\frac{5}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$19\frac{1}{12}$	$17\frac{6}{12}$	50	90	90	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	10	3	6	12	4	—	20	5	15
Halberſtadt.	30	$26\frac{3}{12}$	$21\frac{8}{12}$	$17\frac{6}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$71\frac{3}{12}$	$112\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	9	1	11	3	2	3	9	9	4	—	$17\frac{6}{12}$	5	—
Quedlinburg.	$30\frac{11}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$20\frac{7}{12}$	$17\frac{9}{12}$	$54\frac{2}{12}$	80	78	$18\frac{8}{12}$	3	6	1	8	2	10	3	2	12	3	11	$17\frac{2}{12}$	5	$7\frac{6}{12}$
Aſchersleben.	32	$26\frac{3}{12}$	20	$17\frac{6}{12}$	60	80	60	15	3		1	8	3	—	3	6	11	4	—	14	4	10
Wernigerode.	$31\frac{5}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$22\frac{9}{12}$	$18\frac{2}{12}$	45	105	75	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	6	2	6	2	6	9	4	2	25	5	—
Stendal.	37	$32\frac{3}{12}$	$22\frac{3}{12}$	$19\frac{9}{12}$	45	80	80	$8\frac{3}{12}$	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$40\frac{1}{12}$	$27\frac{3}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$19\frac{8}{12}$	—	—	—	—	2	6	2	—	2	6	2	7	12	4	8	—	5	25
Burg.	$35\frac{7}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	21	60	75	90	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	20	5	—
Aken	$32\frac{6}{12}$	30	$22\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	15	4	—
Gardelegen.	$36\frac{7}{12}$	$29\frac{2}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$20\frac{8}{12}$	$37\frac{6}{12}$	70	65	10	3	—	2	—	4	—	4	—	12	4	—	18	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$33\frac{11}{12}$	$28\frac{4}{12}$	$21\frac{1}{12}$	$19\frac{2}{12}$	51	$81\frac{5}{12}$	$81\frac{7}{12}$	$10\frac{11}{12}$	2	11	1	10	2	11	3	3	11	4	3	$19\frac{6}{12}$	5	$7\frac{3}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 34. ——

Magdeburg, den 23. Auguſt 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 72. Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1833 eingelöſeten Staatsſchuldverſchreibungen. III. 508. Aug.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 14ten d. Mts., die Niederlegung der von derſelben im Jahre 1833 eingelöſeten Staatsſchuldverſchreibungen betreffend, ſind beſage des Deponatprotokolls vom 28ſten Juni d. J., folgende darin näher bezeichnete Staatsſchulddokumente bei dem Königl. Kammergerichte in Berlin deponirt worden, als:

A. an Engliſchen 5procentigen Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshauſe N. M. von Rothſchild in London vom 31ſten März 1818, 291 Stück über 71,050 Pfund Sterling, wobei bemerkt wird, daß aus den Verlooſungen in den Jahren 1830 und 1833 noch 4 Stück Obligationen über 800 Pfund Sterling rückſtändig ſind;

B. an Engliſchen 4procentigen Obligationen aus der bei demſelben Handlungshauſe, Behufs der Einziehung und Umwandlung der 5procentigen Obligationen vom Jahre 1818 in 4procentige Obligationen, unterm 25ſten Februar 1830 geſchloſſenen Anleihe, 262 Stück über 26,200 Pfund Sterling;

C. Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M. vom 5ten Februar 1817,

Digitized by Google

714 Stück über 493,500 Florin, wobei bemerkt wird, daß aus den Jahren 1832 und 1833 zuſammen 23 Stück über 21,500 Florin nicht präſentirt worden ſind;

D. 26 Stück Churmärkſche alte Landſchaftliche Obligationen über 31,525 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. 9200 Thlr. Gold, und 19,100 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold;

E. 19 Stück Domainen-Pfandbriefe über 19,000 Thlr.;

F. 1719 Stück Staatsſchuldſcheine über 1,461,125 Thlr., wobei bemerkt wird, daß der ult. 1832 aus der 2ten Verlooſung rückſtändig gebliebene Staatsſchuldſchein Nr. 61,653. Lit. A. über 25 Thlr. noch nicht eingekommen iſt;

G. 218 Stück Churmärkſche Obligationen über 101,005 Thlr. incl. 3750 Thlr. Gold;

H. 44 Stück Neumärkſche Interimsſcheine über 25,000 Thlr.;

I. 328 Stück Provinzial-Staatsſchuldverſchreibungen über 200,125 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. incl. 8000 Thlr. Gold.

Alle dieſe Staatsſchulddokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Preuß. Kourant 2,776,245 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. incl. 40,050 Thlr. 22½ Sgr. Gold und 89,184 Thlr. Konventionsgeld.

Auf Veranlaſſung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die speziellen Verzeichniſſe der fraglichen Dokumente auf dem Rathhauſe hier und zu Halberſtadt eingeſehen werden können.

Magdeburg, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 73 Ertheilung von Ein- und Ausgangspäſſen. I. 646 Aug.

Es erlauben ſich noch immer einige, zur Ertheilung von Päſſen zu Reiſen ins Ausland oder aus dem Auslande ins Inland nicht autoriſirte und von uns mit Blanquets nicht verſehene Polizeybehörden, dergleichen Reiſepäſſe zu ertheilen. Höherem Befehl gemäß unterſagen wir dieſes hiermit nochmals, und werden wir

Digitized by Google

die Behörde, welche dennoch derartige Päſſe ausſtellt, in nachdrückliche Ordnungsſtrafe nehmen.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden hat unterm 1ſten Juni v. J. einen Generalbericht über ihre Wirkſamkeit ſeit dem 1ſten Januar 1820 bis dahin an des Königs Majeſtät erſtattet. Von dieſem Bericht iſt dem Allerhöchſten Befehle zufolge ein zur Publikation beſtimmter Abdruck der Nr. 166. der Berliner Voßiſchen und Speneſchen Zeitungen beigelegt worden.

Nro. 74. Reſultate der Wirkſamkeit der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſeit dem Jahre 1820. III. 752. Aug.

Um aber auch denjenigen Theil des Publikums, welchem jener Bericht auf dieſem Wege nicht zukommen würde, davon in Kenntniß zu ſetzen, ſind einige Exemplare den Herren Kreislandräthen mitgetheilt, bei denen ſolche eingeſehen werden können. Das Weſentlichere jenes Berichts wird nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Eingange werden zunächſt einige allgemeine Betrachtungen über den Urſprung der einzelnen Beſtandtheile der allmählig angewachſenen Geſammtſchuld des Preußiſchen Staates angeſtellt, wobei auf die Schwierigkeiten hingewieſen wird, die ſich der Erforſchung über das Entſtehen derſelben ſchon aus dem Grunde entgegenſtellen, daß in früheren Jahrhunderten die Finanzverwaltung nicht in einer Hand, daß ſie vielmehr vielfältig und ohne Ueberſicht getheilt, die Rechnungsführung unvollſtändig, die Geheimhaltung der Staatsſchuldenverhältniſſe aber politiſcher Grundſatz war.

Die in den Archiven vorhandenen aktenmäßigen Ueberlieferungen haben es daher auch nicht geſtattet, mit einiger Zuverläſſigkeit in die Vorzeit zurückzugehen; ja nicht einmal über den Betrag der Staatsſchuld beim Ableben König Friedrichs II. ſind genaue Ermittelungen möglich geweſen. Das Wenige, was ſich über dieſen Gegenſtand mit Beſtimmtheit hat zuſammentragen laſſen, beſchränkt ſich darauf, daß von den Staatsſchulden aus der Zeit vor 1786, im Jahre 1797, mithin nach Ablauf von mehr als 10 Jahren, noch 12,541,979 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. unberichtigt waren. Dieſelben Urſachen, die eine voll-

Digitized by Google

ſtändige Aufnahme der geſammten Staatsſchuld am Schluſſe der Regierung König Friedrichs II. verhinderten, traten einer ſolchen auch noch während der Regierung des letzt verſtorbenen Königs Majeſtät entgegen. Erſt kurz vor Höchſtdeſſen Ableben wurde dieſe Angelegenheit ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit, indem unterm 18ten Mai 1797 zum erſtenmal ein General-Etat ſämmtlicher unfundirten Schulden angelegt und hierauf ein Amortiſationsfonds bei dem Königlichen Seehandlungs-Inſtitute geſtiftet wurde. Dieſer erſte Staatsſchulden-Etat umfaßte jedoch nicht die geſammte Staatsſchuld, ſondern nur den eben erwähnten Theil derſelben, im Betrage von 26,294,210 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., hat jedoch zum Anhalt gedient, um eine der Richtigkeit möglichſt nahe kommende Darſtellung des Staatsſchulden-Zuſtandes bei dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm des II. Majeſtät zu entwerfen. Es ergiebt ſich daraus, daß des jetzt regierenden Königs Majeſtät bei Allerhöchſtihrer Thronbeſteigung am 16ten November 1797 ſchon eine Schuldenlaſt von 48,054,903 Thlr. 1 Sgr. vorfanden. Die zur allmähligen Abbürdung dieſer Verpflichtungen getroffenen Maaßregeln, laſſen keinen Zweifel übrig, daß dieſe ganze Schuld innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren würde getilgt worden ſeyn, wenn die mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts eingetretenen politiſchen Stürme nicht jene Hoffnung vernichtet hätten. Die kriegeriſche Stellung aber, zu welcher um jene Zeit ganz Europa gezwungen wurde, machten einen bedeutenden außergewöhnlichen Aufwand nöthig, ſo daß, wenn auch einerſeits die ältern Staatsgläubiger gewiſſenhaft befriedigt wurden, andererſeits wieder neue Finanzoperationen unternommen werden mußten. In Folge derſelben erhöhete ſich der Paſſivetat des Staats am Schluſſe des Jahres 1806 auf die Totalſumme von 53,494,913 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., ungeachtet in dem Zeitraume von 1798 — 1806 von den ältern Schulden 22,743,006 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. getilgt worden waren.

Von da ab hob die Erſchütterung, welcher auch der Preuß. Staat im Kampfe gegen einen übermächtigen Gegner unterlag, für eine geraume Zeit jede Möglichkeit auf, den Staatsgläubigern durch Zinſen- und Kapitalzahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte der Sieger die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Geſammtſchuld auf die von der Monarchie ge-

trennten zwei Fünftel ihres Länderbeſtandes und ihrer Einnahmequellen, ſondern trieb ſelbſt das ſo geſchmälerte Staatseinkommen faſt zwei Jahre lang mit der ſchonungsloſeſten Strenge für eigene Rechnung ein, brandſchaßte einige Provinzen mit unerſchwinglichen Summen, belegte Alles, was auch nur den Anſchein von Staatseigenthum hatte, ja ſelbſt Forderungen der Privatperſonen und vom Staate ganz unabhängigen Inſtitute, mit Konfiskation, und organiſirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbsthätigkeit lähmend, ein von der rückſichtsloſeſten Militairdespotie unterſtüztes, die Geſammtheit wie den Einzelnen durch die drückendſten Requiſitionen gleich entkräftendes Ausſaugungs-Syſtem. Dabei ward dem durch den übermäßigen Druck erſchöpften Lande eine ungeheure Kriegskontribution aufgelegt, die nach langen Unterhandlungen endlich auf die Summe von 120 Millionen Fr. ermäßigt ward, wogegen der Feind die drei Hauptfeſtungen des Landes beſetzt behielt. Erſt die glücklichen Erfolge der Jahre 1813 und 1814 ſetzten dieſen unnatürlichen Verhältniſſen ein Ziel.

Es darf angenommen werden, daß jener Zuſtand der Unterdrückung den Preuß. Staatskaſſen an Ausrüſtungsaufwand, Revenüenverluſten und baaren Kontributionszahlungen, ferner an fünfjährigem Unterhaltungsbedarf für die franzöſiſche Beſatzung in den drei Oderfeſtungen, endlich an Leiſtungen an die franzöſiſche Armee im Feldzuge von 1812 die Summe von 144,473,636 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gekoſtet hat, wobei die Opfer nicht in Anſchlag gebracht werden, welche allein die dieſſeits der Elbe gelegenen Provinzen an Brandſchatzung, Einquartirung, Naturalienlieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art, zuſammen im Werthe von etwa 230 Millionen Thaler zu bringen gezwungen wurden. Rechnet man zu der obigen Summe der 144,473,636 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. die außerordentlichen Ausgaben hinzu, die durch die Kriegesjahre 1813 — 15 herbeigeführt wurden, und die auf 61,605,135 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. ermittelt worden ſind, ſo ergiebt ſich hieraus, daß die jetzige Regierung in dem kurzen Zeitraume von 9 Jahren ein außerordentliches Bedürfniß von 206,078,771 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. zu decken gehabt hat. Hiermit war aber die Sache noch nicht abgethan, denn nachdem der Friede mühſam erkämpft worden, trat erſt das Bedürfniß einer vollſtändigen Wiederherſtellung

Digitized by Google

des Staats zur Sicherung ſeiner politiſchen Stellung in ſeiner ganzen Größe hervor. Was zu dieſem Behufe in den Jahren 1815 — 19 an bedeutenden Anweiſungen hat ermittelt werden können, beträgt 50,065,617 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., wozu noch 31,500,000 Thlr. zur Deckung des vollſtändigen Bedürfniſſes bei der Aufnahme des Staatsſchulden-Etats vom 17ten Januar 1820 kommen.

Der außergewöhnliche Bedarf der Staatskaſſen für jenes verhängnißvolle Jahrzehnd belief ſich daher auf die enorme Summe von 287,644,388 Thlr. 24 Sgr. Um denſelben zu decken, blieben der Verwaltung nur zwei Mittel übrig, nämlich, außerordentliche Auflagen und Anleihen. Sie nahm zu beiden ihre Zuflucht. Eine außerordentliche Beſteuerung der Juwelen, Gold- und Silbergeräthe, Kolonialwaaren u. ſ. w., die Ausſchreibung der Feſtungsverpflegungs-Beiträge und der Klaſſenſteuer, ſo wie eine Vermögen- und Einkommenſteuer gewährten indeſſen bei der frühern Beſchränktheit des Staats und bei der ohnehin ſchon großen Erſchöpfung der Einwohner, nur einen Ertrag von 23,541,786 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Die verſchiedenen in den Jahren 1809 — 1815 im Lande gemachten gezwungenen Anleihen brachten 17,608,715 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. ein, wovon jedoch nur eine Summe von 897,650 Thlr. wirklich in Anſatz zu bringen iſt, über welche die Darleiher Staatsſchuldſcheine annahmen, da der Reſt baar wieder zurückgezahlt worden iſt. Erſt ſpäterhin öffneten ſich noch andere außergewöhnliche Hülfsquellen nämlich: a) aus Abrechnungen mit den befreundeten Mächten wegen Truppenverpflegung und gelieferter Kriegsbedürfniſſe 50,269,528 Thlr.; b) an Kriegskontributionen, Revenüenbezügen, Truppenverpflegung ꝛc. in feindlichen Ländern 65,500,000 Thlr.; c) aus dem Verkaufe von Domainen und ſäkulariſirten Gütern, aus Ablöſungen von Gefällen ꝛc. 25,318,324 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. Die Geſammteinnahme an außerordentlichen Mitteln betrug hiernach:

165,527,288.	20.	10.	Die Summe der Erforderniſſe aber wie oben
287,644,388.	24.	—.	ſo daß anderweitig noch
122,117,100.	3.	2.	gedeckt werden mußten.

Digitized by Google

Dieſe Deckung aus den eigenen Mitteln des Landes zu beſchaffen konnte bei dem damaligen Zuſtande deſſelben nicht für möglich gehalten werden. Sie war von einer Bevölkerung nicht zu erſchwingen, die in einem Zeitraume von acht Jahren außergewöhnliche Laſten bis zum Werthe von ungefähr 330,000,000 Thlr., und wenn davon auch etwa 130,000,000 Thlr. abgerechnet werden, welche als Vergütung auf ihre Leiſtungen in das Privatvermögen (wiewohl größtentheils erſt ſpäterhin) zurückgefloſſen ſeyn mögen, doch noch wenigſtens 200,000,000 Thlr. auf außergewöhnliche Weiſe dargebracht, aufgewendet und verloren hatte.

Mußte daher von neuen außerordentlichen Auflagen abgeſehen werden, und ließ ſich auch von Anleihen im Lande ſelbſt, aus demſelben Grunde, ein bedeutender Erfolg nicht erwarten, ſo blieb nichts übrig, als die Geldmittel des Auslandes in Anſpruch zu nehmen und durch eine einzige größere Operation alle die kleinen Engagements zu löſen, deren kurze Friſten ſonſt immer wiederkehrend neue Koſten verurſacht haben würden. Außerdem bedurfte es aber, als Allerhöchſten Orts die Aufſtellung eines umfaſſenden Staatsſchulden-Etats anbefohlen ward, noch einer bedeutenden Ausgabe von Staatsſchuld-Effekten, um das Fehlende herbeizuſchaffen und durch Soldirung des außerordentlichen Bedarfs die Möglichkeit eines feſten Staatshaushalts-Etats herbeizuführen. Unter der am Schluſſe des Jahres 1806 ſchon vorhandenen Schuld von 53,494,913 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. waren an provinziellen Staatsſchulden 4,407,568 Thlr. 23 Sgr. begriffen, welche auf Gebieten hafteten, die der Tilſiter Friede von der Monarchie trennte; ward nun gleich hierdurch die Staatsſchuld auf . . . . . . 49,087,345. 4. 9.
ermäßigt, ſo traten derſelben doch wieder die Verpflichtungen hinzu, mit welchen die ſeit dem Pariſer Frieden mit Preußen vereinigten Provinzen belaſtet waren. Dieſe betrugen in Summa 79,876,985 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., wovon den gedachten Provinzen nur 12,003,439 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. zur Selbſtvertretung überlaſſen blieben,

Digitized by Google

ſo daß dem Staate noch	67,873,546.	8.	7.
zur Laſt fielen. Hierdurch allein ſchon mußte die ältere Staatsſchuld auf	116,960,891.	13.	4.
erhöhet werden. Hierzu der obige ungedeckt gebliebene Reſt der	122,117,100.	3.	2.
ergiebt ſich eine Geſammtſchuld von . .	239,077,991.	16.	6.

Der unterm 17ten Januar 1820 Allerhöchſten Orts beſtätigte Staatsſchulden-Etat führt aber an allgemeinen und provinziellen Staatsſchulden nur

eine Summe von	217,248,762.	2.	8.
auf, welche um das durch die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld zugetretene Agio bei den Anleihen im Auslande, bei den Obligationen der Kurmärkſchen alten Landſchaft und bei den Staatsſchuldſcheinen, zuſammen mit . . .	596,796.	7.	4.
in ihrer nominellen Höhe auf . . .	217,845,558.	10.	—.

ergänzt worden iſt.

Nach einer Zergliederung dieſer Summe kommen von derſelben

I. auf die allgemeine Staatsſchuld und zwar:			
a) von den Anleihen im Auslande .	35,625,167.	25.	9.
b) von der Schuld im Lande . . .	148,353,924.	25.	8.
II. auf die provinziellen Staatsſchulden . .	22,624,118.	20.	7.
III. auf die unverzinsliche Schuld . .	11,242,347.	—.	—.

Durch dieſe unausgeſetzte Befolgung des Allerhöchſten Willens ſind mehrere weſentliche Zwecke erreicht worden, wie z. B. die Vereinfachung des Kaſſen- und Rechnungsweſens, die Beſchränkung der in ihren Formen von einander abweichenden Effekten, die Vereinfachung des Zinſenbezuges durch die Ausgabe von Koupons ꝛc. Das Konſolidirungsgeſchäft hätte indeſſen ohne eine Maaßregel, die zwar anſcheinend hart iſt, jedoch durch die vermehrte Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen als hinlänglich gerechtfertigt erſcheint, nicht durchgeführt werden können: wir meinen die Feſtſtellung angemeſſener Präkluſivtermine für die ſaumſeligen Liquidanten. Indeſſen belaufen ſich die

nicht

nicht in Anſpruch genommenen Poſten im Ganzen nur auf 289,452 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., eine Summe, die im Verhältniß zur Geſammtmaſſe nur unbedeutend genannt werden kann. Mit dem Schluſſe jenes Liquidations- und Konſolidirungsverfahrens und der definitiven Feſtſtellung ſämmtlicher Staatsſchuldentitel in ihrer quantitativen Höhe, wurde auch erſt die Möglichkeit einer genauen und vollſtändigen Rechnungslegung über daſſelbe gewonnen, die bereits ſoweit gediehen iſt, daß von den zum Theil ſehr voluminöſen ein und zwanzig Rechnungen, in welche das ganze Werk eingetheilt worden und wozu faſt 600 Bände Beläge und Manualien gehören, bei Abſtattung des vorliegenden Berichts ſchon die letzte, mithin alſo die Schlußrechnung angefertigt wurde. Als eine Fortſetzung jenes Konſolidirungsgeſchäfts iſt auch eine Operation zu betrachten, welche zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Zinsſatzes der Staatsſchulden ausgeführt worden iſt. Durch die zu dieſem Zwecke geſchehenen Kündigungen ſind an 5procentigen Kapitalien der Anleihe in Holland, der Domainenpfandbriefe, der Sächſiſchen auf Preuſſen übergegangenen Centralſteuerobligationen, der Kurmärkſchen alten landſchaftlichen Obligationen und des in Gemäßheit eines Abkommens ebenfalls hieher zu rechnenden Reſtes der Londoner Anleihe, 34,995,554 Thlr. 29 Sgr. 7½ Pf. auf einen Zinsfuß von 4 Procent heruntergeſetzt, wodurch eine Verminderung des Ausgabebedarfs ſchon pro 1833 um ppt. jährlich 658,771 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. herbeigeführt worden iſt.

Nach dieſer Ueberſicht von der Entſtehuug der heutigen Staatsſchuld wendet der Bericht ſich zu den der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden durch das Geſetz vom 17ten Januar 1820 aufgelegten Verpflichtungen. Was zunächſt die Verzinſung betrifft, ſo hat dieſelbe ſtets mit der größten Pünktlichkeit Statt gefunden, ſo daß kein Staatsgläubiger auch nur im entfernteſten behaupten darf, daß er in der Beziehung der ihm zuſtändigen Zinſen beſchränkt oder behindert worden ſey. Sind deſſenungeachtet Fälle vorgekommen, wo Inhaber von Staatspapieren, welche die geſetzliche 4jährige Friſt zur Zinſenerhebung hatten verſtreichen laſſen, durch die Präkluſion einen Verluſt erlitten haben, ſo hat ſich lediglich ihre Saumſeligkeit ſelbſt beſtraft. Uebrigens ſind dergleichen Verluſte immer nur höchſt geringfügig geweſen, wie ſich genügend daraus ergiebt, daß von der geſammten durch Koupons verbrieften Zinſenſumme von 91,914,540 Thlr. 5 Sgr. vom 17. Januar 1820 bis zum letzten Dezember 1832, alſo in einem Zeitraume von 13 Jahren, nur 15,901 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. dem Tilgungsfonds überwieſen worden ſind,

Digitized by Google

woraus am unzweideutigſten hervorgehen dürfte, daß die in Rede ſtehende Einrichtung ſich nicht allein der Ordnung im Staatshaushalte, ſondern auch den Vortheilen der Gläubiger immer günſtiger erweiſet, da früher häufig bedeutende Zinspoſten Decennien lang unabgehoben und von den Eigenthümern unbenutzt bei den Kaſſen liegen blieben und zur Erſchwerung der Verwaltung ſowohl als zur Vermehrung der Verantwortlichkeit aus einer Rechnung in die andere übernommen werden mußten.

Hinſichtlich der Kapitalientilgung iſt zuvörderſt zu bemerken, daß in die obige Totalſumme der Staatsſchuld von 217,845,558 Thlr. 10 Sgr. auch die Kaſſenanweiſungen mit 11,242,347 Thlr. mit inbegriffen ſind. Die Summe der durch den Tilgungsfonds bewirkten Verminderung der Staatsſchuld hat in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1820 bis zum 1ſten Januar 1833 42,774,787 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zinsbare Kapitalien erreicht. Außerdem ſind 161,940 Thlr. theils mit den verpfändeten Domanialgrundſtücken auf die Erwerber dieſer letztern übergegangen, theils beſonderer Umſtände wegen extraordinair abgetragen worden, und endlich ſind 40,000 Thlr. als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanzetat übergegangen. Es hat demnach der Etat der geſammten Staatsſchuld innerhalb der obigen 13 Jahre eine Verminderung von mehr als ein Fünftel der ganzen urſprünglich verzinslichen Kapitalſchuld (von 206,603,211 Thlr. 10 Sgr.) erfahren, nämlich: 42,976,727 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Von den hierunter begriffenen, dem Tilgungsfonds zugehörigen Kapitaldokumenten über 42,774,787 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. ſind 22,170,697 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. bereits durch Feuer gänzlich vernichtet, 20,604,090 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. aber, vorläufig kaſſirt, auf dem Königlichen Kammergerichte deponirt worden, und werden ſucceſſive auf gleiche Weiſe vernichtet werden. Nicht minder iſt von den, auf dem Wege der außerordentlichen Tilgung, ſowie von den durch die Kündigung der mit mehr als 4 Procent zu verzinſenden Kapitalien eingezogenen Dokumenten ein bedeutender Theil bereits ebenfalls durch Feuer vernichtet, und ſteht dem Ueberreſt dieſelbe Behandlung bevor. Ueberhaupt ſind bis zum Schluſſe des Jahres 1832 circa 5½ Millionen einzeln wieder eingezogene Staatsſchuld-Dokumente über eine nachgewieſene Summe von 310,358,177 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden, worunter indeſſen eine nicht unbeträchtliche Anzahl ſolcher Effekten begriffen war, die durch verſchiedene öffentliche Kaſſen und Fonds zum Theil ſchon vor der Stiftung der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe eingezogen worden waren und

Digitized by Google

auf dem Staatsſchulden-Etat nicht aufgenommen geweſen ſind, deren Vernichtung aber deſſen ungeachtet wegen ihrer Eigenſchaft als Staatsſchuld-Dokumente auf jene authentiſche Weiſe erfolgen mußte.

Der Tilgungsfonds hat ſeine ſämmtlichen Activa zu einem Durchſchnittspreiſe von 91⅞ Procent erworben. Der Preis der Staatsſchuldſcheine, welcher zu Anfang des Jahres 1820 auf 71⅛ Procent ſtand, fiel bis zum 27ſten März 1821 auf 66⅜ Procent, ſtieg ſodann wieder allmählig bis zu 90 Procent (im November 1825), ging dann aber wieder auf 77¼ Procent (am 21ſten Februar 1826) zurück, ſo daß von der im Mai 1824 anbefohlenen Verlooſung der Staatsſchuldſcheine abgeſtanden werden mußte. Erſt im Jahre 1828 ſtiegen die Staatsſchuldſcheine wieder über 90 Procent und am 3ten Dezember 1829 erreichten ſie den vollen Nennwerth, ja im März des Jahres 1830 gingen ſie ſogar bis auf 101⅛ Procent hinauf. Jetzt wurden die früher wegen unerwarteter äußerer Einwirkungen aufgegebenen Finanz-Operationen wieder angeknüpft, die eine Beſeitigung ſämmtlicher mehr als 4 Procent Zinſen tragender Kapitalien der Centralſchuld zur Folge hatten. Wenn nun auch die trüben Ausſichten der letztern Hälfte des Jahres 1830 in ihrem Zuſammentreffen mit dem Hereinbrechen einer gefürchteten Seuche das allgemeine Vertrauen zu erſchüttern nur zu ſehr geeignet waren, und ihre Wirkung auch den hieſigen Börſenverkehr nicht verfehlen konnten, dergeſtalt, daß die Staatsſchuldſcheine dem allgemeinen Sinken aller Valuten bis auf den Kours von 83½ Procent (am 12ten Juli 1831) herab, folgen mußten, ſo hat dieſer Zuſtand der Entmuthigung doch ſeitdem wieder verſchwinden müſſen. —

Dem Berichte, aus welchem die obigen Angaben entlehnt worden, iſt ſchließlich noch der Etat über die Verzinſung und Tilgung der Preuß. Staatsſchuld am 1ſten Januar 1833 angehängt. Letzterer zerfiel damals in folgende Beſtandtheile:

A. Anleihen im Auslande	25,277,144.	19.	3.
B. Centralſchulden im Lande und zwar:			
a) die Kurmärkſchen alten Landſchaftlichen Obligationen	1,777,183.	29.	5.
b) der Antheil an d. Kurmärk. Kriegsſchuld	2,785,970.	—.	—.
c) der Antheil an der Neumärkſchen Kriegesſchuld	515,118.	—.	—.
d) die Staatsſchuldſcheine oder die konſoli-			

dirte Staatsſchuld	114,970,625.	—.	—.
e) die Domainenpfandbriefe	1,077,725.	—.	—.
C. die provinzielle Staatsſchuld von noch .	17,822,716.	21.	10.
in Summa	163,626,483.	10.	6.
wozu noch D. die unverzinsliche Staatsſchuld (die Kaſſenanweiſungen) mit .	11,242,347.	—.	—.
kommen, ſo daß ſich die geſammte Schuld am 1ſten Januar 1833 auf . . . belief.	174,868,830.	10.	6

Zur Verzinſung der ad A. und B. aufgeführten Schulden (die provinzielle Staatsſchuld wird aus den Regierungs-Hauptkaſſen verzinſet) waren

	5,873,112.	29.	—.
und zur Tilgung ſämmtlicher sub A. B. und C. aufgeführten Schulden	2,739,989.	18.	5.
erforderlich. Die Koſten der unverzinslichen Staatsſchuld betragen	20,000.	—.	—.
endlich werden ad extraordinaria und zu den Verwaltungskoſten berechnet . . .	132,969.	28.	10.
Die Geſammtausgabe betrug alſo	8,766,072.	11.	3.
Sie wurde durch folgende Einnahmen gedeckt:			
1) aus den Revenüen der Domainen und Forſten, aus dem Domainenverkaufe und aus den Salzgefällen . .	8,432,040.	10.	11.
2) Beiträge der Regierungs-Hauptkaſſen zur Tilgung der auf ihren Etats ſtehenden provinziellen Staatsſchulden . .	332,862.	29.	10.
3) ad Extraordinaria	1,169.	—.	6.
Summa der Einnahme	8,766,072.	11.	3.

Magdeburg, den 15ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Der Prediger Winkler in Hillersleben, Diözes Neuhaldensleben, und der Mädchenſchullehrer Johne in Gr. Quenſtedt, Diözes Derenburg, ſind geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *Nro.* 35. —

Magdeburg, den 30. Auguſt 1834.

Allerhöchſte Kabinetsorder.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9ten d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4ten d. Mts. und ermächtige Sie, daſſelbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 25ſten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

Reglement
für die
Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler.

Wer zum Beſtehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Univerſität verpflichtet iſt.

§. 1. Jeder Schüler, welcher ſich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Digitized by Google

Zweck der Prüfung. §. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines beſonderen wiſſenſchaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derſelben. §. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnaſien vorgenommen, und ſomit iſt es von jetzt an nicht mehr geſtattet, dieſelbe bei den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnaſien, die als ſolche von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung. §. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters ſtatt.

Prüfungsbehörde. §. 5. Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungskommiſſion, welche beſteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;
b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Klaſſe beſorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Lokalſchulbehörde vorhanden iſt;
d) einem Kommiſſarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorſitz in der Kommiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommiſſion der Beſtätigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung. §. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Direktor ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulaſſung. §. 7. Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indeſſen anheim geſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reife, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichtsge-

Digitized by Google

genſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe, zur Prüfung zuzulaſſen.

§. 8. Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife vorausſetzen darf, ſo hat er ſie allen Ernſtes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten Klaſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 9. Der Direktor iſt verpflichtet, dem Königlichen Kommiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Kommiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten. Einleitung der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft: Gegenſtände der Prüfung.

1. In Sprachen.

In der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache; für die Abiturienten der Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt noch die Prüfung in der polniſchen Sprache hinzu. Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müſſen ſich auch einer Prüfung in der hebräiſchen Sprache unterwerfen.

2. In den Wiſſenſchaften.

In der Religionskenntniß, in der Geſchichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Phyſik und Naturbeſchreibung und in der philoſophiſchen Propädeutik.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeſchäft iſt jede Oſtentation, ſo wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkurſus ſtören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als ſey ihrer Seits bloß zum Beſtehen der Prüfung, während des letzten Semeſters ihres Schulbeſuchs, eine Maaßſtab und Grundſätze für die Prüfung.

Digitized by Google

beſondere, mit außerordentlicher Anſtrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßſtab für die Prüfung kann und ſoll derſelbe ſeyn, welcher dem Unterricht in der oberſten Klaſſe der Gymnaſien und dem Urtheile der Lehrer über die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Schüler dieſer Klaſſe zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung ſoll nur dasjenige Wiſſen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entſcheidend ſeyn, welche ein wirkliches Eigenthum derſelben geworden iſt. Eine ſolche Bildung läßt ſich nicht durch eine übermäßige Anſtrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzuſammenhängenden Notizen erjagen, ſondern ſie iſt die langſamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnaſialkurſus ſtätigen Fleißes.

Dieſe Geſichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeſchäft leiten ſollen, ſind den Schülern der oberen Klaſſen bei jeder ſchicklichen Gelegenheit möglichſt eindringlich vorzuhalten, damit ſie zur rechten Zeit und auf die rechte Art ſich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Oſtentation berechnetes ſich Abrichten für die Prüfung, ſich ſelbſt *täuſchen*, und die Prüfungsbehörde zu täuſchen ſuchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der ſchriftlichen Prüfung, welche möglichſt bald nach der Meldung vorzunehmen iſt, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die ſchriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der ſchriftlichen Prüfung ſind ſolche Aufgaben zu wählen, welche im Geſichtskreiſe der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe, Verſtand, Ueberlegung und Sprachkenntniſſe ohne ſpezielle Vorſtudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnaſialunterricht vorausgeſetzt werden kann.

Die zu ſtellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht ſchon früher in der Schule bearbeitet ſeyn.

§. 15. Für jede ſchriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeſchlagen, und dem Königl. Kommiſ-

Digitized by Google

ſarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren ſteht es frei, nach Befinden der Umſtände, die Aufgaben ſelbſt zu beſtimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieſelben Aufgaben, und jede derſelben wird erſt in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: Arten der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten.

1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtiliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll;

2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei außer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtiliſtiſche Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll;

3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche;

4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche;

5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſeyn ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz

für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens 3 Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf

1) den deutſchen Aufſatz	5	Stunden,
2) den lateiniſchen	5	=
3) das lateiniſche Extemporale	2	=
4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen	3	=
5) die franzöſiſche Arbeit	3	=
6) die mathematiſche Arbeit	4	=

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten ſind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind 3 Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Digitized by Google

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungskommiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten; Protokoll über die ſchriftliche Arbeit.

In einem beſonderen über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungskommiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſeyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königl. Kommiſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anweſende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommiſſion, ſo wie auch die Lehrer des Gymnaſiums, welche nicht zu derſelben gehören, ſollen bei der mündlichen Prüfung anweſend ſeyn; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine ſolche vorhanden iſt, ſind jedesmal von dem Direktor beſonders einzuladen.

Beſtimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenſtänden in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommiſſarius andere Examinatoren zu beſtellen ſich veranlaßt findet. Von den Lehrern iſt zu erwarten, daß ſie ſich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, ſich klar und zuſammenhängend auszuſprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung ſo einrichten werden, daß ſich bei einem Jeden der Grad ſeines Wiſſens beſtimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung iſt, die von den Abiturienten gelieferten ſchriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbeſſern; ſo bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die ſchriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommiſſarius ſteht es frei, nicht nur durch Inſtruktion der Lehrer und nähere Beſtimmung der Gegenſtände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich ſcheinende Richtung zu geben, ſondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenſtänden ſelbſt die Prüfung zu übernehmen.

Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung iſt:

1) in der deutſchen Sprache auf allgemeine Grammatik, Proſodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geſchichte der vaterländiſchen Litteratur, ſo wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichſten vaterländiſchen Schriftſteller mit Sinn geleſen haben.

2) Im

Digitized by Google

2) Im Lateiniſchen werden von den Examinanden paſſende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht geleſene Stellen aus dem Cicero, oder Salluſt, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz überſeßt und erklärt, um ſowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffaſſen des Sinns und im richtigen und geſchmackvollen Ueberſeßen, als auch ihre grammatiſchen und antiquariſchen Kenntniſſe und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateiniſcher Schriftſteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateiniſcher Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben iſt, ſtellenweiſe in zuſammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateiniſchen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechiſchen werden gleichfalls theils in der Schule geleſene, theils nicht geleſene Stellen aus einem leichteren Proſaiker oder dem Homer überſeßt und erklärt, und hat der Examinator durch angemeſſene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geſchichte, Mythologie und Kunſt der Griechen ſich beziehenden Gegenſtänden zu erforſchen.

4) Die Prüfung im Franzöſiſchen erfolgt durch Ueberſeßung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klaſſiſchen franzöſiſchen Dichtern oder Proſaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit ſie ſich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der franzöſiſchen Sprache erworben haben.

5) In Hinſicht der Religionskenntniß iſt zu prüfen, ob die Abiturienten die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundſprache des Neuen Teſtaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben.

6) In der Mathematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe in den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländi-

Digitized by Google

ſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) in der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalkuls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſeyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1. über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der polniſchen Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter Nr. 4. vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu analyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berückſichtigen.

Beſchränkung der Gegenſtände der

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommiſſion wird anheim geſtellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im

Digitized by Google

§. 23. genannten Unterrichtsgegenſtände zu beſchränken, wenn die Examinanden in denſelben bereits durch ihre ſchriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für ſolche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenſtände herauszuheben ſind, über welche ſich die Examinanden in ihren ſchriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewieſen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden beſondere Auszeichnung zu erwarten iſt. mündlichen Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu dieſem Protokoll, welchen der Direktor ſchon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfeſſion, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnaſium überhaupt, und in Prima insbeſondere. In dieſem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollſtändig nachweiſen ſoll, wird mit Beſtimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin beſtanden iſt. Ehe die Berathung über das Endreſultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion das Protokoll ſowohl über die ſchriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollſtändig vorgeleſen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal überſehen könne, ehe es ſeine motivirte Stimme abgiebt. Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rückſicht auf die vorliegenden ſchriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieſte Berathung ſtatt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächſt, jeder in ſeinem Fache, ein beſtimmtes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abſtimmung.

Digitized by Google

ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten, jedes Mitglied der Prüfungskommiſſion, mit Einſchluß des Königl. Kommiſſarius, hat Eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Kommiſſion ſtimmt zuerſt, und der Königl. Kommiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſey, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo giebt die Stimme des Königlichen Kommiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums überſtimmt, ſo hat er die Befugniß, ſich ſelbſt vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entſchluß ohne Weiteres zu beſtätigen, oder demſelben, wenn er ſeiner Ueberzeugung widerſpricht, ſeine Beſtätigung zu verweigern. Im letzteren Falle iſt die Bekanntmachung des Beſchluſſes der Prüfungskommiſſion auszuſetzen und ſind die ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königl. Kommiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Cenſur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.

§. 28. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen:

Das Zeugniß der Reife iſt zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufſatz in der Mutterſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Hauptepochen der Literatur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebli-

Digitized by Google

che Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt ſind, und einige Gewandheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtsſchreibern den Salluſt und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Anſehung der griechiſchen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und die Iliade und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und kürzeren Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verſteht;

4) wenn im Franzöſiſchen ſeine ſchriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt,

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geſchichte der chriſtlichen Religion nachgewieſen;

6) wenn er in Hinſicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progreſſionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonometrie, und hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſämmtlicher Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat;

Digitized by Google

7) wenn er in Hinſicht der Geſchichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und eine orographiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig ſind, er in der politiſchen Erdbeſchreibung nach ihren weſentlichen Theilen bewandert und der Umriſſe des ganzen Feldes der Geſchichte kundig iſt, beſonders ſich eine deutliche und ſichere Ueberſicht der Geſchichte der Griechen und Römer, ſo wie der Deutſchen, und namentlich auch der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Phyſik eine klare Einſicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenſchaften der Körper, die Geſetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und ſich in der Naturgeſchichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräiſche geläufig leſen könne und Bekanntſchaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem hiſtoriſchen Buche des Alten Teſtaments oder einem Pſalm ins Deutſche zu überſetzen vermöge.

B. Um jedoch ſchon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, iſt auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinſicht auf die Mutterſprache und das Lateiniſche den unter Lit. A. geſtellten Forderungen vollſtändig entſpricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leiſtet, wenn auch ſeine Leiſtungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entſprechen ſollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenſtände in den Gymnaſien mit Gleichgültigkeit treiben, weil ſie dieſelben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünſtigt werden ſoll: ſo können doch, namentlich bei dem ſchon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, ſondern auch das Intereſſe des Königlichen Staatsdienſtes erheiſcht, bei der Frage über die Reife zu den Univerſitätsſtudien auch das Fach, dem

Digitized by Google

die Abiturienten ſich widmen wollen, zu berückſichtigen, und hiernach die Entſcheidung abzumeſſen. Für ſolche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und beſonders zu rechtfertigen ſind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommiſſion überlaſſen, auch einem ſolchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenſtänden, die nicht die nothwendige Grundlage ſeines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. geſtellten Forderungen zurückgeblieben iſt, das Zeugniß der Reife zuzuſprechen, wenn er in Hinſicht auf die Mutterſprache, das Lateiniſche und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenſtände, die zu ſeinem künftigen Berufe in näherer Beziehung ſtehen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Prüfungskommiſſion, das unter Lit. A. Geforderte leiſtet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Poſen, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Lit. A. Nr. I. Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitätsſtudien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläßlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt als noch nicht reif zu den Univerſitätsſtudien zu betrachten.

Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommiſſion, den im §§. 11. 27. und 28. enthaltenen Beſtimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beſchlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommiſſarius macht ihnen das über ſie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß ſie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leiſtungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt ſind, iſt anzukündigen, daß ſie die Schule mit dem Schluſſe des Semeſters verlaſſen und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet ſind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können ſie ſich zu einer

Digitized by Google

nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um ſich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfalle der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

Abfaſſung des Zeugniſſes.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18. 25.) und der Cenſurbücher (§. 27.) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Conzept vom Direktor ausgefertigt, und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem Königlichen Kommiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterſchrift gelangt. Dann verſieht ſolches der Direktor mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion beigefügt wird.

Form des Zeugniſſes.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugniſſes, welches eine ſorgfältig ausgeführte Charakteriſtik des Abiturienten, nach ſeiner ſittlichen Führung, ſeinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, iſt folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnaſiums zu . . . . . .
N. N. (Vor- und Zunamen)

aus . . . . . . (Geburtsort) . . Jahr alt . . . . (Konfeſſion) Sohn des . . . . . . (Namen und Stand des Vaters) zu . . . . . (Wohnort deſſelben) [resp. unter der Vormundſchaft des . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . (Wohnort deſſelben)] war . . Jahre auf dem Gymnaſium in . . . . . (Ort) . . Jahre in der erſten Klaſſe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitſchüler, gegen Vorgeſetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung.

Anmerkung 1. Unter dieſer Rubrik iſt die Geſetzlichkeit, Anſtändigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältniſſe zu Vorgeſetzten und Mitſchülern, ſondern auch außerhalb derſelben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulcenſuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten ſo abzuleiten, daß der Grad ſeiner ſittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife ſo deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleiſſes des Abiturienten, iſt die ſtattgehabte oder vermißte Regelmäſſigkeit im Schulbeſuche, die bewieſene Aufmerkſamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenſtänden, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleiſtungen, ſondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntniſſe und Fertigkeiten.

1) Sprachen:

a) in der deutſchen, b) in der lateiniſchen, c) in der griechiſchen, d) in der franzöſiſchen u. ſ. w.

2) Wiſſenſchaften:

a) Religionskenntniſſe, b) Mathematik, c) Geſchichte und Geographie, d) Phyſik und Naturbeſchreibung, e) Philoſophiſche Propädeutik u. ſ. w.

3) Fertigkeiten:

a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semeſters und nach dem Zeugniſſe des Ge-
b) Geſang } ſanglehrers abzugeben iſt.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntniſſe ſind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, ſehr gut u. ſ. w. zu bezeichnen, ſondern die Ergebniſſe der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollſtändig und in der Art aufzuführen, daß ſich daraus deutlich erſehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenſtande den geſetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleiſtet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Beſtimmung auf den Abiturienten angewandt iſt, ſind nicht nur die Unterrichtsgegenſtände, in welchen er mehr als das Geforderte geleiſtet hat, ſondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, in dem Zeugniſſe genau nach dem Ergebniſſe der Prüfung zu bemerken. Eben ſo ſind in dem Zeugniſſe deſſen, welchem in Folge der Beſtimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt iſt, die näheren

Digitized by Google

Gründe, durch welche die Prüfungskommiſſion bei ihrem Beſchluſſe geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenſtände beſonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend beſtanden iſt.

Die unterzeichnete Prüfungskommiſſion hat ihm demnach, da er jetzt das hieſige Gymnaſium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameralwiſſenſchaft, Arzneikunde, Philologie u. ſ. w. zu ſtudiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, Empfehlungen.)

.... den .. ten .... 18 ..

Königliche Prüfungskommiſſion.

(Siegel des Königl. Kommiſſarius.) N. N. Königlicher Kommiſſarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.
N. N. Oberlehrer u. ſ. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in der Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.

§. 32. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der Entlaſſung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in jedem Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität Abgehende dabei anweſend ſey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, ſo wie auf das Publikum die beabſichtigte Wirkung äußere, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modificiren, wird der

Digitized by Google

einſichtigen Beurtheilung der Direktoren überlaſſen. In den jährlichen Schulprogrammen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Fakultätsſtudiums und der Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zuſatz aufzuführen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſollen: Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitätsſtudium und auf Zulaſſung zu den Fakultäts- und Staats-prüfungen.

1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameralwiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als ſolche bei den betreffenden Fakultäten inſkribirt;

2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Fakultät;

3) ſo wie ſpäterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſolchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitätsſtudium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erforderlich iſt, zugelaſſen werden.

§. 34. Auch ſollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an ſolche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife beſitzen. Privat- oder Familienſtiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Benefizien keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Be- Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Digitized by Google

nefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für *nicht reif* erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitätsprüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultätsfach inſkribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen, auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung, zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſkription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preußiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privatunterricht (§. 41.) oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungskommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer beſondern Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches

Digitized by Google

Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums, die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Kontravention nach Befinden der Umſtände gerügt werden.

§. 38. Jede Univerſität und die akademiſche Lehranſtalt in Münſter hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liſte der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht, oder bei welcher ſie, falls ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, die Maturitätsprüfung beſtanden haben, der Art des erhaltenen Zeugniſſes und des Fachs, dem ſie ſich widmen, an das unterzeichnete Miniſterium einzureichen. In dieſer Liſte ſind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer beſondern Erlaubniß des Miniſteriums immatrikulirt und bei der philoſophiſchen Fakultät inſkribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen. *Einſendung der halbjährlichen Liſten der Immatrikulirten.*

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugniſſe der Nichtreife die Univerſität bezogen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugniſſes erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſeyn, auch während ihres Beſuchs der Univerſität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitätsprüfung bei einem Gymnaſium, deſſen Wahl ihnen überlaſſen bleibt, nachzuſuchen, und ſich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens verſteht es ſich, daß ſolchen nicht im Kreiſe der Schule, ſondern nur vor der Prüfungskommiſſion des betreffenden Gymnaſiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen iſt. Das von ihnen abzuhaltende geſetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn ſie nicht eine desfallſige Dispenſation des betreffenden Königl. Miniſteriums beibringen können, in der Regel erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo ſie das Zeugniß der Reife erhalten haben. *Spätere Erwerbung des Maturitätszeugniſſes.*

§. 40. Den Univerſitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugniſſes, welches ſie von der Schul-Prüfungskommiſſion erhalten haben, in das Album einzutragen, ſondern jedesmal auch in der Matrikel, ſo wie in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem *Vorſchrift in Bezug auf die Abgangszeugniſſe der Univerſitäten.*

Digitized by Google

Abgange von der Univerſität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, oder des Maturitätszeugniſſes, welches ſie ſich vielleicht nachträglich während der Univerſitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu reſumiren.

Anweiſung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländiſchen Gymnaſien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnaſium zur Univerſität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre ſittliche Führung bei der Prüfungskommiſſion eines inländiſchen Gymnaſiums, deſſen Wahl den Eltern oder Vormündern überlaſſen bleibt, ſchriftlich auf die in §. 6. beſtimmte Art nachzuſuchen, und ſich den Anordnungen dieſes Reglements zu unterwerfen. Jedoch iſt die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genoſſen haben, nicht mit dem Examen der zur Univerſität abgehenden Schüler der Gymnaſien zu verbinden, ſondern abgeſondert anzuſtellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer ſolchen Prüfung, iſt auf den Umſtand, daß die Examinanden kein Gymnaſium beſucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rückſicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Beſtimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweiſen können, daß ſeit ihrem Abgange aus der zweiten Klaſſe eines inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſiums ſchon zwei Jahre verfloſſen ſind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugniſſes haben ſie die vorgeſchriebenen, angemeſſenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräiſchen (§. 23. A. 9.) die Univerſität bezogen, oder erſt auf der Univerſität ſich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, alſo auf der Schule nicht im Hebräiſchen geprüft worden, können ſich das Zeugniß der Reife für dieſen einzelnen Unterrichtsgegenſtand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion nachträglich erwerben, müſſen jedoch von dieſem Zeitpunkte an noch fünf Univerſitätsſemeſter auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Digitized by Google

Anweiſung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen geſtattet worden, ſich im diesſeitigen Staatsdienſte um eine Anſtellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Univerſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, gelten die im §. 33. Nr. 3. gegebenen Beſtimmungen, und haben dieſelben, wenn ſie in Hinſicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Miniſterium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, ſich der Maturitätsprüfung bei einem inländiſchen Gymnaſium nachträglich zu unterwerfen.

Einſendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnaſien ſind verpflichtet, ſämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturientenprüfuug abgehalten iſt, binnen gleicher Friſt hiervon Anzeige zu machen. Es müſſen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten:

1) eine Abſchrift des über die ſchriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abſchrift der den Abiturienten ertheilten Zeugniſſe;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten ſchriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob, dieſe Verhandlungen vorläufig durchzuſehen, was in denſelben mangelhaft befunden wird, zu vervollſtändigen, insbeſondere die ſchriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, ſodann aber, ſobald ſämmtliche Verhandlungen der Gymnaſien eingegangen ſind, ſolche der betreffenden Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion vorzulegen.

Beurtheilung derſelben durch die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 46. Die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen veranſtalten ſodann eine Reviſion dieſer Prüfungsverhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches ſie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ſenden. Die Obliegenheit der letztern iſt, dieſes Gutachten, wenn ſie demſelben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Kö-

niglichen Prüfungskommiſſarius an die betreffende Prüfungskommiſſion zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu laſſen.

§. 47. Damit ſich das Urtheil der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion immer dann ſchon in den Händen der Abiturienten-Prüfungskommiſſion bei den Gymnaſien befinde, wenn dieſe zu einer neuen Prüfung ſchreitet, wird feſtgeſetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien geſandt, von dieſen ſpäteſtens in der Mitte resp. des Mai und November den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungkommiſſionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, alſo in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückgeſandt werden ſollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen mit den beizulegenden ſchriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1ſten Auguſt und 1ſten Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungskommiſſion gelangen.

Jahresberichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfungen.

§. 48. Am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mittelſt Berichts dem unterzeichneten Miniſterium eine Abſchrift der Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion über die aus den Gymnaſien ihres Bereichs zur Univerſität entlaſſenen, und auch der bei den Gymnaſien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler und eine tabellariſche Ueberſicht einzureichen, worin in der hier beſtimmten Folge in Anſehung jedes Geprüften a) ſein vollſtändiger Vor- und Zuname, b) ſeine Konfeſſion, c) ſein Geburtsort, d) der Stand ſeines Vaters, e) die Zeit ſeines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer ſeines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugniſſes, h) der Univerſität, auf welcher er ſtudirt, i) und des von ihm gewählten Fakultätsſtudiums enthalten ſeyn muß. Endlich wird in einer beſonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugniſſe der Reife haben verſehen werden können, und ob ſie ſich vorgeſetzt haben, länger auf dem Gymnaſium zu bleiben oder daſſelbe zu verlaſſen.

Bekanntmachung der Beſtimmun-

§. 49. Aus dem obigen Reglement ſollen die Abſchnitte, welche ſich auf die Zulaſſung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden

machenden Anforderungen bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winterſemeſters, den verſammelten Schülern der beiden oberen Klaſſen der Gymnaſien von dem Direktor vorgeleſen, und von demſelben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden. gen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Klaſſen.

§. 50. Indem das Miniſterium hierdurch alle bisherigen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo weit ſie dem Inhalte des obigen Reglements widerſprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiſet es zugleich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, ſich nach dieſem Reglement genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten, nach dieſem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Konſiſtorien und Schulkollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollſtreckung dieſes Reglements, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, und mit Ernſt auf die Ausführung deſſelben zu halten. Einſetzung dieſes Reglements.

Berlin, den 4ten Juni 1834.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachverzeichnete, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: Debitserlaubnis für Druckſchriften.

1) kleine franzöſiſche Sprachlehre für Anfänger ꝛc. von Conrad v. Orell, 2te Auflage. Aarau bei Sauerländer. 1834. 2277.
2) die Baſeler Theilungsſache, nach den Akten dargeſtellt. Ebendaſelbſt 1834. 1ſte und 2te Abtheilung.
3) kurze Ueberſicht der homöopathiſchen Heilkunſt ꝛc. von Conſtantin Hering. Philadelphia bei J. G. Weſſelhöft. Bremen in Kommiſſion bei W. Kaiſer. 1833.

Digitized by Google

4) Handbuch der Technologie ꝛc. von C. Bernoulli. Baſel in der Schweighauſerſchen Buchhandlung. 1834. 1ſter Band.

5) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik ꝛc. von X. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. 1ſtes Bändchen. Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Komp. 1834.

6) Mihigan. Eine geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Skizze ꝛc. von Fr. Bromme. Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Komp. Dresden, Walterſche Hofbuchhandlung. 1834.

die Debitserlaubniß ertheilt und beſtimmt, daß ſich dieſe Erlaubniß auch auf die künftig erſcheinenden Bände der ad 4. und 5. verzeichneten Schriften erſtrecken ſoll; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Auguſt 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 75. Betrifft den Gebrauch der Dampfmaſchinen. I. 1401. Juli.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird hierdurch in Folge eines Reſkripts der Königl. Hohen Miniſterien der Firanzen und des Innern vom 18ten Juli c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß unter der Benennung: Keſſelgrundfläche, welche in Beziehung auf den Gebrauch und die Anwendung der Dampfmaſchinen im §. 9. der im 17ten Stück der Geſetzſammlung vom Jahre 1831 publizirten Inſtruktion vom 13ten Oktober 1831 vorkommt, lediglich der größte horizontale Durchſchnitt des Keſſels zu verſtehen iſt.

Magdeburg, den 4ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Haltung der Jahrmärkte zu

Mit höherer Genehmigung ſind die beſtehenden Jahrmärkte der Stadt Wanzleben um einen Viehmarkt vermehrt, auch iſt beſtimmt, daß der Herbſt-Krammarkt

daſelbſt vom nächſten Jahre an auf den Donnerſtag nach Martini verlegt und am Tage zuvor der bewilligte Viehmarkt abgehalten werde. Wansleben. I. 1416. Juli.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 4ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Monat Juni und Juli 1834 ſind mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 778. Aug.

I. zu Arnsberg:

1) Auguſt Chriſtian Stratemeyer aus Hojerhagen im Hannöverſchen, 2) Wolf Abraham aus Südheim im Hannöverſchen, 3) Chriſtine Marie Juſtine Schröter geborene Wilken aus Neuenkirchen, wohnhaft zu Hamburg, 4) Friedrich Lichte aus Halligdorf im Hannöverſchen, 5) Theodor Bernhard Friedrich Köhler aus Hannover, 6) Theodor Nievert aus Braunſchweig.

II. zu Minden:

7) Heinrich Meichoſt, Nagelſchmidt aus Pyrmont im Fürſtenthum Waldeck.

III. zu Merſeburg:

8) Johann Michael Kurth, Mühlenburſche aus Schlunzig im Königreiche Sachſen, 9) Johann Gottlob Höpfner, Fleiſchergeſelle aus Eythra im Königreiche Sachſen, 10) Heinrich Wilhelm Zocher, genannt Künau, aus Elſtertrebnitz im Königreiche Sachſen, 11) Karl Friedrich Behrens, Chirurgus, 12) Johann George Dürrwald, Dienſtknecht aus Großen-Behringen im Gothaiſchen, 13) Katharine Eliſabeth Frank, Dienſtmagd aus Fraurode bei Eiſenach, 14) Marie Katharine Meder aus Germersheim im Königreiche Bayern, 15) Leberecht Franz Belger, Brauergeſelle aus Bernburg.

IV. zu Potsdam:

16) Hans Heinrich Lucke, Arbeitsmann aus Brafsdorf im Mecklenburgſchen, 17) Johann Keller, Fuhrknecht aus Fiſchbach in Bayern, 18) Mathias Schwerdtberger, Bäckergeſelle aus Platt in Böhmen.

V. zu Poſen:

19) Auguſt Schanar, Zimmermann aus Verubu im Oeſterreichiſch-Schleſien, 20) Simon Sygmanowsky, Bierbrauer aus Melynpiekarsky in Polen, 21) Thomas Zapetzka, Viehkaſtrirer aus Klodno in Mähren, 22) Johann Gottlob Henſch, Müllergeſelle aus Tureck in Polen, 23) Caſimir Ponicky, Polniſcher Flüchtling, 24) Theopſil Walicki, ehemaliger Polniſcher Soldat, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vorlegeblätter für Zimmerleute.
I. 1638.
Juli.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 25ſten Mai c. Nr. 254. Mai I. im diesjährigen Amtsblatte Nr. 23. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die von der Königl. techniſchen Deputation herausgegebenen, auf Stein umgedruckten Vorlegeblätter für Zimmerleute unter den in gedachter Bekanntmachung bemerkten Bedingungen erſchienen ſind.

Die Herren Baubeamten werden bei dieſer Gelegenheit aufgefordert, die deßfallſigen Subſkriptionsliſten ſpäteſtens bis zum 10ten k. M. bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 18ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Nach der miniſteriellen Beſtätigung vom 2ten Auguſt c. ſind der Kondukteur und Vermeſſungsreviſor Röhl zum Deichſchauer in der Altmärkſchen Oberſchau, der Rittergutsbeſitzer Dähnert zu Eickhoff aber als Deichſchauer in der Unterſchau ernannt worden.

Der Rathmann Freisleben in Wolmirſtedt iſt zum Kreistaxator beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Wilhelm Seeger aus Buchholz, iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkt in Bäthen, Diözes Tangermünde, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und vorläufig beſtätigt worden.

Zum zweiten Schullehrer in Neu-Clötze, Diözes Clötze, iſt der Schulamtskandidat Johann Chriſtian Fricke proviſoriſch beſtellt worden.

Der Kantor und erſte Schullehrer Schäde in Langenſtein, Diözes Derenburg, iſt geſtorben.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wolfram iſt mittelſt Miniſterial-Beſtallung vom 16ten Mai d. J. zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oſterwieck, mit Anweiſung ſeines Wohnorts daſelbſt, ernannt und in dieſer Eigenſchaft verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 36. ——

Magdeburg, den 6. September 1834.

Bekanntmachung.

Auf Anſuchen des Gutsbeſitzers und Fabrikeninhabers, Herrn Nathuſius zu Althaldensleben, haben des Königs Majeſtät dem demſelben eigenthümlich zugehörigen ehemaligen Nonnenkloſter Althaldensleben mit Einſchluß der Vorwerke Glieſig und Wedringen, ſo lange dieſes Gut ſich im Beſitze des Herrn ꝛc. Nathuſius und ſeiner ehelichen Deszendenz befindet, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes, mit allen den Gutsherren durch das Geſetz vom 27ſten März 1824 beigelegten Rechten zu verleihen geruhet.

Dem Gute Althaldensleben iſt die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes beigelegt.

Magdeburg, den 26ſten Auguſt 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Durch den Allerhöchſten Landtagsabſchied vom 24ſten Oktober 1828 iſt auf den Antrag der Stände der Provinz Sachſen die Einrichtung von Lehranſtalten für Taubſtumme bei den Schullehrer-Seminarien zu Erfurt, Weiſſenfels, Halberſtadt und Magdeburg in der Art genehmigt, daß jede dieſer Anſtalten alljährlich zu den Generalkoſten die von der Provinz nach der Seelenzahl aufzubringende Summe von Eintauſend Thalern empfängt, und außerdem die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Ko-

Nachrichten über die mit den Schullehrer-Seminarien in der Provinz Sachſen verbundenen Taubſtummenlehranſtalten.

558.

Digitized by Google

ſten von den Kreiſen, denen ſie angehören, hergegeben werden. Dem jedesmaligen Direktor des Seminars iſt auch die Direktion des Taubſtummeninſtituts übertragen, und ſind dieſem zwei eigends für den Taubſtummenunterricht vorgebildete Lehrer und eine Lehrerin zum Unterrichte der Mädchen in weiblichen Arbeiten zur Seite geſetzt. Die Anſtalten bilden keine geſchloſſenen Inſtitute, die Kinder werden vielmehr bei verſtändigen und rechtlichen Hausvätern, meiſtens Handwerkern, untergebracht. Der Zweck der Inſtitute iſt der, eine größere Zahl bildungsfähiger Taubſtummen zu unterrichten und zu erziehen, zugleich aber die Seminariſten mit dem eigenthümlichen Unterrichte der Taubſtummen vertraut zu machen, um als künftige Volksſchullehrer denſelben praktiſch auszuüben, und dereinſt die in ihren Gemeinden ſich vorfindenden Taubſtummen zu bilden und zu unterrichten. Außer den auf Koſten der Kreiſe unterhaltenen Zöglingen wird auch andern Schülern die Theilnahme an dem Unterrichte gegen ein nach dem Wunſche der Stände auf 20 Thlr. jährlich feſtgeſtelltes Schulgeld geſtattet.

Die auf dieſe Weiſe organiſirten Taubſtummenanſtalten ſind ſeit der Mitte des Jahres 1829, nachdem das in Erfurt bereits beſtandene und im Weſentlichen durch eine jährliche Kollekte unterhaltene derartige Inſtitut ganz den Uebrigen gleichgeſtellt worden, ins Leben getreten, und haben die reichſten Früchte getragen. Schon iſt eine bedeutende Zahl von taubſtummen Kindern gehörig ausgebildet aus den Anſtalten entlaſſen. Sie haben ſich Sprache und Schrift zum Theil in einem ausgezeichneten Grade zu eigen gemacht, ſind mit den gemeinnützigen Kenntniſſen des Lebens gleich Vollſinnigen bekannt, und haben durch Erlernung einer Kunſt oder eines Handwerks das ſichere Mittel für ihr ſelbſtſtändiges Fortkommen gewonnen. Die Unterweiſung im Taubſtummenunterrichte iſt mit Gegenſtand der Ausbildung der Seminariſten, ihre Entlaſſungsprüfung erſtreckt ſich mit auf dieſe Wiſſenſchaft, und das Reſultat derſelben wird mit in das Wahlfähigkeitszeugniß aufgenommen.

Gegenwärtig zählt

das Taubſtummeninſtitut in Erfurt 25 Zöglinge, mit

13 Knaben und 12 Mädchen,

worunter ſich 21 Kreiszöglinge, jedoch mit theilweiſer Beihülfe der Angehörigen, befinden;

das in Weiſſenfels 25, mit
13 Knaben und 12 Mädchen,
worunter 19 Kreiszöglinge;
das in Halberſtadt 23, mit
11 Knaben und 12 Mädchen,
worunter 17 Kreiszöglinge;
das in Magdeburg 27, mit
9 Knaben und 18 Mädchen,
worunter 15 Kreiszöglinge.

Im Ganzen werden alſo
100 Zöglinge,
46 Knaben und 54 Mädchen, unter denen 72 Kreiszöglinge befindlich, in den 4 Inſtituten erzogen und unterrichtet.

Die Unterhaltungskoſten für Obdach, Wartung, Pflege, Kleider, Wäſche u. ſ. w. betrugen beim Inſtitute zu Magdeburg 80 Thlr. jährlich,
bei dem in Halberſtadt und Weiſſenfels 70 Thlr.,
bei dem in Erfurt 55 Thlr.,
es iſt jedoch möglich geworden, vom laufenden Jahre ab dieſen Satz
in Magdeburg:
für die Knaben auf 75 Thlr.,
für die Mädchen auf 70 Thlr.,
in Halberſtadt:
für die Knaben auf 65 Thlr.,
für die Mädchen auf 60 Thlr.,
in Weiſſenfels:
für die Knaben auf 60 Thlr.,
für die Mädchen auf 55 Thlr.,
zu ermäßigen, und wird darauf Bedacht genommen werden, für die Zukunft, wenn es irgend thunlich iſt, noch weitere Erſparniſſe eintreten zu laſſen.

Bei einer nunmehr fünfjährigen Wirkſamkeit haben ſich die nach vorſtehend angegebenen Grundzügen organiſirten, durch die bereitwillige Unterſtützung der Provinzialſtände ins Leben gerufenen Inſtitute vollkommen bewährt, und ſo wie an deren immer größern Vervollkommnung thätig gearbeitet und auf dem

jedesmaligen Landtage den Ständen über den Fortgang der Anſtalten, unter Vorlegung der Jahresrechnungen, der Allerhöchſten Beſtimmung zufolge, Mittheilung gemacht worden, und ferner gemacht werden wird, eben ſo wird auch gegenwärtige nähere Nachricht über dieſe für das Unterrichtsweſen im Allgemeinen ſowohl, als für die Ausbildung und das geiſtige und phyſiſche Gedeihen einer großen Zahl von Unglücklichen höchſt erſprießlichen und wohlthätigen Bildungsanſtalten hiermit zur Kenntniß der Eingeſeſſenen der Provinz Sachſen gebracht. Magdeburg, den 28ſten Auguſt 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 76. Tarif zur Erhebung des Wegegeldes in Wolfsburg. I. 103. Aug.

1. a) Für einen beladenen vierſpännigen Wagen . .	2 Sgr.	6 Pf.
b) für einen ſolchen Wagen nur halb beladen oder unbeladen	1 Sgr.	3 Pf.
2. a) für einen beladenen zweiſpännigen Wagen . .	1 Sgr.	3 Pf.
b) für einen ſolchen Wagen nur halb beladen oder unbeladen	—	7 Pf.
3. für nicht angeſpannte Pferde, Ochſen, Kühe, für jedes Stück, desgleichen für jedes Kalb	—	5 Pf.
4. für jedes Schaaf, Schwein, Ziege oder Ferkel . .	—	2 Pf.

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, imgleichen den Königlichen Geſtüten angehören;
2. vom Armenfuhrwerke, und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſch bei ſich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienſt und in Dienſtuniform;
3. von öffentlichen Beamten auf Dienſtreiſen innerhalb ihrer Geſchäftsbezirke, wenn ſie ſich durch Freikarten des Miniſteriums legitimiren, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie;
4. von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr-

Digitized by Google

Fahr- und Schnellpoſten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Poſtpferden;

5. von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geſchehen, auf Vorzeigung von Freipäſſen, imgleichen von Vorſpann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch den Fuhrbefehl ausweiſen;

6. von Feuerlöſchungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arreſtantenfuhren;

7. von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthſchaftsfuhren, einſchließlich derjenigen zur Anfuhr der Brau- und Brennmaterialien, inſoweit letztere mit eigenem Geſpann geleiſtet werden, imgleichen vom Wirthſchaftsvieh der Ackerwirthe in Wolfsburg;

8. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, und

9. von allem mit Chauſſeebau-Materialien beladenen Fuhrwerke.

Berlin, den 30ſten Juni 1834.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontraſ.) Maaſſen.

Vorſtehender Tarif wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 10ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unſere unterm 19ten Mai 1830 erlaſſene Bekanntmachung — Amtsblatt pro 1830 pag. 133 — die Ertheilung von Hauſirgewerbſcheinen betreffend, bringen wir in Folge eines unterm 8ten d. M. Seitens der Königl. Hohen Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizey, und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten erlaſſenen Reſkripts hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß: Nro. 77. Ertheilung von Hauſirgewerbſcheinen an Ausländer. I. 1291. Aug.

Die Verordnung über den Handel im Umherziehen vom 28ſten April 1824 hat den Inländern größere Befugniſſe als den Ausländern in dieſer Hinſicht beigelegt, aber auch bei erſteren noch außerdem zur Bedingung gemacht, daß ſie einen feſten Wohnſitz innerhalb Landes genommen haben müſſen, wo

ſie die öffentlichen und Gemeindelaſten gleich andern Ortseinwohnern tragen — §. 11. 4.²)

Mehrere Fälle ſind jedoch zur Kenntniß gekommen, wo Ausländern ſolche Gewerbeſcheine ertheilt worden ſind, die nur Inländer hätten erhalten dürfen, entweder weil die Vorſchriften der genannten Verordnung unbeachtet geblieben ſind, oder die Behörde über deren wirkliche Erfüllung getäuſcht worden iſt. Letzteres iſt oft in der Weiſe bewirkt worden, daß Ausländer ſich in die Klaſſenſteuerrollen haben eintragen laſſen, die Steuer und die nach ihr vertheilten Gemeindelaſten wirklich während einiger Monate entrichten, auch wohl eine Wohnung miethen und ſogar den Bürgerbrief erlangen. Geſtützt auf dieſe Beweismittel nehmen ſie dann die Vorrechte des Inländers beim Hauſirhandel in Anſpruch, obgleich ſie nicht aufgehört haben, Fremde zu ſeyn und ihren wirklichen Wohnſitz fortdauernd im Auslande haben.

Wir machen daher den Kreis- und ſtädtiſchen Polizeybehörden zur Pflicht, bei der Nachſuchung von Gewerbeſcheinen für ſolche Perſonen, die nicht ſchon durch ihre Geburt und demnächſtigen ununterbrochenen Aufenthalt im Preußiſchen Staate demſelben unzweifelhaft angehören, ſondern aus dem Auslande eingewandert ſind, dieſen letztern Umſtand beſonders hervorzuheben, und dabei zugleich das Nähere hinſichtlich der Einwanderung und Niederlaſſung anzuzeigen. Nur wenn wir daraus die Ueberzeugung erhalten, daß der Nachſuchende als wirklich eingewandert zu betrachten iſt, wird ihm ein überhaupt ſtatthafter Hauſirgewerbeſchein ertheilt werden. Magdeburg, den 28ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Dem pharmaceutiſchen Aſſeſſor bei dem Königl. Medizinalkollegio der Provinz Sachſen, Michaelis, iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 17ten v. Mts. das Prädikat eines Medizinalrathes verliehen worden.

Magdeburg, den 25ſten Auguſt 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewitz.

Der Küſter Becker an der St. Marienkirche zu Magdeburg und der Küſter und Schullehrer Kelſch an der St. Aegidiikirche zu Quedlinburg ſind geſtorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 13. September 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 11ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinetsorders unter

Nro. 1551. vom 24ſten Juli d. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirk Poſen;

" 1552. vom 28ſten deſſelben Monats, betreffend die Modifikation der Vorſchriften in Nr. 20. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungsweſen, vom 17ten März 1810;

" 1553. vom 2ten Auguſt d. J., wegen Deklaration der Allerhöchſten Order vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſtvergehen der Beamten;

" 1554. das Regulativ vom 5ten v. Mts., wegen Ausübung der Rheinſchifffahrt von dieſſeitigen Unterthanen und wegen des Lootſendienſtes auf dem Rhein;

" 1555. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten deſſelben Monats, betreffend die Bekanntmachung der Subhaſtationspatente durch die Intelligenzblätter.

Magdeburg, den 11ten September 1834.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Durch unſere Verordnung vom 14. September 1827 (Amtsblatt S. 250), ist nach Maaßgabe eines Reſkripts des Hohen Miniſteriums des Innern und Nro. 78. Prolongation bereits abge-

laufener Reiſepäſſe. 1. 100. Sept.

der Polizey vom 27ſten Auguſt ejusd., die bis dahin unterſagte Prolongation bereits abgelaufener Päſſe zwar nachgegeben, jedoch feſtgeſetzt worden, daß die Verlängerung nur binnen 6 Wochen, von dem Tage des Ablaufes des Paſſes angerechnet, erfolgen dürfe.

Da dieſe Vorſchrift neuerdings vielfach übertreten worden, und Päſſe geraume Zeit nach Ablauf jener ſechswöchentlichen Friſt von den Polizeybehörden prolongirt, oder, ſelbſt ohne Verlängerung, zur Weiterreiſe viſirt worden ſind, ſo bringen wir in Folge höherer Veranlaſſung den Polizeybehörden unſeres Bezirks die genaue Befolgung der obigen Beſtimmung, ſo wie auch die übrigen Feſtſetzungen unſerer gedachten Verordnung, hinſichtlich der Befugniſſe der Polizeybehörden zur Prolongation abgelaufener Päſſe, welche gleichfalls mehrfach außer Acht gelaſſen werden, hierdurch angelegentlich in Erinnerung, und werden wir jede zu unſerer Kenntniß kommende Nichtbeachtung derſelben unnachſichtlich mit Ordnungsſtrafe ahnden.

Magdeburg, den 8ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Feſtſetzung der Gebühren der Notarien. 2490.

Nachſtehendes Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz:

Auf den Bericht vom 30ſten v. Mts. will der Juſtizminiſter hiermit geſtatten, daß das Königl. Oberlandesgericht die Königl. Untergerichte ſeines Departements außerhalb Halberſtadt autoriſire, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnhaften Notarien feſtzuſetzen, wenn dieſe Feſtſetzung von den Notarien oder den Intereſſenten beantragt wird.

Berlin, den 9ten Auguſt 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) von Kamptz.

wird hierdurch den Untergerichten unſers Departements, ſo wie ſämmtlichen Notarien und dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Königl. Untergerichte haben ſich im gedachten Falle der Feſtſetzung zu unterziehen. Halberſtadt, den 26ſten Auguſt 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter 18[illegible] in der Königl. Thierarzneiſchule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor **Naumann** wird täglich von 11 bis 12 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeſchlag Vorleſungen halten.

2) Herr Profeſſor und Privatdocent an der Univerſität, Dr. medicinae **Reckleben**, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denſelben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizey; ferner Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2 Uhr, über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorleſungen halten.

3) Herr Profeſſor Dr. medicinae **Gurlt** wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2, über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſeyn wird, in deſſen Krankenſtall das Thier gefallen iſt.

4) Herr Profeſſor Dr. medicinae **Hertwig** wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle, täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über ſpezielle Chirurgie- und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenſtalle vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen.

5) Herr Apotheker und Lehrer **Erdmann** wird Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktiſchen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor **Spinola** wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktiſchen Unterricht im Hundekrankenſtalle ertheilen, und Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Mittwoch von 5 bis 6 und Donnerſtag von 2 bis 3, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizey Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor **Erdt**, hält Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Repetitionen über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derſelbe dem Herrn Profeſſor **Gurlt** bei Leitung der zootomiſchen Uebungen aſſiſtiren.

8) Herr Profeſſor Dr. philos. **Störig** wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen halten.

9) Herr Profeſſor **Bürde** hält zweimal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes, und der damit verwandten Gegenſtände.

Digitized by Google

10) Der Thierarzt und Vorſteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derſelbe über die dem Hufſchmidt nöthigen Kenntniſſe Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeſchlag repetiren.

Die Vorleſungen fangen den 27ſten Oktober an und werden Ende März k. J. geſchloſſen. Berlin, den 20ſten Auguſt 1834.

Königl. Polizey-Präſidium. Gerlach.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae Carl Auguſt Ferdinand Schmielzer iſt als praktiſcher Arzt approbirt und hat ſich in Oſterwieck niedergelaſſen.

Der Kandidat der Chirurgie Carl Ludwig Lier iſt als Wundarzt Erſter Klaſſe und Geburtshelfer approbirt und hat ſeinen Wohnſitz zu Magdeburg genommen.

Der Kandidat des Predigtamts Johann Gottlieb Ludwig Fleiſcher iſt zum evangeliſchen Prediger in Böhne, Diözes Sandau, und der Kandidat des Predigtamts Ernſt Heinrich Schmidt zum evangeliſchen Prediger in Beendorf und Schwanefeld, Diözes Ummendorf, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Prediger Gottfried Alexander Meinhard in Gr. Chüden iſt zu der erledigten evangeliſchen erſten Pfarrſtelle in Betzendorf berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Friedrich Webbing zu Schwaneberg, Diözes Wanzleben, und der proviſoriſche Schullehrer Johann Heinrich Poggemann in Leetze, Diözes Salzwedel, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Küſter Johann Joachim Hackradt in Storbeck iſt zum Küſter und Schullehrer in Fleſſau, Diözes Oſterburg, berufen und beſtätigt worden.

Der Küſter und Schullehrer Joachim Heinrich Mummeltheo in Storkau iſt zum Kantor und Schullehrer in Mützel, Diözes Altenplathow, befördert worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Wilhelm Schrader aus Hödingen iſt zum Kantor und Schullehrer in Seggerde, Diözes Weferlingen, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Prediger Duhm in Barleben, Diözes Meitzendorf, iſt geſtorben.

Die Kantor- und Schulſtelle in Suderode, Diözes Quedlinburg, iſt erledigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 38.

Magdeburg, den 20. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 79. Betrifft die im Jahre 1833 vollzogenen Kuhpockenimpfungen. I. 129. Sept.

Die Ueberſicht der im verwichenen Jahre vollzogenen Impfungen hat uns die erfreuliche Ueberzeugung gewährt, daß die Wohlthat der Vaccine fortwährend Anerkennung findet. Zwar treten die Menſchenblattern in beträchtlicher Verbreitung auf; die Zahl der zur Anzeige gekommenen Erkrankungsfälle in unſerem Departement beläuft ſich im Jahre 1833 auf 2025, wovon 524 mit dem Tode endeten. Allein dieſe ſeit vielen Jahren nicht erlebte Häufigkeit der Blattern, hat im Allgemeinen das Vertrauen zur Vaccine keinesweges geſchwächt, iſt vielmehr für die Verſtändigeren ein neuer Sporn geweſen, die Ihrigen impfen und die Impfung nach 15 bis 20 Jahren wiederholen zu laſſen. Es war nicht zu verkennen, daß die Pocken, wenn ſie bereits vaccinirte Perſonen ergreifen, in den meiſten Fällen ungleich milder und gefahrloſer verlaufen. Von der andern Seite wurden auch mehre Individuen befallen, welche notoriſch ſchon früher die wahren Pocken überſtanden hatten. Wahrſcheinlich haben wir im vorigen Jahre eine von jenen bösartigen Pockenepidemien überſtanden, wie ſie vor Einführung der Vaccine periodiſch alle 5 — 7 Jahre oder mit noch längeren Intervallen einzutreten pflegten, und wir verdanken es gewiß der Vaccine allein, daß verhältnißmäßig ſo wenig Opfer gefallen ſind. In dieſer Vorausſetzung läßt ſich auch hoffen, daß in den nächſten Jahren die

Digitized by Google

Fälle von Menſchenblattern wiederum ſeltener werden dürften, wie denn auch gegenwärtig ſchon dieſelben in unſerm Departement beträchtlich im Abnehmen ſind.

Zu den Ortsobrigkeiten und den Predigern hegen wir das Vertrauen, daß ſie aus dieſen und den übrigen bekannten Gründen für die Verbreitung der Vaccine eifrig zu wirken nicht aufhören werden. Den Herren Predigern insbeſondere wird es eine von ihrem hohen Berufe gebotene Aufgabe ſeyn, die Vorurtheile, welche ſich jener nützlichen Einrichtung entgegen ſtellen könnten, durch ausführliche und eindringliche Belehrung zu beſeitigen und den Bemühungen der Impfärzte, von denen ſich auch im vorigen Jahre viele gerechten Anſpruch auf Anerkennung erworben haben, in die Hände zu arbeiten.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat auf unſeren Antrag dem Herrn Dr. Seebode zu Salzwedel und dem Wundarzt Herrn Klewitz jun. zu Genthin die ſilberne Impfmedaille verliehen. Dem Kreiswundarzt Lucae zu Magdeburg iſt wegen der an Militairperſonen vollzogenen zahlreichen Revaccinationen, von dem Königlichen Kriegsminiſterium auf unſere Verwendung eine Gratifikation von 30 Thlr. bewilligt worden.

Außerdem gereicht es uns zum Vergnügen, folgende Impfärzte wegen ihres Eifers hiermit öffentlich beloben zu können:

Herr	Kreiswundarzt Braconier in Calbe a. S.	impfte	409	Perſonen.
=	Medizinalrath Dr. Ziegler in Quedlinburg	=	327	=
=	Wundarzt Kruſe in Beetzendorf	=	301	=
=	Wundarzt Güſſow in Calbe a. Milde	=	277	=
=	Dr. med. Siegert in Halberſtadt	=	224	=
=	Wundarzt Mendel in Disdorf	=	222	=
=	Kreiswundarzt Wieſener in Gardelegen	=	222	=
=	Kreisphyſik. Dr. Bäbenroth in Neuhaldensleben	=	220	=
=	Dr. med. Längner in Tangermünde	=	210	=
=	Wundarzt Gebhard in Jerichow	=	207	=
=	Kreisphyſikus Dr. Reuſcher in Stendal	=	205	=

Digitized by Google

Unter dieſen Zahlen ſind die zum Theil ſehr zahlreich verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Magdeburg, den 2ten September 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 80. Verrechnung und Ablieferung der fiskaliſchen Geldſtrafen Seitens der Gerichte. III. 5. Sept.

Nach der im Amtsblatte vom Jahre 1826 bekannt gemachten Verfügung des Königl. Juſtizminiſteriums vom 19ten Mai 1826, ſind die Gerichte verpflichtet, am Schluſſe eines jeden Jahres eine ſpezielle Nachweiſung der im Laufe deſſelben von ihnen erkannten Geldſtrafen an die Regierungen einzuſenden, und iſt dabei ausdrücklich vorgeſchrieben, daß dieſe Nachweiſung in beſonderen Rubriken enthalten ſoll:

1) den Namen des Verurtheilten,
2) das Solleinkommen,
3) iſt eingekommen,
4) iſt rückſtändig und
5) iſt nicht beizutreiben, ſo wie
6) in einer beſondern Kolonne „Bemerkungen," die Gründe für die Niederſchlagung und die erfolgte Vollſtreckung der eventuell erkannten Freiheitsſtrafe.

Auch ſoll ſolche mit dem Atteſte der Richtigkeit, Seitens des Gerichts, verſehen ſeyn, und die eingezogenen Strafgelder ſollen am Jahresſchluß in einer Summe an die Regierungs-Hauptkaſſe abgeliefert werden.

Dieſe Vorſchriften ſind von den Gerichten unſeres Verwaltungsbezirks nicht überall genau befolgt, und die Mangelhaftigkeit der bei uns eingereichten Nachweiſungen von den fiskaliſchen Geldſtrafen, iſt bei Reviſion der betreffenden Rechnung unſerer Hauptkaſſe von der Königl. Ober-Rechnungskammer gerügt worden.

Wir erſuchen, resp. veranlaſſen daher die Gerichte unſeres Verwaltungsbezirks hiermit, bei den künftig an uns einzuſendenden Strafnachweiſungen oberwähnte Vorſchriften auf das genaueſte zu beachten und zu befolgen, wobei wir übrigens noch darauf aufmerkſam machen, daß nach einer Cirkular-

Digitized by Google

verfügung des Königl. Juſtizminiſteriums vom 19ten Juni d. J., das Atteſt unter den fraglichen Nachweiſungen künftig dahin auszuſtellen iſt:

daß nach den darüber bei dem Gerichte geführten Kontrollen, außer den in den Nachweiſungen aufgeführten Strafen, keine der fiskaliſchen Kaſſe zugehörige Geldſtrafen feſtgeſetzt worden ſind.

Magdeburg, den 5ten September 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 81. Behörden und Invaliden ſollen ſich nicht an den Verein zur Unterſtützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance in Frankfurt a. M. wenden. I. 312. Sept.

Es iſt höhern Orts Beſchwerde geführt worden, daß ſowol einzelne Invaliden als Landräthe und Magiſträte ſich mit Geſuchen und Verwendungen, an den zu Frankfurt am Main beſtehenden Verein zur Unterſtützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance, wenden. Da indeß die beſtimmte Verabredung zwiſchen dem Königlichen Geſandten am hohen Bundestage, Herrn General-Poſtmeiſter v. Nagler Excellenz, und dem gedachten Vereine getroffen iſt, daß nur nach den, dem Vereine von dem Königlichen hohen Kriegs-Miniſterio mitgetheilten Invaliden-Liſten die jährliche Auswahl ſtatt finden ſoll, ſo iſt eine ſolche Korreſpondenz für den Verein nicht allein unnütz und zeitraubend, ſondern auch, da öfter Dokumente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit, koſtſpielig.

Sämmtliche Behörden unſeres Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewieſen, ſich aller Anträge dieſer Art bei dem Vereine zu enthalten und nur, wenn wirklich beſonders empfehlungswerthe Invaliden vorhanden ſind, die dießfälligen Anträge an uns einzureichen, damit wir ſolche zur weitern Prüfung an das Königliche hohe Kriegesminiſterium gelangen laſſen können.

Magdeburg, den 9ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 82. Ausgabe neuer Zinskoupons zu den Kurmärk-

Mit dem 1ſten September d. J. beginnt die Ausreichung neuer Zinskoupons Series IV. zu Kurmärkſchen ſtändiſchen Kriegsſchulden-Obligationen, über Zinſen vom 1ſten November 1834 bis letzten Oktober 1838.

Die Königl. Regierung veranlaſſen wir daher, hiervon die außerhalb Berlin wohnenden Beſitzer ſolcher Papiere durch die öffentlichen Blätter ihres Bezirks, mit der Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, ihre Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realiſirten Zinskoupons mit einem Verzeichniſſe an die Hauptkaſſe derſelben baldigſt einzuſchicken, und die Rückſendung der Obligationen nebſt neuen Zinskoupons zu gewärtigen. Es iſt von des Königl. General-Poſtmeiſters Exzellenz unterm 31ſten v. Mts. ſolchen Ein- und Rückſendungen von Obligationen nebſt neuen Zinskoupons, die Portofreiheit bewilligt worden, unter der Aufſchrift beziehungsweiſe: ſchen ſtändiſchen Kriegsſchulden-Obligationen. III. 567. Sept.

„zur Beifügung neuer Zinskoupons

und

„mit den beigefügten neuen Zinskoupons."

Berlin, den 28ſten Auguſt 1834.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

v. Schütz. Beelitz. Lamprecht.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
Nr. 1861. H. V.

Vorſtehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnißnahme des dabei intereſſirten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 9ten September 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 83. Veränderungen der Amtsblattsdebitsliſten. I. 631. Sept.

Die Herren Landräthe fordern wir auf, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 8ten Mai 1826 Seite 183. des Amtsblattes de 1826 genaue Zu- und Abgangs-Verzeichniſſe von den im Laufe dieſes Jahres eingetretenen Veränderungen der feſtgeſtellten Debitsverzeichniſſe der zur Mithaltung des Amtsblatts gegen Bezahlung verpflichteten Beamten und Perſonen, ſo wie der zum unentgeldlichen Empfange deſſelben berechtigten Behörden und Beam-

Digitized by Google

ten, nach dem vorgeſchriebenen Schema aufgeſtellt, bis zum 1ſten Dezember d. J. in duplo bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 12ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung der Gemeinde Zens. II. 208. Sept.

Die kleine Gemeinde Zens, im landräthlichen Kreiſe Calbe, hat zur Anſchaffung einer der daſigen Kirche fehlenden Orgel, die Summe von 300 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, den auf dieſe Weiſe bethätigten guten und religiöſen Sinn der genannten Gemeinde hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Magdeburg, den 10ten September 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 860. Sept.

Im Monat Auguſt c. ſind mit der Weiſung die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht, und zwar nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung

I. zu Merſeburg:

1) Franz Fritzſche, Dachdeckergeſelle aus Merzdorf in Böhmen, 2) Johann Gottlob Schilde, Oekonom aus Drachenau, 3) Johann Heinrich Klingler aus Rehmitz im Königreich Sachſen, 4) Johann Chriſtoph Müller, Zimmermann aus Oberuſuhl in Churheſſen;

II. zu Poſen:

5) Wilhelm Vogel aus Schöneich im Würtembergſchen;

III. zu Oppeln:

6) Jacob Leſchniowsky aus Polen, 7) Franz Wiſchniowsky alias Jaswiec aus Rokitna in Polen, 8) Anton Majewsky aus Jaworzno im Krakauſchen, 9) Joſeph Balluſch aus Jellin im Krakauſchen, 10) Chriſt. Zachoreck aus Jaworzno im Krakauſchen, 11) Mawrzin Majetzky eben daher, 12) Thomerk Majetzky aus Bitſchin im Krakauer Gebiet, 13) Euska Kudalowska aus Jellin im Krakauſchen;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 16ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Rektor am Gymnaſium zu Salzwedel, Danneil, das Prädikat eines Profeſſors zu verleihen und das darüber unterm 22ſten Juni d. J. ausgefertigte Patent Allerhöchſt eigenhändig zu vollziehen.

Der bisherige Diakonus Quehl zu Erfurt iſt zum Prediger bei der achten Diviſion des Königl. 4ten Armeekorps ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarradjunkten Friedrich Ludwig Münnich in Hillersleben, Diözes Neuhaldensleben, iſt die daſelbſt erledigte evangeliſche Pfarrſtelle verliehen worden.

Der Schullehreradjunkt Johann Friedrich Wachsmann in Wannefeld iſt zum Kantor und Schullehrer in Hödingen, Diözes Weferlingen, erwählt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Chriſtian Auguſt Boſſe iſt zum Kantor und Schullehrer in Ueplingen, Diözes Ummendorf, berufen und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Kondukteur Albert Joh. Carl Siemſſen zu Salzwedel iſt als Feldmeſſer im hieſigen Regierungsbezirke vereidigt und rezipirt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Die bisherigen Auskultatoren:
Carl Adolph Pechmann,
Auguſt Theodor Schwalbe,
Georg Ludwig Hartmann,
ſind durch ein Miniſterialreſkript zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht ernannt.

Berichtigung.

In dem im 37ſten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 271. bis 295 abgedruckten Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler, ſind Seite 276. Zeile 10. von oben, zwiſchen
den Worten: erwähnten Fällen und: geſtattet werden,
die Worte: geltend zu machen, einzuſchalten;
welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 15ten September 1834.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Auguſt 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	$38\frac{1}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$24\frac{4}{12}$	$17\frac{2}{12}$	55	90	90	15	3	—	2	—	2	10	3	6	12	4	—	25	6	—
Halberſtadt.	35	$29\frac{8}{12}$	$23\frac{2}{12}$	$17\frac{2}{12}$	$52\frac{6}{12}$	70	$112\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	8	2	-	3	2	3	6	9	4	—	$17\frac{6}{12}$	5	15
Quedlinburg.	$34\frac{10}{12}$	$29\frac{5}{12}$	$23\frac{8}{12}$	$18\frac{11}{12}$	$56\frac{8}{12}$	80	$83\frac{4}{12}$	$10\frac{8}{12}$	3	6	1	9	2	10	3	2	10	4	—	$17\frac{6}{12}$	5	$8\frac{4}{12}$
Aſchersleben.	34	$27\frac{6}{12}$	$21\frac{4}{12}$	$17\frac{6}{12}$	60	80	60	10	2	9	1	8	3	—	2	9	10	4	—	$12\frac{6}{12}$	4	10
Wernigerode.	$35\frac{9}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$24\frac{4}{12}$	$18\frac{7}{12}$	45	105	75	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	9	2	6	2	6	9	4	2	25	5	—
Stendal. .	39	$35\frac{6}{12}$	$22\frac{9}{12}$	$19\frac{9}{12}$	$58\frac{3}{12}$	—	98	15	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	40	$30\frac{7}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$20\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	—	—	$14\frac{5}{12}$	2	6	2	—	2	7	2	7	12	4	8	—	5	25
Burg. . .	$37\frac{8}{12}$	$33\frac{1}{12}$	—	19	60	75	90	15	3	—	2	—	3	—	3	—	12	4	—	20	5	15
Aken . .	$37\frac{5}{12}$	35	$22\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	—	—	15	2	6	1	6	2	6	3	4	9	5	—	15	4	—
Gardelegen.	$37\frac{6}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$22\frac{4}{12}$	19	40	70	60	16	2	—	1	6	2	6	3	—	12	4	—	20	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$36\frac{11}{12}$	$31\frac{7}{12}$	$22\frac{10}{12}$	19	51	$81\frac{5}{12}$	$83\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	2	10	1	10	2	11	3	-	11	4	4	$20\frac{3}{12}$	5	$11\frac{4}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 39. —

Magdeburg, den 27. September 1834.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird am 23ſten k. Mts. ſeinen Anfang nehmen, und ſind die Anträge wegen der auf demſelben zur Berathung zu bringenden Gegenſtände von den Königl. Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landrath von Kröcher bis zum 1ſten k. Mts. einzureichen. Haltung des Altmärkſchen Kommunal-Landtags. 2581.

Magdeburg, den 17ten September 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer wird in unſerm Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, auf dem Rathhauſe der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Departements-Erſatzkommiſſion führen, Nro. 84. Die Erſatzaushebung pro 1834. I. 596. Sept.

Seitens des Militairs:

der Herr Oberſt von Monſterberg,

Digitized by Google

Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath **Bertram**,
gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmter und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladener Militairpflichtiger, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe, der Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermin vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß derſelbe vorgeſchriebenermaaßen ſein Geſuch bei der Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches von derſelben aber nicht berückſichtigt, ſondern zur Entſcheidung der Departements-Erſatzkommiſſion verwieſen worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäfte können dergleichen Anträge, die weder bei den Kreisreviſionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königl. Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order *nicht* genügen, auch ſich nicht nachgeſtellen, haben zu gewärtigen, wenn ſie dieſe Unterlaſſung nicht genügend rechtfertigen können, daß ſie vorzugsweiſe eingeſtellt werden. Magdeburg, den 22ſten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeit- und Ortsbeſtimmung der Militairaushebung im Regierungsdepartement **Magdeburg** für das Jahr 1834.

den	17.	Oktober	Aushebung	in	**Calbe a. S.**
=	20.	=	=	=	**Quedlinburg.**
=	22.	=	=	=	**Wernigerode.**
=	24.	=	=	=	**Halberſtadt.**
=	27.	=	=	=	**Gröningen.**
=	28.	=	=	=	**Egeln.**
=	31.	=	=	=	**Magdeburg.**
=	1.	Novbr.	=	=	**Wolmirſtedt.**

Digitized by Google

den	3.	Novbr.	Aushebung	in	Neuhaldensleben.
ſ	5.	ſ	ſ	ſ	Gardelegen.
ſ	7.	ſ	ſ	ſ	Salzwedel.
ſ	10.	ſ	ſ	ſ	Oſterburg.
ſ	12.	ſ	ſ	ſ	Stendal.
ſ	14.	ſ	ſ	ſ	Genthin.
ſ	17.	ſ	ſ	ſ	Burg.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen bei der Königlich medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg für das Winterſemeſter 1834/35.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Therapie vortragen; und Montag, Dienſtag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretiſch und praktiſch lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausſchluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die geſammte Anatomie; Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Oſteologie; Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 4 — 5 die Phyſiologie vortragen; und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr die Secirübungen leiten.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgiſch-kliniſchen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhauſe ertheilen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften lehren.

Herr Kreisphyſikus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 — 11 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhauſe kliniſchen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Regimentsarzt, Profeſſor Dr. Scheibler, wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorleſungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 5 — 6 Uhr lateiniſche und deutſche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Faber wird Dienſtags und Freitags von 2 — 3 Uhr die Augenheilkunde, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Montag und Mittwoch von 2 — 3 Uhr die Phyſiologie, und Dienſtag und Donnerſtag von 2 — 3 Uhr die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften repetiren.

Digitized by Google

Herr Varges, Wundarzt erſter Klaſſe, wird Sonnabend Morgens von 7 — 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre; Dienſtag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die geſammte Anatomie; Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie; und Montag und Donnerſtag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 30ſten und 31ſten Oktober Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anſtalt wünſchen, haben ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen bis zum 29ſten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorleſungen nehmen mit dem 3ten November ihren Anfang.

Patentertheilungen.

Dem Maſchinenbauer J. A. Egells in Berlin iſt unter dem 29ſten Juli 1834 ein Patent

auf eine Maſchine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaiſchen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieſer Maſchine zum Quetſchen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maiſche zu beſchränken,

gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Das dem Regierungsſekretair Gall und dem J. P. Schickhauſen zu Coblenz unterm 6ten Auguſt 1829 ertheilte Patent auf die ausſchließliche Anfertigung und Benutzung eines von denſelben mittelſt Zeichnung und Beſchreibung näher angegebenen Deſtillirapparats, iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden.

Dem Mühlenbau-Werkmeiſter Wilhelm Bernhard zu Halle a. d. S. iſt für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11ten September d. J. an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Staats ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Enthülſen von Hülſenfrüchten, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Prediger Behrends in Hakenſtedt, Diözes Bornſtedt, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 40.

Magdeburg, den 4. Oktober 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachſtehende, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt, als: Debitserlaubniß für Druckſchriften. 2077.

1) Gallerie ausgezeichneter Männer und Frauen ꝛc. Erſtes Heft. Zürich, Schultheßſche Buchhandlung. 1834. 8.
2) Die Badekur in Aargauiſch-Baden, von J. J. Schweizer. Burgdorf bei C. Langlois. 1834. 8.
3) Die Naturlehre der Seele, von F. Fiſcher. Erſtes Heft. Baſel bei Schweighauſer. 1834. 8.
4) Neues vollſtändiges Lehrbuch der Balliſtik für Mathematik Studirende, und beſonders Artillerieoffiziere ꝛc., von W. A. v. Sinner. Erſter Theil. Bern, Chur u. Leipzig, verlegt von J. F. Dalp. 1834. 4.
5) Melchior Ruſſens eidgenöſſiſche Chronik. 1ſte Hälfte. Bern, verlegt von C. A. Jenni Sohn. 1834. 8.
6) Darſtellung und Kritik der Philoſophie des Carteſius, von J. E. Erdmann. Riga und Dorpat, in E. Frantzens Buchhandlung. (in Kommiſſion). 1834.

Digitized by Google

7) Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrſchaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders I., von J. v. Hagemeiſter. Ebendaſelbſt. 1834.

8) Von der Wendung auf die Füße bei vorgefallenem Arm. Eine geburtshülfliche Abhandlung von P. A. Walter. Daſelbſt. 1834.

9) Geſchichtliche Einleitung in das Corpus juris des Ruſſiſchen Reichs. Ebendaſelbſt. 1834.

10) Das Inſtitutionen- und Pandektenfeſt zu Dorpat, am 30ſten Dezember 1833. Ebendaſelbſt. 1834.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27ſten September 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 85. Tarif zur Erhebung einer an die Kämmerei der Neuſtadt-Magdeburg zu entrichtenden Entſchädigung für das Ein- und Ausſchiffen von Gegenſtänden am dortigen ſtädtiſchen Elbufer. I. 1242. Aug.

Entſchädigung (Ufergeld) für das Ein- und Ausſchiffen.

1) Für Kähne:

während der Dauer des Ein- und Ausladens (die ein- und auszuladenden Gegenſtände mögen mittelbar oder unmittelbar von den Wagen in den Kahn, oder aus dem Kahne auf die Wagen geladen werden) und während der Zeit, wo das Ufer bei der Ladungsſtelle zum Aufſetzen und Liegen der ein- oder ausgeladenen Gegenſtände benutzt wird, pro Tag 7 Sgr. 6 Pf.

Nähere Beſtimmungen.

a) Die Tage, wo angefangen und geendet wird, werden für volle Tage gerechnet;

b) ſollen die Gegenſtände nicht ſofort eingeladen oder abgeholt werden, ſo darf ſtets nur ein ſolcher Raum für ſelbige gewählt werden, daß die Ladungsſtelle für andere Kähne nicht beſchränkt wird und es iſt der dieſfälligen Anweiſung der ſtädtiſchen Beamten Folge zu leiſten.

2) Für kleine Quantitäten (halbe oder viertel Kahnsladungen:)
a) wenn das Ein- oder Außſchiffen 3 Stunden und kürzere Zeit dauert . . . . 2 Sgr. — Pf.
b) über 3 bis 6 Stunden . . . . 4 Sgr. — Pf.
über 6 Stunden wird für einen Tag gerechnet und der Satz ad 1. entrichtet.

3) Für Flöſſe, Boden und dergleichen, während der Dauer des Auswaſchens und ſo lange die Hölzer von der Ausladeſtelle nicht abgerückt worden, wegen des erforderlichen größeren Raums, pro Tag 10 Sgr.

4) Bei nur theilweiſer Auswaſchung der Boden, Flöſſe ꝛc.
a) wenn das Auswaſchen 3 Stunden und kürzere Zeit dauert . . . . 5 Sgr. — Pf.
b) über 3 bis 6 Stunden . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

Gegeben Berlin, den 4ten Auguſt 1834.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Maaſſen.

Vorſtehender Tarif wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät Allerhöchſt geruhet haben, einen ganz gleichen Tarif zu Erhebung eines Ufergeldes Seitens der Kämmerei der Stadt Aken vom 4ten Auguſt c. zu beſtätigen.

Magdeburg, den 8ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Diejenigen, welche Weinmoſt gewinnen, mache ich auf den §. 5. des Geſetzes vom 25ſten September 1820 aufmerkſam, wonach bis zum 26ſten Anmeldung des Wein-

moſtgewinns im Herbſt 1834. 16912.

November d. J. der diesjährige Weinmoſtgewinn und zugleich deſſen Aufbewahrungsort bei dem Steueramte des Bezirks angemeldet ſeyn muß.

Magdeburg, den 25ſten September 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablöſungsſachen.

Die Königl. Generalkommiſſion wird auf den Bericht vom 14ten Juli c. benachrichtigt, daß in Folge eines Königl. Staatsminiſterial-Beſchluſſes es angemeſſen befunden iſt, die Erhebung der Sportul- und Stempelgefälle in Ablöſungsſachen, nach Ablauf der im §. 138. der Ablöſungsordnung vom 13ten Juli 1829 vorgeſchriebenen fünfjährigen Friſt, vorläufig zu ſuspendiren, bis nach beendigter Reviſion der Geſchäftsordnung für die Generalkommiſſionen darüber definitive Beſtimmungen ergehen werden. Berlin, den 18ten September 1834.

Finanz-Miniſterium. Miniſterium des Innern für Gewerbeangelegenheiten.

(gez.) Maaſſen. (gez.) v. Brenn.

An

die Königl. Generalkommiſſion zu Stendal.

Vorſtehende Miniſterialverfügung wird hierdurch dem betheiligten Publikum zur Kenntnißnahme und unſeren Kommiſſarien zur Nachachtung bekannt gemacht. Stendal, den 24ſten September 1834.

Königliche Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangeliſche zweite Predigerſtelle in Gröningen iſt dem Prediger und Rektor Auguſt Rebelung zu Halberſtadt verliehen worden.

Der Hülfslehrer Carl Wilhelm Schünemann in Halberſtadt, iſt zum Kantor und Schullehrer in Trabitz, Diözes Calbe a. d. S., beſtellt worden.

Der Schullehrer Joh. Friedrich Güſſow in Steinfelde, iſt zum Adjunkten des Küſters und Schullehrers Medow in Graſſau, Diözes Stendal, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und beſtätigt worden.

Der Förſter Froſt in Hüttenmühle bei Genthin iſt entlaſſen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 11. Oktober 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 30ſten September zu Berlin ausgegebene 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1556. den Staatsvertrag vom 31ſten Mai d. J. zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha wegen Abtretung des Fürſtenthums Lichtenberg;

„ 1557. das Allerhöchſte Patent vom 15ten Auguſt d. J. wegen Beſitznahme der unter dem Namen des Fürſtenthums Lichtenberg von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachſen-Koburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 86. Stempelung der Waagebalken und Waageſchalen. I. 718. Sept.

In der am 6ten Januar 1819 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Inſtruktion für die Eichämter vom 10ten März 1817 — Amtsblatt für 1819 — pag. 100 bis 122, iſt bereits §. 36. beſtimmt, daß die Waagebalken und Waageſchalen aller Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fiſchhändler, Butter- und Viktualienhändler, Höker u. ſ. w. geprüft und geſtempelt werden müſſen.

Digitized by Google

Dem Publikum und den Polizeybehörden wird dieſe Vorſchrift mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß ſie auf alle Verkäufer ohne Ausnahme, welche irgend eine, nach Gewicht zu überliefernde Waare für Jedermann feil halten, Anwendung findet, und gegen diejenigen Verkäufer, welche ſich ungeſtempelter oder unrichtiger Waagebalken und Waageſchalen bedienen, nach Maaßgabe der §§. 11. 12. 13. 15. 17. 18. und 19., ſo wie der in Gefolge derſelben ergangenen Deklarationen, zu verfahren iſt.

Magdeburg, den 23ſten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 87. Anweiſung an die Baukondukteurs und Feldmeſſer. I. 156. Okt.

Den bei der unterzeichneten Regierung recipirten Baukondukteurs und Feldmeſſern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder verpflichtet iſt, bis zum 15ten Dezember eine Nachweiſung der im Laufe des Jahres von ihm verrichteten Geſchäfte einzureichen, und daß derjenige, der ſolches unterläßt, das nächſte Jahr hier nicht mehr als fungirend betrachtet wird.

Zugleich wird dabei darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Nachweiſung nicht nur den Geburtsort, das Alter und das Datum der resp. Prüfungsatteſte, ſondern auch eine Angabe, ob der Baukondukteur oder Feldmeſſer verheirathet iſt, und wie viel Kinder derſelbe hat, enthalten muß.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Ableiſtung des Huldigungseides von den Beſitzern eximirter Grundſtücke.

Nachſtehendes Reſkript:

Die Vorſchrift, daß jeder Beſitzer eines eximirten Grundſtücks gleich nach der Erwerbung deſſelben aufgefordert werden ſoll, inſofern es nicht ſchon früher geſchehen, den Huldigungseid zu leiſten, kann ſehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Cirkularverfügung vom 18ten Dezember 1810 (Mathis juriſtiſche Mo-

natsſchrift Band 10. S. 10) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableiſtung dieſes Eides zu halten, nicht immer frühzeitig ſolche Beſitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Beſitztitel neu erworbener Grundſtücke, wie ſie die Hypothekenordnung Titel 11. §. 49 — 51. angeordnet, durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Oktober 1831 (Geſetzſammlung de 1831 Seite 251) aufgehoben iſt, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt ſich, daß es nothwendig iſt, den Gerichten Mittel zu verſchaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Beſitzveränderungen eximirter Grundſtücke zu erhalten.

Da die Beſtimmungen des Anhangs zur Allg. Ger. Ordnung §. 426.

„daß Juſtizkommiſſarien oder andere Juſtizbediente, welche bei Schließung von Kauffontrakten oder auch nur Punktationen über Grundſtücke, und bei der darauf erfolgenden Naturalübergabe zugezogen werden, bei 10 — 50 Thlr. dafür haften, daß von den Kontrahenten das abgeſchloſſene Geſchäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde,“

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, dieſen Zweck zu erlangen; ſo wird hierdurch beſtimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulaſſung der Unterſchiede, welche das Reſkript vom 11ten April 1818 — Jahrbücher Band 11. Seite 241 — macht) bei dem oder vor welchem eine Punktation oder ein Kontrakt, wodurch eine Veränderung in der Perſon des Eigenthümers eines eximirten Grundſtücks eintreten ſoll, anerkannt oder geſchloſſen wird, innerhalb 14 Tagen, nach Aufnahme der Verhandlung zu den Grundakten, der kompetenten Behörde, bei 5 Thlr. Strafe, von dem Inhalt des Vertrages Anzeige zu leiſten hat.

Das Kollegium wird angewieſen, dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten, auch dahin zu ſehen, daß die Ableiſtung des

Digitized by Google

Homagialeides von den dazu verpflichteten Erwerbern eximirter Grundſtücke, rechtzeitig erfolgt.

Berlin, den 9ten September 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) **von Kamptz.**

An
das Königl Oberlandesgericht zu Magdeburg.
I. 3276.

wird hiermit zur genauen Befolgung allen Gerichten, Juſtizkommiſſarien und Notarien im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bekannt gemacht. Magdeburg, den 26ſten September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Bekanntmachung des Königl Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Ableiſtung des Huldigungseides von den Beſitzern eximirter Grundſtücke.

Nachſtehendes Miniſterialreſkript, die Ableiſtung des Huldigungseides von den Beſitzern eximirter Grundſtücke betreffend:

Die Vorſchrift, daß jeder Beſitzer eines eximirten Grundſtücks gleich nach der Erwerbung deſſelben aufgefordert werden ſoll, inſofern es nicht ſchon früher geſchehen, den Huldigungseid zu leiſten, kann ſehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Cirkularverfügung vom 18ten Dezember 1810 (Mathis juriſtiſche Monatsſchrift Band 10 Seite 10) die Verpflichtung obliegt, auf Ableiſtung dieſes Eides zu halten, nicht immer frühzeitig genug ſolche Beſitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Beſitztitel neu erworbener Grundſtücke, wie ſie die Hypothekenordnung Titel 11. §. 49 — 51 angeordnet, durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Oktober 1831 (Geſetzſammlung de 1831 Seite 251) aufgehoben iſt, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt ſich, daß es nothwendig iſt, den Gerichten Mittel zu verſchaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Beſitzveränderungen eximirter Grundſtücke zu erhalten.

Da

Digitized by Google

Da die Beſtimmungen des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 426.:

„daß Juſtizkommiſſarien oder andere Juſtizbediente, welche bei Schließung von Kaufkontrakten oder auch nur Punktationen über Grundſtücke und bei der darauf erfolgenden Naturalübergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Thlr. dafür haften, daß von den Kontrahenten das abgeſchloſſene Geſchäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde,“

wie die Erfahrung gezeigt, nicht zureichen, dieſen Zweck zu erlangen, ſo wird hierdurch beſtimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulaſſung der Unterſchiede, welche das Reſkript vom 11ten April 1818 Jahrbücher Band 11. Seite 241 macht) bei dem oder vor welchem eine Punktation oder ein Kontrakt, wodurch eine Veränderung in der Perſon des Eigenthümers eines eximirten Grundſtücks eintreten ſoll, anerkannt oder geſchloſſen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung zu den Grundakten der kompetenten Behörde, bei fünf Thaler Strafe von dem Inhalt des Vertrages, Anzeige zu leiſten hat.

Das Kollegium wird angewieſen, dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten; auch dahin zu ſehen, daß die Ableiſtung des Homagialeides von den dazu verpflichteten Erwerbern eximirter Grundſtücke rechtzeitig erfolgt. Berlin, den 9ten September 1834.

Der Juſtizminiſter. (gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt.
I. 3276.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halberſtadt, den 28ſten September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der bisherige vierte Markt der Stadt Möckern wird nicht am Dienſtage nach dem 1ſten Advent, wie in mehreren Kalendern irrig angegeben iſt, ſondern „am Jahrmarkt zu Möckern. I. 795. Okt.

Dienſtage vor dem 1ſten Advent" am 25ſten November abgehalten werden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26ſte Verlooſung von Kammerkreditkaſſenſcheinen.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 26ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkreditkaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 58. 96. 582. und 703.,

von Lit. D à 50 Thlr. Nr. 112. 280. 283 330. 476. 518. und 670.,

von Lit. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 206. 725. 758. 1415. 1655. 1828. 2189. 2499. 2650. 2692. 2789. 2944. 3126. und 3215.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkreditkaſſenſcheinen Lit. E. à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 5810. bis 7759. zur Zahlung im Oſtertermine 1835 ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oſtertermins 1835 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hieſigen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 24ſten September 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:

Der Königl. Preuß. Regierungspräſident. v. Bonin.

Perſonalchronik.

Der Küſter- und Schullehreradjunkt Carl Ferdinand Schulze in Natterheide iſt zum Küſter und Schullehrer in Storbeck, Diözes Oſterburg, berufen und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Carl Körtge aus Letzlingen iſt zum Schullehrer in Clüden, Diözes Gardelegen, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Friedrich Andreas Stöwesandt aus Tarnewitz iſt zum Schullehreradjunkt in Wannefeld, Diözes Gardelegen, proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Elementarſchullehrer Adolph Lorenz in Gr.-Oſchersleben iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Gr.-Wuſterwitz, Diözes Altenplathow, iſt durch die anderweite Beförderung des daſigen Predigers Stämmler erledigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 18. Oktober 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 6ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1558. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten v. Mts., betreffend die Regulirung des Gerichtsſtandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen;

„ 1559. die miniſterielle Bekanntmachung vom 22ſten v. Mts., wegen der den Schiffen des Kirchenſtaats in den diesſeitigen Häfen zugeſtandenen Abgaben-Gleichſtellung mit den inländiſchen Schiffen; und

„ 1560. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten v. Mts., betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Weinſteuergeſetzes vom 25ſten September 1820.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1834.

Bekanntmachung.

Kennzeichen eingelöſeter Staatsſchuld-ſchein-Zinskoupons.

Das Publikum iſt bereits unterm 10. Juni 1829 in den öffentlichen Blättern Staatszeitung vom Jahre 1829 Nr. 175. von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche ſich von uns ausgefertigte bereits eingelöſete Zinskoupons von denjenigen unterſcheiden, welche noch nicht eingelöſet ſind.

Es werden nämlich alle dergleichen Koupons unmittelbar nach der Einlöſung

1) bei den Provinzialkaſſen auf der Schauſeite mit ſchwarzer Dinte ſtark durchkreuzt;
2) bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) ſpäterhin in der Zinskoupons-Buchhalterei bei der Löſchung auch noch die untere Ecke rechts abgeſchnitten.

Jedermann wird gewarnt, ſich mit Zinskoupons, welche eins von dieſen Abzeichen haben, zu befaſſen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten Male einlöſen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn ſolche kaſſirte Koupons zum Vorſchein kommen ſollten, ſie anzuhalten und an uns einzuſenden, oder wenn dies nicht geſchehen kann, uns davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 27ſten September 1834.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 88. Preis der Blutegel für das Winterſemeſter 18 34/35. I. 218. Okt.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird auf 2 Sgr. für das Stück für den Zeitraum vom 1ſten November d. J. bis zum letzten April 1835 hiermit feſtgeſtellt. Magdeburg, den 8ten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Feſtſetzung der Gebühren der Notarien. 398.

Mit Bezug auf das im Amtsblatte hieſiger Königl. Regierung Nr. 37. pag. 306 abgedruckte, an das Königl. Oberlandesgericht in Halberſtadt ergangene Reſkript des Königl. Juſtizminiſteriums vom 9ten v. Mts., werden die Königlichen Untergerichte des hieſigen Departements, mit Ausſchluß des hieſigen Land- und Stadtgerichts, ebenfalls autoriſirt und angewieſen, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnhaften Notarien feſtzuſetzen, wenn dieſe Feſtſetzung von den Notarien oder den Intereſſenten beantragt wird.

Magdeburg, den 19ten September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. ſind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

1) Johann Friedrich Carl Schultze aus Magdeburg,
2) Carl Auguſt Ferdinand Schilde aus Wolteritz,
3) Carl Gottlieb Hoffmeiſter aus Langenſtein,
4) Carl Hirſchberg aus Genthin,
5) Alwin Cäſar Camill Fabian aus Halle a. d. S.,
6) Friedrich Wilhelm Theodor Böhme aus Halle a. d. S.,
7) Johann Carl Klauß aus Aſchersleben,
8) Chriſtian Bechtold aus Mötzlich bei Halle,
9) Robert Benjamin Markendorf aus Merſeburg,
10) Auguſt Oskar Schmidt aus Kelbra,
11) Johann Sebaſtian Schnock aus Atzendorf,
12) Carl Guſtav Schröder aus Bürgel im Weimarſchen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1834.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Prediger Sandvoß in Hohenhenningen, Diözes Salzwedel, iſt geſtorben.

Die durch die Penſionirung des Oberförſters Herbſt erledigte Oberförſterſtelle in Dingelſtedt iſt dem Oberförſter Eyber in Abbenrode verliehen, und der Revierförſter Keuffel in Born iſt mit der kommiſſariſchen Verwaltung des Forſtreviers Abbenrode beauftragt.

Der Oberförſter Schulz in Jerichow iſt in gleicher Eigenſchaft nach Lagow, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., verſetzt und der Oberförſter von Alemann II. in Alten-Plathow mit der kommiſſariſchen Verwaltung des Forſtreviers Jerichow beauftragt worden.

Der Kondukteur Barthel Greul aus Bonn iſt nach der, vor der Königl. Oberbaudeputation beſtandenen Prüfung unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung verpflichteten Baukondukteure aufgenommen.

Der zweite Töchterlehrer Friedrich Wickart an der St. Nikolaiſchule zu Quedlinburg, iſt zum Küſter und Lehrer an der daſigen St. Aegidi-Kirche und Schule beſtellt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der zum Referendarius ernannte Auskultator Friedrich Carl Emil Loos iſt von Berlin an das Königl. Oberlandesgericht hieſelbſt verſetzt.

Die geprüften Rechtskandidaten 1) Carl Friedrich Salzmann, 2) Heinrich Auguſt Runde, 3) Eduard Anton Albrecht, 4) Auguſt Hermann Friedrich Leopold Ehlers, 5) Guido von Madai, ſind zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen und verpflichtet.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat September 1834.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	$36\frac{11}{12}$	$34\frac{8}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$16\frac{7}{12}$	55	$67\frac{6}{12}$	$87\frac{6}{12}$	13	3	—	2	—	2	10	3	6	12	4	—	25	6	—
Halberſtadt.	36	$34\frac{5}{12}$	$24\frac{8}{12}$	$16\frac{11}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	$112\frac{6}{12}$	20	3	6	2		3	—	3	4	9	4	—	$17\frac{8}{12}$	6	—
Quedlinburg.	$37\frac{3}{12}$	$31\frac{10}{12}$	$23\frac{1}{12}$	$17\frac{11}{12}$	$51\frac{8}{12}$	65	$98\frac{4}{12}$	$11\frac{8}{12}$	3	5	1	9	2	10	3	3	12	3	10	$15\frac{8}{12}$	5	$1\frac{8}{12}$
Aſchersleben	$36\frac{4}{12}$	30	$22\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	60	60	80	10	2	9	1	8	3	—	2	9	10	4	—	15	5	—
Wernigerode.	$37\frac{10}{12}$	35	$25\frac{4}{12}$	$17\frac{11}{12}$	45	75	105	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	9	2	2	2	6	9	4	2	25	5	—
Stendal.	40	$38\frac{6}{12}$	$24\frac{6}{12}$	19	$58\frac{9}{12}$	95	98	$12\frac{3}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$44\frac{5}{12}$	$32\frac{7}{12}$	$22\frac{6}{12}$	20	55	96	92	15	2	6	2	—	2	6	2	7	12	5	—	-	6	20
Burg.	$41\frac{3}{12}$	38	$26\frac{3}{12}$	$18\frac{10}{12}$	60	75	90	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	—	20	5	—
Aken	$37\frac{6}{12}$	35	$22\frac{6}{12}$	20	50	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	2	9	4	6	20	4	15
Gardelegen.	$42\frac{6}{12}$	$36\frac{10}{12}$	25	$20\frac{7}{12}$	56	65	60	15	2	—	1	6	2	6	3	—	12	4	—	20	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	41	$34\frac{6}{12}$	$24\frac{3}{12}$	$18\frac{6}{12}$	$54\frac{5}{12}$	74	$91\frac{6}{12}$	$12\frac{8}{12}$	2	9	1	8	2	7	3	—	11	4	4	$20\frac{11}{12}$	5	$17\frac{3}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 43. —

Magdeburg, den 25. Oktober 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausreichung der neuen Zinskoupons zu den Staatsſchuldſcheinen Series VII., für den Zeitraum vom 1ſten Januar 1835 bis Ende Dezember 1838, ſoll nach einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 31ſten Auguſt d. J., ſchon gegenwärtig ihren Anfang nehmen. Nro. 89. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsſchuldſcheinen. III. 171. Okt.

Für unſern Verwaltungsbezirk iſt dieſes Mal allein die hieſige Regierungshauptkaſſe mit der Annahme der Staatsſchuldſcheine zu jenem Behuf beauftragt.

Die Inhaber von Staatsſchuldſcheinen in unſerm Verwaltungsbezirk werden hierdurch aufgefordert, ihre Staatsſchuldſcheine mit einer genau nach dem unten folgenden Muſter und doppelt auf ganzen Bogen ausgefertigten Nachweiſung derſelben an unſere Hauptkaſſe, und zwar, inſofern die Sendung durch die Poſt erfolgt, unter der portofreien Aufſchrift:

„zur Beifügung neuer Zinskoupons"

zu überſenden, und wird denſelben das eine Exemplar dieſer Nachweiſung nebſt einer Quittung der Hauptkaſſe zurückgegeben, resp. zugeſandt werden.

Deutliche eigenhändige Namensunterſchrift, genaue Angabe des Standes und Wohnorts des Einſenders und des Datums, ſo wie die richtige Aufſtellung der fraglichen Nachweiſung, wird beſonders empfohlen.

Digitized by Google

Was den letzten Punkt betrifft, ſo bemerken wir noch ausdrücklich, daß die einzureichenden Staatsſchuldſcheine zunächſt nach den Beträgen, und zwar die vom höchſten Betrage zuerſt, demnächſt jede Gattung in ſich nach der Nummer, und wenn mehrere Papiere von gleicher Nummer und gleichem Betrage vorkommen, die von einer und derſelben Nummer nach der Reihefolge der Littera in der Art geordnet werden müſſen, wie ſolches das Muſter ergiebt.

Die noch nicht realiſirten Zinskoupons ſind nicht mit den Staatsſchuldſcheinen einzuſenden, ſondern zurückzubehalten.

Die Annahme der Staatsſchuldſcheine Seitens unſerer Hauptkaſſe zu dem in Rede ſtehenden Behuf, hört mit dem Ende des Monats Januar k. J. auf.

Sobald die Staatsſchuldſcheine mit den neuen Zinskoupons von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere an unſere Hauptkaſſe zurückgeſandt ſeyn werden, wird letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wenn ſolche von den Einſendern gegen Rückgabe der mit ihrer Rückempfangsbeſcheinigung zu verſehenden Quittung von derſelben wieder in Empfang genommen werden können.

Bei Sendungen mit der Poſt genießen auch dieſe zurückgehenden Staatspapiere unter der Aufſchrift:

„mit den beigefügten neuen Zinskoupons“

die Portofreiheit.

Uebrigens können Behörden und Kaſſen, welche ſich im Beſitze bedeutender Beträge von Staatsſchuldſcheinen befinden, dieſelben unter Beifügung eines gleichen Verzeichniſſes wie oberwähnt, direkt an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin einſenden, welche Letztere die Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten neuen Zinskoupons ſtets an diejenigen Behörden oder Kaſſen, von welchen ſie ſolche erhalten hat, zurückſenden, auch im letztern Falle die vorgeſetzten Behörden der Kaſſen von der geſchehenen Rückſendung in Kenntniß ſetzen wird.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

(Muſter.) **Nachweiſung**

über Stück Staatsſchuldſcheine zur Beifügung der Zinskoupons Series VII.

Eingereicht von d wohnhaft zu

Laufende Nr.	Der Staatsſchuldſcheine Nummer.	Litr.	Betrag.	Summa für jede Klaſſe. Thlr.
1	512	A.	1000	
2	8430	A.	1000	
3	90525	A.	1000	3000
4	231	A.	500	
5	654	B.	500	
6	937	B.	500	
7	10815	A.	500	
8	38570	B.	500	2500
9	1357	C.	400	
10	19415	D.	400	
11	58936	B.	400	
12	95847	A.	400	1600
13	145	E.	800	
14	46323	A.	800	600
15	854	B.	200	200
16	3578	A.	100	
17	17812	B.	100	
	Seite	. .	200	7900

Laufende Nr.	Der Staatsſchuldſcheine Nummer.	Litr.	Betrag.	Summa für jede Klaſſe. Thlr.
Uebertrag		. .	200	7900
18	39654	D.	100	
19	45320	E.	100	
20	78312	C.	100	
21	115142	F.	100	600
22	45387	H.	50	
23	69157	J.	50	
24	113248	L.	50	150
25	175	N.	25	
26	73194	P.	25	50
Summa . . .				8700

(Ort), den ten 183.

(Unterſchrift.)

Se Majeſtät der König haben der katholiſchen Gemeinde zu **Wermelskirchen**, Regierungsbezirks Düſſeldorf, zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauſes, wozu es der armen Gemeinde, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangeliſchen übergegangen ſind, an Mitteln fehlt, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 2ten Auguſt d. J., eine **allgemeine katholiſche Kirchen- und Hauskollekte** zu bewilligen geruhet. Nro. 90. Haltung einer katholiſchen Kirchen- und Hauskollekte. II. 481. Okt.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, die Abhaltung und Einſammlung dieſer Kollekte in den katholiſchen Kirchen und Familien nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli

1822, Seite 260 des Amtsblatts de 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, einzuſenden. Magdeburg, den 16ten Oktober 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

26ſte Verlooſung von Steuerkreditkaſſenobligationen.

Bei der, unter Konkurrenz der zur dieſſeitigen Steuerkreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten heute Statt gehabten 26ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuer-Kreditkaſſenobligationen, ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 379. 1152. 1201. 2118. 2779. 3422. 3636. 3772. 5061. 5190. 5356. 5958. 8669. 9027. 9162. 10763. 10915. 11662. 11715. 12242. 12440. 12666. u. 13467.

2) von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 387. 1514. 1850. 3297. 3463. 3965. 4255. 4384. 5472. 7241. 7253. und 7462.

3) von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 395. 1422. 1892. 2139. 2549. 3025. und 5314.

Die Einlöſung dieſer Obligationen wird Oſtern 1835 bei der hieſigen Haupt-inſtituten- und Kommunalkaſſe, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merſeburg, den 7ten Oktober 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräſident. v. Bonin.

Patentertheilungen.

Dem Lieutenant außer Dienſten, G. A. Dreſchke in Berlin, iſt unter dem 20ſten September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent,
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion der Manual- und Pedaltaſtatur an Orgeln und Klavieren ertheilt worden.

Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin iſt unter dem 31ſten Juli 1834 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumentöpfe,
gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates, ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Der Prediger Kühns in Schneidlingen, Diözes Kroppenſtedt, der Prediger Hopf in Kalenberge, Diözes Möckern, und der Kantor und Schullehrer Lehmſtedt in Diesdorf, Diözes Wanzleben, ſind geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 1. November 1834.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat für die außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckſchrift.

Der Wirey und die Ariſtokraten, oder Merico im Jahre 1812. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1835. 3 Theile.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 21ſten Oktober 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 91. Betrifft die Bedachung von ländlichen Gebäuden durch Verbindung von Stroh mit Lehm. I. 1304. Sept.

Eine neue Art der Bedachung, welche in einer Verbindung von Stroh mit Lehm beſteht, hat ſich ſowohl durch Dauer als durch feuerpolizeyliche Vortheile in andern Regierungsbezirken bewährt gezeigt.

Wir haben den Herren Landräthen derjenigen Kreiſe, in welchen nach den beſtehenden Provinzialgeſetzen die Bedachung ländlicher Gebäude mit Stroh zuläſſig iſt, ſo wie den Herren Land-Bauinſpektoren, eine ausführliche Beſchreibung jener Bedachungsart mitgetheilt, welche Seitens derer, die ſolche

Digitized by Google

kennen zu lernen wünſchen und nach den beſtehenden Vorſchriften anwenden dürfen, dort eingeſehen werden kann.

Wir bemerken dabei, daß im Halberſtädtſchen alle ländliche Gebäude ohne Ausnahme, im Magdeburgſchen aber alle Wohnhäuſer mit Ziegeln gedeckt werden müſſen. Wo aber auch in unſerem Verwaltungsbezirk die Bedachung mit Stroh überhaupt ſtatthaft iſt, darf dieſelbe für ganz neu anzulegende Gebäude des platten Landes nur inſofern gewählt werden, als dieſe letzteren Gebäude in feuerpolizeylicher Hinſicht hinreichend weit entfernt von anderen Gebäuden errichtet werden. Die ſpezielle Entſcheidung darüber, ob dies der Fall ſey oder nicht, und in welchen Fällen die im Eingange dieſer Bekanntmachung erwähnte Bedachung angewendet werden dürfe, ſteht den Herren Landräthen zu.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 92. Anweiſung an die Vorſtände geiſtlicher Inſtitute, wegen der nachzuſuchenden Autoriſationen zur Empfangnahme von Kapitalien ꝛc. II. 621. Okt.

Es kommt ſeit Kurzem öfter der Fall vor, daß bei Nachſuchung der unſerer Seits zu ertheilenden Autoriſationen für die Vorſtände der unter unſerer Aufſicht ſtehenden geiſtlichen Inſtitute zur Empfangnahme von Kapitalien, Ausſtellung der Quittungen darüber und Ertheilung des Löſchungskonſenſes, das Datum der Dokumente, woraus ſich die Forderung herſchreibt, oder der Name des Schuldners von den Vorſtänden unrichtig angegeben wird, welches zur Folge hat, daß die von uns auf den Grund ſolcher unrichtigen Angaben aufgeſtellten Autoriſationen von den Gerichten nicht angenommen werden können, und anderweite berichtigte Autoriſationen nachzuſuchen und zu ertheilen ſind.

Zur Vermeidung der dadurch herbeigeführten unnützen Schreiberei und Verzögerung, werden die Vorſtände der unter unſerer Aufſicht ſtehenden geiſtlichen Inſtitute hiermit gemeſſenſt und bei Vermeidung von Strafverfügung angewieſen, bei Nachſuchung von dergleichen Autoriſationen die betreffenden Dokumente, ſo wie den Namen des Schuldners der Diözeſanbehörde genau und richtig anzugeben, in zweifelhaften Fällen aber die Obligation mit vorzulegen.

Die Diözeſanbehörden beauftragen wir, die Vorſtände der geiſtlichen Inſtitute auf die gegenwärtige Verfügung noch beſonders und ausdrücklich aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 23ſten Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Vermeſſungsreviſor Nernſt zu Stralſund iſt unter dem 12ten Oktober 1834 ein vom Tage der Ausfertigung acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent Patentertheilung.

auf ein der Harfe ähnliches Saiteninſtrument, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet iſt,

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Bei der am 9ten, 10ten und 11ten d. Mts. hieſelbſt ſtatt gehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie: Wahlfähige Kandidaten pro Schola. II. 436. Okt.

Carl Gottlieb Lange aus Weferlingen,
Carl Alexander Schreck aus Gr. Schwechten,
Chriſtian Friedrich Preißer aus Magdeburg,
Ascanius Ludwig Milius aus Aſchersleben,
Franz Wilhelm Heinrich Wegener aus Calbe a. d. S. und
Friedrich Heinrich Ferdinand Rappmund aus Ladeburg,

ſo wie der Literat Friedrich Bernhard Panſe aus Hornburg für wahlfähig zu der Stelle eines Vorſtehers oder Lehrers an einer Bürgerſchule erklärt worden.

Magdeburg, den 22ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Loſſe, Krumke und Düſedau, Diözes Seehauſen, iſt der Prediger Eduard Heinrich Wapler in Koſſebue berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Dr. Guſtav Friedrich Weber, iſt zum Adjunktprediger bei der walloniſch-evangeliſchen Kirche zu Magdeburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge in die zweite Predigerſtelle bei dieſer Kirche, erwählt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Heine aus Hornhauſen, iſt zum Küſter- und Schullehreradjunkten in Hottendorf, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schullehrer Ernſt Friedrich Blücher in Klein-Mangelsdorf, iſt zum Küſter und Schullehrer in Klein-Schwarzloſen, Diözes Tangermünde, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Wilhelm Wanders aus Welsleben, iſt zum Küſteradjunkt und Schullehrer in Natterheide, Diözes Oſterburg, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Wilhelm Adolph Königsdörfer in Sandforth iſt zum Schullehrer in Küſel, Diözes Möckern, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Carl Friedrich Votinecke in Koſſebue, Diözes Seehauſen; der proviſoriſche katholiſche Schullehrer Lorenz Edelmann in Burg; der proviſoriſche Kantor und Schullehrer *Auguſt Ferdinand* Löwe in Randau, Diözes Gommern; und der proviſoriſche Schullehrer Joachim Andreas Schulz in Hohengrieben, Diözes Salzwedel, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Jäger Chriſtoph Premper in Stangerode iſt zum Förſter in Born, Revier Letzlingen, beſtellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 45. —

Magdeburg, den 8. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 93. Breite der Wagengeleiſe. I. 823. Okt.

Im Gefolge des Geſetzes vom 10ten Juli 1830, die Einführung einer gleichen Wagenſpur für die Provinz Sachſen betreffend, machen wir die Polizeibehörden und das Publikum darauf aufmerkſam, daß nach Allerhöchſter Beſtimmung ſolche Fuhrwerke, welche ihrer ausſchließlichen Beſtimmung nach nur im Bereiche gepflaſterter Straßen gebraucht werden können, als: Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Waſſerkufen, Feuerſpritzen, Leichenwagen, von der Vorſchrift jenes Geſetzes, durch welche für die Breite der Wagengeleiſe ein beſtimmtes Maaß vorgeſchrieben iſt, ausgenommen werden können.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 94. Erlaubniß zu Parochialhandlungen, welche von Militair-Geiſtlichen bei Eingepfarrten einer anderen Konfeſſion verrichtet werden ſollen. II. 888. Okt.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hat im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Kriegesminiſterio feſtgeſetzt, daß die nach §. 431. Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, erforderliche Erlaubniß des Staats, wenn eine Parochialhandlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem katholiſchen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden ſoll, hinſichtlich der Militairgeiſtlichen von dem Militair-Oberprediger zu ertheilen ſey.

Zufolge des uns höheren Orts gewordenen Auftrages bringen wir dieſe Anordnung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß der hieſige Militair-Oberprediger Dr. Groſſe beauftragt iſt, die in

Digitized by Google

Rede ſtehende Erlaubniß in vorkommenden Fällen den betreffenden Militair-geiſtlichen zu ertheilen. Magdeburg, den 29ſten Oktober 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

Betrifft die aus der General-Wittwen-kaſſe Penſion ziehenden Wittwen.

Um die Ausſtellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwenkaſſe gezahlt werdenden Penſionen zu erleichtern, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß dieſe Quittungen nebſt den dazu erforderlichen Atteſten, vom nächſten Zahlungstermine, 1ſten April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgeſtellt werden, worin nur die verſchiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, ſich baldigſt, unter Angabe ihrer Wittwennummer, von der Kaſſe oder dem Kommiſſarius, wo ſie ihre Penſion erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf ſchriftliche Geſuche ſchicken zu laſſen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungsausſtellung die auf der Rückſeite des Blanquets befindliche Anweiſung genau zu beachten, insbeſondere nicht zu überſehen, daß, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königlichen hohen Finanzminiſterii, das den Quittungen umzuſchlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährigen Betrage der Penſion zu jeder halbjährigen Quittung, ſondern nach dem ganzjährigen Penſionsbetrage nur zu den für den Apriltermin jedes Jahres auszuſtellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Oktobertermine kein Stempelpapier anzuwenden iſt. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Penſionsquittung in Natura kaſſirt beigefügt, oder der Betrag deſſelben bei Erhebung der Penſion baar eingezahlt werden, doch iſt das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17ten Oktober 1834.

General-Direktion der Königlichen Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

von Bredow. Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Zu der von uns unterm 16ten Februar v. J. im Amtsblatte 1833 Nr. 8. empfohlenen Ueberſetzung des Werkes von Hericart du Thurey über arteſiſche Brunnen, vom Ingenieur=Premier=Lieutenant Frommann, wird der Letztere jetzt einen Nachtrag unter dem Titel: — Ankündigung eines Werks über Anlage arteſiſcher Brunnen. I. 237. Okt.

„Bohrmethode der Chineſen oder das Seilbohren ohne Anwendung der Geſtunge"

herausgeben, worauf wir insbeſondere das bauende Publikum mit dem Bemerken aufmerkſam machen, daß der Subſkriptionspreis auf $22\frac{1}{2}$ Sgr. feſtgeſetzt iſt, vom 1ſten Januar k. J. an aber der um $\frac{1}{4}$ erhöhete Ladenpreis eintritt.

Der hieſige Herr Hofrath Schäge iſt bereit, darauf Unterzeichnung anzunehmen. Magdeburg, den 28ſten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gegen Rückgabe der Quittungen über die bis zum 13ten Oktober c. Behufs Beſchaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Kurmärkſchen Obligationen, können dieſe Staatspapiere, mit den gedachten Koupons verſehen, Donnerſtag, den 13ten dieſes Monats, in den Vormittagsſtunden auf der Regierungs=Hauptkaſſe wieder in Empfang genommen werden. — Zurückgabe der mit den neuen Koupons verſehenen Kurmärkſchen Obligationen.

Die zurückzugebenden Quittungen müſſen von den Eigenthümern der Obligationen mit der Beſcheinigung, daß ihnen dieſelben nebſt den Zinskoupons Serie IV. Nr. 1. ad 8 zurückgegeben worden, verſehen ſeyn.

Magdeburg, den 4ten November 1834.

Königl. Regierungs=Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Mit der Erbmarſchallswürde des vormaligen Fürſtenthums Halberſtadt, iſt der Königl. Däniſche Major und Kammerjunker, Herr Georg Ludwig Hans Albrecht Wilhelm von Röſſing auf Ruheleben beliehen.

Der Kantor und Schullehrer Jahns in Gr. Santersleben, Diözes Bornſtedt, iſt geſtorben.

Perſonal=Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Auskultator Johann Friedrich Auguſt Eduard von Borries iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 13ten März 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Guſtav Honig iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 22ſten März 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Herrmann Andreae zu Seehauſen iſt laut Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 22ſten März 1854 zum Juſtizrath ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote Chriſtian Voigtländer iſt nach der Verfügung vom 26ſten März 1834 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Guſtav Philipp Harte iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 3ten April 1834 zum Referendarius beſtellt worden.

Der bisherige Regiſtratur-Gehülfe Johann Friedrich Guth iſt nach der Verfügung vom 5ten April 1834 zum Oberlandesgerichts-Salarienkaſſen-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der bisherige Hülfsexekutor Martin Jacob Schindler iſt nach der Verfügung vom 29ſten April 1834 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Willimann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 30ſten Mai 1834 zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Friedrich Theodor Carſſow iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 11ten Juni 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Theodor Olberg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 11ten Juni 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Herrmann Julius Wilhelm Thebeſius iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 17ten Juni 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Büſching zu Gardau iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 25ſten Juni 1834 zugleich zum Notarius im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtenten Bindemann und Henſel iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 1ſten Auguſt 1834 der Titel eines Regiſtrators beigelegt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Mertens zu Genthin iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 8ten Auguſt 1834 zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Eduard Naumann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten Auguſt 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Anton Ludwig Peters iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 2ten September 1834 zum Referendarius ernannt worden.

Der Referendarius Klüſſendorf iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 12. September 1834 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirſtedt ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 46.

Magdeburg, den 15. November 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 22ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1561. das Geſetz wegen näherer Beſtimmung der Rechte der Fideikommißanwärter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflöſung der Fremdherrſchaft zum Großherzogthum Berg gehörten, vom 24ſten Auguſt d. J.;

» 1562. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten September d. J., betreffend die Subhaſtation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4ten März d. J.; und

» 1563. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Oktober d. J., wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungsrolle vom 30ſten Oktober 1834 für das Jahr 1835.

Magdeburg, den 11ten November 1834.

Bekanntmachung.

Ein Dekret der Königin-Regentin von Spanien vom 6ten September c. enthält über die Aufhebung der bisher unter dem Namen der Philippiniſchen Kompagnie (la Compañia di Filipinas) beſtandenen Handelsgeſellſchaft folgende Beſtimmungen: Aufhebung der Philippiniſchen Kompagnie in Spanien. 2946.

Digitized by Google

1) Die bisherigen Privilegien dieſer Geſellſchaft hören von dem Tage des Dekrets angerechnet auf.

2) Es bleiben jedoch die bisherigen Zollermäßigungen rückſichtlich derjenigen Waaren, welche ſich gegenwärtig bereits auf der pyrenäiſchen Halbinſel befinden, ſo wie rückſichtlich derjenigen, welche die Geſellſchaft innerhalb zweier Jahre dahin einführen wird, wenn ſolche aus dem Waarendepot der Geſellſchaft zu Manila kommen, über welches zu dieſem Behufe von dem Intendanten und von den Chefs des Königl. Departements der Finanzen zu Manila ein Inventarium aufgenommen werden ſoll.

3) Die gegenwärtig beſtehende Junta der Vorſteher der Geſellſchaft wird unmittelbar, gemäß den Beſtimmungen des Königl. Dekrets vom Jahre 1803, eine allgemeine Junta der Aktionaire zuſammenberufen, damit dieſe von der Aufhebung der Geſellſchaft in Kenntniß geſetzt werden, und nach der Mehrheit der Stimmen eine aus 6 Perſonen zuſammengeſetzte Kommiſſion ernennen, welche den Namen „Liquidations-Kommiſſion der aufgehobenen Philippiniſchen Kompagnie“ führen wird.

4) Auf dieſe Kommiſſion geht die ganze Verwaltung der geſellſchaftlichen Angelegenheiten über, insbeſondere aber wird ſie die Aktiva und Paſſiva der Geſellſchaft ermitteln, und dasjenige, was nach Deckung ſämmtlicher Forderungen an die Geſellſchaft von den Kapitalen der Unternehmung etwa übrig bleibt, unter die Aktionaire vertheilen.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten bringe ich dieſe Beſtimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, damit diejenigen, welche bei der gedachten Kompagnie intereſſirt ſind, und ſich namentlich vielleicht im Beſitze von Aktien derſelben befinden, die ihnen nöthig ſcheinenden Maaßregeln zur Wahrnehmung ihrer Rechte treffen können.

Magdeburg, den 6ten November 1834.

Der Geheime Staatsminiſter von Klewiz.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Kaufmann Härtel und Komp. zu Elbing iſt ein vom 21ſten Oktober 1834 fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent: Patentertheilung.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuſeln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weiſe zu behindern,

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Clauſewitz und der Kammergerichts-Referendarius Brieſen ſind zu Referendarien bei der hieſigen Königlichen Regierung beſtellt worden.

Der Kantor und zweite Lehrer Chriſtian Friedrich Sprögel in Gr. Quenſtedt, Diözes Derenburg, iſt zum erſten Mädchenſchullehrer daſelbſt, und der Kantoradjunkt Ernſt Ludwig in Rottſtock, iſt zum Kantor an der St. Laurentiikirche und Lehrer der zweiten Knaben- und Mädchenklaſſe in Gr. Quenſtedt ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Johann Chriſtian Friedrich Schmidt in Kahrſtedt, Diözes Clötze, der proviſoriſche zweite Lehrer an der Mädchenſchule zu Oſterburg, Friedrich Wilhelm Kotting, und der proviſoriſche dritte Lehrer an derſelben Schule Auguſt Wegelein, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Die Kantor- und Schullehreradjunktur in Rottſtock, Diözes Zieſar, iſt erledigt worden.

Perſonalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Heinrich Guſtav Büchtemann iſt durch Miniſterialreſkript zum Aſſeſſor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gr.-Oſchersleben ernannt.

Die bisherigen Auskultatoren

1) Carl Albert Conſentius von Berlin hieher verſetzt,
2) Bernhard Graf von der Schulenburg-Altenhauſen,
3) Carl Herrmann Schede,

ſind zu Referendarien bei dem Oberlandesgerichte ernannt.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide- Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Oktober 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$37\frac{2}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$18\frac{6}{12}$	55	$67\frac{6}{12}$	90	14	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	—	25	6	—
Halberſtadt.	$37\frac{11}{12}$	$36\frac{7}{12}$	$23\frac{9}{12}$	$17\frac{2}{12}$	60	70	$102\frac{6}{12}$	20	3	3	2	3	2	6	3	4	9	4	4	16	6	—
Quedlinburg.	38	$35\frac{6}{12}$	$25\frac{5}{12}$	$18\frac{2}{12}$	55	75	105	9	3	5	1	9	2	11	3	2	12	4	5	$18\frac{6}{12}$	6	$2\frac{9}{12}$
Aſchersleben.	$36\frac{4}{12}$	$33\frac{9}{12}$	25	$17\frac{6}{12}$	60	72	80	10	3	—	1	8	3	—	2	9	10	4	4	15	5	—
Wernigerode.	$39\frac{10}{12}$	$38\frac{6}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$18\frac{3}{12}$	45	$67\frac{5}{12}$	90	10	2	11	1	8	2	1	2	6	9	4	2	20	6	—
Stendal.	$40\frac{3}{12}$	$37\frac{6}{12}$	27	20	56	100	$103\frac{2}{12}$	$12\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	$45\frac{11}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$24\frac{11}{12}$	$19\frac{5}{12}$	60	96	$112\frac{10}{12}$	$16\frac{4}{12}$	2	6	2	1	2	6	2	8	12	4	8	$22\frac{9}{12}$	6	10
Burg.	$40\frac{10}{12}$	$37\frac{9}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$19\frac{2}{12}$	60	80	90	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	4	6	20	5	—
Aken	$37\frac{6}{12}$	35	$22\frac{6}{12}$	20	50	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	2	9	4	—	20	5	—
Gardelegen.	$41\frac{11}{12}$	$36\frac{11}{12}$	$24\frac{9}{12}$	$20\frac{11}{12}$	56	60	60	15	2	—	1	6	2	—	3	—	12	4	6	20	5	15
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$39\frac{7}{12}$	$36\frac{1}{12}$	$26\frac{2}{12}$	$18\frac{11}{12}$	$55\frac{9}{12}$	$76\frac{3}{12}$	$92\frac{7}{12}$	$12\frac{9}{12}$	2	10	1	11	2	6	3	—	11	4	5	$20\frac{9}{12}$	5	$28\frac{9}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 47. ——

Magdeburg, den 22. November 1834.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 23ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nro. 1564. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten September d. J., betreffend die Beſtätigung des Reglements für die Tilgungskaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Reallaſten in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

Magdeburg, den 17ten November 1834.

Bekanntmachung.

Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinskoupons und Zinsſcheine.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1ſten Mai und resp. 1ſten Juli 1818 ſind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
266485.	11.	6.	incl.	2963.	28.	9. Gold.

zum Börſenkourſe angekauft, und demnächſt als getilgt kaſſirt worden, mit-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
hin betragen unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung v. 18. Oktbr. v. J. bereits früher getilgten	2133485.	26.	3.	incl.	79141.	25.	—.	Gold.
die bis jetzt überhaupt zur Einlöſung gelangten rückſtändigen Kur- u. Neumärkſchen Zinskoupons und Zinsſcheine	2399971.	7.	9.	incl.	82105.	23.	9.	Gold.

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3ten November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 95. Koſten für Beerdigung der Leichen verarmter Perſonen.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſollen die Koſten für Beerdigung der Leichen verarmter Perſonen, ſo weit ſolche gegen öffentliche Armenfonds zur Liquidation zu bringen ſind, im Ganzen die Summe von 1 Thlr. nicht überſteigen, wonach ſich die Ortsbehörden bei Liquidirung ſolcher Koſten zu achten haben.

Magdeburg, den 2ten November 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 96. Betrifft die Einführung der Hundeſteuer. I. 581. Nov.

In Rückſicht der in Ihrem Berichte vom 6ten v. Mts. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Order vom 29ſten April 1829 den Stadtgemeinden ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundeſteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich beſtimme Ich, daß die nach §. 4. und 8. jener Order den Regierungen beigelegte Entſcheidung und Beſtätigung,

Digitized by Google

in Bezug auf die Landgemeinden, den Landräthen zuſtehen und obliegen ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18ten Oktober 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminiſter des Innern und der Polizey
von Rochow.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 97. Stempelung der Waagebalken und Waageſchaalen. I. 1135. Okt.

Die Polizeybehörden und das Publikum werden darauf aufmerkſam gemacht, daß in dem Publikandum vom 23ſten v. Mts. — die Stempelung der Waagebalken und Waageſchaalen betreffend — bei der Bezeichnung der geſetzlichen Vorſchriften, nach denen gegen die Kontravenienten zu erkennen iſt, die Worte „der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816" ausgelaſſen worden ſind. Magdeburg, den 16ten November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Ausübung der Polizeygerichtsbarkeit.

Der Herr Juſtizminiſter hat auf den Grund der Allerhöchſten Verordnung vom 31ſten März v. J., die Kommunalverhältniſſe der Landgemeinden in der Provinz Sachſen betreffend, und zu deren Ausführung mittelſt Reſkripts vom 30ſten Oktober c. beſtimmt, daß die Polizeygerichtsbarkeit

1) an den Orten, wo die Jurisdiktion im Namen Sr. Majeſtät des Königs verwaltet wird, von den unter dem Landrath des Kreiſes ſtehenden Lokalpolizeybehörden,

2) wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von Königl. Gerichten im Namen des Patrimonialgerichtsherrn verwaltet wird, von dieſen Königl. Gerichten, und

3) da, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit von einem eigenen Patrimonialgerichte verwaltet wird, von dieſem letztern auszuüben iſt.

wonach ſich zu achten, die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiermit angewieſen werden. Magdeburg, den 11. Nov. 1834.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Freiherr von Manteuffel.**

Vermiſchte Nachrichten.

Verwaltung des Rentamts der Kloſter-Bergeſchen Stiftung.

Nachdem der bisherige Domainen-Rentamts-Kontrolleur Riedling zum Rentmeiſter der Kloſter Bergeſchen Stiftung ernannt worden iſt, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung, alle an die gedachte Stiftung zu leiſtenden Abgaben und Präſtationen von jetzt ab nur gegen Quittung des ꝛc. Riedling und des Kontrolleurs Coſtenoble — in dem neuen Rentamts-Lokale Regierungsſtraße Nr. 2. — abzuführen. Magdeburg, den 12. Nov. 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 714. Okt.

Im Monat September und Oktober c. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Landesgrenze gebracht und zwar nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

I. zu Merſeburg:

1) Friedrich Günther Flemming, Olitätenkrämer aus Bechſtedt; 2) Johann Gottlieb Perthel, Webergeſell aus Schörfeld im Fürſtenthum Reuß-Plauen; 3) Johann Elias Rottſtein, Schneidergeſelle aus Hildburghauſen; 4) Karl Traugott März aus Groß Bohla im Königreich Sachſen; 5) Friedrich Benjamin Pröhl, Schullehrer aus Altenburg; 6) Eva Dietz, Stalid, Dienſtmagd aus Höckendorf im Altenburgſchen.

II. zu Minden:

7) Auguſt Fiſcher, Landſtreicher aus Herzberg; 8) Louiſe Henriette Windel, Dienſtmagd aus Salzufeln.

III. aus dem hieſigen Regierungsbezirk:

9) Heinrich Guſtedt, auch Meyer genannt, aus Braunſchweig; 10) Simon Buckowitz aus Verbotzke bei Laibach in Krain; 11) Georg Kraltz aus Bruth bei Agram in Slavonien;

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 13. Nov. 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Prediger Horn in Belsdorf, Diözes Ummendorf, iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Wilhelm Helf, iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt und hat ſich als ſolcher zu Ausleben, Kreis Neuhaldensleben, niedergelaſſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— №. 48. —

Magdeburg, den 29. November 1834.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat für nachſtehende, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als: — Debitserlaubniß für Druckſchriften. 3113.

1) Neues kleines Engliſches Leſebuch ꝛc., auch „Der neue kleine Engländer ꝛc." Supplement oder 4tes Bändchen, Bern, Chur und Leipzig bei J. F. F. Dalp. 1835.

2) Sammlung von Beiſpielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik ꝛc. von Joſeph Purſch, 2ter Band. Ebendaſelbſt, bei demſelben. 1835.

3) Handbuch der vergleichenden Erdbeſchreibung von Friedrich von Rougemont, deutſch bearbeitet von Ch. H. Hugendubel, bei demſelben. 1835.

4) Ueber Elektromagnetismus ꝛc., 3. Vorleſungen vom Dr. R. Schultheß. Zürich, Schultheßſche Buchhandlung. 1835.

5) Vorſchule der Erdkunde und Weltgeſchichte ꝛc., ſechſte ganz umgearbeitete Auflage von G. W. Röder, Chur, Druck und Verlag von Simeon Benedict. 1834.

6) Natalie von Sölma ꝛc. Zürich, Schultheßſche Buchhandlung. 1835.

Digitized by Google

7) Bildergallerie der Heimwehkranken von Ulyſſes v. Salis. 3 Bändchen, 3te Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli. 1835.
8) Neues Fremdwörterbuch von Dr. J. Meyer. Erſte Lieferung. Chur, 1834. bei Kettenberger, und
9) Transatlantiſche Reiſeſkizzen und Chriſtophorus Bärenhäuter. 2 Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli. 1834.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 19ten November 1834.

Der Geheime Staatsminiſter **von Klewiz.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 98. Katholiſche Kirchen- und Hauskollekte für Margareth. II. 477. Nov.

Die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, haben ſich auf den wiederholten Antrag der Königl. Regierung zu Breslau bewogen gefunden, zum Retabliſſement der abgebrannten katholiſchen Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms in Margareth, Kreiſes Breslau, bei dem Unvermögen der katholiſchen Gemeinde, die bei dieſem Brande ſelbſt größtentheils ihre Gebäude eingebüßt hat, jene Gebäude wiederherzuſtellen, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Hauskollekte zu dieſem Behufe zu bewilligen.

Demgemäß weiſen wir die betreffenden Behörden unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit an, die Abhaltung und Einſammlung dieſer Kollekte in den katholiſchen Kirchen und bei den katholiſchen Familien nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblattes de 1822, zu bewirken, und die eingekommenen milden Beiträge an den Rendanten der Hauptkollektenkaſſe, Kreiseinnehmer Ribbeck hierſelbſt, unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 18ten November 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Gegen Rückgabe der Quittungen über die bis zum 11ten November c. Behufs Beſchaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Kurmärkſchen Obligationen, können dieſe Staatspapiere, mit den gedachten Koupons verſehen, Donnerſtag, den 4ten Dezember c., in den Vormittagsſtunden, auf der Regierungs-Hauptkaſſe wieder in Empfang genommen werden. Zurückgabe der mit den neuen Koupons verſehenen Kurmärkſchen Obligationen.

Die zurückzugebenden Quittungen müſſen von den Eigenthümern der Obligationen mit der Beſcheinigung, daß ihnen dieſelben nebſt den Zinskoupons Serie IV. Nr. 1. ad 8. zurückgegeben worden, verſehen ſeyn.

Magdeburg, den 25ſten November 1834.

Königliche Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonalchronik.

Bei der am 29ſten, 30ſten und 31ſten v. Mts. hierſelbſt ſtatt gehabten Prüfung der im einem Seminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber zweiter Klaſſe, ſind: Wahlfähige Schulamts-Kandidaten II. Klaſſe.

1) Chriſtian Heuer aus Löderburg,
2) Herrmann Görnemann aus Melkau,
3) Guſtav Friedrich Lieſau aus Schwaneberg,
4) Carl Hanſen aus Schöningen,
5) Jürgen Heinrich Chriſtoph Müller aus Gröningen,
6) Johann Chriſtoph Friedrichs aus Kuhfelde,
7) Chriſtian David Ahl aus Binde,
8) Johann Chriſtian Schulz aus Lohne,
9) Friedrich Chriſtoph Lüdecke aus Arendſee,
10) Johann Friedrich Drevenſtedt aus Genzien,
11) Joachim Chriſtian Carl Wilhelm Schulz aus Ahlum,
12) Heinrich Gabe aus Schönewörde,
13) Johann Heinrich Kranz aus Jübar,
14) Johann Georg Gottlieb Kranz aus Jübar,
15) Johann Chriſtian Roſt aus Neulingen,
16) Johann Ferdinand Habener aus Gramsdorf,
17) Friedrich Schröder aus Hohendodeleben,
18) Friedrich Wilhelm Schenk aus Salzwedel,
19) Peter Conrad aus Wüſten-Jerichow,
20) Carl Märter aus Leitzkau,
21) Gottfried Heins aus Rothenſee,
22) Erdmann Friedrichs aus Ladekath,
23) Johann Friedrich Wiechmann aus Betzendorf,

Digitized by Google

24) Ernſt Guſtav Ammon Ohlendorf aus Hamersleben und
25) Johann Heinrich Schulze aus Jeeben,
für wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden.

Magdeburg, den 11ten November 1834.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Durch ein Reſkript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31ſten Oktober 1834, iſt dem Lehrer Dr. Schatz am Gymnaſium zu Halberſtadt das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen und der Schulamtskandidat Auguſt Bormann zum Lehrer an dieſem Gymnaſium ernannt worden.

Der Gehülfslehrer Ferdinand Mathias Emanuel Müller zu Halberſtadt, iſt zum Lehrer an der Martini-Knabenſchule daſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Zuck aus Jarſſau iſt zum Küſter- und Schullehreradjunkt in Walsleben, Diözes Oſterburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Die neu fundirte Küſter- und Schulſtelle in Abbendorf mit Hohenböddenſtedt, Diözes Salzwedel, iſt dem Schulamtskandidaten und bisherigen Reiheſchullehrer Joachim Heinrich Prange proviſoriſch übertragen worden.

Der proviſoriſche zweite Schullehrer Daniel Georg Peter Höſſe in Rogätz, Diözes Wolmirſtedt, der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Heinrich Chriſtian Klußmann in Wülperode, Diözes Veltheim, und der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Gottfried Theodor Schulze in Leppin, Diözes Salzwedel, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Bendert iſt zum Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Halberſtadt ernannt und beſtätigt worden.

Der Hülfsjäger Müller iſt zum Förſter in Letzlingen beſtellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 49. —

Magdeburg, den 6. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 99. Nähere Anweiſung zur Vollziehung der in dem 18. Artikel des Zollvereins-Vertrages ausgeſprochenen Grundſätze. I. 1193. Okt.

Durch den 18ten Artikel des Zollvereins-Vertrages vom 11ten Mai v. J. (Geſetzſammlung Nr. 240.) ſind die Befugniſſe angeordnet worden, welche jeder der kontrahirenden Staaten den Bürgern der übrigen hinſichtlich des Gewerbebetriebs und der Gewerbeabgaben, bei ſich zuzugeſtehen hat.

Ueber die Vollziehung der dort ausgeſprochenen Grundſätze, mit beſonderer Hinſicht auf die bei uns beſtehenden gewerblichen Geſetze und Verhältniſſe, wird auf höhere Anordnung folgende Anweiſung gegeben, damit ein übereinſtimmendes Verfahren Seitens aller Behörden ſtatt finde, und die vollſtändige Gewährung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten auch in dieſem Punkte eintrete.

I. Der erſte Abſchnitt jenes Artikels, welcher lautet:

> Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde,

ſtellt die Richtung feſt, in welcher ſich die gewerbliche Geſetzgebung künftig in Beziehung auf die Vereinsſtaaten zu bewegen hat.

Digitized by Google

In der beſtehenden Geſetzgebung wird durch dieſe Beſtimmung vorerſt nichts geändert, ſondern die Polizeibehörden werden nur darin eine Aufforderung finden, mißbräuchlichen Gewerbebeſchränkungen entgegen zu wirken, und bei der Handhabung der geſetzlich begründeten, übertriebene Strenge zu vermeiden.

Darnach muß alſo der vereinsländiſche Unterthan beim Gewerbebetriebe in den dieſſeitigen Staaten ſich allen Bedingungen unterwerfen, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art ſind, daß ſie nur von Inländern geleiſtet werden können, muß der Erſtere auf den Gewerbsbetrieb verzichten.

Namentlich bleiben die ausgedehnteren Berechtigungen, welche die Verordnung vom 28ſten April 1824 beim Hauſirhandel den Inländern eingeräumt hat, auch ferner bloß dieſen.

Nichts deſto weniger iſt es Abſicht, den Grenzverkehr mit den Vereinsſtaaten da, wo in Folge des Zollvereins die bisherigen Rückſichten für den Zollſchutz wegfallen, von den Erſchwerniſſen zu befreien, die ihm die Verordnung vom 28ſten April 1824 entgegen ſtellt.

Mit Rückſicht auf die Allerhöchſte Order vom 6ten Oktober 1829 (Geſetzſammlung für das Jahr 1830 S. 1.) ſoll daher

1) überall das benachbarte Ausland des Vereinsgebiets der Umgegend zu getheilt werden, in welcher nach §. 4. der erwähnten Verordnung ſelbſt gewonnene Produkte und ſelbſt verfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, zum Verkaufe umhergetragen, oder geſchickt werden dürfen, ohne daß dazu ein Gewerbeſchein erforderlich iſt. Ferner ſoll

2) da bei Inländern ſchon die im erwähnten Paragraphen des Hauſirregulativs für den Verkauf enthaltene Befugniß, auf den Aufkauf ausgedehnt worden iſt, dieſe Ausdehnung ſich auch auf vereinsländiſche Grenznachbarn erſtrecken, ſo daß ſie gewerbeſcheinfrei in der dieſſeitigen Umgegend Produkte und Waaren obengedachter Gattung aufkaufen dürfen. Auch ſind

Digitized by Google

3) nach §. 6. jener Verordnung vom 28ſten April 1824 die in demſelben ausdrücklich benannten Gewerbtreibende des benachbarten Vereinsgebiets in der dieſſeitigen Umgegend gewerbſcheinfrei zuzulaſſen, jedoch unter den dort ausgeſprochenen und den ſonſtigen, ihr Gewerbe betreffenden geſetzlichen Bedingungen.

II. Der zweite Abſchnitt des Artikels 18. beſtimmt:

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eignen Unterthanen unterworfen ſind.

Hiernach müſſen die Unterſchiede, welche zwiſchen In- und Ausländern, die zu den Zollvereinſtaaten gehören, etwa noch rückſichtlich mancher Kommunalabgaben Statt finden möchten, ganz aufhören.

Die Herren Landräthe haben dies zu kontrolliren, eventuell Anträge zu machen.

Wo bei der Gewerbeſteuer eine Ermäßigung zuläſſig iſt, entweder für ganze Gewerbsgattungen (wie im Geſetz vom 30ſten Mai 1820 Anlage B. Lit. C. Geſetzſammlung S. 147.) oder nur für gewiſſe individuelle Verhältniſſe, ſoll auch der vereinsländiſche Gewerbtreibende ihrer theilhaftig werden.

III. Der dritte Abſchnitt des §. 18. lautet:

desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellung zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

In dieſer Beziehung kam es vornämlich darauf an, ſich mit ſämmtlichen Ver-

Digitized by Google

einsſtaaten über die Form der Urkunde zu vereinigen, mittelſt welcher die Berechtigung zum ſteuerfreien Aufſuchen von Waarenbeſtellungen oder zum Ankauf von Fabrikationsſtoffen nachzuweiſen iſt.

Allgemein ſind die bisher ſchon üblichen, hier nachſtehend abgedruckten Formulare A. (für den Kaufmann oder Fabrikanten ſelbſt) und B. (für den Reiſediener einer Handlung) angenommen worden, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung der Gewerbeſchein nach dem hierunter abgedruckten Formulare C. ſteuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Mit der Ausfertigung dieſer Legitimationsatteſte A. und B., ſo wie der Gewerbeſcheine (C.), werden die Herren Landräthe und die Magiſträte der Städte Magdeburg, Halberſtadt und Quedlinburg hiermit beauftragt.

In Bayern geſchieht dies durch die Diſtrikts-Polizeybehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magiſtrate, in Würtemberg durch die Oberämter und Magiſträte, in Sachſen durch die Amtshauptleute der größeren Städte, im Kurfürſtenthum und Großherzogthum Heſſen durch die Kreisräthe, und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichſtehenden Behörden.

Der ſteuerfreie Gewerbeſchein kann dem Kaufmann und Fabrikanten nur für ſein eigenes Geſchäft, dem Gehülfen nur für das eine Haus, in deſſen Dienſten er ſteht, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12ten Februar 1831 (Geſetzſammlung S. 5.) gemäß iſt. In andern Fällen iſt Gewerbeſteuer zu entrichten, oder es tritt die Straffälligkeit ein.

IV. In dem vierten Abſchnitte des in Rede ſtehenden Artikels iſt vorgeſchrieben:

> Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben ſo, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

dieſe gleiche Behandlung der Bürger aus den Vereinsſtaaten auf den Preuſſiſchen Meſſen und Jahrmärkten mit den eigenen Unterthanen, muß unbedingt gewährt werden, die Steuerfreiheit der Ausländer für dieſen Ver-

Digitized by Google

kehr iſt durch das Geſetz vom 30ſten Mai 1820 §. 7. ſchon angeordnet worden. Die erforderliche Legitimation iſt nach dem nachſtehend abgedruckten Formulare D. von den Herren Landräthen und den Magiſträten der größeren Städte zu ertheilen und zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterſcheidet das Geſetz zwiſchen ſolchen Waaren, die jedermann feil halten darf, und ſolchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts herkömmlich, oder auf den Grund beſonderer Marktordnung geſtattet iſt.

Zu dem gewerbſteuerfreien Verkaufe der erſteren, die in Lebensmitteln, wie ſie die Jahreszeit darbietet, und in den rohen Produkten der Landwirthſchaft beſtehen, ſind auch die Angehörigen der Vereinsſtaaten auf dieſſeitigen Wochenmärkten (Kabinetsorder vom 30ſten Juni 1833. Geſetzſammlung pag. 81.) befugt.

V. Was die Juden betrifft, ſo iſt ihnen vorläufig

1) der Beſuch der Jahrmärkte und Meſſen eben ſo, wie den übrigen vereinsländiſchen Unterthanen zu geſtatten. Auch ſind ihnen

2) die nämlichen Rechte in den Preuſſiſchen Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zuzugeſtehen, welche ihnen in ihrem Heimathlande allgemein oder perſönlich zugeſtanden ſind.

Hierüber müſſen dieſelben ſich jedoch durch Zeugniſſe der im §. III. dieſer Verordnung benannten ausländiſchen Behörden ausweiſen.

VI. Die gegenwärtige Verfügung findet auch auf die Einwohner derjenigen Staaten und resp. derjenigen Gebietstheile einzelner Staaten Anwendung, welche ganz oder theilweiſe als Enclaven des Vereinsgebietes zum Zollverein gehören, und welche in der Bekanntmachung vom 11ten Juli d. J., (Geſetzſammlung Nr. 90.) vollſtändig aufgeführt ſind.

Dieſe, durch ein Reſkript der Königl. Hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern für Gewerbeangelegenheiten vom 2ten September c. ausge-

Digitized by Google

ſprochenen Vorſchriften, haben die Herren Landräthe und die Magiſtrate unſers Verwaltungsbezirks genau zu beachten.

Magdeburg, den 31ſten Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / anſäſſig iſt, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbslegitimation bei den einſchlägigen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Preuſſen) beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe, im hieſigen Lande, die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf Monat. Ort Datum Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden. (Magiſtrat — Landrath.)

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungskommis in Dienſten des zu N. etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſtehet, wird hierdurch, Behufs ſeiner Gewerbelegitimation bei den einſchlägigen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Preuſſen ꝛc.) beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik, Anſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf Monat.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden. (Magiſtrat — Landrath.)

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N., (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der Königl. Baierſchen Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-

Legitimations-Zeugniſſes, die Befugniß ertheilt, in den (Königl. Preuſſiſche) Landen für das von ihr (ſeinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geſchäft Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Kommiſſion für andere als ſeine eigne (ſeines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von Monaten, alſo bis zum Ort Datum Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden. (Magiſtrat — Landrath.)

Formular D.

Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu beſuchen beabſichtigt, wird Behufs ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft ſei, und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß iſt gültig für den Zeitraum von Monaten.

N, den ten 18

Fertigung der ausſtellenden Behörde.

Folgt das Signalement. (Magiſtrat — Landrath.)

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Errichtung eines Haupt-Steueramts zu Stendal. 19787.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Stendal ein Haupt-Steueramt errichtet worden iſt.

Demſelben ſind, außer dem Bezirk des bisher daſelbſt beſtandenen Unter-Steueramtes, mit ihren zeitherigen Hebeſprengeln zugelegt:

die Unter-Steuerämter zu Gardelegen, Bismark, Tangermünde, Burgſtall und Wolmirſtedt;

Digitized by Google

die Steuerrezepturen zu Calbe a. d. M. und Oſterburg;
die Salzfaktoreien zu Gardelegen und Tangermünde,
wie auch
die Chausſeebarriere zu Barleben und
die Fähranſtalt zu Arneburg.

Die drei Ober-Steuerkontroleurs des Hauptamtsbezirks haben ihren Sitz resp. zu Stendal, Gardelegen und Wolmirſtedt, und behalten ihre bisherigen Aufſichtsbezirke.

Die Steuerrezepturen zu Calbe a. M. und Oſterburg treten mit ihren Hebeſprengeln, und zwar erſtere dem Ober-Kontrolebezirke Gardelegen, letztere dem Ober-Kontrolebezirk Stendal hinzu.

Magdeburg, den 25ſten November 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilung.

Dem W. v. Lagerſtröm in Berlin iſt unter dem 18ten November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenſterroleaux, vermöge welcher ſich dieſelben nach Belieben von oben oder von unten öffnen laſſen, unbeſchadet der Anwendung deſſen, was bei dieſer Methode bereits bekannt iſt,

ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle an der St. Laurentii-Kirche in Groß-Quenſtedt, Diözes Derenburg, iſt dem Kandidaten des Predigtamts und Gymnaſiallehrer Carl Friedrich Franz verliehen worden.

Der zweite Prediger Hilgenfeld in Betzendorf iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Gr. Chüden, Ritze, Kl. Chüden, Riebau, Jeebel und Jarſau, Diözes Salzwedel, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Diedrich Belitz in Maxdorf, Diözes Salzwedel, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Horn in Wespen, Diözes Calbe iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus ſeinem Amte ertheilt worden.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 13. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 100. Aufforderung an die Schulamtskandidaten. II. 952. Nov.

Da die Zahl der im Regierungsbezirke Erfurt ſich aufhaltenden Schulamtskandidaten nicht für das Bedürfniß der dort zu beſetzenden Schulſtellen ausreicht; ſo fordern wir, nach dem Wunſche der Königl. Regierung zu Erfurt, diejenigen wahlfähigen Schulamtskandidaten unſers Verwaltungsbezirks, welche eine Anſtellung in vorgedachtem Regierungsbezirke ſuchen wollen, auf, ſich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe, bei vorbezeichneter Königl. Regierung dieſerhalb zu melden.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nro. 101. Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides. III. 309. Dez.

Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatte pro 1828 enthaltene Bekanntmachung vom 3ten September deſſelben Jahres, wonach die Domainen-Eingeſeſſenen unſers Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den Durchſchnittsmarktpreiſen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, ſind für Martini 1834 die nachſtehend verzeichneten Preiſe ermittelt und feſtgeſetzt worden.

Digitized by Google

№	Benennung der Städte.	Preis pro Scheffel. Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Burg	1	12	1	1	8	9	1	–	1	—	20	8
2	Gardelegen	1	11	1	1	7	2	—	27	4	—	21	6
3	Halberſtadt	1	6	10	1	5	10	—	27	2	—	17	5
4	Magdeburg	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10
5	Neuhaldensleben . .	1	7	1	1	6	11	—	28	4	—	17	6
6	Salzwedel	1	11	6	—	29	—	—	25	7	—	20	7
7	Stendal	1	9	7	1	8	2	—	29	7	—	19	11
8	Wernigerode	1	10	2	1	8	8	—	29	5	–	18	2

Von der Stadt Quedlinburg werden dieſe Preiſe noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Ankündigung einer Schrift über das Schulweſen. II. 795. Nov.

Der Geheime Juſtizrath Neigebauer in Berlin hat unter dem Titel:

„Das Volksſchulweſen in den Preußiſchen Staaten“

eine Schrift herausgegeben, welche eine Zuſammenſtellung aller Verordnungen, die den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, enthält.

Dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage gemäß bringen wir die erfolgte Erſcheinung dieſes brauchbaren Werkes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Ladenpreis deſſelben 1 Thlr. 15 Sgr. iſt.

Magdeburg, den 25ſten November 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Amts⸗Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 20. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 102. Durchſchnittsmarktpreiſe des Getreides zu Quedlinburg. III. 670. Dez.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Durchſchnitts⸗Marktpreiſe der Stadt Quedlinburg von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, wonach die betreffenden Domaineneinſaſſen ihre Getreideabgaben für Martini dieſes Jahres bezahlen können, wie folgt ermittelt und feſtgeſetzt ſind:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.	
2)	⸗ ⸗ ⸗ Roggen	1 ⸗	5 ⸗	4 ⸗	
3)	⸗ ⸗ ⸗ Gerſte	— ⸗	26 ⸗	11 ⸗	
4)	⸗ ⸗ ⸗ Hafer	— ⸗	18 ⸗	7 ⸗	

Magdeburg, den 10ten Dezember 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nro. 103. Betrifft die von den Intereſſenten der Halberſtädter Städtefeuerſozietät zu zahlenden Beiträge. I. 802. Dez.

Die von mehreren Seiten bei uns eingehenden Klagen über die Höhe der Beiträge in der Halberſtädter Städte⸗Feuerſozietät veranlaſſen uns, den Intereſſenten im Allgemeinen Folgendes zu eröffnen:

Während einer Reihe von Jahren, in welchen in allen Provinzen der Monarchie viele Städte große Feuersbrünſte erlitten, blieben die zum Verbande der Halberſtädter Sozietät gehörigen davon befreit, und die Verſicherten genoſ⸗

Digitized by Google

ſen den Vorzug, ſehr geringe Beiträge nur zahlen zu dürfen. Auch in dieſem Augenblick, wo über ein neues zweites Ausſchreiben in dieſem Jahre ſo laute Klagen geführt werden, ſtehen ſie noch gegen alle übrigen Sozietäten im Vortheil, indem der Beitrag in dieſem Jahre wegen der bedeutenden Brände in Aſchersleben und Wernigerode doch nur $\frac{7}{12}$ pro Cent erreicht, und noch einen Theil des Bedarfs im nächſten Jahre decken wird. Es iſt wohl möglich, daß Privatſozietäten die Verſicherung wohlfeiler als zu $\frac{7}{12}$ pro Cent übernehmen, aber wenig überlegt iſt es, nach dem Ergebniß eines einzelnen Jahres eine derartige Anſtalt beurtheilen zu wollen. Wenn die Intereſſenten erwägen, daß ſie

1) 1829 nichts,
2) 1830 . . $\frac{1}{4}$ pro Cent,
3) 1831 nichts,
4) 1832 . . $\frac{1}{3}$ pro Cent,
5) 1833 . . $\frac{1}{3}$ pro Cent

bezahlt haben, und

6) 1834 . . $\frac{7}{12}$ pro Cent

bezahlen müſſen, ſo ergiebt die 6jährige Fraktion, daß der Beitrag nur $\frac{1}{4}$ pro Cent war, und wir können ihnen nur fortwährend ein ſolches Reſultat wünſchen.

Was die Andeutungen über die Höhe der Verwaltungskoſten betrifft, ſo gehn dieſe aus völliger Unkenntniß des Sachverhältniſſes hervor. Denn die ganze Verwaltung wird von uns koſtenfrei geführt, nur der Hauptrendant erhält 1 pro Cent, und die Kreis-Kaſſenrendanten erhalten $1\frac{1}{2}$ pro Cent von den eingenommenen und auszuzahlenden Summen, wofür Schreiberei, Verpackungskoſten und Lokal beſorgt werden muß.

Was endlich die öffentliche Rechnungslegung betrifft, ſo haben die Intereſſenten ſelbige reglementsmäßig nicht zu fordern, es ſoll jedoch ihr Wunſch erfüllt werden; dieſelben können aber ganz beruhigt ſeyn und ſich der Ueberzeugung hingeben, daß überall vorſchriftsmäßig verwaltet wird, indem die Feuerſozietäts-Rechnungen der Reviſion der Königlichen Oberrechnungskammer unterliegen. Magdeburg, den 15ten Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 104. Vorſchrift wegen der, von den Preußiſchen Schiffen zu führenden Handelsflagge. I. 422. Nov.

Die Allerhöchſten Kabinetsorders vom 22ſten Mai 1818 und 12ten März 1823 beſtimmen:

daß die ordentliche Landes- und Handelsflagge ſchwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen beſtehen ſoll, von denen die beiden äußerſten ſchwarzen Streifen zuſammen genommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußiſchen heraldiſchen Adler enthält.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ſoll nicht bloß bei den Seeſchiffen, ſondern auch bei den Preußiſchen Schiffen auf den Strömen Anwendung finden.

Wir bringen ſolches in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königlichen Finanzminiſteriums vom 4ten November d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demnach die bisherige Willkühr der Stromſchiffer, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen, aufgehoben iſt.

Auf das, bei beſonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflagge fremder Nationen, erſtreckt ſich jedoch die gedachte Allerhöchſte Vorſchrift nicht. Magdeburg, den 16ten Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 105. Bewerbungen um Pfarr- und Schulſtellen. II. 355. Dez.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß den in unſerer Bekanntmachung vom 25ſten Auguſt 1831, Seite 340 des Amtsblattes de 1831, bezeichneten Zeugniſſen der Aſpiranten zu Prediger- und ſolchen Schulſtellen, welche mit Literaten beſetzt werden, jedesmal auch ein von dem betreffenden Kandidaten ſelbſt verfaßter Lebenslauf beigefügt werden muß, und ein ſolcher Lebenslauf auch erforderlich iſt bei Geſuchen um Verſetzung und Beförderung ſchon angeſtellter Geiſtlichen und ſtudirter Lehrer in ein anderes Amt, ſofern der zu Befördernde die Univerſität ſeit Oſtern 1827 verlaſſen hat.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat November 1834.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr.	Roggen. Sgr.	Gerſte. Sgr.	Hafer. Sgr.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen. Sgr.	Bohnen. Sgr.	Linſen. Sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch. Sgr.	Pf.	Kalbfleiſch. Sgr.	Pf.	Hammelfleiſch. Sgr.	Pf.	Schweinefleiſch. Sgr.	Pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. Pf.	Brantwein. Sgr.	Pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. Sgr.	Stroh, das Schock. Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$39\frac{5}{12}$	$38\frac{2}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	90	15	3	—	2	—	2	6	3	6	12	4	—	25	6	—
Halberſtadt.	$36\frac{11}{12}$	$35\frac{6}{12}$	$27\frac{2}{12}$	$17\frac{6}{12}$	64	70	110	20	3	3	2	8	2	9	3	4	9	4	4	17	6	15
Quedlinburg.	$37\frac{10}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$18\frac{6}{12}$	$63\frac{4}{12}$	$76\frac{8}{12}$	$101\frac{8}{12}$	10	3	4	1	10	2	10	3	2	11	4	7	$19\frac{6}{12}$	6	10
Aſchersleben.	$37\frac{6}{12}$	35	25	$18\frac{9}{12}$	60	72	90	10	3	—	1	8	3	—	3	—	10	4	—	$17\frac{6}{12}$	5	—
Wernigerode.	$40\frac{2}{12}$	$38\frac{10}{12}$	$31\frac{10}{12}$	$18\frac{2}{12}$	60	60	90	10	2	11	1	8	2	1	2	6	9	4	2	20	6	—
Stendal.	$39\frac{6}{12}$	$38\frac{6}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$20\frac{3}{12}$	57	100	100	$12\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	6	30	7	—
Salzwedel.	43	$31\frac{3}{12}$	$26\frac{2}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$53\frac{3}{12}$	96	110	$16\frac{1}{12}$	2	6	2	—	2	6	2	10	12	5	—	25	7	$3\frac{4}{12}$
Burg.	$42\frac{1}{12}$	$40\frac{1}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$20\frac{8}{12}$	60	75	95	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	4	—	20	4	15
Aken	40	$37\frac{6}{12}$	$27\frac{8}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	20	5	—
Gardelegen.	$41\frac{3}{12}$	$37\frac{5}{12}$	$28\frac{1}{12}$	$21\frac{9}{12}$	60	60	60	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	—	3	—	12	4	6	30	6	$7\frac{6}{12}$
Die Durchſchnittsmarktpreiſe für den Regierungsbezirk ſind:	$39\frac{9}{12}$	$36\frac{10}{12}$	$28\frac{2}{12}$	$19\frac{10}{12}$	$58\frac{8}{12}$	$75\frac{3}{12}$	$94\frac{1}{12}$	$12\frac{8}{12}$	2	10	1	10	2	6	3	1	11	4	5	$22\frac{5}{12}$	5	$29\frac{1}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 52.

Magdeburg, den 27. Dezember 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Wir haben beſchloſſen, daß die von den Kandidaten des Predigtamts bei Gelegenheit der Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio zu beantwortenden Fragen nicht erſt mit den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten, ſondern vorher mit dem akademiſchen Abgangszeugniſſe bei uns eingereicht werden, und fordern deshalb alle Kandidaten der Theologie, welche die Univerſität bereits verlaſſen haben, hierdurch auf, wegen des hierunter zu beobachtenden Verfahrens, vor der Meldung bei uns von dem Herrn Superintendenten, in deſſen Diözes ſie ſich aufhalten, eine deshalbige beſondere Inſtruktion einzuholen und ſich nach derſelben genau zu achten.

Betrifft die Prüfungen der Kandidaten der Theologie. 21642.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1834.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 106. *Betrifft den Gebrauch der Droſchken mit*

Des Königs Majeſtät haben den ferneren unbeſchränkten Gebrauch der Droſchken mit ſchmalem Geleiſe zu geſtatten geruhet, ſo daß dieſe leichten Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur ſelten gebraucht werden,

Digitized by Google

ſchmalen Geleiſen. I. 111. Dez.

den Vorſchriften wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur nicht unterworfen ſeyn ſollen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 107. Mittlere Martini-Durchſchnittspreiſe, welche nach dem Geſetz vom 13ten Juli 1829 bei Ablöſungen angewendet werden ſollen. I 649 Dez.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 13ten Dezember v. J. im Amtsblatt für das Jahr 1833, Nr. 51. Seite 327, wird nachſtehende Nachweiſung der, nach Maaßgabe der Ablöſungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablöſung von feſten Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe, welche durch die Fraktion der geſetzlich beſtimmten Preiſe aus den Jahren 1815 — 1828 und 1821 — 1834 ſich darſtellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

	Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Magdeburg	1	20	2	1	10	10	1	2	—	—	21	7
Halberſtadt	1	17	6	1	11	10	1	—	1	—	21	[illegible]
Quedlinburg	1	19	2	1	12	8	1	—	9	—	21	6
Wernigerode	1	20	2	1	14	4	1	1	11	—	21	6

Magdeburg, den 18ten Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Thale, Diözes Quedlinburg, iſt dem Prediger Zimmer in Warchau, Diözes Loburg, verliehen worden.

Der Prediger Horn in Belsdorf, Diözes Ummendorf; und der Kantor und Schullehrer Görnemann in Melkau, Diözes Sandau, ſind geſtorben.

Mit dieſem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1834 des Amtsblattes ausgegeben.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google